

1. gd-vers. 31.1.50
2. gd-vers. 20.6.50
- ~~3.~~ reglement über materialgruben und steibrüche
4. gd-vers. 14.11.50
5. steuerstatistik 1949
6. anmeldungen für wegmachervorarbeiter
7. wasserlieferungsvertrag mit basel

Baselland

Basellandschaftlicher Schwingerverband

Am Sonntagmittag hielt der Schwingerverband Baselland in Liestal seine gut besuchte ordentliche Generalversammlung ab, die unter dem gewandten Präsidium von Josef Kamber (Oberwil) einen harmonischen Verlauf nahm. Die verschiedenen Berichte wurden diskussionslos genehmigt. Die Versammlung stimmte einmütig einer Resolution zu, wonach das Verhalten der Baselbieter-Delegierten anlässlich der letzten Delegierten-Versammlung des nordwestschweizerischen Schwingerverbandes gebilligt wurde. — August Zimmerli (Liestal) wurde zum Ehrenmitglied ernannt.

Der Vorstand wurde durch Fritz Schweizer (Waldenburg) ergänzt und im übrigen mit Präsident Josef Kamber und dem technischen Leiter Alfred Schaub an der Spitze bestätigt. — Der kantonale Schwingertag 1950 kommt nach Pratteln und wird vom dortigen Schwingklub zusammen mit dem Jodlerklub organisiert. — Im Hinblick auf das Eidgenössische Schwing- und Aelplerfest, das dieses Jahr am 22./23. Juli in Grenchen stattfinden wird, werden besondere Trainingskämpfe durchgeführt, um die Baselbieter Schwingler auf diesen harten Wettkampf zielbewusst vorzubereiten. Der Verband zählt heute über 600 Mitglieder.

Die Kath. Volkspartei Münchenstein zur Volksabstimmung vom 28./29. Januar

Die Katholische Volkspartei versammelt sich am kommenden Donnerstag, den 26. Januar, 20.15 Uhr, im Restaurant «Gartenstadt» zu einer Orientierung über die Abstimmungen vom 28./29. Januar. In kurzen Referaten und Gegenreferaten und anschließender Diskussion sollen die eidgenössische Gesetzesvorlage über die Wohnbaubsubvention und die kantonale Vorlage über die Ferienregelung behandelt werden. Wahrscheinlich wird noch Zeit übrig bleiben, um uns von unserm Mitglied Landrat Tschopp über das zurzeit in Vorberatung befindliche neue kantonale Steuergesetz informieren zu lassen. Steuergesetze sind für die Betroffenen immer «interessant». Herr Tschopp weiß als Mitglied der vorbereitenden landrätlichen Kommission Bescheid. Im heutigen Stadium des «Gesetzesfabrikationsprozesses» besteht auch die beste Möglichkeit, etwaige Wünsche laut werden zu lassen.

Alle Parteimitglieder und weitere katholische Männer, die der Politik, die schließlich sie alle angeht, Interesse entgegenbringen, sind zur Versammlung freundlich eingeladen.

Budgetsorgen der Gemeindeversammlung MuttENZ

B. Am 31. Januar werden die Stimmberechtigten das Budget für 1950 zu genehmigen haben. Das mutmaßliche Defizit wird nach der gedruckten Vorlage noch größer als 1949 sein: 675 270.— Franken, rund 230 000 Franken mehr als 1949. Verursacht wird dieses große Defizit vor allem durch den bereits beschlossenen Bau des Feuerwehrmagazins und durch den Aufbau von Schulräumen. 180 000 Franken sind für Neuanlagen und Korrekturen von Straßen vorgesehen. Das Budget könnte im allgemeinen fast ausgeglichen gestaltet werden, wenn nicht durch wichtige Bauten der Gemeinde unvermeidliche Lasten auferlegt würden. So stehen folgende Projekte zur Verwirklichung in naher Zeit bevor: Gemeinsame Schießanlage mit Birsfelden und Pratteln, Pumpwerk und Reservoir für die Wasserversorgung, Quartierschulhaus. Diese bevorstehenden Aufgaben resp. ihre Finanzierung müssen den Einwohnern doch einige Bedenken und Sorgen bereiten, wenn man bedenkt, daß nicht einmal heute in einer Zeit der Wirtschaftsblüte Reserven und Rückstellungen gemacht werden können. Sparen ist sicher nicht leicht, aber bei der heutigen Steuerbelastung ist an einen anderen Weg nicht zu glauben. Wenn wirklich gespart werden muß, dann soll man bei kleinen Beträgen beginnen und dem Budget in dieser Hinsicht noch einige Änderungen geben können.

Außer dem Budget hat die Gemeindeversammlung noch weitere Traktanden zu erledigen. Der Steuerfuß für die Erhebung der Armensteuer soll wiederum auf die letztes Jahr ermäßigten 60 Rappen vom 1000 Reinvermögen und 30 Rappen vom 100 Einkommen festgesetzt werden. — Die Rechnungsprüfungskommission von 3 Mitgliedern ist für ein weiteres Jahr zu wählen. — Der Gemeinderat unterbreitet einen neuen Tarif für die am 15. Juli 1949 grundsätzlich beschlossenen Krankenpflegekosten. — An den prote-

stantischen Pfarrer Jungen soll ab 1. Januar 1950 eine jährliche Ortszulage von 1500 Franken geleistet werden. — Am Baselweg soll für rund 10 000 Franken Land gekauft werden, damit es für Bauzwecke erschlossen werden kann. Von der Bau- und Terrainsgesellschaft Schänzli soll die Straße auf der Schanz, nach erfolgtem Ausbau, in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde unentgeltlich übernommen werden. — Unter einigen Vorbehalten empfiehlt der Gemeinderat die Erteilung einer Kiesgruben-Konzession für das Gebiet Robrinensen nördlich der Bahnlinie der SBB zu einer Gebühr von 500 Franken an die Gebrüder Aymonod. — Auf Antrag der Realschulpflege der Gemeinderat mehrheitlich unterstützt, soll für die allgemeine Ermächtigung erteilt werden, in Zukunft die provisorische Wahl von Primarlehrern selber vorzunehmen. Wenn die Gemeindeversammlung diesen Antrag ablehnt, so soll wenigstens die provisorische Wahl der auf den Schulbeginn 1950 anzustellenden Primarlehrern der Realschulpflege übertragen werden. Die definitive Wahl der Primarlehrer soll nach wie vor durch Urne erfolgen, entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes. Ueber die Stellungnahme der Katholischen Volkspartei zu den Geschäften dieser Gemeindeversammlung werden wir später berichten.

Katholische Volkspartei MuttENZ

Am letzten Freitag versammelten sich die Parteimitglieder, um zu den Geschäften der Gemeindeversammlung am 31. Januar Stellung zu nehmen. Zum Voranschlag der Gemeinde für 1950 ergaben sich keine Anträge. Verschiedene Anfragen wurden von Gemeinderat Durtschi beantwortet. Abgesehen von den außerordentlichen Auslagen von einer halben Million Franken für Feuerwehrmagazin und Aufbau von Schulräumen, die von der Gemeinde bereits beschlossen sind, ist das Budget nahezu ausgeglichen. Den vorgeschlagenen Steuerfüßen zur Erhebung der Gemeinde- wie der Armensteuer wurde zugestimmt. Vermehrte Diskussion ergab sich zum beantragten Krankenpflegeparaf. Die Partei hatte bereits vor einem halben Jahr die Einführung von Krankenpflegekosten grundsätzlich abgelehnt.

Alle Einwohner sollen von dieser öffentlichen Fürsorgeinstitution gleich und ohne Bezahlung profitieren können. Eine Unterscheidung muß zu sozialen Ungerechtigkeiten führen. Außerdem ist der erwartete Eingang an Pflegegeldern so gering (höchstens 2000 Franken), daß diese noch gut von der All-

gemeinheit der Steuerzahler aufgebracht werden können. Die Parteiversammlung beschließt, auch jetzt an ihrer Opposition festzuhalten und die entsprechenden Anträge zu stellen, nicht zuletzt um darzutun, daß die sozialen Angelegenheiten nicht allein von gewissen Leuten gepachtet sind.

Die weiteren Traktanden passierten ohne Opposition. Der Kiesgrube-Konzession wird insbesondere aus volkswirtschaftlichen Gründen unterstützt.

Ueber die Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Kantonalpartei betreffend die Abstimmungen über die Wohnbaubsubventionierung und das Feriengesetz berichtet E. Kellerhals. In der kurzen Diskussion werden besonders über das Subventionsgesetz verschiedene Ansichten vertreten. Beschlüsse wurden keine gefaßt, in der stillschweigenden Meinung, daß für die Wohnbaubsubventionierung Stimmgabe und für das Feriengesetz Annahme zu empfehlen ist.

Mit Interesse wird Kenntnis genommen von einem kürzlich stattgefundenen protestantischen Gemeindeabend, wo das Verhältnis des Protestantismus zu Bolschewismus und Katholizismus behandelt wurde. Es wird unsererseits wiederholt und ausdrücklich betont, daß jede Gelegenheit benützt werden soll, um den gemeinsamen Kampf des Christentums gegen die Gottlosigkeit aufzunehmen. Auf jeden Fall wollen wir unsern Teil dazu beitragen.

Jahresfeier

des Katholischen Turnvereins Reinach

Die Jahresfeier des Katholischen Turnvereins Reinach findet am nächsten Sonntag, den 29. Januar, in der Turnhalle statt. Das Programm ist sehr abwechslungsreich ausgestaltet. Neben turnerischen Vorführungen, Reigen, Pyramiden, Theater usw. ist es gelungen, das vielversprechende Handharmonikaorchester «Ruegger» aus Basel für einige Vorträge zu gewinnen. Außerdem wartet eine reichhaltige Tombola auf ihre zukünftigen Eigentümer.

Am Abend trifft man sich dann noch um 20 Uhr zu einem gemütlichen Abend mit Tanz im Gasthof «zum Schlüssel». Es wirkt die Kapelle «Atlantik» aus Basel mit.

Säumen Sie deshalb nicht länger und erheben Sie sich ein Programm bei einem Jugendriegler, der bei Ihnen vorbeikommen wird, oder beim Präsidenten unseres Vereins, J. Blunshi jun., Telefon 6 27 78. Es kostet im Vorverkauf Fr. 1.50, an der Tageskasse Fr. 1.70.

STADTTHEATER

Dienstag 24. Januar 20—23	Gala Karsenty, Paris: Une femme libre Comédie en 3 actes, d'Armand Salacrou Alle Vergünstigungen aufgehoben!
Mittwoch 25. Januar 20—22.45	Die verkaufte Braut Mittw.-Abt. (14) Nr. 110
Donnerstag 26. Januar 20—22.30	Verstellungsänderung: Auf Grund des großen Erfolges: Der schwarze Hecht Musikalisches Lustspiel

Basler Kunsteisbahn

Eishockey

Harringay — EHC. Basel

Racers
Kunstlauf

Geschw. Pausin

Baran-Falk
(deutsches Meisterteam)

Ausnahmeverkauf

amtlich bewilligt vom 16. Januar bis 4. Februar 1950.

Muttenez, den 10. Januar 1950.

An die
Gemeindekommission
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Dienstag, den 31. Januar 1950 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll
2. Wahl der Rechnungsrevisoren γ .
- gen 3. Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer pro 1950
- gen 4. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse
- gen 5. Genehmigung des Krankenpflegetarifes
- gen 6. Gewährung einer Ortszulage an Pfarrer Eduard Jungen
- gen 7. Landerwerb am Baselweg und auf der Schanz
- γ , gen 8. Konzessionsgesuch der Gebr. Aymonod für Anlage einer Kiesgrube im Gebiet Robrinensen γ .
9. Uebertragung der provisorischen Wahl von Primarlehrkräften an die Schulpflege γ .
eventuell
Festsetzung des Wahlmodus für die neu anzustellende Primarlehrkraft
10. Verschiedenes

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgendes zu bemerken:

Traktandum 2.

Nach § 55 des Gemeindegesetzes ist jedes Jahr eine Rechnungsprüfungskommission von 3 Mitgliedern zu wählen. In dieser Kommission haben bisher die Herren ~~Paul Pfister Eglis~~, Albert Jourdan-Zurflüh und Karl Buser-Berger geamtet, die für eine neue, einjährige Amtsperiode bestätigt werden können.

Traktandum 3.

Der Steuerfuss für die Erhebung der Armensteuer ist 1949 auf 60 Cts. vom 1000 Reinvermögen und 30 Cts. vom 100 Einkommen ermässigt worden. Im abgelaufenen Jahre genügten die Einnahmen aus Armensteuern um die Armenlasten decken zu können. Gemeinderat und Armenpflege beantragen deshalb, für die Erhebung der Armensteuer pro 1950 den gleichen Steuerfuss festzusetzen wie 1949.

*hans müller. janzlin
ernst: karl buser. prüfeler*

Traktandum 4.

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission im Anhang zu den Voranschlägen.

Traktandum 5.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung vom 15. Juli 1949 den Antrag unterbreitet für Einführung eines Krankenpflege-Tarifes, um durch Verrechnung von Pflegekosten wenigstens einen Teil der Kosten einzuziehen zu können, die der Gemeinde entstehen für Besoldung der Krankenschwestern. Damals wurde mit grossem Mehr der Erhebung von Pflegekosten grundsätzlich zugestimmt, der vorgelegte Tarif wurde aber als zu hoch erachtet und der Gemeinderat beauftragt, die Pflegekosten nochmals zu überprüfen, im Sinne einer Ermässigung der Ansätze und einer Verrechnung nach Zeitaufwand des Pflegepersonals.

Nach eingehender Abwägung, ob nach einem Tarif oder nach Zeitaufwand die Leistungen der Krankenpflegerinnen verrechnet werden sollen, ist der Gemeinderat der Auffassung, es sei zweckmässig für die verschiedenen Verrichtungen einen Tarif aufzustellen, ähnlich wie er in anderen Gemeinden seit Jahren besteht und gehandhabt wird. Der am 15. Juli 1949 vorgelegte Tarif wurde vom Gemeinderat im Sinne des Begehrens der Gemeindeversammlung nochmals überprüft, wobei von den 14 Positionen 7 ermässigt wurden, um 20 bis 40 %. Dabei ist der durchschnittliche Zeitaufwand für die einzelnen Verrichtungen berücksichtigt worden, um auch dem Begehren einer Verrechnung nach Zeitaufwand möglichst entsprechen zu können. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Tarif für die Krankenpflege, mit Wirkung ab 1. Februar 1950, wie folgt festzusetzen:

Allgemeine Pflege	Fr. 1.- bis 2.-
Packungen, Wickel, Umschläge	" 1.- " 5.-
Pflaster und Kataplasmen	" 1.50
Trocken Schröpfen	" 3.-
Blutig Schröpfen	" 4.-
Blutegel ansetzen	" 1.- " 3.-
Einläufe	" 1.-
Spülungen	" 1.- " 2.-
Tropfeneinlauf	" 2.-
Wundbehandlungen	" 1.- " 2.-
Injektionen	" 1.- " 3.-
Massage	" 2.- " 3.-
Leichenbesorgung	" 5.- " 8.-
Nachtwachen	" 6.- " 8.-

In Fällen wo der Patient oder seine Angehörigen minderbemittelt sind, soll der Gemeinderat auf Antrag der Krankenschwester befugt sein, das Pflegegeld ganz oder teilweise zu erlassen, je nach den vorliegenden finanziellen Verhältnissen. Der Gemeinderat hat die Absicht, von dieser Befugnis in allen Fällen Gebrauch zu machen, wo die Erhebung der Pflegekosten eine Familie stark belasten würde und diese Kosten nur schwer getragen werden können.

Traktandum 6.

Herr Pfarrer Jungen hat das Gesuch gestellt, ihm ab Januar 1950 eine Ortszulage zu gewähren, wie sie sein hiesiger Amtskollege, die Lehrerschaft und auch die Amtskollegen der Nachbargemeinden beziehen. Der Gemeinderat erachtet das Begehren als begründet und empfiehlt der Gemeindeversammlung, Herrn Pfarrer Jungen ab Januar 1950 eine jährliche Ortszulage von Fr. 1 500.- zu gewähren, in gleicher Höhe wie Herrn Pfarrer Löw.

Traktandum 7.

Den Eigentümern von Land westlich des Kornackerweges, zwischen Baselstrasse und Hinterzweienweg, ist vom Gemeinderat empfohlen worden, eine Baulandumlegung durchzuführen, um dieses im engeren Baugebiet befindliche Areal für Bauzwecke zu erschliessen. In der Folge haben die Landeigentümer, die Erbgemeinschaften Fiechter-Lüthin, Buser-Weiss, Brüderlin-Basler und Meyer-Ehrsam dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Parzellen 734/37, haltend zusammen 85 a 59, für die Einwohnergemeinde käuflich zu erwerben. Bei den Kaufverhandlungen wurde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ein Kaufpreis von Fr. 11.- pro m², ausmachend Fr. 94149.- vereinbart. Der Bau der projektierten Strasse und der Beitrag an die Kosten der Korrektur des Kornackerweges werden voraussichtlich den Quadratmeter erschlossenes Bauland mit Fr. 4.40 belasten, sodass die Selbstkosten sich auf Fr. 15.40 pro m² stellen werden. Durch einen angemessenen Zuschlag auf den Einstandspreis kann der zu erwartende Verlust aus Zinsenaufschlag gedeckt werden. Mit der Uebernahme und Erschliessung dieses im engeren Baugebiet gelegenen Landes und der anschliessenden Ueberbauung kann ein weiterer Beitrag für eine rationelle Ausnützung der Werkanlagen der Gemeinde, als Wasserleitungen, Kanalisations- und Strassenanlagen geleistet und die frühere verzettelte und unwirtschaftliche Ueberbauung des Gemeindegebietes etwas korrigiert werden. Der Gemeinderat beantragt, dem Ankauf der Parzellen 734/37 zuzustimmen und den erforderlichen Kredit zu bewilligen.

Die Bau und Terraingesellschaft Schänzli hat das Gesuch gestellt um Uebernahme der Strasse auf der Schanz, haltend 13 a 42 m², in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde. Auf Verlangen des Gemeinderates hat die Gesellschaft die nötigen finanziellen Mittel sichergestellt, um die Strasse entsprechend den Bestimmungen des Baureglementes noch fertig ausbauen zu können. Der Gemeinderat beantragt deshalb, dem Begehren um Uebernahme der Strasse auf der Schanz in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde, die unentgeltlich erfolgt, zu entsprechen.

Traktandum 8.

Die Gebrüder Josef und Hans Aymonod haben im Mai 1949 das Gesuch gestellt um Erteilung der Bewilligung zur Anlage einer Kiesgrube in der Lachmatt. Dieses Begehren ist damals abgelehnt und den Gesuchstellern empfohlen worden, sich nach Land nördlich der Bahnlinie der SBB umzusehen, wo die Anlage von Kiesgruben zulässig sei. Die Gebr. Aymonod stellen nun neuerdings das Gesuch, um Erteilung der Konzession zur Anlage einer Kiesgrube auf den Parzellen 1252/55 und 1257 in den Robrinensen. Der Gemeinderat hat das Begehren der

Basler Jung-Katholiken

Religion und Wirklichkeit

Die Hauptursache für die Entfremdung von Christentum und Kirche sehe ich darin, daß das Christentum den Massen ungläubig geworden ist. Wir müssen uns darüber klar sein, daß der einfache Mann — das Volk — nicht an abstrakte, in der Luft aufgehängene Ideen glaubt, sondern nur an gelebte, auf dem harten Boden der Wirklichkeit realisierte Ideen. Und daran fehlt es in der heutigen Christenheit. Was die Massen von der Kirche wegtreibt, ist der Widerspruch zwischen den hohen Idealen und der Wirklichkeit in der führenden Schicht der Christenheit. Man bekennt sich zwar grundsätzlich zu den Anschauungen und Idealen des Christentums, man redet vor allem ungeheuer viel davon. Wenn es sich aber um die Anwendung auf sich selber handelt, dann stiehlt man sich mit allerlei Ausflüchten über die Beachtung dieser Grundsätze hinweg. Man anerkennt die verpflichtende Gewalt der christlichen Wahrheit vielleicht noch für sein Privatleben. Doch auch hier wird der Bezirk, den man sich der eigenen Meinung vorbehält, immer größer. Man denke an die Auffassung über Ehe und Kinderzahl. Man denke daran, daß man auch auf unserer Seite ohne Skrupeln oft bedenkliche Geschäfte abschließt.

Erst recht aber verneint man die bindende Kraft der christlichen Grundsätze in Wirtschaft und Staat, in sozialen und politischen Belangen. Hier gilt der Grundsatz: Geschäft ist Geschäft!

Und die christlichen Ideen sind gerade noch gut genug, um als Forderung gegen die andern gebraucht zu werden.

Dadurch gerät aber das Christentum in die Gefahr, auf die Stufe einer bloßen Ideologie herabzusinken.

Unter Ideologie verstehen wir den Mißbrauch einer an sich guten Idee für ihr wesensfremde, egoistische Zwecke. So wird der gute nationale Gedanke zur Ideologie des Nationalismus, wenn die nationale Idee zum Deckmantel wirtschaftlichen oder politischen Machtstrebens mißbraucht wird.

Ein paar Beispiele: Die christliche Lehre vom Eigentum und seiner Unverletzlichkeit ist richtig und gültig, ist echte Idee, unter der Voraussetzung, daß aller menschliche Besitz letztlich als Gottes Eigentum betrachtet wird, daß sich der einzelne Eigentümer als Verwalter seines Gutes weiß, und daß er als Bruder unter Brüdern jedem das Seine nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Liebe zukommen läßt. Herrscht unter den Menschen religiös begründete, gottgeweihte Brüderlichkeit, dann ist die Anerkennung des Eigentums eine Selbstverständlichkeit.

Sobald aber dieser verpflichtende Charakter des Eigentums mißachtet und nur das Recht des Eigentums betont wird, dann sinkt in den Augen des Besitzlosen die Christliche Lehre vom Eigentum zur Ideologie des Besitzenden herunter; der Herrgott wird zu einer Art Hüter des Geldbeutels entwürdigt.

(Vergleiche Ansprache Pater Lombardis an die italienischen Parlamentarier, «BV» vom 2. Jan. 1950.) Die christliche Lehre von der Ehe wird zur

Gemeindeversammlung in MuttENZ mit parteipolitischen und persönlichen Akzenten

B. Es ist schade, daß die rund 300 Teilnehmer an der Gemeindeversammlung vom letzten Dienstag einen schlechten Eindruck mit nach Hause nehmen mußten. Man darf sich wirklich wieder einmal fragen, ob «man» auf persönliche und parteitaktische Kontroversen nicht auch vor den Wahlen verzichten könnte. Auf jeden Fall haben sich stures Festhalten an Parteibeschlüssen und persönliche Windfahnenpolitik wieder einmal mehr weder zugunsten der Gemeinde noch zugunsten der Einwohner ausgewirkt. Anträge auf sozialpolitischem Gebiet sollten nicht darum abgelehnt werden, weil sie von anderer Seite (nicht nur von katholischer!) kommen. Und einem sachlichen Gegner sollte man auch sachlich antworten und ihn nicht mit unmöglichen Argumenten und persönlichen Angriffen lächerlich machen wollen.

Das materielle Ergebnis der Gemeindeversammlung ist eigentlich mager gemessen an der Dauer der «Beratungen». Nach fast vierstündiger «Diskussion» waren folgende Geschäfte erledigt:

Zu Rechnungsrevisoren wurden gewählt: Albert Jourdan-Zurflüh, Karl Buser-Berger und Hans Zuber-Jauslin, als Ersatzmann Karl Binder-Spühler.

Die Steuerfüße zur Erhebung der Armensteuer und der Gemeindesteuer erfuhr keine Änderung. Das Budget für 1950 wurde mit einem Defizit von Fr. 675 270.— genehmigt, nachdem ein Antrag von dunkelroter Seite auf Aufnahme von Fr. 5000.— zur Projektierung eines Schwimmbades abgelehnt worden war.

Die Gewährung einer jährlichen Ortszulage an den protestantischen Pfarrer fand stillschweigende Zustimmung.

Nach Diskussionen von je rund einer Stunde wurden der gemeinderätlich vorgeschlagene Krankenpflegevertrag und das Konzessionsgesuch für die Anlage einer Kiesgrube im Gebiet Robrinensen genehmigt.

Zugestimmt wurde auch einem Landkauf am Baselsweg im Betrag von über Fr. 90 000.— und der unentgeltlichen Übernahme der Straße auf der Schanz gegenüber dem Freidorf in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde.

Die provisorische Wahl von Primarlehrern wurde der Schulpflege, dem Gemeinderat und der Gemeinde-

Baselland

kommission gemeinsam, und die der Primarlehrerinnen der Schulpflege allein übertragen. Mit letzterem Beschluß wurde auch die schon erfolgte Wahl einer Primarlehrerin für das nächste Schuljahr, vor welche Tatsache sich die Gemeindeversammlung durch die Schulpflege gestellt sah, nachträglich mit Widerwillen genehmigt.

Therwil

Totentafel

(Korr.) Innert Monatsfrist hatten wir in unserer Gemeinde drei Todesfälle, deren wir nachträglich noch kurz gedenken wollen.

In den Weihnachtsferien erlag einem Schlaganfall Leo Heinis-Bannier im 71. Lebensjahr. Von Beruf Gipser, arbeitete er über 40 Jahre in Basel und im letzten Jahrzehnt daheim, neben seinem Handwerk allerlei Gelegenheitsarbeiten verrichtend. In der Jugend war er ein eifriges Mitglied des Turnvereins. Eine Amtsperiode lang war er auch im Gemeinderat; als die Wiederwahl kam, wollte er nicht mehr in dem Ding sein; er demissionierte zugleich mit drei anderen Mitgliedern. Mit Lina Bannier von Oberwil glücklich verheiratet, verlor die Familie von den 4 Kindern einen lieben Knaben im 13. Altersjahr.

Mitte Januar starben zwei liebe Mütter. Adèle Hasenböhler-Brunner, Wirtin zum Löwen, erlag unerwartet einem Herzschlag im Alter von 58 Jahren. Als sie sich im Jahre 1920 verheiratete, stand sie ihrem Gatten wacker zur Seite in seinem dreifachen Betrieb, vor allem die Küche betreuend, als würdige Nachfolgerin ihrer Schwiegermutter. Ihren drei Kindern war sie eine gute Mutter. Ein außerordentliches Leichengeld von nah und fern gab der Verstorbenen die Ehre.

Kaum hatte sich dieses Grab geschlossen, starb Frau Anna Thüring-Schaub im 56. Lebensjahr. Nach ihrem jahrelangen Leiden kam ihr der Tod als Erlöser. Da der Verstorbene schon gedacht wurde, seien nur noch die Schlussworte der Ansprache von H. H. Pfarrer Joos festgehalten: Ganz ihrer Familie lebend, war sie ihrem Gatten eine große Stütze, ihren langem schweren Leiden eine bewunderungswürdige Dulderin.

Die drei lieben Verstorbenen mögen in Frieden ruhen!

Basellandschaftliche Gottesdienste

Aesch

Sonntag: 6.00 Frühmesse. 7.30 Kommunion des Marienvereins. 8.00 Jugendgottesdienst, Kommunion des 8. Schuljahres. 9.30 Pfarrgottesdienst (C). 11.00 Santa messa e predica per gli Italiani. 13.30 Christenlehre für die Schüler. 17.30 Herz-Jesu-Andacht nach dem «Laudate».

Allschwil

Sonntag: 6.30 Beicht- und Kommuniongelegenheit. 7.15 Frühgottesdienst mit Predigt. 9.30 Pfarrgottesdienst mit Predigt. 10.35 Christenlehre der Kinder. 13.30 Christenlehre der Sch.

Liestal

Sonntag: 6.30 Frühmesse. 8.15 Jugendgottesdienst. 9.30 Pfarrgottesdienst. 17.30 Abendandacht und Segen.

Mariastein

Sonntag: 5.30 bis 8.00 hl. Messen. 9.30 Amt und Predigt. 15.00 Vesper, Aussetzung, Segen und Salve.

MuttENZ

Sonntag: 6.30 bis 7.30 Gelegenheit zum Sakramentenempfang. 7.30 Jugendsingmesse, Ansprache und Gemeinschaftskommunion. 9.30 Pfarrgottesdienst. 11.30 hl. Taufe von

Aus dem Elsaß

Zu einem „Nachwort“ der „National-Zeitung“

Wir berichteten dieser Tage über die herausfordernde Maßnahme des Chefs der Mülhauser Telefonzentrale gegen den elsässischen Dialekt, eine Maßnahme, die in weiten Kreisen der elsässischen Bevölkerung eine verständliche Empörung auslöste. Der «Nouveau Rhin Français» von Mülhausen und Colmar, die lebendig und aufgeschlossen redigierte Tageszeitung der Katholiken des Ober-Elsaß, hat durch die gefürchtete Feder ihres politischen Direktors, des bekannten Journalisten Marcel Jacob, den unglücklichen Wisch sachlich aber entschieden gebrandmarkt. Wer Jacobs Artikel in voller Objektivität las, hat sofort herausgefunden, daß es ihm nicht darum ging, eine «Staatsaktion» aufzuziehen oder in politischer Brunnenvergiftung zu machen, wie ihm das seine Gegner vorwarfen, sondern darum, auf die Gefahren derlei versteckter, chauvinistischer Angriffe gegen die elsässische Mundart und die Zweisprachigkeit schlechthin aufmerksam zu machen. Die Zeitung erhielt denn auch eine Flut von Zuschriften aus allen gesellschaftlichen und sozialen Schichten — vornehmlich aus dem nationalen Lager, ja selbst aus der Widerstandsbewegung —, die den Standpunkt der Zeitung gutheißten, teils mit dermaßen scharfen Argumenten, daß sie von der Redaktion zensuriert werden mußten.

Aus Furcht vor ähnlichen Reaktionen wagte es die übrige oberelsässische Presse nicht, den Wortlaut der hahnebüchernen Dienstabweisung zu veröffentlichen. Sie begnügte sich damit, den Ton des Erlasses als «unangebracht» oder «unglücklich» zu bezeichnen, um sich dann vehement und im Brusttone der patriotischen Ueberzeugung gegen den «Nouveau Rhin» zu erheben. Selbst das angeblich neutrale «Alsace», das bekanntlich die Nachfolge des einstigen «Mülhauser Tagblatt», während des Krieges offizielles Organ der NSDAP, übernahm, selbst dieses «Alsace» konnte es nicht lassen, giftige Pfeile in dieser Richtung abzuschließen. Es hat damit lediglich bekundet, daß es bereit ist sie aufzugeben, sobald es sich darum handelt, sich gegen die Interessen der elsässischen Bevölkerung zu stellen.

Der meistens nur noch von versteiften Antiklerikalen, nicht einmal mehr von allen Sozialisten gelebte sozialistische «Republikaner» reagierte in seiner üblen gehässigen Art und mit nationalen Verdächtigungen an die Adresse seines Widersachers, wie man es von diesem Blatt seit beinahe einer Generation gewohnt ist, genau seit dem Zeitpunkt, an dem der «Republikaner» aufhörte, germanophil zu sein.

Daß nun auch die Basler «National-Zeitung» auf den geistigen Tiefstand dieser Blätter herabsinkt, ist unerfreulich. In einem «Nachwort» zu einer bedauerlichen Entgleisung» nimmt ihr seltsamer «Alsaticus» die Mülhauser sozialistische Presse zum Zeugen, um eine Hetztirade gegen die christliche Zeitung des Oberelsaß und ihren Chef zu deklamieren. Die «National-Zeitung» ist jedoch nicht so anständig, um die Replik Marcel Jacobs auf die roten Verdächtigungen ihren Lesern ebenfalls mitzuteilen. (Das wäre Information!)

der Frau und zur Aufrechterhaltung des Besitzes, wenn nicht die Ehe als innerste Liebes- und Personengemeinschaft im Gewissen der Eheleute alle Tage erneuert wird. So ist es mit jeder christlichen Wahrheit. Sie wird glaubwürdig durch die Taten beispielhafter, vorbildlicher Frauen und Männer. Das ist die unersetzliche Funktion der Heiligen in unserer Kirche.

Darum müssen wir uns darüber klar sein, daß die Wiederverchristlichung der gegenwärtigen Welt das Wiedererwachen des christlichen Gewissens zur Voraussetzung hat. Dieser Appell gilt nicht nur für die Arbeiter, sondern er gilt vor allem für die besitzenden Kreise. Wir gewinnen die Seelen der Arbeiter nur dann, wenn die Verantwortlichen und Exponenten des Christentums christlich leben und in der Wirtschaft christlich handeln.

(Nach CSJ, Mitteilungsblatt der christlichsozialen Jugend St. Gallen.)

Sportnachrichten

Vor dem Hallenhandball-Länderspiel gegen Oesterreich

gm. Wir erinnern uns noch mit Vergnügen an das erste Länderspiel auf Schweizerboden, das im letzten Winter in Basel stattfand und die Schweizer mit Finnland zusammenbrachte. Am nächsten Mittwoch hat es unsere Nationalmannschaft mit Oesterreich zu tun. Wer dabei die Schweiz vertreten darf, steht noch nicht fest. Der Handballauschuß wird erst nach den Städtespielen vom Samstag definitiv entscheiden. Aus den 44 Spielern der Partien Basel B—Bern/Birsfelden und Basel A—Zürich A werden die fähigsten ausgewählt werden. Zweifellos werden darum die Nationalteam-Kandidaten ihr Bestes geben und die Zuschauer in den Genuß hochstehender Treffen kommen. Und mit Interesse wird man dem Mittwoch entgegensehen.

Aus dem Badischen

Geburtstag eines badischen Hotelfachmannes

Der auch in schweizerischen Hotelfachkreisen bestens bekannte Hotelfachmann Louis Joner in Badenweiler feierte am 30. Januar seinen 70. Geburtstag. Viele Jahre leitete er das von seinem Vater übernommene Hotel Römerbad in Badenweiler und erwarb diesem Unternehmen einen glänzenden Ruf im In- und Ausland. Als langjähriger und verdienstvoller Präsident des Badischen Fremdenverkehrsverbandes stellt er sein reiches fachliches Wissen und seine Arbeitskraft in den Dienst dieser Organisation, die unter seiner Leitung sich Ansehen und Geltung verschafft hat.

Neu-Allschwil

Sonntag: 6.30 Beichtgelegenheit. 7.15 Frühmesse mit Ansprache. 9.10 Lobamt zu Ehren der heiligen Agatha, mit Festpredigt. 10.20 Christenlehre. 11.15 Spätmesse mit Ansprache. 18.00 Abendandacht und Segen.

Arlesheim

Sonntag: 7.00 Frühmesse. 8.15 Jugendgottesdienst. 9.30 hl. Amt und Predigt; Christenlehre. 17.30 Mutter-Gottes-Andacht und Segen.

Binningen-Bottmingen

Sonntag: Kommuniontag sämtlicher Schulkinder. 7.00 Frühmesse mit Kurzpredigt. 8.45 Jugendgottesdienst mit Singmesse und Kurzpredigt. Gemeinschaftskommunion sämtlicher Schulkinder, der Pfadfinder, Wölfe und des Blauring. 10.00 Pfarrgottesdienst; Amt und Predigt. 17.00 Bußandacht und Segen.

Werktags: 6.15 und 7.00 hl. Messen.

Birsfelden

Sonntag: Titularfest des Müttervereins. 6.30 Frühmesse. 8.00 Singmesse und Predigt. Gemeinschaftskommunion des Müttervereins, des Marienvereins und der Jungmannschaft. 10.00 Amt und Predigt. 11.15 Christenlehre (H. H. P. Volk). 14.00 Titularfeier des Müttervereins mit Predigt und Segen. Werktags: 6.00, 6.30 und 7.00 hl. Messen.

Dornach

Sonntag: Kommunionsonntag der Männer und Jungmänner. 6.15 und 6.45 Kommunionsspendung Beichtgelegenheit. 7.15 Frühmesse mit Lesung des bischöflichen Fastenbriefes zum Heiligen Jahre und Monatskommunion des Männerapostolates, der Jungmannschaft und Pfadfinder. 9.30 Pfarrgottesdienst: Singmesse aus dem «Laudate» und Lesung des bischöflichen Fastenbriefes zum Heiligen Jahre. 10.30 Jugendchristenlehre für die Töchter. 17.30 Abendandacht und Segen.

Dornach Klosterkirche

Sonntag: 5.45 und 6.30 hl. Messen. 10.15 Spätmesse mit Lesung des bischöflichen Fastenmandates. Bischöfliches Türopfer.

Etingen

Sonntag: 7.30 Frühmesse. 9.30 Hauptgottesdienst (Amt und Lesung des Hirtenbriefes). Nachher Christenlehre. 13.30 Gebetswache und Segen (Segnung des Agathabrotos).

Langenbruck

An allen Sonn- und Feiertagen ist um 8.00 Uhr eine heilige Messe und Predigt.

Münchenstein-Neuwelt

Sonntag: 6.00 Beichten. 7.00 Frühmesse und Kommunionsspendung. 8.00 Kindergottesdienst, Kommunion für die Realschüler. 9.30 Deutsche Schubertmesse. Fastenmandat. Keine Christenlehre. — 15.00 Beginn des Familienabends in der Hofmatt.

Oberwil

Sonntag: Kommuniontag der Männer, Jungmänner, der christenlehrepflichtigen Söhne, von Jungwacht und Blauring. 5.30 Beichtgelegenheit. 5.45 Kommunionsspendung, sowie 6.10 und 6.30. 6.45 Frühmesse mit Ansprache, Gemeinschaftskommunion des Männerapostolates und der Kath. Jungmannschaft (nach der hl. Wandlung). 8.15 Jugendgottesdienst mit Singmesse und Ansprache, Gemeinschaftskommunion von Jungwacht und Blauring. 9.30 Pfarrgottesdienst mit Singmesse und Predigt. 10.30 Christenlehre für Söhne und Töchter. 18.00 Andacht für die hl. Kirche, Monatsprozession und feierlicher Segen.

Werktags: 6.00 Frühmesse. 7.00 Pfarrmesse. 17.30 Rosenkranz.

Pratteln-Schweizerhalle

Sonntag: 7.00 Frühgottesdienst mit Gemeinschaftskommunion des Männerapostolates, der Kath. Jungmannschaft und des Pfadfindertrupp. 9.30 Pfarrei-Gottesdienst mit Predigt (Amt) anschließend Christenlehre für die Schulentlassenen. 17.30 Pfarrei-Andacht mit Rosenkranz für die Gemeinde, Litanei, Abendgebet und sakramentalem Segen.

Reinach

Sonntag: 7.00 hl. Messe. 8.00 Jugendgottesdienst. 9.30 Pfarrgottesdienst; Christenlehre. 17.30 Abendandacht, Gebetswache und Segen. Werktags: 6.00 und 6.45 hl. Messen.

Schönenbuch

Sonntag: 7.00 Beichtgelegenheit. 7.30 hl. Frühmesse. 9.30 Amt; nachher Christenlehre. 13.00 Andacht und Christenlehre. 19.45 Bußandacht und Segen. Werktags: 7.15 hl. Messe.

Therwil

Sonntag: Gemeinschaftskommunion der Schuljugend. Fest der hl. Agatha. Segnung von Brot, Mehl und Salz. 7.30 Frühmesse. 9.30 Pfarrgottesdienst. Amt und Predigt. Anschließend Christenlehre für die Schulentlassenen. 13.30 Christenlehre für die Schulpflichtigen; «Laudate» mitbringen. 16.00 Drittordensversammlung mit Predigt und Segen. 20.00 Gebetswache mit Opfer und Segen.

sie die Anschuldigung geradezu erdrückt. In der Tat, der Chefredaktor des «Nouveau Rhin» kann während des Krieges kein «Freund der Nazis» gewesen sein, denn diese verhängten über ihn sofort nach ihrem Eintreffen ein «Schreibverbot auf Lebzeit» mit der Begründung: war ein französisch-chauvinistischer Hetzjournalist. Das brauchen die Leser der «Nat.-Zeitung» scheinbar nicht zu wissen. x.

Der Zuchthäusler Becker Paul verhaftet

Eine sensationelle Verhaftung gelang der Altkircher Gendarmerie, die den berüchtigten Banditen und Zuchthäusler Becker verhaften konnte. Dieses abgefeimte Individuum gilt als ein Spezialist der kühnen Flucht aus den Gefängnissen. Vor zwei Jahren gelang es ihm u. a., aus dem Zuchthaus von Straßburg zu entfliehen, wo er eine 10jährige Strafe abüben sollte.

Seit diesem Datum wurde er öfters in der Gegend von Altkirch gesichtet, wo er setz unruhlich von sich reden machte. Die Gendarmen suchten und forschten vergebens nach ihm. Er wurde zwar von zwei Monaten in Tagolsheim gesehen, feuerte sogar einen Revolverschuß auf die Hüter des Gesetzes ab — und verschwand.

Es war nun der Gendarmerie zu Ohren gekommen, daß Becker sich in Altkirch aufhalte. Seine ergraute Mutter, die eine Wohnbaracke außerhalb Altkirch bewohnt, wurde unter dem Vorwand von Hehlerei verhaftet und nach Mülhausen abgeführt. Hier wurde sie einem strengen Verhör unterzogen, das eine günstige Fährte ergab.

Die Baracke wurde von bewaffneten Gendarmen umstellt. Und siehe da: ein Mann, nur leicht bekleidet, sprang in den Strümpfen, seine Stiefel in der Hand haltend, nach dem nahen Walde. Entschlossen versperrte ihm der Gendarmerie-Leutnant den Weg und nahm ihn fest.

In der Baracke selbst wurden hochinteressante Entdeckungen gemacht: Unter dem Bette war eine Falltreppe eingebaut, die drei Personen Raum bot. Hier lebte Becker mit seiner Freundin zusammen, die auch in diesem Versteck einem Kind das Leben schenkte. Ein Waffenlager war ebenfalls vorhanden, was bewies, daß er seine Freiheit teuer verteidigen wollte.

Der gefürchtete Bandit, der den Sundgau und die Grenze während zwei Jahren terrorisierte, wurde mit außerordentlichem Schutz nach Mülhausen überführt, wo man einen eventuellen erneuten Fluchtversuch zu vereiteln wissen wird. Fr.

Abends

eine Tasse Valviska-Tee trinken und Sie schlafen ausgezeichnet. Bewährtes, sehr wirksames Nervenberuhigungsmittel. — In Apotheken erhältlich. Packungen zu Fr. 2.91 und 5.20 inkl. Wust. Portofreier Versand bei Voreinzahlung auf Postcheck IX 5150 der St. Leonhards-Apotheke St. Gallen.

Bilanzberatung

Steuerberatung, Revisions-
Erbschaftsteilungen, Sanierungen

Dr. Amberg & Co.
Treuhand- u. Revisionsgesellschaft

Basel, Telefon 345 07
Gerbergasse 30 (Volksbankgebäude)
1018 2

MuttENZ, den 31. Mai 1950.

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Dienstag, den 20. Juni 1950 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

- gen* 1. Protokoll
- gen* 2. Vorlage der Jahresrechnungen 1949
- gen* 3. Landverkäufe im Neusetz und Apfhalter
- mit abänd. gen* 4. Landkauf im Helligacker
- gen* 5. Genehmigung des Reglementes betr. die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben und Steinbrüchen
- gen* 6. Festlegung der Zonengrenze für die Anlage von Kiesgruben
- gen* 7. ^{Parzell. map} Konzessionsgesuch der Rheinsand und Kies AG. für Anlage einer Kiesgrube im Hardacker
8. Verschiedenes

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgendes zu bemerken:

Traktandum 2.

Wir verweisen auf die Berichte zu den Jahresrechnungen, die jedem Stimmberechtigten gedruckt zugestellt worden sind.

Traktandum 3.

Die Elektra Birseck beabsichtigt, auf der Eckparzelle Hallenweg/Neusetzstrasse eine Transformatorstation zu errichten. Sie benötigt zu diesem Zwecke ca. 175 m², der der Einwohnergemeinde gehörenden Parzelle 2433. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ist der Elektra Birseck ein Kaufpreis von Fr. 10.-- pro m² verlangt worden. Bei der Festsetzung des Kaufpreises wurde berücksichtigt, dass es sich um einen für Bauzwecke ungeeigneten Landabschnitt handelt, der lediglich verwendet werden kann für kleinere Erdgeschossbauten, die vor der Baulinie erstellt werden dürfen. Das Transformatorhaus soll möglichst tief gesetzt werden und wird an der höchsten Stelle nur ca. 4 m über Terrain vorstehen.

Die Gemeinde musste seinerzeit die Parzelle 1911 an der Brügglistrasse käuflich erwerben, um einen Teil davon als Tauschobjekt zu verwenden für die von den Erben Burckhardt-Heusler erworbene Parzelle im Apfhalter, die für den Bau eines neuen Schulhauses bestimmt ist. Der Gemeinderat hat seinerzeit erklärt, dass er

1750.-
6800.-
8550.-

die Restparzelle gelegentlich an Bauinteressenten als Bauland verkaufen werde. Der Eigentümer der anstossenden Parzelle 1739, Herr Hugo Oberer-Haertel, ist kürzlich an den Gemeinderat gelangt mit dem Gesuch, ihm von der Restparzelle, haltend 10 a 84 m², einen Abschnitt von ca. 422 m² zu verkaufen, um so seinen Landbesitz arrondieren zu können. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat dem Gesuche entsprochen und den Preis auf Fr. 17.-- pro m² festgesetzt. Gleichzeitig mit dem Kauf wird auch ein kleiner Landabtausch vorgenommen, indem die Einwohnergemeinde von der Parzelle Oberer ca. 23 m² Land erwirbt für die neue Brügglistrasse, die ebenfalls zum Preise von Fr. 17.-- pro m² verrechnet werden.

Traktandum 4.

168. - Die Fusswegparzelle 2100 im Helligacker, zwischen Rieser- und Hundtrogstrasse, besitzt bloss eine Breite von 1 Meter. Der Gemeinderat erachtet diese Fusswegbreite als zu gering und hat deshalb die Absicht, von den beidseitig anstossenden Grundstücken je einen Streifen von 25 cm zu erwerben, um später den Fussweg auf 1.50 m Breite ausbauen zu können. Der Bauherr Alfred Pfirter-Löw ist anlässlich der Vorlage des Einfriedigungsgesuches für seinen Bauplatz an der Hundtrogstrasse ersucht worden, die Einfriedigung längs der Fusswegparzelle um 25 cm zurückzusetzen und den betreffenden Landstreifen der Einwohnergemeinde zu verkaufen. Der Bauherr hat sich einverstanden erklärt gegen Entrichtung eines Kaufpreises von Fr. 14.-- pro m². Der zu erwerbende Landabschnitt misst ca. 12 m². Der Gemeindeversammlung wird beantragt, diesem Landerwerb die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 5.

Die bisherigen Vorschriften über die Ausbeutung von Gruben haben sich als ungenügend erwiesen, um die im Interesse der Allgemeinheit erforderlichen Massnahmen anordnen und vollziehen zu können. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als notwendig, für die Erschliessung oder Erweiterung von Materialgruben und Steinbrüchen ein besonderes Reglement zu erlassen. Er hofft, gestützt auf die Bestimmungen dieses Reglementes, die bisher zu Tage getretenen Uebelstände bei der Ausbeutung und Auffüllung von Kiesgruben, Steinbrüchen usw. in Zukunft verhindern zu können. Wir verweisen im übrigen auf den jedem Mitglied der Gemeindekommission zugehenden Entwurf zu dem neuen Reglement.

Traktandum 6.

Der Gemeinderat ist seit Jahren bestrebt, die Neuanlage oder Erweiterung von Kiesgruben im Baugebiet zu verhindern. Zu diesem Zwecke ist bereits im Oktober 1938 durch die Gemeindeversammlung ein Zusatz zu § 35 des Baureglementes genehmigt worden, wonach im Gebiet westlich der Moosjurten- und Farnsburgerstrasse und südlich des Stammgeleises der Bundesbahnen die Neuanlage oder Erweiterung von Kiesgruben und Steinbrüchen verboten ist. Um eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden und eine allfällige mögliche Verunreinigung der Grundwasservorkommen zu verhindern, erachtet es der Gemeinderat als notwendig, die Zone, in der die Anlage von Kiesgruben zugelassen ist, durch die Gemeindeversammlung bestimmen zu lassen. Wie bereits anlässlich der Vorlage des Konzessionsgesuches der Gebr. Aymonod mitgeteilt worden ist, stimmt die Kant. Planungsstelle der Anlage von Kiesgruben im Gebiet Robri-

nensen und Hardacker zu. Auch der Kant. Wasserwirtschaftsexperte ist der Auffassung, die Ausbeutung von Kiesgruben in diesem Gebiet bilde keine Gefährdung für die Grundwasservorkommen, sofern man die betreffenden Gruben nur mit Baugruben-Aushubmaterial wieder auffülle. Ob später auch anderes Auffüllmaterial deponiert werden dürfe, könne erst abgeklärt werden, wenn die Untergrundverhältnisse und die Grundwasserverhältnisse bekannt seien. Gestützt auf diese Stellungnahme der Kant. Instanzen und im Hinblick auf die bereits im Gebiet Robrinensen und Hardacker erfolgten Landkäufe, beantragt der Gemeinderat, die Grundstücke im Gebiet Robrinensen, Parzellen 1245/1257, haltend 3 ha 77 a 80 m² und die Parzellen 1262/68 und 1310/1321, haltend 3 ha 62 a 86 m² im Hardacker in die Zone 6 einzureihen und für die Anlage von Kiesgruben freizugeben.

Traktandum 7.

Die Rheinsand und Kies AG. hat im März 1950 mitgeteilt, sie habe die Parzellen 1262/68, 1310 und 1312/14 käuflich erworben, zwecks Anlage einer Kiesgrube. Die Kiesgrube im Holderstüdeli gehe dem Ende der Ausbeutung entgegen und sie sei deshalb zur Weiterführung des Betriebes darauf angewiesen, eine neue Kiesgrube anlegen zu können. Die von der Firma Rheinsand und Kies AG. erworbenen Grundstücke befinden sich im Gebiet, das für die Anlage von Kiesgruben vorgesehen ist. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, die Konzession zur Anlage einer Kiesgrube auf den angegebenen Parzellen zu erteilen unter folgenden Bedingungen:

- bewilligt*
↓
überall
1. Bei der Grubenausbeutung und der Wiederauffüllung sind die Bestimmungen des Reglementes betr. die Erschliessung und Ausbeutung von Materialgruben und Steinbrüchen vom 20. Juni 1950 zu erfüllen.
 2. Zum Schutze des Grundwassers vor Verunreinigung darf die Kiesgrube nur mit Baugrubenaushubmaterial wieder aufgefüllt werden. Die Entscheidung darüber, ob auch anderes Auffüllmaterial in der Grube deponiert werden darf, wird erst getroffen, wenn die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse abgeklärt sind.
 3. Auf der Süd- und Westseite der projektierten Grube hat der Konzessionsnehmer gemäss den Weisungen der Gemeinde in eigenen Kosten eine Baumpflanzung zu setzen, die die Grube in ihrer ganzen künftigen Ausdehnung wirksam deckt.
 4. Der Konzessionsnehmer hat die Zufahrtsstrassen zum Grubenareal Hardacker nach den Weisungen des Gemeinderates MuttENZ in eigenen Kosten auszubauen und zu unterhalten.
 5. Die Konzessionsgebühr beträgt Fr. 500.--.
 6. Die Konzession ist gültig für die Dauer von 20 Jahren. Die 20-jährige Frist beginnt mit der Inbetriebnahme der Grube.
 7. Als Garantie für die Erfüllung der dem Konzessionsnehmer bei der Konzessionserteilung auferlegten Pflichten, hat der Konzessionsnehmer eine Kautions von Fr. 5 000.-- (fünftausend Franken) zu stellen. Bei Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen steht der Gemeinde das Recht zu, selber für die Erfüllung zu sorgen und die daraus entstehenden Kosten aus der Kautions zu decken.
 8. Das für den Kiesgrubenbetrieb benötigte Wasser ist vom Wasserversorgungsunternehmen der Gemeinde MuttENZ zu beziehen, zu dem im Reglement vom 28. August 1926 enthaltenen Bedingungen und zum

und zum Tarif über die Wasserabgabe an Private vom 1. Januar 1926.

9. Der Konzessionsnehmer hat der Einwohnergemeinde MuttENZ auf die Grundstücke, für die die Konzession erteilt wird, ein Vorkaufsrecht einzuräumen, das im Grundbuch anzumerken ist.

auf unbestimmte Zeit

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

auf die höchstzulässige Zeit

Der Verwalter:

MuttENZ, den 1. November 1950

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Dienstag, den 14. November 1950 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Erhöhung der Besoldung des Pumpenwartes.
3. Festsetzung einer Pauschalentschädigung für die Funktionen des Zivilstandsbeamten.
4. Nachtragskreditbegehren für die Anschaffung von Schulbänken.
5. Nachtragskreditbegehren für den Feuerwehrmagazin-Neubau.
6. Schaffung von 2 neuen Kindergartenabteilungen.
7. Schaffung von 2 neuen Primarlehrstellen.
8. Landerwerb in der Bizenen, im Heissgländ, Wolfgalgen, Unterwart und Käppeli.
9. Festsetzung der Wahlart für den Wegmachervorarbeiter.
10. Vermieten des alten Spritzenhauses an Elektra Birseck für Einbau einer Transformatorenstation.
11. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2.

Der Pumpenwart hat bisher für die Bedienung der Pumpwerke Birsländ und Schanz eine Pauschalentschädigung erhalten von jährlich Fr. 1 000.-- plus 50 % Teuerungszulage = Fr. 1 500.--. Der von Jahr zu Jahr steigende Wasserverbrauch verlangt eine steigende Nutzung des Grundwassers. Die beiden Pumpwerke müssen öfters und länger in Betrieb gehalten werden, was für den Pumpenwart vermehrte Arbeit mit sich bringt. Im Hinblick hierauf erachtet der Gemeinderat eine Erhöhung der Pauschalentschädigung für die Funktionen des Pumpenwartes als begründet und beantragt, mit Wirkung ab 1. Januar 1951 die Besoldung auf Fr. 1 200.-- pro Jahr, plus 50 % Teuerungszuschlag, zu erhöhen.

Traktandum 3.

Vom gegenwärtig amtierenden Zivilstandsbeamten ist dem Gemeinderat gemeldet worden, die Zunahme der Arbeit bringe es mit sich, dass zur Erledigung der Geschäfte ein halber Tag pro Arbeitstag verwendet werden müsse. Diese Tätigkeit entziehe

ihn in zunehmendem Masse seiner Tätigkeit als Versicherungsagent, ohne dass er für den dadurch entstehenden Verdienstausfall eine entsprechende Einnahme aus der Entschädigung für zivilstandsamtliche Funktionen habe. Er müsse deshalb, wenn es nicht möglich sei die Besoldung des Zivilstandsbeamten angemessen zu erhöhen, erwägen von seinem Amt zurückzutreten. Im Jahre 1948 betrug der Verdienst des Zivilstandsbeamten incl. allen Sporteln usw. Fr. 3 021.30, im Jahre 1949 Fr. 3 063.40. Der Gemeinderat hat in der Angelegenheit die Justizdirektion um eine Vernehmlassung ersucht und von ihr den Bericht erhalten, wenn das Amt des Zivilstandsbeamten als sogenannte Nebenbeschäftigung oder in Verbindung mit einem andern Gemeindeamt ausgeübt werde, seien die Einnahmen aus den Gebühren gemäss Tarif angemessen. Nicht dagegen, wenn die Geschäfte den Zivilstandsbeamten einen halben Tag pro Arbeitstag in Anspruch nehmen, bei einer Jahresentschädigung von Fr. 3 000.--. Die Justizdirektion vertritt die Auffassung, eine angemessene Erhöhung sei am Platze. Es dürfe nicht übersehen werden, dass die Zivilstandsbeamten in grossen Gemeinden mit einer gemischten Bevölkerung als Auskunftsperson oft in Anspruch genommen werden, ohne dass jeweils eine Gebühr berechnet werden könne.

Nach reiflicher Erwägung der Angelegenheit hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, für die Funktionen des Zivilstandsbeamten eine Pauschalentschädigung festzusetzen und zwar von Fr. 4 500.-- pro Jahr, mit Wirkung ab 1. Januar 1951. Mit der von der Bürgergemeinde zu leistenden Entschädigung für die Führung des Bürgerregisters und den Einnahmen aus Sporteln werden sich dann die Gesamtbezüge des Zivilstandsbeamten auf rund Fr. 5 300.-- pro Jahr stellen, und damit einen Betrag erreichen, der als angemessene Entschädigung für die zivilstandsamtlichen Funktionen bezeichnet werden darf.

Traktandum 4.

Die Realschulpflege hat mit Eingabe vom 15. Juli 1950 dem Gemeinderat beantragt, an die Gemeindeversammlung ein Nachtragskreditbegehren zu stellen, für die Anschaffung von 55 Garnituren Schulbänke. 15 Garnituren sind bestimmt für die Realschule, 40 für die Primarschule. Die stetige Zunahme der Schüler, besonders auf das neue Schuljahr, mache die Anschaffung nötig. Die Anschaffungskosten belaufen sich für das von der Realschulpflege vorgeschlagene Modell auf rund Fr. 15 000.--. Wir beantragen der Gemeindeversammlung, diesen Kredit zu Lasten der Rechnung 1950 eventl. 1951 zu genehmigen, damit der Auftrag sofort erteilt werden kann und die Lieferung rechtzeitig erfolgt.

Traktandum 5.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 1949 ist für den Bau eines neuen Feuerwehrmagazins mit Aufbau von Schülerräumen ein Kredit von Fr. 500 000.-- bewilligt worden. Der damals vorgelegte Kostenvoranschlag basierte auf den vom Architekten ausgearbeiteten Skizzen und auf dem schätzungsweise kubischen Ausmass des Baues. Nach der Kreditbewilligung erteilte der Gemeinderat Auftrag zur Ausarbeitung der definitiven Pläne und eines detaillierten Kostenvoranschlages. Nach demselben belaufen sich die

reinen Hausbaukosten auf	Fr. 472 350.--
Gebühren und Abgaben auf	" 28 000.--
Kosten für den Abbruch bestehender Anlagen auf	" 750.--
Umgebungsarbeiten auf	" 12 700.--
Platzgestaltung auf	" 47 000.--
Auslagen für Unvorhergesehenes auf	" 19 200.--
	<hr/>
Total	Fr. 580 000.--

Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, einen Nachtragskredit von Fr. 80 000.-- zu bewilligen, damit der Neubau fertiggestellt werden kann.

Traktandum 6.

Die Realschulpflege hat schon wiederholt auf die Ueberfüllung der Kleinkinderschulabteilungen aufmerksam gemacht und auf die Notwendigkeit, weitere Kindergartenlokale zu schaffen. Der Bestand der Abteilungen habe nach den Herbstferien im Kindergarten Rössligasse je 45 Kinder und im Schänzli 40 Kinder betragen. Im gleichen Zeitpunkt habe die Realschulpflege 32 Anmeldungen abweisen müssen. Im Hinblick hierauf beantragt die Realschulpflege 2 neue Kindergartenabteilungen zu schaffen. Der Gemeinderat befürwortet diesen Antrag und ersucht um die Ermächtigung, 2 weitere Kindergärtnerinnen anstellen zu dürfen. Vorgesehen ist die eine der beiden neuen Abteilungen im Schulhaus Hinterzweien unterzubringen, wo ein Klassenzimmer frei gemacht werden kann, nach Fertigstellung der Schullokale über dem neuen Feuerwehmagazin. Die zweite Abteilung will man unterbringen in einem projektierten Wohnblock an der Gartenstrasse, zwischen Langmattstrasse und Apfhalterweg. Dieses Lokal ist bestimmt für die Aufnahme der Kinder aus dem Gebiet nördlich der St. Jakobsstrasse und westlich der Langmattstrasse. Sobald die schwebenden Verhandlungen über den Bau dieses zweiten Kindergartenlokals abgeschlossen und die Höhe des von der Gemeinde zu bezahlenden Mietzinses bekannt sind, wird der Gemeinderat die Angelegenheit der Gemeindeversammlung noch zur Genehmigung unterbreiten.

Traktandum 7.

Mit Eingabe vom 15. Juli 1950 hat die Realschulpflege zu Händen der nächsten Gemeindeversammlung beantragt, auf Beginn des neuen Schuljahres 2 neue Primarschulabteilungen zu schaffen und weitere 2 Lehrkräfte anzustellen. Der Antrag wird begründet mit dem starken Schülerzuwachs, der auf Beginn des neuen Schuljahres zu erwarten sei. Nach einer von der Realschulpflege vorgenommenen Klasseneinteilung werde bei Schaffung von zwei neuen Schulabteilungen der Schülerbestand pro Abteilung durchschnittlich betragen in der

Primarschule Freidorf	31 Schüler
" Hinterzweien	37 "
" Breite	36 "
Sekundarschule	29 "

Nach § 20 des Schulgesetzes darf der Schülerbestand betragen
in einer ein- bis vierklassigen Schule 50
in einer 6. - 8. Klasse (jetzt Sekundarschule) 30

Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Auffassung, das Begehren der Realschulpflege sei begründet. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrage zuzustimmen und die Schaffung von 2 neuen Primarschulabteilungen und die Anstellung von 2 neuen Lehrkräften zu genehmigen.

Traktandum 8.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Parzelle 1138, haltend 44 a 48 m², im Eigentum der Erben des Julius Brunner-Schmid, die im Industriegebiet Bizenen liegt, zum Preise von Fr. 8.50 pro m², ausmachend Fr. 37 808.-- zu kaufen. Für das Land besteht Geleiseanschlussmöglichkeit und es ist deshalb zu erwarten, dass das Areal in absehbarer Zeit zusammen mit dem übrigen Landbesitz der Gemeinde im Bizenengebiet, an Industrieunternehmen weiterverkauft werden kann.

Frau Wwe. Milli Dettwiler-Levy & Kinder haben ihren Landbesitz in MuttENZ der Gemeinde zum Kauf angetragen. In den Kaufverhandlungen wurden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, folgende Kaufpreise für das Land vereinbart:

Parzelle 961 Acker Unterwart, haltend 68 a 44 m²,
Fr. 8.-- pro m², ausmachend Fr. 54 752.--

Parzelle 1159 Wiese Wolfgalgen, haltend 22 a 19 m²,
Fr. 8.-- pro m², ausmachend Fr. 17 752.--

Parzelle 2009 Acker Heissgländ, haltend 27 a 67 m²
Fr. 4.50 pro m², ausmachend Fr. 12 451.50

Total Fr. 84 955.50

Das Land im Unterwart befindet sich in der Wohnbau-Zone und wird später nach Umlegung und Ausführung von Weganlagen für Bauzwecke abgegeben werden können. Die Parzelle Wolfgalgen befindet sich am Rande des Industriegebietes Bizenen und wird entweder zu Tauschzwecken verwendet, wenn der Grüngürtel zwischen Industrie- und Wohngebiet ausgeführt wird, oder gelegentlich zu Bauzwecken abgegeben werden können. Das Land im Heissgländ ist bestimmt als Tauschobjekt, um das für den Waldriegel im Seemättli nötige Land eintauschen zu können.

Zur Korrektur des Ueberganges des Käppeliweges über die Geleise der Ueberlandbahn muss von der der Bürgergemeinde MuttENZ gehörenden Parzelle 612 Land im Ausmasse von ca. 530 m² erworben werden. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bürgergemeindeversammlung ist für den betreffenden Landabschnitt, bei dem es sich um Areal handelt, das für Bauzwecke nicht verwertbar ist, ein Preis von Fr. 4.-- pro m² vereinbart worden, ausmachend ca. Fr. 2 120.--.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den für diese Landkäufe erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1950 zu bewilligen.

Traktandum 9.

Für den aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Wegmachervorarbeiter Meyer ist eine Ersatzkraft zu wählen. Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, für den Posten eines Vorarbeiters einen in jeder Beziehung geeigneten Mann zu erhalten. Die bei der Stellenausschreibung verlangte Ausbildung und gewünschten Qualitäten sind so, dass nur bei genauer Kenntnis der Bewerber und ihrer Berufsbildung eine gute Wahl getroffen werden kann. Der Gemeinderat erachtet es deshalb mehrheitlich als zweckmässig, die Wahl bloss durch Gemeindekommission und Gemeinderat vornehmen zu lassen, wo jedes Mitglied die Möglichkeit hat, sich über Eignung und Ausbildung der Bewerber eingehend zu orientieren. Der Gewählte muss eine Probezeit von 3 Monaten bestehen und soll als definitiv gewählt gelten, wenn während der Probezeit vom Gemeinderat die Eignung als Vorarbeiter festgestellt werden kann.

Traktandum 10.

Die Elektra Birseck hat seinerzeit ein Baugesuch für die Erweiterung der Transformatorstation im Bärengarten gestellt. Bei diesem Anlass wurde vom Gemeinderat der Elektra empfohlen, die Station unterirdisch anzulegen oder an einen Ort zu verlegen, wo der Bau weniger störend empfunden werde. Im Laufe der Verhandlungen hat man der Elektra vorgeschlagen, die Station in das alte Feuerwehrmagazin an der Schulstrasse zu verlegen. Die Direktion der Elektra hat sich mit dieser Lösung in entgegenkommender Weise einverstanden und bereit erklärt, für den in diesem Gebäude benötigten Platz einen Mietzins von jährlich Fr. 500.-- zu leisten. Für die Gemeinde bleibt im Gebäude noch Platz für die Leichenwagenremise und ein kleines Gerätemagazin für den Friedhofgärtner. Der Umbau in eine Transformatorstation ist Sache der Elektra. Ebenso die äusseren Verputzarbeiten. An den Fassaden und am Dach soll nichts geändert werden. Bloss das mittlere Tor, das nicht mehr benötigt wird, wird als Fenster ausgebaut. Das alte Transformatorgebäude im Bärengarten muss von der Elektra in eigenen Kosten abgebrochen werden. Die Zuleitungen zur und Abgänge von der neuen Transformatorstation werden in Kabel ausgeführt. Der Mietvertrag wird für die Dauer von 40 Jahren fest und unkündbar abgeschlossen. Der Gemeinderat erachtet die Vereinbarung als günstig und beantragt der Gemeindeversammlung, derselben die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 11.

Die Röm. Kath. Kirchengemeinde MuttENZ hat das Gesuch gestellt, die Gemeindeverwaltung möge beauftragt werden, den Einzug der Kirchensteuer von den Saisonaufenthaltern und von wegziehenden Niedergelassenen zu besorgen. Nach § 8 Absatz 5 des neuen Kirchengesetzes kann die Erhebung der Kirchensteuer gegen Kostendeckung den Organen der politischen Gemeinden übertragen werden. Der Gemeinderat hat mehrheitlich diesem Begehren entsprochen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Für den Einzug der Kirchensteuer zahlt die Röm.Kath. Kirchengemeinde pro Steuerfall eine Entschädigung von Fr. 1.50 zu Gunsten der Einwohnerkasse.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

Eingaben zur Stellenausschreibung eines Wegmachervorarbeiters

Ausschreibebedingungen

26 - 40 Jahre

keine nicht...

1 Jahr Praxis als
Bauführer einer

Tiefbauunternehmung Teerarbeiten

andere Berufslehre

N a m e

Wohnort

Alter

Bauführerdiplom

Pflmsterer- od. Maurerlehre

Wegmacher der Gemeinde.
MuttENZ seit 1947

ja

Besuch der Land-
wirtschaftsschule
Liestal 2 Kurse

1. Benz-Riggenbach S.

MuttENZ

39

nein

nein

nein

nein

nein

Gipser

2. Jauslin-Frischknecht W.

"

34

nein

nein

nein

nein

nein

Maurerparlier bei
Fa. Zwahlen, Hochbau

3. Buser-Furter Hans

"

42

nein

nein

nein

nein

nein

Maurerparlier bei
Torre, Pratteln.
Hochbau

4. Rudin Paul

"

25 + 4 Monate

nein

nein

ja

ja

nein

Cementer, Vorarbeiter
Fa. Fr. Bertschmann
Basel.

5. Seiler-Weisskopf Fr.

"

34

nein

nein

nein

nein

nein

Gärtnerschule Genf,
Maurer b. Fa. Jourdan S.
zeitweise Parlier

6. Seiler-Rickenbacher Hs.

"

31

nein

nein

nein

ja

nein

Zeichner, Bauleitung
Fa. O. Hunziker, MuttENZ

7. Baier Adolf

"

23 + 10 Monate

nein

nein

nein

z. Teil

nein

Maurer-Vorarbeiter bei
Fa. Edm. Jourdan.

8. Wüthrich-Niederhauser Hs.

"

40

nein

nein

ja

z. Teil

nach Lebens-
lauf ja

Vorarbeiter bei ver-
schiedenen Firmen,
Hoch- und Tiefbau.

9. Gunzinger Paul

Olten

28

nein

nein

ja

nach Lebenslauf
ja

nein

Vorarbeiter bei ver-
schiedenen Firmen
Hoch- und Tiefbau.

10. Meier Xaver

Zürich

33

Maurermeister-
prüfung

nein

ja

nach Lebenslauf
ja

nein

Vorarbeiter bei ver-
schiedenen Firmen
Hoch- und Tiefbau.

Entwurf
17./18.12.50

V E R T R A G

zwischen

dem Gas- und Wasserwerk Basel
(nachstehend Wasserwerk genannt) einerseits

und

der Einwohnergemeinde MuttENZ
(nachstehend MuttENZ genannt) andererseits

betreffend Lieferung von Trinkwasser aus der Hard,
(Gemeindebann MuttENZ)

?
Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kt. Basel-
Landschaft vom betreffend Bewilligung an
das Wasserwerk zum Bau einer Grundwassergewinnungsanlage
Hard und zur Fortleitung des aus dieser Anlage zu gewinnen-
den Wassers nach Basel, sowie im Sinne einer zwischen einer
Delegation des Gemeinderates der Gemeinde MuttENZ und der
Direktion des Gas- und Wasserwerkes Basel am 6.12.1950 statt-
gefundenen Besprechung betreffend Bau von Grundwassergewin-
nungsanlagen im Gebiete der Hard vereinbaren hiermit die Par-
teien:

Art. 1

MuttENZ verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertra-
ges im Gebiet der Hard nur einen Brunnen zur Gewinnung von
Grundwasser mit einer voraussichtlichen maximalen Ergiebig-
keit von 200 l/s zu erstellen. MuttENZ verzichtet somit in
verbindlicher Weise darauf, selbst weitere Brunnen zur Grund-
wassergewinnung in der Hard zu errichten oder Dritten die Be-
willigung zur Errichtung und/oder zum Betrieb solcher Brunnen
zu erteilen. Ueberdies verpflichtet sich MuttENZ, mit dem Bau

*1 wo?
den einen am Anhang
-6,2 mio
2 à 100 l/s*

des vorerwähnten Brunnens ungesäumt zu beginnen und den Bau derart zu beschleunigen, dass der Brunnen bis spätestens 31.5.1951 betriebsbereit ist.

Das Wasserwerk begrüsst den Bau des vorerwähnten Brunnens durch MuttENZ und erklärt sich bereit, zwei jener Pumpen an MuttENZ käuflich abzutreten, welche durch das Wasserwerk bei Sulzer AG. Winterthur für die Hardgrundwassergewinnungsanlagen bestellt sind. Die Abtretung erfolgt zum Selbstkostenpreis des Wasserwerkes. MuttENZ verpflichtet sich zur Abnahme dieser zwei Pumpen und zur prompten Zahlung deren Kaufpreises an das Wasserwerk innert einer Frist von 30 Tagen nach Ablieferung.

MuttENZ ist berechtigt, die Ueberwachung und Wartung des vorerwähnten eigenen Brunnens dem Wasserwerk zu übertragen, sofern Letzteres für die von ihm in der Hard zu errichtenden Brunnen eine eigene ständige Wartung einrichtet.

Art. 2

Das Wasserwerk verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages von MuttENZ jährlich mindestens 2 Millionen m³ Trinkwasser, welches durch den in Art.1 erwähnten Brunnen gefördert wird, käuflich zu beziehen.

MuttENZ seinerseits verpflichtet sich, dem Wasserwerk das vorerwähnte Mindestquantum Wasser in der beschriebenen Qualität zu liefern und zwar solange, als MuttENZ dieses Wasser nicht als Trinkwasser für den Konsum in der eigenen Gemeinde benötigt.

Art. 3

Zur Sicherstellung der baselstädtischen Wasserversorgung werden vom Wasserwerk im Gebiete der Hard mehrere Grundwasserbrunnen sowie die für die Fortleitung des daraus zu fördernden Wassers nötigen Leitungen in eigenem Namen und in eigener Rechnung projektiert, finanziert und erstellt. Diese Anlagen sind Eigentum des Wasserwerkes, weshalb auch deren Unterhalt ausschliesslich Sache des Wasserwerkes ist.

MuttENZ erklärt sich mit dem Bau dieser Anlagen durch das Wasserwerk ausdrücklich einverstanden und erteilt dem Wasser-

? so dass
 werk unwiderruflich die Ermächtigung, durch eigenes Personal oder durch Dritte sämtliche Obliegenheiten auszuführen, welche mit dem Bau dieser Anlagen und mit deren Unterhalt und Wartung und eventuellen Wiederinstandstellungen zusammenhängen.

Art. 4

Den zuständigen Organen von MuttENZ wird das Recht zur Einsichtnahme in die Betriebsjournale und in die Betriebsweise der durch das Wasserwerk im Gebiete der Hard zu erstellenden Grundwassergewinnungsanlagen eingeräumt, wie auch umgekehrt den zuständigen Organen des Wasserwerks das gleiche Recht in Bezug auf den MuttENZerbrunnen zugestanden wird.

Art. 5

Das Wasserwerk verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Versorgung der Gemeinde MuttENZ mit Trinkwasser für häusliche und gewerbliche Zwecke zufolge der durch das Wasserwerk im Gebiete der Hard zu erstellenden Grundwassergewinnungsanlagen keine Beeinträchtigung erleidet. Demgemäss verpflichtet sich das Wasserwerk, auf Verlangen der Gemeinde MuttENZ das zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von MuttENZ nötige Wasser zur Verfügung zu stellen, im Maximum jedoch die Gesamtleistung der durch das Wasserwerk zu erstellenden Grundwassergewinnungsanlagen.

Art. 6

leitmengen
 Sämtliche Baukosten (für die) ^{der} baselstädtischen Brunnen (sowie sämtliche Kosten für die Erstellung ^{und} der Leitung von diesen Brunnen sowie (jene für die Leitung) vom MuttENZer Brunnen am Auweg nach dem baselstädtischen Versorgungsnetz ^{die} bis zum Uebergang in den Gemeindebann Birsfelden, werden dem Rechnungskreis der Hardgrundwassergewinnungsanlagen ^{hat} des Wasserwerks belastet. aufkommen

Dagegen gehen die Verbindungsleitungen vom MuttENZer-Brunnen in das bestehende Leitungsnetz der Gemeinde MuttENZ und allfällige weitere Verbindungsleitungen zu Lasten der Gemeinde MuttENZ.

Die Gemeinde MuttENZ kann die Leitungen des Wasserwerks unentgeltlich mitbenützen, soweit hierdurch für das Wasserwerk keine Beeinträchtigungen entstehen. Allfällige Anschlusskosten, Stellen eines Wassermessers usw. gehen zu Lasten der Gemeinde MuttENZ. Die Parteien vereinbaren, dass diese eventuelle Mitbenützung der Leitungen in den Abrechnungen in keiner Weise berücksichtigt wird.

Art. 7

MuttENZ hat für die von ihm bezogenen Mengen Wasser, die aus den Brunnen des Wasserwerks gefördert werden, den Selbstkostenpreis gemäss Ziff. 7 der Bewilligung des Regierungsrates des Kantons Baselland zu bezahlen. Derselbe Ansatz ist auch massgeblich für die Wasserbezüge des Wasserwerks aus den Grundwassergewinnungsanlagen Hard, gleichgültig ob es sich um Wasser handelt, welches aus dem MuttENZer Brunnen oder aus den Brunnen des Wasserwerkes gefördert wird.

Art. 8

Die Rechnung der Grundwassergewinnungsanlagen Hard wird vom Revisorat der Kantonalkasse Basel überprüft. MuttENZ hat jedoch das Recht, einen dem Wasserwerk genehmen Revisor zu diesen Revisionen zu delegieren.

Art. 9

Die Parteien einigen sich dahingehend, dass als Kapitalzins für die Grundwassergewinnungsanlagen Hard gegenwärtig drei Prozent berechnet werden. Sofern sich die gegenwärtige Rendite von mündelsicheren Papieren erhöht, wird der Kapitalzins entsprechend angepasst.

Art. 10

Die Parteien vereinbaren, dass unter dem Titel von Amortisation für die Hard-Anlagen folgende Ansätze berechnet werden:

- a) bauliche Anlagen und Leitungen 2 % der gesamten Anlagekosten
- b) maschinelle Anlagen wie Pumpen usw. 4 % der Anschaffungskosten

- c) Werkzeuge und weitere nicht unter lit. a und b fallende Anlagen 4 % der Anschaffungskosten pro Jahr.

Art. 11

+ oder -
unbekannt

Fällt der Anteil Wasser aus den Grundwassergewinnungsanlagen Hard, welcher in die Stadt Basel abgeleitet wird, dauernd auf unter ein Viertel der Gesamtförderung der Grundwassergewinnungsanlagen Hard, so ist MuttENZ berechtigt, die gesamten Einrichtungen käuflich zu erwerben und zwar zum Preise, welcher dem Mittel aus dem Anlagewert der Anlagen einerseits und dem Buchwert der Anlagen anderseits entspricht.

Zusätzliche Anlagen, z.B. für Grundwasseraufbereitung oder Enthärtung u.ae., welche später ausgeführt werden, fallen grundsätzlich in die Baukosten der Hardgrundwassergewinnungsanlagen.

Art. 12

Das Wasserwerk vergütet an MuttENZ die Aufwendungen, welche MuttENZ für das Erforschen der Grundwasserverhältnisse in der Hard erbracht hat (mit Ausnahme der direkten und indirekten Kosten für den nunmehr zu bauenden Brunnen am Auweg) bis zum max. Betrag von Fr. 48'000.--.

Ausserdem vergütet das Wasserwerk an MuttENZ, auf Grund einer freiwilligen Abmachung, folgende Entschädigung:

bei einem Bezug aus den baselstädtischen Brunnen
und aus dem MuttENZer Brunnen

für die ersten
(bis zu) 8 Millionen m³ pro Jahr 0,5 Rp./m³
vom 8'000'000. m³ an pro Jahr 0,25 Rp./m³

wobei die gemäss ~~Ziff.~~ ^{Art.} 2 dieses Vertrages zugesicherte minimale Abnahmegarantie eine minimale finanzielle Entschädigung von Fr. 10'000.-- pro Jahr zur Folge hat.

Art. 13

Dieser Vertrag gilt, solange das Wasserwerk im Besitz einer Bewilligung des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft über die Fortleitung des Wassers aus den Grundwassergewinnungsanlagen Hard ist.

Art. 14

Dieser Vertrag wird abgeschlossen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kt. Basel-Stadt sowie durch die Einwohnergemeinde-Versammlung MuttENZ.

+ RR BL 99?

Basel/MuttENZ, den

Klärung vom muttENZer Wasser? (Versicherungsanlage?)

Artikelfolge

Kauf d. BS an 11
 Kapitalgins 9
 Amortisation 10
 Redumpprüfung 8

Handanlegen

1. muttENZer Brunnen
3. Gatter
6. Baukosten
4. Einrichtungsanleihe
5. Sicherstellung d. Wasserversorgung
2. Mindestabnahme
7. Selbstkostenpremie
12. Bohrbohrer / feins. Leinwand Wasserwerk
13. Verhagelbauer
14. Vorbehalt d. Genehmigungen

- 1
- 3
- 6
- 11
- 5
- 2
- 7
- 4
- 9
- 10
- 8
- 12
- 13
- 14

50192

überhoch

A b ä n d e r u n g s v o r s c h l ä g e
zum Vertragsentwurf
zwischen dem Gas- und Wasserwerk Basel
und der Einwohnergemeinde MuttENZ

Art. 1

MuttENZ verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Gebiet der Hard nur einen Brunnen zur Gewinnung von Grundwasser mit einer voraussichtlichen Ergiebigkeit von 300 l/s zu erstellen. MuttENZ verzichtet darauf, selbst weitere Brunnen zur Grundwassergewinnung in der Hard zu errichten. Ueberdies verpflichtet sich MuttENZ, mit dem Bau des vorerwähnten Brunnens ungesäumt zu beginnen und den Bau derart zu beschleunigen, dass der Brunnen bis spätestens 31. Mai 1951 betriebsbereit ist. Die durch die Beschleunigung des Bautempos sich ergebenden Mehrkosten, wie Schichtzulagen usw. übernimmt das Wasserwerk zu seinen Lasten.

Wenn durch das beschleunigte Bautempo Subventionsvorschriften der Kant. Gebäudeversicherungsanstalt Baselland verletzt werden und dadurch eine Kürzung oder Verweigerung der Subvention aus der Kant. Feuerpolizeikasse eintritt, vergütet das Wasserwerk Basel MuttENZ die verlustig gegangene Subvention.

Sofern MuttENZ plötzlich ein grösseres Quantum Wasser benötigt, das aus seinem eigenen Pumpwerk nicht geliefert werden kann, wird das Wasserwerk aus seinen eigenen Anlagen in der Hard, spätestens nach Ablauf von 48 Stunden seit der Bedarfsmeldung, MuttENZ das benötigte Wasser liefern.

Art. 2

Streichung der Worte "als Trinkwasser" in Abschnitt 2 dieses Artikels.

Art. 5

Das Wasserwerk verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Versorgung der Gemeinden Birsfelden und MuttENZ mit Wasser für häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke aus ihren eigenen Pumpwerken in der Hard zufolge der durch das Wasserwerk zu erstellenden Grundwassergewinnungsanlagen keine Beeinträchtigung erleidet. Das Wasserwerk verpflichtet sich ferner, auf Verlangen der Gemeinde MuttENZ das zur Sicherstellung der Wasserversorgung von MuttENZ nötige Wasser zur Verfügung zu stellen, im Maximum jedoch die Gesamtleistung der durch das Wasserwerk zu erstellenden Grundwassergewinnungsanlagen.

Um eine Uebernutzung des Grundwasserstromes in der Hard zu verhindern, muss in den einzelnen Brunnen die Wasserentnahme eingestellt werden, wenn der normale Grundwasserspiegel um mehr als die halbe Höhe der normalen Wassersäule im betreffenden Brunnen abgesenkt worden ist.

MuttENZ, den 22. Dezember 1950.

Abänderungsvorschläge

zum Vertragsentwurf zwischen dem "Wasserwerk" und "MuttENZ"

Art. 1a neu

Dieser Vertrag stützt sich auf die Bewilligung des RR des Kt BL vom an das Wasserwerk zum Bau ~~VON~~ Grundwassergewinnungsanlagen..... .. aus diesen zu erstellenden Anlagen..... (gemäss Bewilligungsentwurf vom 13.11.50)

Dem Wasserwerk können in diesem Vertrag durch MuttENZ keine grösseren Rechte eingeräumt werden als in der erwähnten Bewilligung.

Art. 1 (gemeinderätlicher Entwurf)

..... nur den einen Brunnen 6 am Auweg.....

Abs. 2: Das Wasserwerk begrüssst ... und (streichen) verpflichtet sich, zwei jener Pumpen.... .. und zur prompten (streichen)Zahlung des Kaufpreises.....

Abs. 2: Wenn durch ~~das Beschleunigung~~ ~~Basel~~ ~~Sputen~~ ~~tempos~~

Art. 2:

Abs. 2: .. in der beschriebenen Qualität (streichen)... als MuttENZ dieses Wasser nicht zur ~~Wasserversorgung~~ ~~Ugr-~~sorgung benötigt.

Art. 3:

Abs. 2: ... unwiderruflich (streichen)

Art. 6:

Abs. 1 (Neufassung) Für sämtliche Baukosten der baselstädtischen Brunnen und der Leitungen von diesen sowie vom MuttENZer Brunnen 6 am Auweg nach dem baselstädtischen Versorgungsnetz, d.h. bis ~~an den Übergangsbann~~ Birsfelden hat das Wasserwerk aufzukommen.

Abs. 2: Dagegen....

Abs.3 : Allfällige Kosten Für Anschluss, Wasser-
messer uä.

Art. 7: (Neufassung)

Das Wasserwerk hat für seine Wasserbezüge aus den Grundwassergewinnungsanlagen Hard, d.h. aus dem MuttENZer Brunnen 6 am Auweg wie auch aus den baselstädtischen Brunnen, den Selbstkostenpreis gemäss Ziff. 7 der erwähnten regierungsrätlichen Bewilligung zu bezahlen.

Derselbe ~~Anschliess-~~ ~~kosten-~~preis ist massgeblich für die MuttENZer Wasserbezüge aus den baselstädtischen Brunnen.

Art. 11

Abs. 1: ... dauernd auf (streichen) unter ein ...

Art. 12

Abs. 2: (Neufassung) Ausserdem entrichtet das Wasserwerk an Muttenez auf Grund freiwilliger Abmachung folgende Entschädigung:

Für den Wasserbezug aus den baselstädtischen Brunnen und aus dem Muttener Brunnen 6 am Auweg

0.5 Rp./m³ für die ersten 8 Mio m³ im Jahr

0.25 Rp./m³ für die weiteren m³ im Jahr,

wobei die gemäss Art. 2 dieses Vertrages zugesicherte Abnehmegarantie eine minimale Entschädigung von 10'000.- Fr. im Jahr zur Folge hat.

Art. 14

Es ist abzuklären, ob auch der RR von BL den Vertrag genehmigen muss. Meiner Meinung nach wäre dies vorteilhaft, da bei ev. Differenzen zur regierungsrätlichen Bewilligung doch die Bestimmungen dieser und nicht des Vertrages obzugen würden.

Neue Artikelfolge zur bessern Uebersicht:

1. Art. 1a: Grundlage
2. Art. 1 : Muttener Brunnen am Auweg
Abs. 2 des gemeinderätlichen Abänderungsvorschlages ist am Schluss von Art. 5 anzuhängen.
3. Art. 3 : Baselstädtische Brunnen
4. Art. 6 : Baukosten derselben sowie der Leitungen
5. Art.11 : Ev. Kauf der BS¹Brunnen und Leitungen (Anlagen)
6. Art. 5 : Sicherstellung der Muttener Versorgung
Abs. 2 des gdr-rätlichen Entwurfes anzufügen.
7. Art. 2 : Mindestabnahme/abgabe. aus Muttener Brunnen 6
8. Art. 7 : Wasserkosten für Wasserwerk und Muttenez
9. Art. 4 : Einsichtnahme
10. Art. 9 : Kapitalzins
11. Art.10 : Amortisation
12. Art. 8 : Rechnungsprüfung
13. Art.12 : Finanzielle Leistungen des Wasserwerkes
14. Art.13 : Vertragsdauer
15. Art.14 : Genehmigungen.

26.12.50 karl bischoff iun.

1. gd-kom., 24.1.49
2. gd-~~v~~vers. 31.1. und 2.2.49
3. berichte darüber in BV
4. gd-vers. 27.4.49
5. bericht über schulbaufragen vom 20.8.49
6. gd-vers. 15.7.49
7. gutachten christ über feuerwehrmagazin und schulzimmer (mit plan)
8. gd-vers. 28.10.49
- ~~9.~~ pachtvertrag mit sportverein (margelacker)
10. bewerberinnen für bürostelle auf der gd-verw.
- ~~11.~~ vertrag mit birsfelden über wasserversorgung, entwässerung usw. am burenweg

GDK 24.1.1949

1. Zbinden der Superdemokrat. von der DdA will in alles Einsicht haben, ob das Geld richtig verwendet werden kann also ohne Einsicht dem Nachbargebiet für Schulhöfe nicht zustimmen. hat man in Russland auch Einsicht? wird man ü-haupt gefragt?

7. Nachlass Kunstmaler Faustlin: kann baufällig, aussichtslos. Künstlerischer Nachlass viel unbedeutend, alle 20 Jahre ausgestellt gemischt. nicht zu ängstlich sein. wenn der Kaufmann nicht Verzeichnis machen will, dann Gemeindepersonal.

8. Zbinden will für subventionierte Banken Ausleihungsgebühr herabsetzen. was ist eine Arbeiterkreditbank???
9. Zbindenstelle - Wegmacherarbeiter nicht mehr fit. hat eine menschliche + eine finanzielle Seite. Erweiterung von Personal nicht gewünscht. Bauverwalter ^{+ Zbinden} von unrentabel erst bei einem Bauprogramm von 1/2 Mio. Ausleihen von Gleisen. Moser: stimmt nur für Bauverwaltung, nicht aber der BkV noch so viel daneben erledigt. ist keine Aufblähung. Erweiterung d. fde. neue Aufgaben. Zuschlag zu Arbeit für unproduktives 60% auf Lohn. kein Bundesparlament!!!!
10. angestellte: 5 Hausfrauen
2 abpolizisten
1 Bürofräulein (Schwyzer) fast ausschließlich Schreibarbeiten
12. Waldburger will materiell an GR in weisen lassen. Moser scharf dagegen. Praxis v. GR vollständig gemindert. finanziell nicht zu verantworten, den reicheren Nachzuschüssen.

485 verlangt und von der G dass die Subvention von 1000.- an die kath. Kleinkinderschule die Bedingung zu knüpfen, dass sie der Schulpflege unterstellt wird, d.h. Schulbesuch, Kontrolle (verantwortl.) der Kinder auf dem Schulweg. Vorlage der Rechnung.

Schulgeseh nachschlagen!

Vögtlin: diese ka KkSch ist für d Gd ein grosses geschäft.

was bedeutet unterstellt unter d Schulpflege?
wahl der Lehrerin

491 Männerchor 300.- jährlich
Orchesterverein pt. 50. jährlich

Musikverein 1500 für Instrumentierung?

es kann ein dauernder, wiederkehrender Beitrag bewilligt werden. jedes Jahr muss neu bewilligt w.

kinderabzüge in höher als bei sta-steuern zu berücksichtigen: finanzlage d Gd, auch anderer oberste stenge bürnungen.

80 mit einkommen unter 2000 = 2700 fr einkommen
23 ♂ + 57 ♀

136 neu befreit von Zuschlag (nur l.-fr) 3100

259 " " " " " 2400

98 mit Vermögen unter 3000 1100

16 " " " " " 1500

32 " " " " " 1500

3

271

12300 ansfall

MuttENZ, den 12. Januar 1949.

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Montag, den 31. Januar 1949 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren. *pfirter / Jourdan / Buser*
3. Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer pro 1949. *gen*
4. Landabtausch im Dornhag. *gen.*
5. Landerwerb in der Bizenen, im Brüggli, an der Schlossbergstrasse und im Dornhag. *gen.*
6. Landabtretung in den Weiden, Landverkauf im Dornhag ~~und Landverkauf und -Abtausch im Apfharter~~. *gen.*
7. Vermächtnis der Karolina Jauslin, Annahmeerklärung. *gen.*
8. Aenderung der Paragraphen 6 & 7 des Kanalisationsreglementes betr. Beitragserhebung. *% gen*
9. Schaffung einer Zeichnerstelle für die Bauverwaltung, Festsetzung des Wahlmodus. *abgelehnt 110:60*
10. Anstellung einer weiteren Bürolistin auf der Gemeindkanzlei. *ang. 68:28*
11. Beratung der Voranschläge pro 1949 der Einwohnergemeinde, Wasserkasse und des Kanalisationsunternehmens.
12. Orientierung über den Regierungsratsbeschluss betr. Aende-
rungen des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen. *erheblich, erklart*
13. Antrag der Partei der Arbeit betr. Gewährung von weiteren Steuererleichterungen und Steuerbefreiung. *kein: 110:11*
14. Verschiedenes. *erheblich: wassermessermiete an wasserkasse zu legen?*

Zu den einzelnen Geschäften haben wir folgendes zu bemerken:

Traktandum 2.

Von den Rechnungsrevisoren haben Herr Paul Pfirter-Eglin das 2. Jahr und die Herren Albert Jourdan-Zurflüh und Karl Buser-Berger je 1 Jahr geamtet. Eine turnusgemässe Erneuerung ist deshalb noch nicht notwendig und es können alle bisherigen Revisoren für ein weiteres Amtsjahr von der Gemeindeversammlung bestätigt werden.

Traktandum 3.

Die Armensteuer ist bisher erhoben worden zum Steuerfuss von 80 Cts. vom 1000 Reinvermögen und 40 Cts. vom 100 Einkommen. Sie reichte aus zur Deckung der Armenlasten und darüber hinaus, zur Acufnung der Kapitalien, die per Ende 1947 rund Fr. 200 000.-- betragen. In den vergangenen Jahren ergaben sich bei diesem Steuerfuss immer wesentliche Mehreinnahmen und die Armenpflege und der Gemeinderat sind deshalb der Meinung, es könne die Armensteuer pro 1949 ermässigt werden. Sie beantragen der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss pro 1949 auf 60 Cts. vom 1000 Reinvermögen und 30 Cts. vom 100 Einkommen zu reduzieren. Auch bei diesen Ansätzen dürfte es möglich sein, alle Armenlasten aus den Steuereingängen restlos zu decken.

Traktandum 4.

Um das oberste Teilstück der Verbindungsstrasse St. Jakobsstrasse/Ueberführung Rangierbahnhof ausführen zu können, muss mit dem dortigen Landbesitzer Paul Stohler-Martin ein kleiner Landabtausch vorgenommen werden. Die Einwohnergemeinde Muttenz hat von der Parzelle 423, im Eigentum des Paul Stohler-Martin, 91 m² zu erwerben, während anderseits die Gemeinde von ihrem Grundstück Parzelle 427, einen Landabschnitt von 110 m² an Paul Stohler-Martin abtritt. Für das Mehrmass an Land von 19 m² hat Stohler der Gemeinde Fr. 11.-- pro m² = Fr. 209.-- zu vergüten. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Landabtausch die Zustimmung zu erteilen und den vereinbarten Kaufpreis von Fr. 11.-- pro m² zu genehmigen. Die Parzelle 427 ist seinerzeit von der Gemeinde zu diesem Preis erworben worden.

Traktandum 5.

Im Industriegebiet Bizenen, für das Geleiseanschlussmöglichkeit besteht, kann von den Erben Spänhauer-Leupin die Parzelle 1148, haltend 46 a 33 m², zum Preise von Fr. 8.50 pro m², ausmachend Fr. 39 380.50, erworben werden. Da der Kaufpreis als angemessen bezeichnet werden darf, beantragt der Gemeinderat, das Land für die Einwohnergemeinde zu erwerben, um bei sich bietender Gelegenheit die Ansiedlung von weiteren Industriebetrieben in der Gemeinde durch Abtretung von geeignetem Industrieareal erleichtern zu können.

Im Gebiet Brüggl, wo eine Landumlegung und die Anlage der Verbindungsstrasse St. Jakobsstrasse/Ueberführung SBB vorgesehen ist, kann die Gemeinde die Parzelle 484, haltend 6 a 16 m², von der Erbgemeinschaft Pfirter und die Parzelle 485, haltend 6 a 65 m² von den Erben des verstorbenen August Jauslin-Brüderlin kaufen, zum Preise von je Fr. 8.50 pro m², ausmachend für beide Parzellen Fr. 10 888.50. Da für die geplante Verbindungsstrasse der vorsorgliche Landerwerb erwünscht ist und anderseits die Möglichkeit besteht, anlässlich der Umlegung sich eventl. für gemeindeeigene Zwecke das Land an einen hiefür passenden Ort umlegen zu lassen, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, dem Ankauf dieser beiden Parzellen, deren Kaufpreis wir als angemessen erachten, die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1949 zu bewilligen.

Für die Korrektur der Schlossbergstrasse muss von der Parzelle 3133, im Eigentum von Dr. R. Flückiger-Egli, ein Abschnitt von ca. 10 m² erworben werden. Herr Dr. Flückiger hat seinerzeit für dieses Land einen Kaufpreis von Fr. 20.-- pro m² bezahlt, und mit Rücksicht hierauf ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, vereinbart worden, für das an die Gemeinde abzutretende Land von ca.

10 m², ebenfalls einen Preis von Fr. 20.-- pro m², ausmachend Fr. 200.--, zu bezahlen. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, diesem Landerwerb die Zustimmung zu erteilen.

Für die Anlage einer Quartierstrasse im Block im Dornhag, muss von der Parzelle 1703, im Eigentum des Ernst Hunzinger-Reusser, ein Abschnitt von 32 m² und von der Parzelle 1894, im Eigentum des Reinhard Sutter-Thoma, ein Abschnitt von 23 m² erworben werden. Die beiden Landeigentümer haben sich bereit erklärt, das betreffende Areal zum Preis von Fr. 11.-- pro m² an die Einwohnergemeinde abzutreten, ausmachend Fr. 605.--, die als Beitrag der beiden Landeigentümer an die Strassenherstellungskosten verrechnet werden. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, diesem Landankauf ebenfalls die Zustimmung zu erteilen.

Die Kommission für Schulbaufragen hat in ihrem Bericht vom Juli 1948 empfohlen, die Parzelle 447 im Apfhaltergebiet, haltend 17552 m², im Eigentum der Erben Burckhardt-Heussler, für Schulbauzwecke zu erwerben. Auch der Gemeinderat erachtet dieses Grundstück in Bezug auf Lage und Grösse als sehr gut geeignet für die Errichtung eines weitem Schulhauses. Er hat deshalb mit den Erben Kaufverhandlungen aufgenommen, mit dem Resultat, dass von den vorhandenen 5 Erbstämmen, 4 sich bereit erklärt haben, ihr Land zum Preise von Fr. 9.50 pro m² an die Gemeinde zu verkaufen. Ein Erbenstamm konnte sich nicht zu einem Verkauf entschliessen und will den auf ihn entfallenden Anteil behalten und zwar in Form eines 28 m breiten Landstreifens längs der Zwinglistrasse, zwischen Gartenstrasse und Gründenstrasse. Die zum Verkauf angebotene Restparzelle misst noch über 14000 m² und wird ohne weiteres erlauben, das Bauvorhaben der Gemeinde in diesem Gebiet befriedigend durchführen und Spielwiese, Turnanlagen, usw., anlegen zu können. Da der Preis von Fr. 9.50 pro m² als angemessen bezeichnet werden darf und bei weiterem Zuwarten eher mit einem Ansteigen der Landpreise zu rechnen ist, hat der Gemeinderat die Auffassung, es sollte dieses Land vorsorglich durch die Einwohnergemeinde erworben werden. Er beantragt der Gemeindeversammlung, von Parzelle 447 4/5, ausmachend 14018 m² zum Preise von Fr. 9.50 pro m² = Fr. 133 171.-- zu erwerben und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1949 zu bewilligen. Das zum Kauf vorgeschlagene Areal misst ca. 110 auf 126 m und besitzt zur Verwendung für Schulbauzwecke sehr günstige Ausmasse und eine ausgezeichnete Lage.

Traktandum 6.

Um den Reitgarten in Schänzli nach Projekt erweitern zu können, ist es notwendig, den untersten Teil des Höllebaches, zwischen Birsstrasse und Birs. einzudolen. Seitens des Reiterclubs beider Basel und der Baudirektion Baselland ist an die Gemeinde das Gesuch gerichtet worden, die Eindolung, deren Kosten sich auf ca. Fr. 15 000.-- stellen, sobald als möglich vorzunehmen. Da die Gemeinde als Eigentümerin des Höllebaches kein grosses Interesse hat, diesen Bachlauf in untersten Teilstück in Röhren zu verlegen, sind von Gemeinderat mit dem Reiterclub und der Baudirektion Verhandlungen geführt worden, mit dem Resultat, dass sich der Reiterclub und der Kanton bereit erklärt haben, je 1/3 der Kosten der Eindolung des Höllebaches zu tragen. An den von Kanton bewilligten Beitrag von 1/3 ist aber die Bedingung geknüpft worden, dass die Gemeinde das Bachareal und die angrenzenden Ufer, haltend 21 a 30 m², kostenlos an den Staat abzutreten habe. Da das betreffende Land für Bauzwecke nicht in Betracht kommt und die Parzelle in ihrer heutigen Form keinen nennenswerten Verkehrswert besitzt, hat sich der Gemeinderat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversamm-

lung, mit der unentgeltlichen Abtretung an den Staat Baselland einverstanden erklärt. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dieser Landabtretung die Zustimmung zu erteilen. Der Kanton räumt der Gemeinde für den als Regenauslauf benützten Höhlebach ein Durchleitungsrecht ein, das in Grundbuch eingetragen wird. Die Gemeinde hat seinerzeit zum Preise von Fr. 11.-- pro m² verschiedene Parzellen im Dornhag erworben, um den betreffenden Block durch Anlage einer Quartierstrasse für Bauzwecke erschliessen und das Land für die Errichtung von Wohnbauten abgeben zu können. Von diesem Land sollen nun 36 a 91 m² südlich der Gartenstrasse an Architekt Rudolf Mettauer-Schneebeli zum Preise von Fr. 16.-- pro m², ausmachend Fr. 59 056.--, verkauft werden. Das Land wird strassenbereinigt verkauft, d.h., die Gemeinde verpflichtet sich, die auf den Kaufabschnitt entfallenden Baukosten für die Quartierstrasse selber zu tragen und die Strasse so rechtzeitig auszuführen, dass die Bauabsichten des Käufers nicht erschwert werden. Da der Mehrpreis von Fr. 5.-- ohne weiteres erlaubt, die betreffenden Strassenbaukosten zu decken, wird der Gemeindeversammlung empfohlen, dem Verkauf des Landes zuzustimmen. Der Kaufpreis soll verwendet werden zur Deckung der Strassenbaukosten und zur Finanzierung von Landkäufen.

Im Block zwischen Birsfelder-/Gründen-/Lerchen- und Gartenstrasse, hat die Gemeinde seinerzeit die Parzellen 540 und 538 käuflich erworben. Die Erben Würzler-Hauter, die in diesem Block Eigentümer der beiden Grundstücke 537 und 539 sind, haben dieses Land an Architekt Rudolf Mettauer verkauft, der plant, die betreffenden Grundstücke mit Einfamilienhäusern zu überbauen. Um das Land möglichst rationell verwerten zu können, hat Architekt Mettauer der Gemeinde eine Landunlegung vorgeschlagen, der der Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung zugestimmt hat, nachdem seinen Gesuche um Zuteilung einer arrondierten Parzelle Ecke Birsfelder-/Gründenstrasse entsprochen worden ist. Auf diese Weise erhält die Gemeinde für ihren bisherigen Landbesitz eine eventl. auch für öffentliche Gebäude günstige Bauparzelle, in Ausmasse von ca. 79 auf 50 m. Da bei Unlegung des ganzen bisherigen Landbesitzes der Gemeinde Architekt Mettauer nicht in der Lage wäre sein eigenes Land rationell aufzuteilen, hat der Gemeinderat den Vorschlag, Mettauer ca. 550 bis 600 m² Gemeindegeland zu verkaufen, zugestimmt. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der vorgesehenen Landunlegung die Zustimmung zu erteilen und den Verkauf von ca. 550 bis 600 m² Land von Parzelle 538, zum Preise von Fr. 13.40 pro m², an Architekt Mettauer, zu genehmigen.

Traktandum 7.

Die kürzlich verstorbene Karolina Jauslin hat genäss letztwilliger Verfügung der Einwohnergemeinde Muttenz den gesamten künstlerischen Nachlass ihres Bruders, Kunstnaler Karl Jauslin, vernacht. Ferner hat sie der Einwohnergemeinde ihre beiden Liegenschaften, Parzelle 4 an der Burggasse, haltend 823 m² mit Gebäude No. 21 und 21 a, sowie das Grundstück No. 2059 in Brunrain, haltend 773 m², verschrieben, gegen einen Anrechnungswert von Fr. 10 000.--, der an die gesetzlichen Erben der Verstorbenen zu bezahlen ist. Die Inventarschätzung der verschriebenen Liegenschaften beträgt Fr. 11 550.--. Was mit der Wohnliegenschaft an der Burggasse geschehen soll, die sich in sehr baufälligen Zustände befindet, kann heute noch nicht gesagt werden. Der Gemeinderat beabsichtigt vorerst durch Baufachleute prüfen zu lassen, ob eine Renovation, oder der Abbruch der Gebäulichkeiten zu empfehlen ist. Hierüber wird zu gegebener Zeit der Gemeindeversammlung ein Vorschlag unterbreitet werden.

In der letztwilligen Verfügung von Karolina Jauslin ist an die Schon-

kung des künstlerischen Nachlasses die Bedingung geknüpft, die Einwohnergemeinde habe für den sachgemässen Unterhalt und die Aufbewahrung der Sammlung zu sorgen. Die geeigneten Werke habe sie in einer Ausstellung der Öffentlichkeit zu bestimmten Zeiten zugänglich zu machen. Für den Fall, dass die Einwohnergemeinde Muttenz die Annahme der Schenkung ausschlage, müsse der künstlerische Nachlass der Bürgergemeinde Muttenz, oder, nach eventl. Ablehnung, dem Kanton Baselland zur Verwahrung übergeben werden.

Der Gemeinderat ist einstimmig der Auffassung, dass die Einwohnergemeinde Muttenz sowohl den künstlerischen Nachlass als auch die vorhandenen Liegenschaften übernehmen und für eine geeignete Aufbewahrung der Sammlung besorgt sein sollte. Er stellt in diesem Sinne der Gemeindeversammlung Antrag.

Traktandum 8.

Der Einwohnergemeindeversammlung von 25. Oktober 1948 hat der Gemeinderat beantragt, die §§ 6 und 7 des Kanalisationsreglementes durch folgende Bestimmungen zu ersetzen.

- § 6. Die Beiträge sind: *1,75% (heute - vorgt walter)*
 - a) für bestehende Bauten 2 % der Brandversicherungs-Summe
 - b) für Neubauten 4,5 % der Brandversicherungs-Summe

§ 7. Bauliche Erweiterungen werden in Sinne der Ansätze für Neubauten nachzahlungspflichtig. Für die Beitragserhebung wird abgestellt auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Brandversicherungs-Summe.

+ Einordnerkante am Kanal -
betonkante 20.-fr (höher 6.-)
pro laufmeter

Danals ist von der Gemeindeversammlung der gemeinderätliche Antrag abgelehnt und einen Rückweisungsantrage mehrheitlich zugestimmt worden. Inzwischen hat der Gemeinderat die Angelegenheit erneut geprüft. Tatsache ist, dass wie für andere Bauten auch für Kanalisationsanlagen heute, gegenüber den Vorkriegsjahren, eine Baukostenteuerung von rund 100 % besteht. Alle anders lautenden Behauptungen sind nicht zutreffend und können ohne weiteres durch Vorlage von Abrechnungen widerlegt werden. Anlässlich der Aufstellung des Kanalisationsreglementes bestand keine andere Absicht als die, bei der Erhebung der Anschlussgebühren für bestehende Bauten auf den wirklichen Gebäudewert abzustellen. Die finanzielle Grundlage des Kanalisationsunternehmens fusst weitgehend auf dieser Voraussetzung. Da die Brandlagerschatzung die beste Grundlage für die Gebäudewerte darstellte, wurde eine entsprechende Bestimmung in das Kanalisationsreglement aufgenommen. In der Folge ist durch die Aufteilung der Brandversicherung in Brandlagerschatzung und Teuerungszuschlag diese Absicht durchkreuzt worden, weil den Buchstaben nach noch immer die "Brandlagerschatzung" als Basis für die Beitragsberechnung genommen werden musste und der Teuerungszuschlag nicht berücksichtigt werden konnte. Wenn heute Kanalisationsanlagen gebaut werden, ist immer wieder festzustellen, dass die Baukosten in keinem tragbaren Verhältnis stehen zu den Anschlussgebühren, die für bestehende Bauten entrichtet werden müssen. Der Gemeinderat musste deshalb in den letzten Jahren mehr und mehr von § 4 des Kanalisationsreglementes Gebrauch machen, wonach in Fällen, wo die Erstellungskosten von öffentlichen Kanälen in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Anschlussbeiträgen stehen, die Liegenschaftsbesitzer ausser den reglementarischen Beiträgen zu besondern Leistungen verpflichtet werden können, deren Höhe vom Gemeinderat bestimmt wird. Diese Praxis ist aber unbefriedigend und aus diesen Grunde hat der Gemeinderat schon wiederholt der Gemeindeversammlung beantragt, die Anschlussgebühr für

1 antrag RJA: 3,5% für inventurierte bauten + genossenschaften
abgelehnt! / moser: inventurierten können mit sozial zu
schlagen bis 42% der bausumme aus-
machen.
SP mit halbe dafür
dr.legenme!

bestehende Bauten angemessen zu erhöhen. Die finanzielle Situation des Kanalisationsunternehmens verlangt dringend eine solche Anpassung. Trotzdem in den Jahren 1942 bis 1947 die Wasserkasse Zuschüsse an das Kanalisationsunternehmen im Betrage von Fr. 210 000.-- geleistet hat, konnte in der Kanalisationskasse eine erhebliche Zunahme der Schulden nicht verhindert werden. Ende 1942 beliefen sich die Schulden auf rund Fr. 400 000.--, Ende 1947 dagegen auf über Fr. 682 000.--. Im Hinblick auf diese Entwicklung, ist eine Anpassung der Anschlussbeiträge an die Baukostenteuerung unbedingt nötig. Eine angemessene Erhöhung ist übrigens auch ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber jenen Liegenschaftsbesitzern, die 1939 und vorher ihre Liegenschaften an die Kanalisation angeschlossen haben und damals mit guten alten Schweizerfranken eine gleich hohe Anschlussgebühr bezahlt haben, wie sie heute noch nach den alten Bestimmungen des Kanalisationsreglementes erhoben wird. Nach der Ablehnung des gemeinderätlichen Antrages anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. 10. 1948, hat der Gemeinderat seinen Antrag nochmals gründlich überprüft. Er ist jedoch nicht in der Lage, andere Vorschläge zu unterbreiten und empfiehlt der Gemeindeversammlung, sie möge die bereits am 25. Oktober 1948 unterbreiteten Vorschläge auf Aenderung der §§ 6 und 7 des Kanalisationsreglementes zum Beschluss erheben.

Traktandum 9.

Vor Jahresfrist hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Vorschlag unterbreitet, um Anstellung eines Zeichners für die Bauverwaltung. Damals wurde dieser Antrag abgelehnt und der in Voranschlag eingestellte Kredit für die Besoldung des Zeichners gestrichen. Inzwischen hat der Gemeinderat sich noch in vermehrter Masse überzeugen können von der Notwendigkeit der Anstellung eines Zeichners für die Bauverwaltung. Die bauliche Entwicklung ist derart, dass ein Ausbau der Bauverwaltung nicht mehr länger hinausgeschoben werden sollte. Bisher musste sich der Bauverwalter viel zu viel mit Arbeiten befassen, die auch eine billigere Arbeitskraft ohne weiteres hätte besorgen können. Es fehlt dadurch dem Bauverwalter die nötige Zeit für Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten. Ein grosser Teil unseres Strassennetzes befindet sich in einem Zustand, der eine Korrektur verlangt. Ferner muss in den nächsten Jahren der Ausbau des Kanalisations- und Wassernetzes erfolgen. Alle diese Arbeiten stellen an die Bauverwaltung grosse Anforderungen. Die Quartierplanung konnte bisher nicht in dem Masse gefördert werden, die in Hinblick auf die rasche bauliche Entwicklung der Gemeinde erwünscht und notwendig wäre. Der Gemeinderat ist deshalb einstimmig der Auffassung, es sollte die Schaffung einer Zeichnerstelle für die Bauverwaltung nicht mehr länger aufgeschoben werden. Er beantragt der Gemeindeversammlung, dem bezüglichen Antrag zuzustimmen. Der anzustellende Zeichner soll in die Besoldungsklasse für II. Kanzlisten eingereiht werden, mit einem Grundgehalt von Fr. 4 000.-- bis Fr. 5 600.--, plus Teuerungszulagen. Die Wahl des Zeichners möchte der Gemeinderat nur provisorisch vornehmen und erst dann die definitive Anstellung gewähren, wenn der Inhaber sich als gut qualifiziert ausgewiesen hat. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der provisorischen Wahl zuzustimmen und die Vornahme derselben dem Gemeinderat zu überlassen. Die definitive Anstellung müsste in der Folge durch Urnenwahl stattfinden.

Traktandum 10.

Mit der baulichen Entwicklung der Gemeinde und der in den letzten Jahren erheblichen Zunahme der Bevölkerung, wachsen auch die Aufgaben und Arbeiten der Gemeindeverwaltung. Als neue, bleibende Aufgabe ist

der Gemeindeverwaltung noch die Zweigstelle der A.H.V. übertragen worden, die unserer Kanzlei eine erhebliche Mehrarbeit verursacht. Das während den Kriegsjahren angestellte Aushilfspersonal ist bekanntlich wieder vollständig abgebaut worden. Die Verwaltungsarbeiten nehmen aber mehr und mehr zu und eine Personalvermehrung lässt sich deshalb nicht mehr vermeiden. Der Gemeinderat hat die Frage der Anstellung von weiterem Kanzleipersonal eingehend geprüft und einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, eine weitere Bürolistin anzustellen. Die Wahl derselben soll Gemeinderat und Gemeindekommission übertragen werden.

Traktandum 11.

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission im Anhang zu den Voranschlägen.

Traktandum 12.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Juli 1948 stand zur Behandlung die Revision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Damals wurde einem aus der Mitte der Versammlung gestellten Antrag, die unentgeltliche Beerdigung einzuführen, indem die Gemeinde die Kosten für einen einfachen Sarg übernehme, mehrheitlich zugestimmt. Der Gemeinderat hat in der Folge den Regierungsrat Baselland ersucht, diesen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung die Zustimmung zu erteilen. Mit Protokollauszug vom 7. September 1948 hat der Regierungsrat Baselland mitgeteilt, dass der von der Gemeindeversammlung gefasste Beschluss auf Wiedereinführung der unentgeltlichen Beerdigung aufgehoben worden sei, wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften. In der Begründung teilte der Regierungsrat mit, dass es sich bei dem Antrag auf Wiedereinführung der unentgeltlichen Beerdigung nicht um einen angezeigten Gegenstand im Sinne von § 12, Absatz 3, des Gemeindegesetzes gehandelt habe. Die Traktandenliste dürfe nicht für sich allein betrachtet werden. In der Veröffentlichung des Gemeinderates sei mitgeteilt worden, dass jeder Stimmberechtigte, die an der nächsten Gemeindeversammlung zur Beratung gelangenden Vorlagen des Gemeinderates, auf der Gemeindeverwaltung beziehen könne. Jeder Stimmberechtigte habe also die Möglichkeit gehabt, vor der Versammlung sich darüber zu orientieren, welche Punkte des Reglementes abgeändert werden sollen und in welchem Sinne. Durch diese konkreten Angaben der Revisionspunkte sei die Ankündigung "Revision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen" präzisiert und damit auch eingeschränkt worden. Auch nach § 16 des Gemeindegesetzes sei in der Angelegenheit der unentgeltlichen Beerdigung die Fassung eines definitiven Beschlusses nicht möglich gewesen, nachdem es sich dabei um einen zur Behandlung gebrachten Gegenstand im Sinne des Geschäftsverzeichnisses gehandelt habe.

Der Gemeinderat gibt der Gemeindeversammlung davon Kenntnis. § 9, letzter Absatz des Bestattungs- und Friedhofswesens, bleibt also bis auf weiteres in Kraft. Derselbe bestimmt, dass nur in Fällen der Notdürftigkeit ein Gemeindebeitrag an die Kosten eines einfachen Sarges bis zur Höhe von Fr. 60.-- bewilligt werden kann.

Traktandum 13.

Die Partei der Arbeit hat den anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Juli 1948 abgelehnten Antrag, verschiedene Steuererleichterungen zu gewähren, erneut dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung unterbreitet. Darnach soll § 17 des Gemeindesteuerreglementes wie folgt geändert werden:

1. Keine Gemeindesteuer haben zu entrichten:

Verheiratete und ledige Steuerpflichtige mit Unterstützungspflicht, deren steuerbares Einkommen Fr. 3 500.--
ledige Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen Fr. 2 500.--
nicht übersteigt.

2. Verheiratete Steuerpflichtige und ledige mit Unterstützungspflicht, deren steuerpflichtiges Einkommen Fr. 4 000.-- und ledige, deren steuerpflichtiges Einkommen Fr. 3 000.-- nicht übersteigt, haben ihre Gemeindesteuer bloss zum halben des an der Budgetgemeindeversammlung festgesetzten Steuerfusses zu entrichten.

3. Der bisher erhobene Gemeindesteuerzuschlag von 10 % auf der Einkommenssteuer wird nur erhoben, sofern das steuerbare Einkommen folgende Beträge übersteigt:

Für verheiratete Steuerpflichtige und ledige mit Unterstützungspflicht Fr. 7 000.--
für ledige Steuerpflichtige Fr. 6 000.--

4. Ueber einem steuerbaren Einkommen von Fr. 15 000.-- wird ein Zuschlag auf die Einkommenssteuer von 20 % erhoben.

Die P.d.A. verlangte, ihren Antrag auf das Geschäftsverzeichnis der nächsten Gemeindeversammlung zu setzen, damit er von dieser erheblich erklärt und dem Gemeinderat zur nähern Begutachtung überwiesen werden könne.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Vorschlag der P.d.A. für Revision des Gemeindesteuerreglementes, abzulehnen. Nachdem erst durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juli 1948 eine Revision vorgenommen worden ist, anlässlich der von der Gemeindeversammlung Steuererleichterungen beschlossen worden sind, muss es abgelehnt werden, erneut das Steuerreglement ändern zu lassen. Wenn permanent an Steuerreglement geändert wird, bringt das eine grosse Unsicherheit mit sich und verursacht wesentliche, administrative Mehrarbeiten. In verschiedener Hinsicht ist es nicht erwünscht, den Kreis derjenigen Personen noch mehr zu erweitern, die von jeder Abgabe zugunsten der öffentlichen Einrichtungen befreit sind. Die von der Gemeindeversammlung vom 14. Juli 1948 beschlossenen Steuererleichterungen erachtet der Gemeinderat als genügend und es kann mit Recht nicht behauptet werden, dass bei vorhandenen guten Willen es nicht möglich sei, die dem Einzelnen von der Gemeinde auferlegten Abgaben zu tragen. Der Vorschlag, auf Einkommen über Fr. 15 000.-- einen Zuschlag von 20 % zu erheben, würde einer Steuerprogression entsprechen, die bei der Gemeindesteuer nicht zulässig ist. Der Gemeinderat hat seine Stellungnahme zum Antrage der P.d.A. der Direktion des Innern bekannt gegeben, mit den Ersuchen, sich dazu zu äussern. Mit Schreiben vom 6. Januar 1949 hat diese Direktion dem Gemeinderat mitgeteilt, dass sie seine Stellungnahme gutheisse.

Anschliessen an die Einwohnergemeindeversammlung findet eine Kirchgemeindeversammlung statt, mit den Traktandum:

Festsetzung des Wahlmodus für den 2. Pfarrer,
Berufung oder Stellenausschreibung, eventuelle Wahl.

Nach dem Gesetz über die Wahl der Geistlichen vom 18. Dezember 1871 soll die Kirchgemeindeversammlung durch offenes Handmehr entscheiden,

ob sie einen wahlfähigen Geistlichen berufen, oder die Stelle ausschreiben lassen will. In der Sache ist die Freiwillige Kirchenpflege um ihre Stellungnahme ersucht worden. Sie teilte dem Gemeinderat mit, dass nach reiflicher Prüfung der Angelegenheit und sorgfältiger Abwägung aller sich stellenden Fragen, die Kirchenpflege beschlossen habe, zu beantragen, die 2. Pfarrstelle durch Berufung des bisherigen Pfarrhelfers, Herrn Pfarrer Eduard Jungen, zu besetzen. Der Gemeinderat hat sich diesen Vorschläge einstimmig angeschlossen und empfiehlt der Kirchengemeindeversammlung, Berufung zu beschliessen. Stimmt die Kirchengemeindeversammlung diesen Vorschläge zu, so kann sofort zur Wahl geschritten werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

31. Jan. 1949

MUTTENZ

Gemeindeversammlung

(ni.-Korr.) Wie vorausgesehen werden konnte, ist die auf Montagabend einberufene Gemeindeversammlung gerade mit 8 der 14

Traktanden fertig geworden, so dass heute Mittwochabend, 20 Uhr, die Fortsetzung stattfindet, zu deren Besuch wir alle unsere abkömmlichen kathol. Stimmfähigen freundlich ermuntern möchten, da auch für uns noch einige Eisen im Feuer stehen.

Diskussionslos passierte die Wahl der Rechnungsrevisoren, die Herabsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer (nunmehr 60 Cts. pro 100 Franken Reinvermögen und 30 Cts. vom 100 Einkommen statt 80 bzw. 40 Cts.) und ein Landtausch im Dornhag. — Höher gingen dann die Wogen um einen Landankauf der Gemeinde im Industriegebiet Bizenen, gegen den ein dortiger Kiesgrubenbesitzer Opposition machte. Nach langer und nicht gerade immer erfreulicher Diskussion, wurde mit grossem Mehr gegen etwa ein Dutzend Gegenstimmen dem Kauf zugestimmt. — Allen andern Landkäufen resp. Verkäufen und Umlegungen wurde ebenfalls zugestimmt. — Gleichfalls zugestimmt wurde einem Gesuche des Reiterclubs beider Basel auf Eindolung des Höllebaches im Areal des neuentstehenden Renggartens zwischen Birsstrasse und Birs und zwar mit einem Mehr von ungefähr 30 Stimmen, wobei der Redner des Reiterclubs, Herr Major Strub, vorteilhaft abstach von vielen andern Rednern des Abends und es wohl dieser Sachlichkeit und Ruhe zu verdanken hat, dass ihrem Begehren entsprochen wurde. — Die Uebernahme des Nachlasses des verstorbenen Malers Karl Jauslin in Gemeindeeigentum wurde ebenfalls gebilligt. — Erwartungsgemäss gab die Abänderung der Gebühren der Kanalisationskasse viel zu reden. Mit 112 gegen 75 Stimmen wurde der gemeinderätliche Antrag für bestehende Bauten dahingehend abgeändert, dass der Beitrag nur um 60 Prozent erhöht werden soll. Der Ansatz beträgt nunmehr 4½ Prozent der Brandversicherungssumme.

2.2.49

BA
4.2.49

Ein Armutszeugnis!

Sp. Die Teilnehmer der Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch waren männlich überrascht, an der Seite des Verwalters eine Dame sitzen zu sehen. Unbedingt ein Novum in Muttenz!! Weil nun offenbar die Gemeindeverwaltung nach dem Ausscheiden der Herren Waldner und Lüthy nicht mehr in der Lage ist, einen Beamten zu stellen, der die Kunst des Stenographierens beherrscht, muß nun eine Stenodaktylo beigezogen werden. In diesem Falle ist nicht entscheidend, ob überhaupt Frauen zu Gemeindeversammlungen zugelassen werden dürfen, sondern die Tatsache, daß nicht einer von unserem gut besoldeten männlichen Personal auf der Gemeindeverwaltung jenes kaufmännische Rüstzeug besitzt, das man von einem Lehrling an der Lehrabschlussprüfung verlangt. Vielleicht muß auch noch die Stelle eines Protokollführers geschaffen werden; denn es ist ja ohnehin bedauerlich, daß der Gemeindeverwalter selbst das Protokoll zu redigieren hat. Hoffentlich haben auch die sieben Weisen einen Schlüssel gefunden, damit jeweils in vorgerückter Stunde der Dame das Geleit nach Hause gewährleistet werden kann.

2. Feb. 1949

Gemeindeversammlung

khm. Zur Erledigung der restlichen Traktanden hatte sich am Mittwoch eine überraschend große Zahl Stimmbürger in der Turnhalle eingefunden. Gleich beim ersten Traktandum (Schaffung einer Zeichnerstelle für die Bauverwaltung) erregten sich die Gemüter wieder ziemlich. Nach gewalteter Redeschlacht von fast einer Stunde wurde wie letztes Jahr diese Schaffung mit eindeutigem Mehr abgelehnt. Dagegen erhoben sich gegen die Anstellung einer weiteren Bürolistin auf der Verwaltung keine großen Bedenken. Die Wahl wurde Gemeinderat und Gemeindekommission übertragen.

Die Beratung des Budgets ergab trotz des vorgesehenen Defizits von 350 000 Franken keine Opposition, da die sehr großen Ausgaben für Bak- und Löschwesen nicht mehr weiter hinausgeschoben werden konnten. Ein Antrag der PdA, einen jährlichen Betrag von 20 000 Franken zur Ermöglichung von Betriebsbesichtigungen für Real- und Sekundarschüler aufzunehmen, wurde von der Lehrerschaft abgelehnt und darnach zurückgezogen. An die Subvention von 1000 Franken für die katholische Kleinkinderschule wurde die Bedingung geknüpft, sie der Aufsicht der Schulpflege zu unterstellen, damit über die protestantischen Kinder, die diesen Kindergarten besuchen, eine Kontrolle ausgeübt werden kann. Der Präsident der Schulpflege erachtet diese Bedingung als überflüssig, da auch bisher niemandem Schulbesuche verwehrt wurden und übrigens die katholische Kleinkinderschule bereits der Aufsicht und Reglement des Kantons unterstellt sei. Trotz verschiedener ausdrücklicher Sparwünsche wurde die Subvention für den Musikverein um 500 Franken auf 2500 Franken erhöht und außerdem dem Männerchor eine solche von 300 Franken und dem Orchester Freidorf von 50 Franken gewährt. Sonst erfuhr das Budget für 1949 keine Änderungen. Der beantragten Darlehensaufnahme von 250 000 Franken und der Festsetzung des Steuerfußes, wie bisher, von 4 Promille auf Vermögen und von 2 Prozent auf Einkommen, plus einem Zuschlag von 10 Prozent wurde zugestimmt.

Unter einem eigenen Traktandum gab der Gemeinderat von der Nichtgenehmigung der Aenderung des Besatzungsreglementes betreffend unentgeltliche Beerdigung durch den Regierungsrat Kenntnis. Trotz Opposition wurde ein entsprechender neuer Antrag für eine nächste Gemeindeversammlung erheblich erklärt.

Die PdA verlangte des weiteren, daß von neuem sehr weitgehende Steuererleichterungen geprüft werden sollen. Der Antrag wurde aber mit überwältigendem Mehr abgelehnt. Dagegen wurde ein Begehren des Haus- und Grundbesitzer-Vereins, daß die Mietzinse der Wasserzähler von der Wasserkasse getragen werden sollen, dem Gemeinderat überwiesen.

Kurz nach 23 Uhr konnte der Präsident die Versammlung schließen.

Die anschließende reformierte Kirchgemeindeversammlung berief den bisherigen Pfarrhelfer Eduard Jung zum zweiten Pfarrer für Muttenz.

5.1.49

G E M E I N D E M U T T E N Z

E i n l a d u n g

zur Einwohnergemeindeversammlung auf Mittwoch, den
27. April 1949, 20 Uhr, in der Turnhalle Breite.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Aenderung von § 9 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen, im Sinne der unentgeltlichen Lieferung eines einfachen Sarges durch die Gemeinde. *anbez vögtlin 71:28 ang*
3. Beschlussfassung über den Abbruch der Gebäulichkeiten Burggasse 21 & 21 a aus dem Nachlasse von Karolina Jauslin. *gen.*
4. Beschlussfassung über die Verlegung eines Fussweges im Helligacker. *gen.*
5. Ankauf der Liegenschaften der LEYA AG. (Parzellen 168 und 172). *gen.*
6. Orientierung über das Programm für Schulbauten.
7. Verschiedenes. *gen.*

MuttENZ, den 12. April 1949.

Der Gemeinderat

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung, kann auf der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden. Der Bezug wird jenen Stimmberechtigten empfohlen, die sich vor der Gemeindeversammlung über die zur Behandlung gelangenden Traktanden näher zu orientieren wünschen.

Muttenez, den 13. April 1949.

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Mittwoch, den 27. April 1949,
20 Uhr, eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung
der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Aenderung von § 9 des Reglementes über das Bestattungs-
und Friedhofwesen, im Sinne der unentgeltlichen Liefe-
rung eines einfachen Sarges durch die Gemeinde.
3. Beschlussfassung über den Abbruch der Gebäulichkeiten
Burggasse 21 & 21 a aus dem Nachlass von Karolina
Jauslin.
4. Beschlussfassung über die Verlegung eines Fussweges im
Helligacker.
5. Ankauf der Liegenschaften der LEYA AG. (Parzellen 168
und 172).
6. Orientierung über das Programm für Schulbauten.
7. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Geschäften haben wir folgende
Bemerkung zu machen und Anträge zu stellen:

Traktandum 2.

Anlässlich der letzten Gemeindeversammlung ist ein Antrag
Freuler erheblich erklärt worden, die unentgeltliche Beerdigung
auszudehnen auf die Lieferung eines einfachen Sarges auf Kosten
der Gemeinde. Der Gemeinderat wurde beauftragt, die Angelegen-
heit auf die Traktandenliste der nächsten Gemeindeversammlung
zu setzen. Inzwischen hat der Gemeinderat den Vorschlag geprüft.
Er ist mehrheitlich der Auffassung, die bisherige Regelung, nur
in Fällen von Notdürftigkeit einen Gemeindebeitrag an die Sarg-
kosten zu leisten, habe sich bewährt. Bei dem gegenwärtigen
Stand der Teuerung reicht aber der seinerzeit im Reglement über
das Bestattungs- und Friedhofwesen festgesetzte Höchstbeitrag
von Fr. 60.-- nicht aus, einen einfachen Sarg zu bezahlen. Der
Gemeinderat ist deshalb der Meinung, die bisherige Limitierung
des Gemeindebeitrages an die Sargkosten sollte fallen gelassen
und durch die Bestimmung ersetzt werden, dass die Gemeinde die
Kosten eines einfachen Sarges bewilligt. Der Gemeinderat bean-
tragt, § 9, letzter Absatz des Reglementes über das Bestattungs-
und Friedhofwesen wie folgt zu ändern:

"Ausserdem kann in Fällen der Notdürftigkeit ^{hört an das} ~~Auf gestelltes~~ ^{auf Antrag des z. v. Landesamt.}
Gesuch vom Gemeinderat die Lieferung eines einfachen Sarges
zu Lasten der Gemeindekasse bewilligt werden".

erklärung beim pöblikantskanten abgeben.

Traktandum 3.

Der Gemeinderat hat bereits in seinem Bericht zu den Traktanden der letzten Gemeindeversammlung erwähnt, die der Einwohnergemeinde verschriebenen Gebäulichkeiten aus dem Nachlass der Karolina Jauslin befänden sich in einem sehr baufälligen Zustand. Inzwischen sind die Gebäude eingehend besichtigt und auch durch Baufachleute untersucht worden. Uebereinstimmend besteht die Auffassung, der Zerfall sei derart weit vorgeschritten, dass eine Renovation nicht mehr in Betracht komme, sondern nur noch der Abbruch. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Abbruch der Gebäude No. 21 und 21a an der Burggasse die Zustimmung zu erteilen. Das Areal an der Burggasse soll reserviert bleiben für eine später mögliche Verwendung für öffentliche Zwecke. Zur Erinnerung an die Stätte des Wirkens von Kunstmaler Jauslin wird der Gemeinderat vor dem Abbruch die Gebäude photographisch aufnehmen und womöglich durch einen Maler in einem Bilde festhalten lassen.

Bemerkung (v. Wallentin)

aufhebung am 21. 10. 1919

Traktandum 4.

Die nebeneinander gelegenen Parzellen 2080/82 und 2441 im Helligacker, sind kürzlich durch einen Bauinteressenten käuflich erworben worden, der auf diesen Grundstücken ein Wohnhaus errichten lassen will. Zwischen den Parzellen 2080 und 2441 liegt ein Teilstück der Fussweg-Parzelle 2074. Der Bauherr hat nun an den Gemeinderat das Gesuch gerichtet, diesen Fussweg am alten Ort aufheben und an die gemeinsame Grenze zwischen den Parzellen 2082 und 2083 verlegen zu dürfen. Seitens der Gemeinde besteht kein Anlass dieser Fusswegverlegung nicht zuzustimmen. Der Gemeinderat hat deshalb, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, sich mit der Verlegung unter folgenden Bedingungen einverstanden erklärt:

1. Das neue Fusswegstück muss in einer Breite von mindestens 1,5 m angelegt werden (das eingehende Fusswegstück besitzt bloss eine Breite von 1 m).
2. Der neue Fussweg ist fachgemäss zu entwässern.
3. Die Kosten der Fusswegverlegung sind ausschliesslich vom Gesuchsteller zu tragen.
4. Das Längenprofil und Normalquerprofil des neuen Fussweges unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Fusswegverlegung unter den erwähnten Bedingungen die Genehmigung zu erteilen.

Traktandum 5.

Der Gemeinderat hat schon vor Jahren den Ankauf der Liegenschaften der LEYA AG. erwogen, bestehend aus Parzelle 168, haltend 15 a 21 m² mit Gebäulichkeiten Schulstrasse 11 und Hauptstrasse 24, brandversichert zu Fr. 162 400.--

15. Friedl. 1919

und da 200 j. alt

Parzelle 172, haltend 4 a 08 m² mit Gebäude Schulstrasse 13, brandversichert zu Fr. 103 200.--. vom 20. 11. 1919 j. alt

Zufolge der Liquidation der LEYA AG. sind die Liegenschaften zum Verkauf angeboten worden. Bei den mit der Firma geführten Verhandlungen konnte, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ein Kauf abgeschlossen werden, wonach die Ge-

meinde die Liegenschaften im heutigen Zustand zum Preise von ^{and Zimmer} Fr. 120 000.-- erwerben kann. Die seinerzeit von einem Experten vorgenommene Verkehrswertschätzung lautet auf Fr. 118 900.-- und die Ertragswertschätzung, bei der die zurzeit eingehenden Mietzinse zu 6 % kapitalisiert worden sind, auf ca. Fr. 140 000.--. Der vereinbarte Kaufpreis darf deshalb als angemessen bezeichnet werden.

Der Gemeinderat hat die Möglichkeiten, die Gebäude für gemeinde-eigene Zwecke zu verwenden, prüfen lassen. Die ursprüngliche Absicht, die Montagehalle Schulstrasse 11 umbauen zu lassen, zwecks Verwendung als Feuerwehrmagazin und im Obergeschoss der Halle Schulzimmer einzubauen, musste fallen gelassen werden, weil diese Lösung erhebliche Kosten verursacht hätte, ohne die Bauaufgabe befriedigend und in jeder Hinsicht zweckdienlich lösen zu können. Der Gemeinderat ist deshalb der Auffassung, die vorhandenen Gebäude vorläufig im heutigen Zustand zu belassen und bestmöglich zu vermieten. Das Gebäude Hauptstrasse 24 befindet sich allerdings in einem sehr baufälligen Zustand und wird, weil eine Renovation sich nicht mehr lohnt, über kurz oder lang abgebrochen werden müssen. ca 5000fr.

Die Gemeinde hat ein erhebliches Interesse, die LEYA-Liegenschaften in ihren Besitz zu bringen. Die Fabrikgebäude sind seinerzeit ziemlich planlos mitten im alten Dorfkern, in nächster Nähe des Breiteschulhauses und des Friedhofes errichtet worden. Solange in denselben Holzbearbeitungsmaschinen gebaut wurden, ist durch den Maschinenlärm der Schulbetrieb empfindlich gestört worden. Aehnliche Störungen könnten wieder entstehen, wenn die Gemeinde die Fabrikgebäude nicht kauft, und sich dadurch der Möglichkeit beraubt, in Zukunft den Mietern ^{selber} zu bestimmen und durch geeignete Bedingungen jede mögliche Störung der Nachbarschaft auszuschalten. Der Kauf gestattet der Gemeinde auch, die das Schönheitsempfinden störenden Bauten Schulstrasse 11 & 13 in einen späteren Zeitpunkt entweder abzubrechen oder in ästhetisch befriedigender Weise umzubauen. Aus diesen Erwägungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, dem vorsorglichen Ankauf der Liegenschaften der LEYA AG. zum vereinbarten Kaufpreis die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit von Fr. 120 000.-- zu Lasten der Rechnung 1949 zu bewilligen. für ca 120.000

Traktandum 6.

Die stetige Zunahme der Bevölkerung hat zur Folge, dass auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder von Jahr zu Jahr ansteigt. Zur Feststellung des durch Klassentrennung und Schaffung von weiteren Schulabteilungen sich ergebenden zusätzlichen Bedarf an Schullokalen, ist seinerzeit auf Vorschlag der Schulpflege eine Kommission für Schulbaufragen eingesetzt worden, die als Ergebnis ihrer Beratungen im Juli 1948 einen ausführlichen Bericht abgelegt hat. Die Kommission erachtete den Mehrbedarf an Schulzimmer gegenüber dem Bestand anno 1948 auf

1	Schulzimmer	im Jahre	1952
2	"	" "	1953
4	"	" "	1954
5	"	" "	1956
6	"	" "	1957
7	"	" "	1959

2 auf Feuerwehrmagazin.

Diese Entwicklung zwingt die Gemeinde, rechtzeitig die Errichtung von weitem Schullokalen zu prüfen und an die Hand zu nehmen. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit der Schaffung von weitem Schul-

STL 1100
für alle 3

hins
sehend
305 000

FuMagazin
3 Schulzimmer
+ 1 Feuerwehrraum
ca 500 000

räumen eingehend studiert und ein Programm für Schulbauten ausgearbeitet. Dabei wurde auch die finanzielle Seite des Problems geprüft, weil vermieden werden muss, der Gemeinde aus Schulbauten eine Schuldenlast aufzuladen, die sie nicht oder nur sehr schwer tragen könnte. Als

1. Etappe des Schulbauprogrammes ist vorgesehen, über dem projektierten Feuerwehrmagazin vis-à-vis dem Schulhaus Breite 3 Klassenzimmer einzubauen. Der Aufbau auf das Feuerwehrmagazin würde erlauben, die Kosten pro Schulzimmer sehr niedrig zu halten und eine gute Ausnützung des Dachraumes über dem Magazin zu erzielen. Nach einem approximativen Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten bei dieser Lösung (incl. Toiletten) auf ca. Fr. 50 000.-- bis Fr. 55 000.-- pro Klassenzimmer, während sie sonst je nach Schulhaustyp zwischen Fr. 80 000.-- bis Fr. 180 000.-- pro Klassenzimmer variieren. Als

2. Etappe ist vorgesehen, den seinerzeit beim Bau des Schulhauses Hinterzweien bereits projektierten Anbau auf der Südseite des Schulflügels auszuführen. Dadurch können 6 weitere Klassenzimmer geschaffen werden, ebenfalls mit verhältnismässig geringen Kosten, indem Bauplatz, Heizungsanlage, Turnhalle, Toiletten etc. bereits vorhanden sind. Die Turnhalle Hinterzweien ist seinerzeit, im Hinblick auf den projektierten Anbau, so dimensioniert worden, dass sie auch für den Schulturnbetrieb von 16 Klassen noch ausreicht. Als

3. Etappe kann im Gebiet Apfhalter, nördlich der St. Jakobsstrasse, ein weiteres Schulhaus gebaut werden, das je nach dem künftigen Bedarf etappenweise errichtet werden kann. Der Gemeinderat ist schon heute bestrebt, an geeigneter Lage den für dieses Schulhaus erforderlichen Boden zu erwerben. Er wird zu gegebener Zeit der Gemeindeversammlung einen bezüglichen Antrag unterbreiten.

Traktandum 7.

Im Oktober 1946 ist auf dem hiesigen Friedhofe der Knabe Hans-Peter Seiler verunglückt. Sein Vater hat damals gegen die Einwohnergemeinde Klage erhoben auf Schadenersatz und Leistung einer Entschädigung, sofern sich für den Knaben zufolge der erlittenen Verletzungen ein bleibender Nachteil ergeben sollte. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juli 1947 ist dem Gemeinderat Vollmacht erteilt worden, um die Haftung und Schadenersatzpflicht auf dem Prozessweg abklären zu lassen. Der bisherige Verlauf des Prozesses lässt nun erwarten, dass im Urteilsfall die Haftung der Gemeinde bejaht wird. Der der Gemeinde von der Haftpflichtversicherung gestellte Advokat empfiehlt deshalb, einem Vergleich zuzustimmen, nach welchem die Gemeinde die Haftung für den Unfall des Hans-Peter Seiler im Umfang von 75 % anerkennt und sich verpflichtet, 75 % des nachweisbaren Schadens zu bezahlen. Die Gemeinde hat auf Anrechnung an den Schaden heute Fr. 10 660.-- zu bezahlen, die von der Haftpflichtversicherung in vollem Umfang gedeckt worden. Die definitive Abrechnung über den Schaden findet nach zurückgelegtem 15. Altersjahr des Hans-Peter Seiler statt, auf Grund einer von den Parteien zu bestimmenden medizinischen Begutachtung. Nach Prüfung der Angelegenheit hat der Gemeinderat beschlossen, dem vorgeschlagenen Vergleich zuzustimmen. Er erachtet es aber als angbracht, der Gemeindeversammlung von der vorläufigen Erledigung der Angelegenheit Kenntnis zu geben und zwar deshalb, weil die Möglichkeit besteht, dass die Haftung der

Gemeinde selbst in Frage steht, wenn nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr des Hans-Peter Seiler festgestellt werden sollte, dass die auf die Unfallfolgen zurückzuführende Invalidität des Knaben eine sehr weitgehende ist. Die Versicherung deckt nur einen Haftpflichtschaden von insgesamt Fr. 50 000.--, es könnte aber unter Umständen diese Schadensumme überschritten werden und dann die eigene Haftung der Gemeinde in Frage kommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderatos:

Der Präsident:

Der Verwalter:

~~neue schiedsgerichte~~

~~1919~~

Muttenz, den 13. April 1949.

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Mittwoch, den 27. April 1949, 20 Uhr, eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Aenderung von § 9 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen, im Sinne der unentgeltlichen Lieferung eines einfachen Sarges durch die Gemeinde.
3. Beschlussfassung über den Abbruch der Gebäulichkeiten Burggasse 21 & 21 a aus dem Nachlass von Karolina Jauslin.
4. Beschlussfassung über die Verlegung eines Fussweges im Helligacker.
5. Ankauf der Liegenschaften der LEYA AG. (Parzellen 168 und 172).
6. Orientierung über das Programm für Schulbauten.
7. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Geschäften haben wir folgende Bemerkung zu machen und Anträge zu stellen:

Traktandum 2.

Anlässlich der letzten Gemeindeversammlung ist ein Antrag Freuler erheblich erklärt worden, die unentgeltliche Beerdigung auszudehnen auf die Lieferung eines einfachen Sarges auf Kosten der Gemeinde. Der Gemeinderat wurde beauftragt, die Angelegenheit auf die Traktandenliste der nächsten Gemeindeversammlung zu setzen. Inzwischen hat der Gemeinderat den Vorschlag geprüft. Er ist mehrheitlich der Auffassung, die bisherige Regelung, nur in Fällen von Notdürftigkeit einen Gemeindebeitrag an die Sargkosten zu leisten, habe sich bewährt. Bei dem gegenwärtigen Stand der Teuerung reicht aber der seinerzeit im Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen festgesetzte Höchstbeitrag von Fr. 60.-- nicht aus, einen einfachen Sarg zu bezahlen. Der Gemeinderat ist deshalb der Meinung, die bisherige Limitierung des Gemeindebeitrages an die Sargkosten sollte fallen gelassen und durch die Bestimmung ersetzt werden, dass die Gemeinde die Kosten eines einfachen Sarges bewilligt. Der Gemeinderat beantragt, § 9, letzter Absatz des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen wie folgt zu ändern:

"Ausserdem kann in Fällen der Notdürftigkeit auf gestelltes Gesuch vom Gemeinderat die Lieferung eines einfachen Sarges zu Lasten der Gemeindekasse bewilligt werden".

Traktandum 3.

Der Gemeinderat hat bereits in seinem Bericht zu den Traktanden der letzten Gemeindeversammlung erwähnt, die der Einwohnergemeinde verschriebenen Gebäulichkeiten aus dem Nachlass der Karolina Jauslin befänden sich in einem sehr baufälligen Zustand. Inzwischen sind die Gebäude eingehend besichtigt und auch durch Baufachleute untersucht worden. Uebereinstimmend besteht die Auffassung, der Zerfall sei derart weit vorgeschritten, dass eine Renovation nicht mehr in Betracht komme, sondern nur noch der Abbruch. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Abbruch der Gebäude No. 21 und 21a an der Burggasse die Zustimmung zu erteilen. Das Areal an der Burggasse soll reserviert bleiben für eine später mögliche Verwendung für öffentliche Zwecke. Zur Erinnerung an die Stätte des Wirkens von Kunstmaler Jauslin wird der Gemeinderat vor dem Abbruch die Gebäude photographisch aufnehmen und womöglich durch einen Maler in einem Bilde festhalten lassen.

Traktandum 4.

Die nebeneinander gelegenen Parzellen 2080/82 und 2441 im Helligacker, sind kürzlich durch einen Bauinteressenten käuflich erworben worden, der auf diesen Grundstücken ein Wohnhaus errichten lassen will. Zwischen den Parzellen 2080 und 2441 liegt ein Teilstück der Fussweg-Parzelle 2074. Der Bauherr hat nun an den Gemeinderat das Gesuch gerichtet, diesen Fussweg am alten Ort aufheben und an die gemeinsame Grenze zwischen den Parzellen 2082 und 2083 verlegen zu dürfen. Seitens der Gemeinde besteht kein Anlass dieser Fusswegverlegung nicht zuzustimmen. Der Gemeinderat hat deshalb, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, sich mit der Verlegung unter folgenden Bedingungen einverstanden erklärt:

1. Das neue Fusswegstück muss in einer Breite von mindestens 1,5 m angelegt werden (das eingehende Fusswegstück besitzt bloss eine Breite von 1 m).
2. Der neue Fussweg ist fachgemäss zu entwässern.
3. Die Kosten der Fusswegverlegung sind ausschliesslich vom Gesuchsteller zu tragen.
4. Das Längenprofil und Normalquerprofil des neuen Fussweges unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Fusswegverlegung unter den erwähnten Bedingungen die Genehmigung zu erteilen.

Traktandum 5.

Der Gemeinderat hat schon vor Jahren den Ankauf der Liegenschaften der LEYA AG. erwogen, bestehend aus Parzelle 168, haltend 15 a 21 m² mit Gebäulichkeiten Schulstrasse 11 und Hauptstrasse 24, brandversichert zu Fr. 162 400.--

und

Parzelle 172, haltend 4 a 08 m² mit Gebäude Schulstrasse 13, brandversichert zu Fr. 103 200.--.

Zufolge der Liquidation der LEYA AG. sind die Liegenschaften zum Verkauf angeboten worden. Bei den mit der Firma geführten Verhandlungen konnte, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ein Kauf abgeschlossen werden, wonach die Ge-

meinde die Liegenschaften im heutigen Zustand zum Preise von Fr. 120 000.-- erwerben kann. Die seinerzeit von einem Experten vorgenommene Verkehrswertschätzung lautet auf Fr. 118 900.-- und die Ertragswertschätzung, bei der die zurzeit eingehenden Mietzinse zu 6 % kapitalisiert worden sind, auf ca. Fr. 140 000.--. Der vereinbarte Kaufpreis darf deshalb als angemessen bezeichnet werden.

Der Gemeinderat hat die Möglichkeiten, die Gebäude für gemeinde-eigene Zwecke zu verwenden, prüfen lassen. Die ursprüngliche Absicht, die Montagehalle Schulstrasse 11 umbauen zu lassen, zwecks Verwendung als Feuerwehrmagazin und im Obergeschoss der Halle Schulzimmer einzubauen, musste fallen gelassen werden, weil diese Lösung erhebliche Kosten verursacht hätte, ohne die Bauaufgabe befriedigend und in jeder Hinsicht zweckdienlich lösen zu können. Der Gemeinderat ist deshalb der Auffassung, die vorhandenen Gebäude vorläufig im heutigen Zustand zu belassen und bestmöglich zu vermieten. Das Gebäude Hauptstrasse 24 befindet sich allerdings in einem sehr baufälligen Zustand und wird, weil eine Renovation sich nicht mehr lohnt, über kurz oder lang abgebrochen werden müssen.

Die Gemeinde hat ein erhebliches Interesse, die LEYA-Liegenschaften in ihren Besitz zu bringen. Die Fabrikgebäude sind seinerzeit ziemlich planlos mitten im alten Dorfkern, in nächster Nähe des Breiteschulhauses und des Friedhofes errichtet worden. Solange in denselben Holzbearbeitungsmaschinen gebaut wurden, ist durch den Maschinenlärm der Schulbetrieb empfindlich gestört worden. Ähnliche Störungen könnten wieder entstehen, wenn die Gemeinde die Fabrikgebäude nicht kauft, und sich dadurch der Möglichkeit beraubt, in Zukunft den Mietern zu bestimmen und durch geeignete Bedingungen jede mögliche Störung der Nachbarschaft auszuschalten. Der Kauf gestattet der Gemeinde auch, die das Schönheitsempfinden störenden Bauten Schulstrasse 11 & 13 in einem späteren Zeitpunkt entweder abzubauen oder in ästhetisch befriedigender Weise umzubauen. Aus diesen Erwägungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, dem vorsorglichen Ankauf der Liegenschaften der LEYA AG. zum vereinbarten Kaufpreis die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit von Fr. 120 000.-- zu Lasten der Rechnung 1949 zu bewilligen.

hätte für ca 85 000 gekauft werden können.

Traktandum 6.

Die stetige Zunahme der Bevölkerung hat zur Folge, dass auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder von Jahr zu Jahr ansteigt. Zur Feststellung des durch Klassentrennung und Schaffung von weiteren Schulabteilungen sich ergebenden zusätzlichen Bedarf an Schullokalen, ist seinerzeit auf Vorschlag der Schulpflege eine Kommission für Schulbaufragen eingesetzt worden, die als Ergebnis ihrer Beratungen im Juli 1948 einen ausführlichen Bericht abgelegt hat. Die Kommission erachtete den Mehrbedarf an Schulzimmer gegenüber dem Bestand anno 1948 auf

1	Schulzimmer	im Jahre	1952
2	"	" "	1953
4	"	" "	1954
5	"	" "	1956
6	"	" "	1957
7	"	" "	1959

Diese Entwicklung zwingt die Gemeinde, rechtzeitig die Errichtung von weitem Schullokalen zu prüfen und an die Hand zu nehmen. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit der Schaffung von weitem Schul-

räumen eingehend studiert und ein Programm für Schulbauten ausgearbeitet. Dabei wurde auch die finanzielle Seite des Problems geprüft, weil vermieden werden muss, der Gemeinde aus Schulbauten eine Schuldenlast aufzuladen, die sie nicht oder nur sehr schwer tragen könnte. Als

1. Etappe des Schulbauprogrammes ist vorgesehen, über dem projektierten Feuerwehrmagazin vis-à-vis dem Schulhaus Breite 3 Klassenzimmer einzubauen. Der Aufbau auf das Feuerwehrmagazin würde erlauben, die Kosten pro Schulzimmer sehr niedrig zu halten und eine gute Ausnützung des Dachraumes über dem Magazin zu erzielen. Nach einem approximativen Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten bei dieser Lösung (incl. Toiletten) auf ca. Fr. 50 000.-- bis Fr. 55 000.-- pro Klassenzimmer, während sie sonst je nach Schulhaustyp zwischen Fr. 80 000.-- bis Fr. 180 000.-- pro Klassenzimmer variieren. Als

2. Etappe ist vorgesehen, den seinerzeit beim Bau des Schulhauses Hinterzweien bereits projektierten Anbau auf der Südseite des Schulflügels auszuführen. Dadurch können 6 weitere Klassenzimmer geschaffen werden, ebenfalls mit verhältnismässig geringen Kosten, indem Bauplatz, Heizungsanlage, Turnhalle, Toiletten etc. bereits vorhanden sind. Die Turnhalle Hinterzweien ist seinerzeit, im Hinblick auf den projektierten Anbau, so dimensioniert worden, dass sie auch für den Schulturnbetrieb von 16 Klassen noch ausreicht. Als

3. Etappe kann im Gebiet Apfhalter, nördlich der St. Jakobsstrasse, ein weiteres Schulhaus gebaut werden, das je nach dem künftigen Bedarf etappenweise errichtet werden kann. Der Gemeinderat ist schon heute bestrebt, an geeigneter Lage den für dieses Schulhaus erforderlichen Boden zu erwerben. Er wird zu gegebener Zeit der Gemeindeversammlung einen bezüglichen Antrag unterbreiten.

Traktandum 7.

Im Oktober 1946 ist auf dem hiesigen Friedhofe der Knabe Hans-Peter Seiler verunglückt. Sein Vater hat damals gegen die Einwohnergemeinde Klage erhoben auf Schadenersatz und Leistung einer Entschädigung, sofern sich für den Knaben zufolge der erlittenen Verletzungen ein bleibender Nachteil ergeben sollte. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juli 1947 ist dem Gemeinderat Vollmacht erteilt worden, um die Haftung und Schadenersatzpflicht auf dem Prozessweg abklären zu lassen. Der bisherige Verlauf des Prozesses lässt nun erwarten, dass im Urteilsfall die Haftung der Gemeinde bejaht wird. Der der Gemeinde von der Haftpflichtversicherung gestellte Advokat empfiehlt deshalb, einem Vergleich zuzustimmen, nach welchem die Gemeinde die Haftung für den Unfall des Hans-Peter Seiler im Umfang von 75 % anerkennt und sich verpflichtet, 75 % des nachweisbaren Schadens zu bezahlen. Die Gemeinde hat auf Anrechnung an den Schaden heute Fr. 10 660.-- zu bezahlen, die von der Haftpflichtversicherung in vollem Umfang gedeckt werden. Die definitive Abrechnung über den Schaden findet nach zurückgelegtem 15. Altersjahr des Hans-Peter Seiler statt, auf Grund einer von den Parteien zu bestimmenden medizinischen Begutachtung. Nach Prüfung der Angelegenheit hat der Gemeinderat beschlossen, dem vorgeschlagenen Vergleich zuzustimmen. Er erachtet es aber als angebracht, der Gemeindeversammlung von der vorläufigen Erledigung der Angelegenheit Kenntnis zu geben und zwar deshalb, weil die Möglichkeit besteht, dass die Haftung der

Gemeinde selbst in Frage steht, wenn nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr des Hans-Peter Seiler festgestellt werden sollte, dass die auf die Unfallfolgen zurückzuführende Invalidität des Knaben eine sehr weitgehende ist. Die Versicherung deckt nur einen Haftpflichtschaden von insgesamt Fr. 50 000.--, es könnte aber unter Umständen diese Schadenssumme überschritten werden und dann die eigene Haftung der Gemeinde in Frage kommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

Bericht über Schulbaufragen

Im Bericht vom 19. Juli 1948 empfiehlt die Kommission für Schulbaufragen u.a. bis Frühling 1952 ein Schulhaus mit 4 Klassenzimmer, 2 Handarbeitszimmer und einer Turnhalle im Gebiet Apfhalter, nördlich der St. Jakobsstrasse bereitzustellen. Bis Frühling 1956 sei ein Schulpavillon oder Anbau zur Erweiterung des Schulhauses Apfhalter bereitzustellen. Zur Ermittlung des Schullokal-Bedarfes teilte die Kommission die Schülerjahrgänge in Klassen von höchstens 42 für Primar- & 28 für Sekundar- und Realschule auf, während nach Schulgesetz für Primarschulen eine Schülerzahl bis 50 und für Realschulen (6. - 8. Klasse) bis 30 zugelassen ist, wobei, wenn während 4 aufeinander folgenden Jahren diese Normalzahlen um 5 Schüler überschritten werden, eine weitere Lehrkraft angestellt werden soll.

Die nachstehende Aufstellung über die mutmasslichen Schülerzahlen bis 1954 fusst auf dem gegenwärtigen Bestand der Kinder der Jahrgänge 1943/48 gemäss Einwohnerkontrolle. Ferner ist darin der mutmassliche Wanderungsgewinn berücksichtigt, wobei von der Annahme ausgegangen wurde, der Wanderungsgewinn werde auch in Zukunft ungefähr die gleichen Werte erreichen, wie in den vergangenen Jahren (ca. 2 %). Berücksichtigt wurde auch der Uebertritt von Schülern in die baselstädtischen Schulen, durch den die obern Klassen jeweils etwas entlastet werden. Im übrigen hat man sich an die Grundlagen der Kommission für Schulbaufragen, gemäss Bericht vom Juli 1948, gehalten.

Es ergeben sich folgende Zahlen:

Schülerzahl der	<u>1950</u>	<u>1951</u>	<u>1952</u>	<u>1953</u>	<u>1954</u>
1. Klasse	106	112	106	106	120
2. "	110	105	110	105	105
3. "	108	109	104	109	104
4. "	91	107	108	103	108
5. "	87	90	105	106	101
6. Kl. & 1.Realkl.	75	82	85	100	101
7. " 2. "	74	74	81	84	99
8. " 3. "	76	73	73	80	83
	<u>727</u>	<u>752</u>	<u>772</u>	<u>793</u>	<u>821</u>
	—	—	—	—	—

Bei diesen Schülerzahlen ist folgende Aufteilung möglich, wenn man sich an die von der Kommission für Schulbaufragen vorgeschlagenen Maximalschülerzahlen hält:

	<u>1950</u>	<u>1951</u>	<u>1952</u>	<u>1953</u>	<u>1954</u>
Klasse 1	35+35+36	38+37+37	35+35+36	35+35+36	40+40+40
" 2	37+37+36	35+35+35	37+37+36	35+35+35	35+35+35
" 3	36+36+36	36+36+37	35+35+34	36+36+37	35+35+34
" 4	40+40+11	42+42+23	36+36+36	34+34+35	36+36+36
" 5	40+40+7	40+40+10	35+35+35	35+35+36	34+34+33
" 6 & 1 R	28+28+19	30+31+21	32+32+21	25+25+25+25	25+25+25+26
" 7 & 2 R	28+28+18	28+28+18	30+31+20	31+32+21	25+25+25+24
" 8 & 3 R	29+28+19	28+27+18	28+27+18	29+30+21	30+30+23

Gegenüber dem heutigen Bestand müssten zusätzlich Schullokale geschaffen und Lehrkräfte angestellt werden:

1950	2
1952	3
1953	4
1954	5

Betrachtet man die Schülerzahlen pro Abteilung von 42 bzw. 28 nicht als oberste tragbare Grenze und hält man Schülerzahlen nach § 20 des neuen Schulgesetzes als auch für Vorortsgemeinden tragbar, so wäre folgende Lösung möglich:

	<u>1950</u>	<u>1951</u>	<u>1952</u>	<u>1953</u>	<u>1954</u>
Klasse 1	45+45+16	47+47+18	45+45+16	45+45+16	40+40+40
" 2	47+47+16	45+45+16	46+46+18	45+45+15	45+45+15
" 3	36+36+36	36+36+37	35+35+34	36+36+37	45+45+14
" 4	45+46	45+45+17	46+46+16	45+45+13	45+45+18
" 5	43+44	40+40+10	46+46+13	46+46+14	44+44+13
" 6 & 1 R	28+28+19	30+30+22	32+32+23	25+25+25+25	25+25+25+26
" 7 & 2 R	28+28+18	28+28+18	30+30+21	31+32+21	25+25+25+24
" 8 & 3 R	29+28+19	28+27+18	28+27+18	29+30+21	30+30+23

In diesem Fall müssten gegenüber dem heutigen Bestand zusätzlich Schullokale geschaffen werden:

1951	1
1953	2
1954	3

also zwei Lokale weniger als bei einer Begrenzung der Schülerzahl.

Zur Schaffung der nötigen neuen Schullokale bestehen verschiedene Möglichkeiten, über die der Gemeinderat bereits berichtet hat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. April 1949. Kostenmässig wirken sich die verschiedenen Projekte wie folgt aus:

Variante 1. Einbau über dem Feuerwehrmagazin von 3 Schulzimmer und 1 Theoriesaal, der auch als weiteres Schullokal verwendet werden könnte.

Kosten des Feuerwehrmagazins ohne Aufbau von Schulzimmer und Theoriesaal nach Voranschlag Röthlisberger Fr. 305 000.--

Mit Aufbau Fr. 500 000.--

Kosten pro Schullokal somit ca.

Fr. 49 000.--

Variante 2. Erstellung eines kleinen Quartierschulhauses im Gstrüpf mit 6 Klassenzimmer. Kosten mit allen nötigen Nebenräumen

pro Klassenzimmer

Fr. 105 000.--

Variante 3. Anbau an das Schulhaus Hinterzweien ohne Kellergeschoss, mit 6 Klassenzimmer ca. Fr. 400 000.-- oder

pro Klassenzimmer rund

Fr. 67 000.--

Wird das Kellergeschoss wie in bereits bestehenden Trakt ausgebaut, so entstehen Mehrkosten von rund Fr. 100 000.-- und werden 3 Handarbeitsräume gewonnen.

Variante 4. Neubau eines Grossschulhauses in Gebiet Apfhalter mit Turnhalle, Abwartwohnung und allen nötigen Nebenräumen, wobei ein etappenweiser Ausbau möglich wäre.

Kosten pro Klassenzimmer

Fr. 165 000.--

(nach detaillierten Kostenvoranschlag und Offertunterlagen für Realschulhaus Pratteln)

In allen diesen Preisen sind die Kosten für Landerwerb und Möblierung nicht enthalten. Für die Möblierung ist mit Auslagen in Betrage von ca. Fr. 8 000.-- pro Klassenzimmer zu rechnen.

Finanziell die weitaus günstigste Lösung bietet der Aufbau von Klassenzimmer auf das projektierte Feuerwehrmagazin. Er gewährleistet daneben eine optimale Ausnutzung des Schulhauses, der Turnhalle und des Spielplatzes Breite. Möglich ist diese Lösung nur, wenn sie sofort ausgeführt wird, da der Bau eines neuen Feuerwehrmagazins dringend ist und unverzüglich an die Hand genommen werden muss. Variante 1 schliesst nicht aus, bei weiteren Bedarf an Schulräumen die Varianten 2, 3 oder 4 zu verwirklichen. Wie aus der Diskussion anlässlich der Kommissions-sitzung entnommen werden konnte, bestehen in erster Linie Meinungs-verschiedenheiten, ob das neue Feuerwehrmagazin mit den Bau von Schullokalen kombiniert, ferner ob für das Feuerwehrmagazin die Leya Gebäude ungebaut, oder ein Neubau erstellt werden soll. Es ist deshalb angebracht, über die hier möglichen Lösungen, ihre Zweckmässigkeit und Eignung und über die Baukosten zu berichten.

Vorschlag I. Umbau der Leya Gebäude Schulstrasse 11 & 13 als Feuerwehrmagazin und Einbau von 3 Schulzimmer in der Montagehalle Schulstrasse 11.

Baukosten Fr. 305 000.--.

Architekt Röthlisberger berichtet zu dieser Variante:

"Einteilung. Im bestehenden Baukörper der "Loya" könnte der grössere Teil der heute vorhandenen Feuerwehrgerätschaften untergebracht, sowie ein Schlauchwaschraum mit elektr. Tröcknungsanlage erstellt werden. Der übrige Teil der bestehenden Gerätschaften, sowie der Theoriesaal und die Toilettenanlage kämen in das Erdgeschoss des Gebäudes Krieger.

In Obergeschoss der "Loya" sind die drei Schulzimmer nebst Garderobenvorplatz und Abortanlagen vorgesehen.

Die Benützung der beiden Hausobjekte in der vorgesehenen Art erfordert den Erwerb der Zwischenparzelle.

Baulicher Umfang. Diese Umgestaltung erfordert einen sehr grossen baulichen Aufwand, wie u.a.

weitgehende Fassadenumänderungen - ein neuer Anbau mit Treppenanlage und Toilettenräumen - ein Kellerausbau mit Heizungsanlage - neue Tragkonstruktion zur Aufnahme der Schulzimmer im Obergeschoss, - besondere Isolationen an Wände, Böden, Decke der neuen Schulzimmer - neue Fensteranlagen - neuer Dachaufbau - Installationen für Heizung - Sanitäranlagen und Elektrisches, sowie gewaltige Renovationsarbeiten in Haus Krieger. Zudem ergeben sich bei so weitgehenden Umbauten alter Liegenschaften sehr viel unvorhergesehene zusätzliche Arbeiten.

Zweckdienlichkeit. Dieser Weg der Verwendung beider bestehender Gebäulichkeiten würde keineswegs den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen einer modernen leistungsfähigen Feuerwehr entsprechen

weil

für die noch anzuschaffenden Gerätschaften wie motor. Drehleiter, ein zweites Auto, u.a. kein Platz vorhanden ist, und die alsdann an einem dritten Ort untergebracht werden müssten, was der Einsatzbereitschaft hinderlich wäre.

Weil

die Ausfahrt ohne Vorgelände unmittelbar nur auf die Schulstrasse führt,

weil

ein Sammlungs- und Übungsplatz hier gänzlich fehlt,

weil

bei dieser Anordnung der gewünschte Schlauchturn nicht zweckmässig angeordnet werden könnte.

Dagegen wäre die Anordnung der drei vorgesehenen Schulzimmer nahe des bestehenden Schulhauses sehr praktisch."

Dazu ist noch zu sagen, dass schon der hohen Umbaukosten wegen diese Lösung nicht zu empfehlen ist. Ob das zwischen den beiden Gebäuden liegende private Areal gekauft werden kann, ist fraglich; eventl. müsste das Land durch Expropriation erworben werden. Der Mietzins für die beiden Gebäude 11 & 13 fällt in Zukunft aus, was kapitalisiert zum Satz von 6 % ca. Fr. 100 000.-- ausmacht.

Vorschlag II. Umbau der Montagehalle Schulstrasse 11 ausschliesslich als Feuerwehrmagazin.

Baukosten Fr. 105 000.--.

Aus dem Bericht von Architekt Röthlisberger ist zu entnehmen:
"Einteilung. Durch Erstellung eines eingeschossigen Anbaues liesse sich das Leya Gebäude soweit vergrössern, dass es dem Bauprogramm der Feuerwehr entsprechen würde, mit Ausnahme des Schlauchturmes, der aus ästhetischen Gründen hier kaum in Frage kommt. Hier müsste die Schlauchtröcknung elektrisch erfolgen. Etwas nachteilig wirkt sich die etwas knappe Grundfläche aus, wodurch die Gerätschaften nahe aneinander gerückt werden müssten.

Das Gebäude "Krieger" müsste ganz entfernt und das Zwischenland erworben werden. Dadurch würde ein grosser Sammlungs- und Übungsplatz entstehen, und eine zweckmässige Ausfahrt ermöglicht.

Baulicher Umfang. Die Nordseite müsste hier weitgehend umgestaltet werden, um die geeigneten hohen Ausfahrtstore zu erstellen. Dagegen könnte der übrige Hallenbau zum Grossteil im heutigen Zustand belassen werden. Anstelle des Flachdaches sollte in besserer Anpassung an das Dorfbild, ein Satteldach mit Ziegelbedachung erstellt werden. Neu dazu käme die Schlauchwaschanlage als einstöckiger Anbau.

Zweckdienlichkeit. Diese Lösung würde, nebst dem Fehlen des Schlauchturmes, im wesentlichen den Anforderungen der Feuerwehr entsprechen. Zufolge der grossen Raumhöhe würde sich die Beheizung unwirtschaftlich gestalten."

Architekt Zimmer hat zur Frage, ob sich die 2 Leya Gebäude als Feuerwehrmagazin eignen, wie folgt Stellung genommen:

"Die Frage, ob sich die Gebäude als Feuerwehrmagazin eignen, kann durchaus bejaht werden.-- Es dürfte dies ohne grosse bauliche Umänderungen möglich sein.-- Ob es zweckmässig und finanziell tragbar ist, das Fabrikgebäude No. 11 so um- und auszubauen, wie dies das Projekt der Architekten Rota vorsieht, bezweifle ich. Die Eisenriegelkonstruktion des Gebäudes lässt es meines Erachtens eher wünschbar erscheinen, das Objekt im grossen und ganzen so zu benützen, wie es ist.--

Die für die Feuerwehr nötigen Freiflächen sind vorhanden, wenn ein Abtausch des die beiden Parzellen trennenden Gartens Meyer mit dem Hausplatz an der Hauptstrasse möglich ist, entsteht eine, für die Gesamtanlage äusserst günstige Situation."

Vorschlag III. Bau eines neuen Feuerwehrmagazins auf dem Areal der Weber'schen Liegenschaft mit 3 Schulzimmern und Theorie-saal im 1. Stock Fr. 500 000.--.

Architekt Röthlisberger schreibt zu dieser Variante:

"Ich weise noch darauf hin, dass die meisten von mir besichtigten Feuerwehrmagazine aus wirtschaftlichen Gründen auch obere Etagen ausgebaut hatten. So z.B.
Olten mit 3 Etagen Unterrichtsräumen,
Schönenwerd mit 2 Etagen Wohnungen,
Wetzikon mit 2 Etagen Gemeindeverwaltungsräumen,
Küsnacht mit Polizeiposten.

Ein solcher Neubau in gefälliger, godiegener Form, würde sich dem Dorfbild gut anpassen.

Zudem ergäbe dieser Neubau sowohl als Feuerwehrmagazin wie für Schul- oder Verwaltungszwecke, eine ideale Dauerlösung.

Im Hinblick auf Unterhalt, Subventionierung und Hypothekierung, würde sich dieser Neubau, im Gegensatz zu den zwei "Leya" Objekten, sicher günstiger auswirken."

Stellt man die 3 Vorschläge einander gegenüber, ergeben sich folgende Zahlen:

	<u>Vorschlag I.</u>	<u>Vorschlag II.</u>	<u>Vorschlag III.</u>
Baukosten	305 000.--	105 000.--	500 000.--
Wert der Schulzimmer	<u>150 000.--</u>		<u>200 000.--</u>
	155 000.--		300 000.--
Ertragsausfall Gebäude Schulstrasse 11 & 13 Zins 6000.-- kapitalisiert zu 6 %	<u>100 000.--</u>	<u>100 000.--</u>	
	<u>255 000.--</u>	<u>205 000.--</u>	<u>300 000.--</u>
	=====	=====	=====

Vorschlag III kann sofort nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Angriff genommen werden, die Vorschläge I. & II. dagegen erst im März 1950, da nach dem Kaufvertrag mit der Leya A.G. der Antritt der Gebäude durch die Einwohnergemeinde erst am 1. März 1950 erfolgt.

Der Aufbau von Wohnungen anstelle von Schulzimmer auf ein neues Feuerwehrmagazin, um möglichst wirtschaftlich bauen zu können, ist nicht zu empfehlen. Die Erfahrung lehrt, dass die Gemeinde mit eigenen Mietwohnungen keine angemessene Rendite des investierten Kapitals erreichen kann, weil sie Beghoren der Mieter bezüglich Unterhalt und Ausbau der Mietwohnungen zugänglicher ist, als der private Liegenschaftsbesitzer.

Die kostenmässige Gegenüberstellung der Projekte Anbau an Schulhaus Hinterzwoien oder Aufbau von Schulzimmer auf ein neues Feuerwehrmagazin führt zu einem falschen Schluss. Wenn der Anbau Hinterzwoien als I. Etappe ausgeführt wird, kommt wie bereits erwähnt der Aufbau von Schulzimmer auf das Feuerwehrmagazin nicht mehr in Betracht. Das hat zur Folge, dass die nach dem Schulhausanbau zu errichtenden Klassenzimmer Fr. 105 000.-- bzw. Fr. 165 000.-- kosten werden, also Fr. 56 000.-- bzw. Fr. 116 000.-- m e h r, als wenn die Gemeinde vorerst die 4 Lokale über dem Feuerwehrmagazin baut. Die Einsparung beim Einbau von Schulzimmer über dem Feuerwehrmagazin beträgt bei 4 Klassenzimmer tatsächlich Fr. 224 000.-- bzw. Fr. 464 000.--, was bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen ist und sicher rechtfertigt, dass mit Mehrkosten von rund Fr. 95 000.-- ein zweckentsprechendes, geräumiges Feuerwehrmagazin gebaut wird.

Die Errichtung von Klassenzimmer über dem Feuerwehrmagazin, vis-à-vis dem Breiteschulhaus, hat für den Schulbetrieb unbestritten keine Nachteile zur Folge. Die Ausführung ist deshalb zu empfehlen. Es sind nicht die Schulpaläste, die dem schulpflichtigen Kind einen bleibenden Gewinn vermitteln, sondern der Gehalt des Unterrichtes, den das Kind in der Schulstube geniesst. Was wir brauchen sind geräumige, Licht und Luft offene Schulstuben. Sie werden auch dann diesen Anforderungen genügen, wenn sie nicht Fr. 105 000.-- bzw. Fr. 165 000.-- kosten, sondern einmal "bloss" Fr. 49 000.--.

Muttenz, den 20. August 1949.

fehlen roll + gebunden.

G E M E I N D E
M U T T E N Z

Muttenz, den 29. Juni 1949.

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Freitag, den 15. Juli 1949 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Vorlage der Jahresrechnungen 1948.
3. Antrag des Haus- und Grundbesitzervereins auf Abschaffung der Wassermesser-Miete.
4. Erhebung von Gebühren für Krankenpflegeleistungen, Genehmigung des Tarifes.
5. Erwerb des Schlachtlokales Kirchplatz 15 zwecks Abbruch.
6. Genehmigung der Landkäufe im Rieser, Apfhalter, Kaibhag, am Schützenhausweg und in der Kilchmatt.
7. Eingabe von Joseph und Hans Aymonod für Eröffnung einer Kiesgrube in der Lachmatt (§ 11, Abschnitt c des Gemeindegsetzes.)
8. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Geschäften haben wir folgendes zu bemerken:

Traktandum 2.

Wir verweisen auf die jedem Stimmberechtigten zugestellten gedruckten Rechnungen und Berichte.

Traktandum 3.

Vom hiesigen Haus- und Grundbesitzerverein ist der Antrag unterbreitet worden, § 3 des Tarifes für die Wasserabgabe an Private dahin abzuändern, dass der jährliche Mietzins für den Wassermesser von der Wasserversorgungskasse getragen werde. Dem Haus- und Grundbesitzerverein ist vom Gemeinderat nahe gelegt worden, diesen Antrag zurückzuziehen, weil eine Schnälerung der Einnahmen der Wasserkasse zwangsläufig zu einem Abbau der Beitragsleistung an die Kanalisationskasse führen würde, was zur Folge hätte, dass vom Liegenschaftsbesitzer vermehrte Beiträge an das Kanalisationsunternehmen verlangt werden müssten. Der Haus- und Grundbesitzerverein beharrt jedoch auf seinem Antrage, weshalb der Gemeinderat die Angelegenheit der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Schon im Jahre 1943 ist im Hinblick auf den günstigen Stand der Wasserkasse verlangt worden, man möge die Wassermesserniete reduzieren oder aufheben. Damals hat der Gemeinderat aufmerksam gemacht, dass den Ein-

in: 6000 aus 2000 (Reparatur) 4000 nur am. - tation.

nahmen aus Wassermessermiete auch erhebliche Ausgaben für den Unterhalt und die Erneuerung von Wassermessern gegenüberstehen. Die Lebensdauer eines Wassermessers beträgt, wenn er alle 6 bis 8 Jahre revidiert wird, durchschnittlich 30 Jahre. Innert dieser Zeit sollten aus der Messermiete die Unterhaltskosten, Verzinsung und Amortisation bezahlt werden können. Vor dem Kriege und der Teuerung war dies möglich, heute, wo die Wassermesser rund das Doppelte kosten als in Jahre 1939, reicht die Miete nicht mehr aus, um die erwähnten Auslagen voll zu decken. Ein Verzicht auf die Wassermessermiete ist deshalb sachlich nicht begründet, besonders wenn man noch berücksichtigt, dass sie trotz der grossen Teuerung seit Jahren unverändert geblieben ist. Der Umstand, dass die Einnahmen aus Wasserzinsen gut sind und der Stand der Wasserkasse im allgemeinen günstig ist, sollte nicht dazu verleiten, auf einen angemessenen Mietzins für die Wasseruhren zu verzichten. Man sollte auch vermeiden, einen gut rentierenden Gemeindeunternehmen durch Abbau der Einnahmen Mittel zu entziehen. Ueberschüsse aus unserer Wasserversorgungskasse werden seit Jahren dem Kanalisationsunternehmen zugewiesen, das nur dadurch in der Lage ist alle Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Bauschulden angemessen zu amortisieren. Träger der Wasserkasse und Kanalisationskasse sind in der Hauptsache die Liegenschaftsbesitzer. Wenn auf der einen Seite durch Erlass der Wassermessermiete Erleichterungen geschaffen werden, so wird man genötigt sein, den Ausfall wettzumachen durch vermehrte Abgaben an das Kanalisationsunternehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei einer Reduktion der Beiträge der Wasserkasse an das Kanalisationsunternehmen, das letztere dazu übergehen müsste, in Form der Erhebung einer Schwermgebühren oder auf andere Weise sich neue Einnahmen zu erschliessen, um den Verpflichtungen nachkommen zu können, die sich ergeben aus der Verzinsung und Amortisation der Bauschulden und der Neuanlagen von Kanalisationen. Der Gemeinderat ist, wie bereits in Jahre 1943 auch heute einstimmig der Auffassung, es sollte auf den Antrag, für Uebernahme der Wassermessermiete durch die Wasserkasse, nicht eingetreten und an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Antrag des Haus- und Grundbesitzervereins abzulehnen.

12000 wassermiete = 6.7000 fr.

16:0
für GR

1947: ü 70000 fr wasser mehrverbrauch

GR abgelehnt: 90:42

nur in bindfäden: diakonissen.
 allschwil: 2 vereine ka + ref.
 allschwil: 1200 fr.
 mindest:
 bindfäden: 3500 + 1000 (ka)
 herthal:
 kocher: 4000
 allschwil: 1000
 dortnach:

2687 pflegen (17)	4512 (12)
112 besuch	367
82 nachhwa	387
	2:
	1206.4
	<u>4874</u>

Erläuterungen des Gemeinderates zu

T r a k t a n d u m 4

der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juli 1949.

Im Jahre 1945 sind auf Antrag des Gemeinderates zwei Diakonissenschwestern angestellt worden zur Uebernahme des Krankenpflegedienstes. Schon damals wurde in Aussicht genommen, einen Tarif einzuführen für Krankenpflegeleistungen, um auf diese Weise wenigstens einen Teil der Kosten wieder einzuziehen zu können, die der Gemeinde entstehen für die Krankenfürsorge. Inzwischen, und im besondern seit der katholische Krankenpflegeverein keine eigenen Krankenschwestern mehr hält, hat es sich gezeigt, dass der weitere Ausbau des Krankenpflegedienstes durch die Gemeinde erwünscht ist. Die dadurch der Gemeinde entstehenden Mehrauslagen können aber nur verantwortet werden, wenn anderseits für Mehreinnahmen gesorgt wird. In den meisten Gemeinden ist das Krankenpflegewesen Sache privater Institutionen und in der Regel gewähren die Gemeinden lediglich Beiträge an die damit verbundenen Kosten. Fast überall wird von Personen und Familien, die die Leistung der Krankenfürsorge beanspruchen, eine Entschädigung verlangt, sei es in Form von regelmässigen Beiträgen an den Krankenpflegeverein, oder auf Grund eines Tarifes für Krankenpflegeleistungen. Die Erhebung von Beiträgen für Krankenpflege ist auch deshalb erwünscht, weil ein gewisser Selbstbehalt schützt vor ungebührlicher Inanspruchnahme des Krankenpflegedienstes, ähnlich wie bei den Krankenkassen, die allgemein den Selbstbehalt eingeführt haben. Die Uebernahme eines Teils der Pflegekosten durch den Patienten oder dessen Angehörige ist auch am Platze als billiger Ausgleich gegenüber jenen Familien, die wenig oder nie die Dienste der Krankenschwestern in Anspruch nehmen. Wenn wir Vergleiche anstellen mit andern Vorortsgemeinden, stellen wir fest, dass Muttenz bedeutend mehr als jede andere Gemeinde ausgibt für Krankenfürsorge. Während bei uns die Kosten für Krankenfürsorge 1928 bloss Fr. 4 400.-- betragen haben, belaufen sie sich heute auf über Fr. 13 300.--. Vergleichsweise sei erwähnt, dass Binningen für Krankenfürsorge im Jahre 1948 Fr. 6 250.-- ausgegeben hat, Allschwil Fr. 6 220.--, Birsfelden Fr. 7 230.--, Arlesheim Fr. 5 500.-- und Münchenstein Fr. 3 450.--. Der Gemeinderat ist deshalb einstimmig der Auffassung, es sollte in Zukunft für die Krankenpflegeleistungen ein Entgelt erhoben werden, um damit wenigstens einen Teil der Pflegekosten decken zu können. Er unterbreitet der Gemeindeversammlung den bezüglichen Antrag und den Vorschlag, den Tarif für Krankenpflege wie folgt festzusetzen:

Allgemeine Pflüge	Fr. 1.--	bis	2.--
Packungen, Wickel, Umschläge	" 1.--	"	6.--
Pflaster und Kataplasmen	" 1.50		
Trocken Schröpfen	" 3.--		
Blutig Schröpfen	" 4.50		
Blutegel ansetzen	" 1.--	"	4.--
Einläufe	" 1.--		
Spülungen	" 1.--	"	2.--
Tropfeinlauf	" 2.--		
Wundbehandlungen	" 1.--	"	3.--
Injektionen	" 1.--	"	3.--
Massage	" 2.--	"	5.--
Leichenbesorgung	" 5.--	"	10.--
Nachwachen	" 8.--	"	10.--

bitte wenden

In Fällen, wo der Patient oder seine Angehörigen minderbemittelt sind, soll der Gemeinderat auf Antrag der Krankenschwester befugt sein, das Pflegegeld ganz oder teilweise zu erlassen, je nach den vorliegenden finanziellen Verhältnissen. Der Gemeinderat hat die Absicht, von dieser Befugnis in allen jenen Fällen Gebrauch zu machen, wo die Erhebung der Pflögetaxe eine Familie empfindlich belasten würde.

Die Erhebung einer bescheidenen Pflögetaxe erlaubt es der Gemeinde, den Krankenfürsorgedienst wenn nötig noch weiter auszubauen, um allen begründeten Begehren für Uebernahme von Pflegen entsprechen zu können. Gleichzeitig dürfte es auch möglich sein, einer hiefür geeigneten Schwester das Amt einer Fürsorgeschwester zu übertragen, ohne befürchten zu müssen, die betreffende Krankenschwester zu stark belasten zu müssen.

grundsätzlich : 9:2
tarif + nachsatz : 9:1

ja
zurück, na zeit
pro fam betrag
ermittelt

Bemerkungen:

Der vollständige gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung kann auf der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden. Der Bezug wird jenen Stimmberechtigten empfohlen, die sich vor der Gemeindeversammlung über die zur Behandlung gelangenden Traktanden näher zu orientieren wünschen.

Traktandum 5.

Bekanntlich befinden sich auf dem Kirchplatz und zwar auf Allmend, noch einige kleinere Gebäude, deren Entfernung aus ästhetischen Gründen sehr erwünscht ist. Darunter befindet sich auch das Schlachtlokal Kirchplatz 15, im Eigentum des Hans Dreyer-Buser. Es besteht nun die Möglichkeit, beim Wiederaufbau der durch Brand teilweise zerstörten Liegenschaft Kirchplatz 16 ein neues Schlachtlokal einzubauen und auf die Benützung des bisherigen im Gebäude Kirchplatz 15 zu verzichten. Der Gemeinderat hat mit dem Eigentümer Hans Dreyer-Buser Verhandlungen geführt, zwecks Ankauf des Gebäudes Kirchplatz 15. Es besteht die Möglichkeit, dieses Gebäude, das eine Brandlagerschatzung von Fr. 6 200.-- besitzt, zum Preise von Fr. 5 000.-- käuflich zu erwerben. Der Gemeinderat erachtet diesen Preis als für die Gemeinde annehmbar und beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Kauf die Zustimmung zu erteilen und gleichzeitig den Gemeinderat zu ermächtigen, das Gebäude nach Wiederaufbau der Liegenschaft Kirchplatz 16, spätestens aber nach dem 1. Januar 1951, abrechnen zu dürfen. Durch den Abbruch des Gebäudes Kirchplatz 15 wird der Kirchplatz, der schon im jetzigen Zustand ein Schmuckstück unserer Gemeinde ist, noch gewinnen.

entschieden

Traktandum 6.

Im Zonenplan für das Gebiet Wartenberg ist vorgesehen, die Burghaldenstrasse von der Liegenschaft Abt aufwärts so offen zu halten, dass der schöne Ausblick nicht durch Bauten oder Anlagen entzogen wird. Zur Durchführung dieser Absicht erachtet der Gemeinderat als zweckmässig, Land in diesem Gebiet zu erwerben, um es gelegentlich an jene Punkte umlegen zu lassen, wo die Erhaltung der freien Aussicht besonders erwünscht ist. Heute besteht die Möglichkeit vom Eigentümer Eduard Meyer-Wälterlin das Grundstück zwischen Rieser- und Burghaldenstrasse, haltend 12 a 42 m² zum Preise von Fr. 8.-- pro m², ausmachend Fr. 9 936.-- käuflich zu erwerben.

Im Gebiet Apfhalter und Brüggli muss die Gemeinde in absehbarer Zeit ein neues Kleinkinderschullokale errichten, weil für jenes Gebiet, wo in den letzten Jahren viel gebaut worden ist, die bestehenden Kindergärten zu weit abgelegen sind. Geeignetes Bauland kann erworben werden Ecke Apfhalterweg/Gartenstrasse und zwar im Ausmass von 13 a 74 m². Der jetzige Eigentümer Jakob Imhof-Niederhauser ist bereit, dieses Grundstück der Einwohnergemeinde zum Preise von Fr. 12.-- pro m², ausmachend Fr. 16 488.--, abzutreten.

Im Block zwischen Sandgrubenweg/Münchonersteinerstrasse und Reichensteinerweg liegt Bauland im Ausmass von ca. 22000 m². Da der betreffende Block zu tief ist, um von den bestehenden Umfassungsstrassen rationell und zweckmässig aufgeteilt werden zu können, hat der Gemeinderat den Eigentümern die Durchführung einer Baulandumlegung und die Ausführung von Strassenanlagen empfohlen. Das Land befindet sich aber mit Ausnahme einer einzigen Parzelle im Besitze von Erbgemeinschaften, die nicht über die nötigen Barmittel verfügen, um die Umlegungs- und Strassenbaukosten decken zu können. Es ist deshalb der Einwohnergemeinde nahe gelegt worden, das Land käuflich zu erwerben, um selber die Aufteilung für Bauareal durchzuführen. In den mit den verschiedenen Eigentümern geführten Verhandlungen konnte ein Kaufpreis von Fr. 9.50 pro m² vereinbart werden, ausmachend für den ganzen Block Fr. 223 174.--. Dieser Preis scheint dem Gemeinderat annehmbar und wird ermöglichen, das Land nach der Erschliessung für Bauzwecke zu einem angemessenen Preis an Bauinteressenten weiter zu geben.

Für die Korrektion des Schützenhausweges musste von den anstossenden Parzellen 713 im Eigentum der römisch katholischen Kirchengemeinde und 716, der Geschwister Weber, Areal, haltend 108 m2 erworben werden, wofür unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ein Preis von Fr. 14.-- pro m2, ausmachend Fr. 1 512.--, vereinbart worden ist.

Für die Korrektion des obern Teilstückes des Rothausweges, muss vom anstossenden Grundstück, im Eigentum der Fluor-Werke A.G., ein Abschnitt, haltend 3 a 17 m2 erworben werden. In den mit der Firma geführten Verhandlungen konnte ein Preis von Fr. 5.-- pro m2 vereinbart werden, ausmachend Fr. 1 585.--.

Der Gemeinderat beantragt, diesen Landkäufen die Genehmigung zu erteilen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1949 zu bewilligen. Gleichzeitig wird um die Ermächtigung ersucht, für die Bezahlung der Kaufpreise die Aufnahme eines Darlehens in der erforderlichen Höhe zu bewilligen.

globe abkündigung 64:46 / gem. Kr. mehr gegen 6

Traktandum 7.

Am 19. Mai 1949 ist von Joseph und Hans Aymonod das Gesuch gestellt worden um Erteilung der Bewilligung zur Eröffnung einer Kiesgrube in der Lachmatt, auf den Parzellen 2621 und 2622, haltend zusammen rund 2 ha. Der Gemeinderat hat das Begehren abgelehnt, aus Gründen des Heimatschutzes und zur Erhaltung des Landschaftsbildes. Mitbestimmend waren auch die Projekte für Errichtung eines Schwimmbades, eines Waldfriedhofes und einer Schiessanlage in der Lachmatt. In der Folge ist von den Herren Aymonod an den Gemeinderat ein Wiedererwägungsgesuch gerichtet und das Begehren gestellt worden, man möge die Angelegenheit der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreiten. Gleichzeitig wurde von 22 Stimmberechtigten, gestützt auf § 11, Abschnitt c des Gemeindegesetzes, die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt, zwecks Behandlung des Konzessionsgesuches. Die Gemeindeversammlung hat deshalb über das Begehren zu entscheiden. Der Gemeinderat beantragt einstimmig Ablehnung des Konzessionsgesuches. § 65 des kant. Baugesetzes ermächtigt die Gemeinden, im Interesse der Orts- und Landschaftsbildes, die Erschliessung oder Erweiterung von Kiesgruben einzuschränken oder zu verbieten. Durch die Anlage einer Kiesgrube in der Lachmatt, südlich der Geleise der Ueberlandbahn, würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Es liegt deshalb im Interesse der Gemeinde, die Eröffnung einer Kiesgrube in diesem Gebiet nicht zu gestatten, wozu sie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen befugt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

kann nicht in anwendg gebracht wd, weil ds gebiet in der freigeme.

*TK / Gd Vers.
6:2 / 94:70*

Schmutziger Rhein und Kembserstau

(Korr.) Der Rhein sei verschmutzt, so hört man in den letzten Wochen viel und laut klagen. Und wenn es dennoch Hundert und Hunderte freut, sich in seinen Fluten zu tummeln, so ist die Freude daran bei den für die öffentliche Sauberkeit und Gesundheit Verantwortlichen eben doch getrübt. Eine abendliche Fahrt nach Kembs und zurück, so starke Eindrücke sie über die Entwicklung Basels zur Industrie- und Handelsstadt hinterläßt, bestätigt, daß von unserer Mittleren Brücke an die Nase allerlei Uebles zu riechen bekommt. Es entsteigt zwar nur zum Teil dem Wasser; zum anderen Teil wird es durch den Luftzug aus größerer oder kleinerer Entfernung über die Stromufer getragen. Erst ziemlich weit unten und nur streckenweise duftet es angenehm etwa nach Heu oder Akazienblust.

Wenn wir uns auch klar machen, daß das Rheinbett schon lange nicht mehr durch ein starkes Hochwasser gehörig ausgeschwemmt worden ist, daß wir es also zur Zeit mit einem vorübergehend hohen Grad der Verschmutzung zu tun haben, so dürfen wir die Reinigung doch nicht bloß der Natur überlassen, sondern müssen den Ursachen der Verschmutzung nachgehen und sie zu beseitigen oder doch ihre Wirkung zu vermindern suchen.

Große Schuld wird dem Kembserstau zugeschrieben. Doch gerade dieser Stau führte dazu, daß die großen Stränge unserer Kanalisation, die noch in der Stadt, und zum Teil ziemlich weit oben, in das Rheinbett mündeten,

Strom dann bald auf der rechten Seite immerhin erst nach etwas mehr als zwei Kilometern, auf fremdes Gebiet übertritt, denn abgesehen davon, daß es nicht sehr freundnachbarlich ist, Schmutz über die Grenzen laufen zu lassen, gilt vom Geruch ein ähnlicher Satz wie vom Feuer: Dich selber geht's an, wenn's beim Nachbar stinkt.

Bevor der Kembserstau bewilligt wurde, stellte ein Gutachten fest, daß die Basler Abwässer im Rhein bis nach Breisach bemerkbar seien. Der Konzessionärin wurde auferlegt, daß sie die Kosten der vorerwähnten Aenderungen der Kanalisation sowie der Grundwasserabsenkung im untern Kleinbasel und in Kleinhüningen übernehme und überdies jährliche Beiträge in einen Betriebs- und Erneuerungsfonds leiste. So weist denn die Staatsrechnung 1948 an solchen Zahlungen Fr. 131 200.— aus und im Vermögensstatus auf Ende 1948 gibt sie als Passivum einen Fonds: «Kembserstau, Betrieb und Erneuerung» von Fr. 988 265.65 an.

Irren wir nicht, so hoffte man seiner Zeit, aus diesem Fonds werde einmal ein ansehnlicher Teil der Kosten gedeckt werden können für den weiteren Ausbau der Kanalisation auf der linken Rheinseite. Mag auch der Krieg mit seinen Begleitumständen und Folgen, denken wir nur an die Geldentwertung, diese Hoffnung zu einem guten Teil zu nichte gemacht haben.

so wäre es doch kommande gun

zösische Fanfarenmusik mit klingendem Spiel und strammen Schrittes das Musikpavillon betrat. Es handelte sich um die «Fanfare Municipale de Dompaire». Dompaire ist ein kleines Dorf in der Nähe von Epinal (Departement Vosges). Der Großteil der Spieler, unter ihnen auch der Dirigent, Gaston Breton, kamen 1940/41 als Internierte in die Schweiz. Für die freundliche Aufnahme, die sie damals bei uns fanden, wollten sie sich nun revanchieren durch die Darbietung eines kleinen Sonntagnachmittagskonzertes. Die Schützenmatte, wo vor knapp einem Jahr das Franzosendenkmal — das Symbol des Dankes Frankreichs an die Schweiz für die während des Krieges geleistete Hilfe — eingeweiht wurde, war dafür zweifellos der gegebene Ort.

Unsere französischen Nachbarn setzten alles daran, durch ihr Konzert ihre Dankbarkeit zu beweisen. Zum Abschied ehrten die Gäste die Schweiz mit unserer Landeshymne.

Öffentliche Krankenkasse

(Mitg.) In der Zeit vom 1. Januar bis 16. Juli 1949 wurden krank gemeldet: 24 130 (22 504) Männer, 43 295 (40 824) Frauen und 15 240 (14 532) Kinder, total 82 465 (77 860).

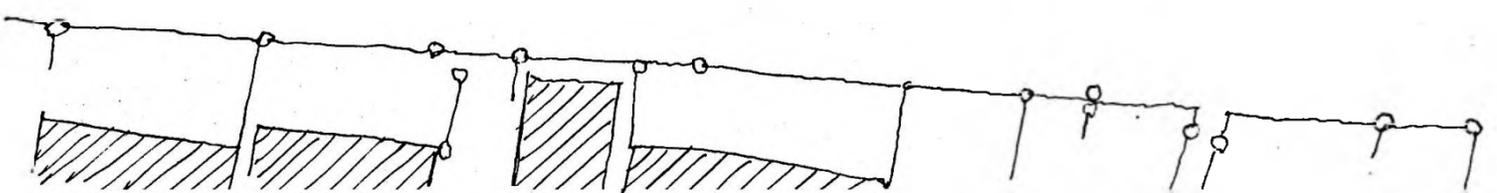
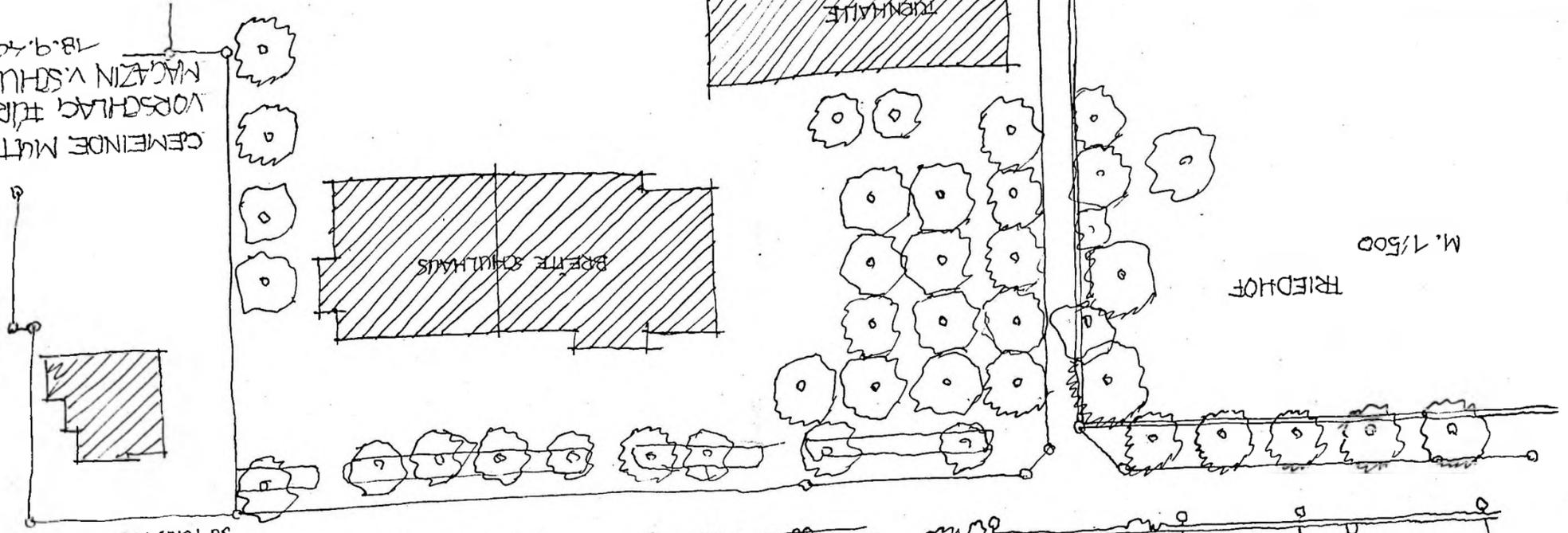
Der Film in Basel

Un'er der Oberfläche

—hr—. Ein Sonntag im Londoner Eastend. Es regnet. Mürrisch kommentiert es der Herr des Hauses: Es regnet immer am Sonntag. Dieses Haus

W. Müller
18.9.49

GEMEINDE MÜTTENZ
VORSCHLAG FÜR FEUERWEHR
MAGAZIN v. SCHULSTRASSE



FEUERWEHRMAGAZIN & SCHULBAUTEN
DER GEMEINDE MUTTENZ.

A. Grundsätzliches

I. Städtebauliche Ueberlegungen

1. Der charaktervolle Organismus der Ortschaft MuttENZ ist glücklicherweise ziemlich klar und eindeutig erhalten geblieben, mit breit geöffneter Dorfstrasse Nord-Süd, mit neuer Basis Bahn und Bahnhof-Areal am Nordende. Die Kreuzung mit der verkehrsreichen Durchgangsstrasse liegt glücklich ausserhalb des älteren Dorfteiles. Die Kreuzung (mit Haltestelle) der Ueberlandbahn bringt ebenfalls keine Störung. Am Südende entwickelt sich um die befestigte Kirche ein Dorfkern, der sinngemäss nach den ansteigenden Hügeln und deren Fuss entlang anstrahlt. Diese Grundform sollte auch in der weitem Entwicklung erhalten bleiben. Die alten Haus- und Obstgärten mit einer Tiefe von ca. 50.0 m sollten nicht mit Neubauten belastet, sondern als Grünzone frei bleiben. Diesem Gedanken dient für die Ostseite die bestehende Friedhofanlage und das Gebiet des mit passendem Spielplatz erweiterten Breite Schulhauses (siehe Friedhof-Wettbewerb) in bester Weise.

2. Die neuen Wohnquartiere, glücklicherweise in der Regel mit lockerer Bebauung haben sich folgerichtig entwickelt und ein Netz von ausgesprochenen Nebenstrassen (Wohnstrassen) erhalten.

Als richtige Teilungs- und Verkehrsstrasse, die nicht geschlossen, sondern mit weitem Abstand von der Strasse bebaut werden dürfte, scheint die Querstrasse: Breite Schulhaus-Hinterzweien sehr glücklich angelegt. Sie erschliesst das Wohngebiet und verteilt den internen Verkehr zur Dorfstrasse und zu den Schulhäusern an den Endpunkten aufs Beste.

3. Die Industriezone hat sich natürlicherweise längs dem Bahnareal entwickelt.

Industrieanlagen sollten nur in diesem Gebiet geduldet werden. Dabei ist es möglich, dass mit Stich- und Verbindungsstrassen zwischen Bahnlinie und Durchgangsstrasse einzelne Industrie und Werkstattbetriebe mit Strassenanschluss geschaffen werden.

II. Ueberlegungen zur Lage und Art des Feuerwehrmagazins

1. Wenn ein Feuerwehrmagazin im Umfang des Bauprogramms (Entwurf 1948) notwendig ist, das heisst wenn nicht für die umfangreichen Geräte (Wagen) ein günstiges Abkommen mit der Feuerwehr Baselstadt abgeschlossen werden kann, scheint es absolut notwendig, die geforderten Geräte und Wagen so übersichtlich und mit direkter Ausfahrt unterzubringen, dass Wartung und Gebrauch reibungslos gesichert sind. Bei geringerem Bedarf kann eher mit einem Notbehelf ausgekommen werden.

2. Die Lage in der Dorfmitte, direkt an der mittleren Verteilsstrasse Breite Schulhaus- Hinterzweien ist günstig mit Ausfahrt direkt gegen diese Strasse. Als Gemeindebau darf ein solches, gut gestaltetes Gebäude in die Grünzone gestellt werden.
3. Kombination mit Gemeinderäumen für anderen Gebrauch ist möglich und je nach dem durchaus zweckmässig.

III. Ueberlegungen zum Schulbauprogramm.

1. Nach dem Bericht der Kommission für Schulbaufragen vom 20.8.49. ist der Bedarf an weiteren Klassenzimmern für:

1950	2
1952	3
1953	4
1954	5

Ein grösserer, neuer Schulbau müsste also vorerst nicht in Frage kommen, sondern es wäre sofort für die Bereitstellung von 2 - 3 Klassenzimmern, möglichst ohne verteuernde Nebenräume zu denken.

Ab 1953 oder spätestens 1954 dürfte der Bedarf für weitere 5 - 6 Klassenräume eintreten.

2. Die Gemeinde MuttENZ besitzt zwei günstig gelegene Schulanlagen mit Turnhallen und den nötigen Turn- und Spielplätzen. Beide können durch zusätzliche Klassenzimmer erweitert werden, ohne dass neue Turnhallen und Plätze mit besonderer Wartung geschaffen werden müssen.
3. Die Anlage eines neuen, besonderen Schulhauses scheint daher nicht zweckmässig zu sein. Auf eine gewisse Zusammenfassung ist aus Gründen der Instandhaltung und des Betriebes für eine Gemeinde Bedacht zu nehmen. Pavillon-Bauten dürften, trotz Beispielen guter Art, hier kaum das Richtige sein.

B. Stellungnahme zu den vorliegenden Projekten und Begutachtungen.

1. Die Begutachtung und Verkehrswertschätzung durch Herrn Arch. W. Zimmer vom 2.3.49. scheint mir zutreffend zu sein. Der Vorschlag den gegen die Schulstrasse gerichteten Teil der Parzelle 170 durch Abtausch gegen den Hausplatz der Parzelle 168 zu erwerben, scheint mir wesentlich und gut.
2. Ein Vorschlag von Architekt Rota für einen Umbau der Montagehalle "Leya" scheint mir nicht zweckmässig zu sein. Der Umbau der Variante 1 und 2 ist nicht ganz einfach und im Nutzeffekt unerfreulich. Die Ausfahrtsmöglichkeiten sind nicht eindeutig und in Bezug auf das Strassennetz nicht direkt genug.
3. Der Vorschlag von Architekt Röthlisberger I vom 18.3.49. mit Umbau der beiden Liegenschaften Leya und Krieger zeigt einen klaren Vorschlag und weist richtig auf alle Mängel städtebaulicher, betriebstechnischer und wirtschaftlicher Art hin.

Die Anordnung der Schulzimmer ist in jeder Beziehung und damit auch die ganze Möglichkeit ungünstig.

4. Der Vorschlag von Architekt Röthlisberger II mit Anbau zeigt eine günstigere Disposition und Zugänglichkeit bei der Verwertung der Montagehalle Leya. Auch hier ist auf die Mängel baulicher und betrieblicher Art richtig hingewiesen.
5. Der Vorschlag von Architekt Röthlisberger III mit Neubau auf der Parzelle 173 gibt für das Feuerwehrmagazin eine sehr gut disponierte Grundrissanordnung, in der verkehrsmässig besten Lage.
Die Unterbringung von Feuerwehr-Theoriesaal (mit Zugänglichkeit durch Schlauchturm) und 3 Schulklassen mit besonderem Eingang von der Schulstrasse her, im Obergeschoss, ist zweckmässig und baulich und betriebstechnisch wirtschaftlich.
Wenn die Klassenräume später als solche nicht mehr zu dienen hätten, wäre Ort und Grösse für andere Gemeindezwecke immer dienlich.
Dieser Vorschlag bietet also eine gute Dauerlösung.
Die Kosten sind mit einem Einheitspreis von Fr. 120.-- pro m³ für das Klassengeschoss eher zu hoch angenommen. Die Ausführung kann sehr einfach sein.
6. Die früheren Projekte von Architekt Röthlisberger B. & C. sind weniger günstig. C. ist als kompliziert abzulehnen.

C. Schlussfolgerung und Vorschlag

1. Im Zusammenhang mit der auf der Rückseite der Dorfstrasse liegenden Grünzone mit Friedhof, Breite Schulhaus und Spielplatz, sollten die Liegenschaften Parzellen 168, 170 östliche Hälfte, 172, 173 für die Gemeinde erworben werden. Eventuell wäre es zweckmässig früher oder später auch die Osthälften von Parzelle 167 und 175 anzuschliessen. Der Hausplatz der Parzelle 168 kann im Abtausch für das nötige Stück von 170 oder sonstwie verwertet werden. Der freie Teil von Parzelle 174 sollte nicht überbaut werden, sondern gegebenenfalls der Feuerwehr als zusätzliche Übungs- oder Verkehrsfläche dienen können (eventuell nur zu einem angemessenen Teil).
2. Für das Feuerwehrmagazin ist ein Neubau nach Vorschlag Röthlisberger quer zur Schulstrasse nach Vorschlag A resp. III zweckdienlich.
Wenn es für den Betrieb möglich ist, würde ich es aus architektonischen Gründen vorziehen, wenn der Schlauchturm nach der Rückseite (Nordseite) verlegt werden könnte und damit nicht als "Motiv" in den Vordergrund treten würde. Die Kopfseite an der Schulstrasse könnte gewinnen, wenn der Zugang zu den Klassenzimmern im Obergeschoss mit der Treppe in einen einfachen, offenen Laubenbau zusammengefasst würde. Die ganze Bauvorlage würde damit an Masstab und Beziehung zur Schule gewinnen.
3. Für die jetzt nötigen Klassenzimmer ist die Lage, dicht neben den vorhandenen Schulanlagen sehr günstig. Auch die Grössenansprüche harmonisieren mit der Grundfläche des Feuerwehrmagazins ausgezeichnet.

Die Orientierung der Klassenzimmer nach Süden (mit gutem Blick gegen Dorfkern und Landschaft) ist in diesen Fall annehmbar und besser als eine solche nach Osten gegen das hohe Breite Schulhaus.

Ein grosser Dachvorsprung wäre zu empfehlen. Bei näherem Studium wird es sich sogar zeigen, dass eine leichte Abdrehung nach Süd-Osten möglich ist.

4. Die Montagehalle "Leya" kann einstweilen für bisherige Nutzung erhalten bleiben und damit einen angemessenen Ertrag abwerfen. Sie kann durch Baumbepflanzung so abgedeckt werden, dass sie als Fremdkörper nicht mehr so störend in Erscheinung tritt (ohne zusätzliches Giebeldach).
5. Das sehr unschöne und überalterte Fabrikgebäude Krieger sollte baldmöglichst abgerissen werden. Die entstehende Freifläche, zusammen mit dem Ostteil von Parzelle 170, sollte dem Schulareal als Platz mit Baumbestand beigelegt werden. Gegebenenfalls könnte eine eingeschossige Kleinkinderschule (Pavillon) in mittleren Teil günstig liegen.

Eine solche Zusammenfassung des Breite-Schulareals mit Schulerweiterung über den jetzt nötigen Feuerwehrmagazin mit Erhaltung der Montagehalle Leya für ihren jetzigen Zweck, gut in Baumbepflanzung eingebettet, scheint mir für alle Bedürfnisse städtebaulich, baulich, betriebsmässig und verkehrstechnisch die rationellste Lösung zu sein.

6. Für die weitem Schulbedürfnisse ab 1953-54 sollte das Schulhaus Hinterzweien mit 6 Klassenzimmern und zugehörigen Untergeschossräumen, wie im Wettbewerb- und Bauprojekt vorgesehen, ergänzt werden. Die Platzanlagen und die Turnhalle und alle Schul-Nebenzimmer sind dort schon vorhanden, so dass diese früher vorgesehene Lösung auch jetzt noch als günstigste angesehen werden muss.
7. Die Kostenüberlegungen des Berichtes der Kommission für Schulbaufragen von 20.8.49. scheinen mir zutreffend zu sein und lassen es gerechtfertigt erscheinen, genaue Kostenschätzungen für ein Feuerwehrmagazin mit Klassenzimmer in Obergeschoss nach empfohlenem Vorschlag auszufertigen.

Rudolf Christ, Architekt.

MuttENZ, den 5. Oktober 1949.

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Freitag, den 28. Oktober 1949 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Schaffung einer neuen Primarlehrstelle. *gen.*
3. Schaffung einer 4. Realschulklasse. *GK: ja gen. 93:56*
4. Nachtragskreditbegehren für Anschaffung von 20 Schulbänken *gen.*
5. Kreditbegehren für Errichtung eines Feuerwehrmagazins mit Aufbau von Schulräumen. *gen.*
6. Kauf- und Tauschverträge für Bauland an der Schulstrasse, in der Breite und im Apfhalter. *gen.*
7. Landverkäufe im Dornhag. *gen.*
8. Landerwerb im Kriegacker, Margelacker, in der Dorf-*gen.*
matt, an der Bahnhofstrasse und am Neubrunnweg.
9. Neuordnung der Organistenbesoldung. *gen.*
10. Verschiedenes. *verh. hall "dorf"*

Zu den einzelnen Geschäften haben wir folgendes zu bemerken:

Traktandum 2.

Die hiesige Realschulpflege hat dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung den Antrag unterbreitet, auf Beginn des neuen Schuljahres eine weitere Primarlehrstelle zu schaffen. Voraussichtlich ist für das neue Schuljahr, ohne Berücksichtigung eines wahrscheinlichen Wanderungsgewinnes, mit einer Primarschülerzahl von 507 zu rechnen. Mit bloss 12 Primarlehrkräften würde sich eine Ueberfüllung einzelner Klassen nicht vermeiden lassen. Bei Anstellung einer weiteren Lehrkraft würden sich für die in den Schulhäusern Breite und Hinterzweien zu führenden Primarschulabteilungen Schülerzahlen zwischen 40 und 42 ergeben, für die 1. Primar der Freidorfschule 29 und die 2. Primar 38. Trotzdem nach Schulgesetz die Schülerzahl für die 1. bis und mit 5. Primarklasse bis 50 pro Abteilung betragen darf, erachtet es der Gemeinderat doch als angebracht, dem Vorschlag der Realschulpfl. zuzustimmen und auf Beginn des Schuljahres 1950/51 eine weitere Primarlehrkraft anzustellen. Er stellt in diesem Sinne der Gemeindeversammlung Antrag.

Nach § 42 des neuen Schulgesetzes schliesst sich an die drei obligatorischen Jahreskurse der Realschule ein vierter freiwilliger an. Um abzuklären, ob das Bedürfnis für die Führung einer 4. Realklasse in unserer Gemeinde besteht, hat die Realschulpflege mit der Elternschaft die Sache besprochen und Erhebungen durchgeführt, welche Eltern ihre Kinder in die 4. Realklasse zu schicken wünschen. Gemeldet wurden für den Besuch der 4. Realklasse im

Schuljahr 1950/51	7 Knaben &	5 Mädchen	= 12 Schüler.
" 1951/52	5 "	13 "	= 18 "
" 1952/53	9 "	10 "	= 19 "

Gestützt auf das Ergebnis der Umfrage hat die Realschulpflege dem Gemeinderat zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung beantragt, eine 4. Realschulklasse zu schaffen und auf Frühjahr 1950 einen weiteren Reallehrer anzustellen.

Der Gemeinderat ist mehrheitlich der Auffassung, im Hinblick auf die geringe, im Schuljahr 1950/51 zu erwartende Schülerzahl sollte vorläufig von der Schaffung einer 4. Realklasse Umgang genommen werden. Da der vierte Jahreskurs freiwillig ist, sind Austritte im Laufe des Schuljahres zulässig und auch zu erwarten, sei es, dass die Schüler eine Arbeits- oder Lehrstelle antreten, oder zu einem Welschlandaufenthalt wegziehen. Dann könnte die Schülerzahl unter einen Stand sinken, der unter demjenigen ist, den die kant. Erziehungsdirektion als Minimum für die Führung einer Klasse vorschreibt (8 Schüler). Andererseits wird es als Luxus erachtet, für eine so schwach besetzte Klasse Staat und Gemeinde Auslagen von rund Fr. 20 000.-- zu verursachen für Lehrerbeholdung, Schulmaterialien, Verzinsung, Amortisation, Wartung und Reinigung des Schullokales usw.

Die Mehrheit des Gemeinderates beantragt aus diesen Erwägungen, den Vorschlag auf Schaffung einer 4. Realklasse für das Schuljahr 1950/51 abzulehnen und erst dann darauf einzutreten, wenn Gewähr für eine genügende Beteiligung vorhanden ist.

Traktandum 4.

Die Realschulpflege hat mit Schreiben vom 23. Juli 1949 beantragt, auf Beginn des neuen Schuljahres weitere 20 Schulbänke anzuschaffen, im Hinblick auf die erhebliche Zunahme der Schüler. Um den Auftrag rechtzeitig erteilen zu können, kann mit dem Kreditbegehren nicht bis zur Vorlage des Voranschlages 1950 zugewartet werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, die Gewährung eines Nachtragskredites von Fr. 5 400.-- zwecks Anschaffung der verlangten 20 Schulbänke.

Traktandum 5.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. April 1949 hat der Gemeinderat Kenntnis gegeben von dem von der Kommission für Schulbaufragen errechneten Bedarf an neuen Schulzimmern in den kommenden Jahren. Gleichzeitig wurde die Versammlung orientiert über das vom Gemeinderat aufgestellte Programm für Schulbauten. Als 1. Etappe wurde der Aufbau von 3 Klassenzimmern auf das vis-à-vis dem Schulhaus Breite projektierte Feuerwehrmagazin befürwortet. Inzwischen ist die Frage der Errichtung von neuen Schulräumen und eines neuen Feuerwehrmagazins in gemeinsamen Sitzungen von Gemeinderat und Gemeindekommission noch eingehend überprüft worden. Architekt Christ wurde beauftragt, die seinerzeit von Architekt Röthlisberger ausgearbeiteten Skizzen und Voranschläge zu begutachten und zum Schulbauprogramm im allgemeinen seine Meinung zu sagen. In einem ausführlichen Bericht kommt Architekt Christ zum Schluss, für das Feuerwehrmagazin sei die Errichtung eines Neubaus an der Schulstrasse, vis-à-vis des Breiteschulhauses zweckdienlich und

zu empfehlen. Für die jetzt nötigen Klassenzimmer sei ein Aufbau auf das neue Feuerwehrmagazin günstig. Christ bezeichnet die Zusammenfassung des Breite-Schularels mit Schulerweiterung über den Feuerwehrmagazin städtebaulich, baulich, betriebsmässig und verkehrstechnisch als die rationellste Lösung. Die Reallehrerschaft befürwortet ebenfalls diese Lösung aus folgenden Gründen:

1. Eine Turnhalle ist vorhanden, welche heute noch nicht voll ausgenützt ist.
2. Die Heizung der neuen Schulklokale kann an die bestehende Heizanlage in Schulhaus Breite angeschlossen werden.
3. Die Schüler können teilweise den bestehenden Schulplatz Breite als Pausenplatz benützen.
4. Die Klassen kommen in die unmittelbare Nähe des neuen Spiel- und Turnplatzes.
5. Die Wartung der neuen Schulklokale kann in Verbindung mit dem Abwart des Breiteschulhauses geregelt werden.

Die Primarlehrrerschaft erachtet als die beste Lösung den Bau eines Quartierschulhauses in Gstrüpf und eines Realschulhauses im Gebiet Apfhalter und als zweitbeste Lösung ein Quartierschulhaus im Gstrüpf und 3 - 5 Schulklokale in der Breite.

Gemeinderat und Gemeindegemeinschaft sind einstimmig der Auffassung, der Bau eines neuen Realschulgebäudes sei heute der hohen Belastung wegen für die Gemeinde noch nicht tragbar. Das neue Realschulgebäude in Pratteln kostet rund 2,8 Mill. Franken. Mit ähnlichen Kosten müsste auch Muttenz rechnen. Der Kanton zahlt nach § 77 des Schulgesetzes für die in den Realschulgebäuden untergebrachten Realschulklassen eine jährliche Miete von Fr. 2 000.--, was für unsere Gemeinde vorläufig einen Jahreszins von Fr. 12 000.-- ergeben würde, während die Verzinsung, Amortisation und der Unterhalt eines neuen Realschulgebäudes jährlich rund Fr. 140 000.-- kosten würde. Wohl sind Bestrebungen im Gange zur Revision von § 77 des Schulgesetzes im Sinne einer Erhöhung der vom Staat zu bezahlenden Miete für Realschulklokale. Eine genügende Verzinsung wird auch bei der zu erwartenden Neuregelung nicht erfolgen und es wird weiterhin bedeutende Zuschüsse der Gemeinden für die Verzinsung und Amortisation von Realschulbauten brauchen.

Kostenmässig wirken sich die verschiedenen Schulbau-Projekte wie folgt aus:

- | | | |
|--|-----|-----------------|
| 1. Aufbau von Schulräumen auf das neue Feuerwehrmagazin, pro Klassenzimmer | ca. | Fr. 49 000.-- |
| 2. Anbau an das Schulhaus Hinterzweien, pro Klassenzimmer | ca. | Fr. 67 000.-- |
| 3. Bau eines Quartierschulhauses im Gstrüpf, pro Klassenzimmer | ca. | Fr. 105 000.-- |
| 4. Bau eines Grossschulhauses im Apfhalter, pro Klassenzimmer | ca. | Fr. 165 000.--. |

Gemeinderat und Gemeindegemeinschaft empfehlen, am Schulbauprogramm, wie es anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. April 1949 bekannt gegeben worden ist, festzuhalten. Nach demselben soll als 1. Etappe der Aufbau von Schulräumen auf das Feuerwehrmagazin, als 2. Etappe der Anbau an das Schulhaus Hinterzweien und als 3. Etappe ein Schulhaus-Neubau im Apfhalter ausgeführt werden.

Die Kosten für das neue Feuerwehrmagazin mit Einbau von Schulräumen im 1. Stock sind veranschlagt auf Fr. 500 000.--. Mit der Genehmigung des Voranschlages 1949 ist für das neue Feuerwehrmagazin ein Teilbetrag bewilligt worden von Fr. 150 000.--, sodass noch ein Nachtragskredit erforderlich ist von Fr. 350 000.--.

um das Bauvorhaben ausführen zu können. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Errichtung eines neuen Feuerwehrmagazins an der Schulstrasse mit Aufbau von Schulzimmern die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit von Fr. 350 000.-- zu bewilligen.

Traktandum 6.

Der für die Errichtung des projektierten Feuerwehrmagazins zur Verfügung stehende Bauplatz an der Schulstrasse, Parzelle 173, haltend 1456 m², ist etwas knapp und würde nicht erlauben, bei der Lösung der Bauaufgabe frei disponieren zu können. Um den Bauplatz arrondieren zu können, sind mit den Eigentümern der anstossenden Parzellen 175 & 176 Kauf- und Tauschverhandlungen geführt und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Tauschverträge abgeschlossen worden. Die Parzelle 176 im Eigentum des Karl Gysin-Stingelin, haltend 7 a 43 m² mit Wohnhaus Hauptstrasse 38, brandversichert zu Fr. 14 400.--, kann zum Preise von Fr. 15 603.-- erworben werden, gegen Abtausch von 7 a 00 m² Bauland der Parzelle 3131 in der Breite, das zum Preise von Fr. 15.-- pro m², ausmachend Fr. 10 500.-- verrechnet wird. Der an die Schulstrasse anstossende, östliche Teil der Parzelle 175, haltend 4 a 03 m², kann von Emil Meyer-Künzli erworben werden, gegen Abtausch des westlichen Teils der Parzelle 176, haltend 3 a 14 m² mit Wohnhaus Hauptstrasse 38. Diese Tauschobjekte werden als gleichwertig angenommen, sodass keine Partei von der andern etwas zu fordern hat. Die Gemeinde muss sich aber verpflichten, das Gebäude Hauptstrasse 38, das sich in sehr baufälligem Zustand befindet, in eigenen Kosten abzubauen.

Da die Tauschbedingungen annehmbar sind und der Bauplatz der Einwohnergemeinde durch die Arrondierung sehr gewinnt, wird der Gemeindeversammlung beantragt, die abgeschlossenen Verträge zu genehmigen und die zu Lasten der Gemeinde verbleibende Aufzahlung von Fr. 5 103.-- zu Lasten der Rechnung 1949 zu bewilligen.

Die Kommission für Schulbaufragen hat in ihrem Bericht vom 19. Juli 1948 als Schlussfolgerung ihrer Beratungen unter andern empfohlen, die Parzelle 447 im Gebiet Apfhalter zu erwerben, da sie diese Parzelle als beste Lage für ein neues Schulhaus erachtet. Der Gemeinderat teilt diese Ansicht. Nach langwierigen Verhandlungen mit den Grundeigentümern, den Erben Burckhardt-Heussler, konnte ein Kauf- und Tauschvertrag abgeschlossen werden für die Parzelle 447, haltend 1 ha 75 a 52 m². Nach demselben verkaufen 4 der vorhandenen 5 Erbenstämme ihren Anteil am Grundstück der Einwohnergemeinde zum Preise von Fr. 10.-- pro m². Der 5. Erbenstamm tritt seinen Anteil an Parzelle 447 ebenfalls zum Preise von Fr. 10.-- pro m² ab und tauscht dagegen 29 a 20 m² der Parzelle 1911 im Apfhalter, zum Preise von Fr. 12.-- pro m², ein. Die Parzelle 1911, haltend 40 a 04 m², konnte von jetzigen Eigentümer, Albert Kissling-Weber, Baumeister in Neucwelt, zum Preise von Fr. 12.-- pro m² plus Weganteil erworben werden. Das verbleibende Restgrundstück der Parzelle 1911, haltend 10 a 84 m², wird die Gemeinde gelegentlich an Bauinteressenten als Bauland weiterverkaufen können.

Der Gemeinderat beantragt, den Ankauf der Parzellen 447 und 1911 die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit zu bewilligen, in der Meinung, ein Abschnitt von Parzelle 1911 habe als Tauschobjekt für einen 5. Anteil der Parzelle 447 zu dienen und das verbleibende Restgrundstück von 1911 sei gelegentlich als Bauland wieder zu verkaufen. Soweit die Kaufpreise aus den vorhandenen flüssigen Mitteln nicht gedeckt werden können, soll durch eine Kapitalaufnahme das nötige Geld beschafft werden.

Traktandum 7.

Die Einwohnergemeinde hat im Dezember 1947 mehrere Parzellen im Block Dornhag, zwischen St. Jakobs- und Gartenstrasse erworben, zwecks Erschliessung für Bauzwecke. Die Wohngenössenschaft Rothberg will in diesem Gebiet eine Anzahl Doppeleinfamilienhäuser errichten und hat um Abtretung der nötigen Bauparzellen ersucht. Der Gemeinderat hat dem Begehren entsprochen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung. Die Abtretung soll zum Preise von Fr. 16.-- pro m² erfolgen, mit der Verpflichtung, dass die Gemeinde die für die Baulanderschliessung erforderliche Strassenanlage in eigenen Kosten baut. Der Gemeinderat möchte gelegentlich auch an andere Bauinteressenten Bauland in diesem Block zu den gleichen Bedingungen verkaufen können und beantragt des halb der Gemeindeversammlung, ihn zu ermächtigen, bei Nachfrage Bauland in diesem Block zum Preise von Fr. 16.-- pro m², strassenbereinigt, verkaufen zu dürfen. Die Erlöse sollen verwendet werden zur Abzahlung von Schulden, herrührend aus Landkäufen.

Traktandum 8.

Um die Genossenschaftsstrasse bis zur Hofackerstrasse verlängern und die dortigen Strassenanlagen verbessern zu können, muss von Parzelle 480 im Kriegacker, im Eigentum der Erben Ramstein-Kellerhals, ein Abschnitt von 5 a 08 m² erworben werden. Der Kaufpreis ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, auf Fr. 8.50 pro m² festgesetzt worden, ausmachend Fr. 4 318.--.

Um dem Sportverein einen geeigneten Platz für die Errichtung des projektierten Garderobegebäudes beim Sportsplatz Margelacker zur Verfügung stellen zu können, sollte von der anstossenden Parzelle 652, im Eigentum der Sandoz A.G., ein Landabschnitt von 7 a 44 m² erworben werden. In den mit der Firma geführten Kaufverhandlungen hat sich diese bereit erklärt, das Land zum Vorzugspreise von Fr. 3.-- pro m² zu verkaufen, ausmachend Fr. 2 232.--.

In Verbindung mit der Baulandumlegung in der Dorfmatte sollte das für eine spätere Verbreiterung der oberen Tramstrasse nötige Land erworben werden und zwar ein Abschnitt von 3 a 63 m², im Eigentum des Kirchen- & Schulgutes Baselland. In den Kaufverhandlungen konnte ein Preis von Fr. 11.-- pro m² vereinbart werden, ausmachend Fr. 3 993.--.

Für die Korrektur der Bahnhofstrasse, auf der Höhe des Restaurant Bahnhof, muss ein Landabschnitt von 26 m² erworben werden, im Eigentum des Albert Kunz-Gradt. Der Kaufpreis wurde mit Fr. 14.-- pro m² vereinbart, ausmachend Fr. 364.--.

Um die Spitzkurve Pfaffenmatt-/Neubrunnweg verbessern zu können, muss von Parzelle 883, im Eigentum des Alfred Jacob, ein Landabschnitt von 13 m² erworben werden. Der Preis wurde mit Fr. 10.-- pro m² vereinbart, ausmachend Fr. 130.--.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diesen Landkäufen die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1949 zu bewilligen.

Traktandum 9.

Im Zusammenhang mit der Neubesetzung der beiden Organistenstellen, die durch den Rücktritt der langjährigen und verdienten Organisten, der Herren Gehrig und Niederer frei geworden sind, hat die Kirchenpflege die Auffassung vertreten, es sollten die Besoldungsan-

sätze einer Revision unterzogen werden. Nach einer Erhebung des Organisten-Verbandes Baselland werden von den grösseren Gemeinden des Kantons höhere Besoldungen als in Muttenz ausgewiesen. Der Gemeinderat erachtet eine Erhöhung der Organistenbesoldung als begründet. Bisher betrug sie inclusive Teuerungszulage pro Organist jährlich Fr. 450.--, zusammen Fr. 900.--, während sie in andern grösseren Gemeinden variiert zwischen Fr. 1 000.-- bis Fr. 2 400.-- pro Jahr. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Besoldung der Organisten von bisher Fr. 900.-- auf Fr. 1 200.-- bis Fr. 1 500.-- pro Jahr zu erhöhen, in der Meinung, dass dem Gemeinderat nach anhören der Kirchenpflege das Recht zustehen soll, innerhalb der Besoldungsminima und -Maxima den Gehalt der neuen Organisten festzusetzen, unter Berücksichtigung des Standes der Ausbildung und der Eignung.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

V e r z e i c h n i s

der Bewerberinnen für die Stelle einer Bürolistin auf der
Gemeindekanzlei

- Friedrich Thea, geb. 1926, von Remetschwil AG, wohnhaft in Wohlen, Primar- und Sekundarschule, 1 Jahr Welschlandaufenhalt, seit 1943 in Stellung als Büroangestellte, zurzeit in Fa. Bim AG in Meisterschwanden.
- Fritz-Becker Mimy, Wwe., geb. 1905, von Baselstadt, wohnhaft Alemannenweg 9 in Muttenz, kath., von 1922 - 1935 als Bürolistin auf dem Neutralen Sekretariat für Arbeiterfragen Basel, Rheinsprung 24, seit 1935 nicht mehr erwerbstätig.
- Hunkeler Annemarie, geb. 1928, von Altishofen, ref., wohnhaft in La Chaux-de-Fonds. 3-jährige Lehrzeit auf der Gemeindekanzlei Aarburg, 3 Jahre kaufm. Berufsschule Zofingen, 1948 Aushilfskanzlistin auf der Gemeindekanzlei Aarburg, seit 1.10.48. selbständige Deutschkorrespondentin in der Fa. V.A.C. in La Chaux-de-Fonds, gute Stenotypistin, französisch in Wort und Schrift, 3 Jahre Schulunterricht in italienisch.
- Keller Ruth, geb. 1928, von und wohnhaft in Turgi, 2 Jahre in Instituten in Porrentruy und Locarno, während dieser Zeit Ausbildung in der französischen und italienischen Sprache, Maschinenschreiben u. Buchhaltung. 1945 Aufnahme der Erwerbstätigkeit als Stenotypistin, seit Febr. 1949 als Kanzlistin tätig auf dem Eidg. Starkstrominspektorat in Zürich.
- Meier Martha, geb. 1916, von Basel, wohnhaft Freidorf 58, ref., 5 Jahre Mädchenrealschule Basel, 1 Jahr Welschlandaufenthalt. nacheinander in verschiedenen Aushilfsstellen tätig.
- Schwegler-Loew Frieda, geb. 1921, von Luzern, wohnhaft Kornackerweg 8 in Muttenz, kath., 2 Jahre Sek.-Schule, 3 Jahre Städt.-Töchter-Handelsschule in Luzern, von 1939 bis 1942 als Büroangestellte und Stenotypistin erwerbstätig. Hat nach der Ehescheidung im November 1947 die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen und ist zurzeit in der Fa. Camille Bauor AG. in Basel als Büroangestellte tätig.
- Tschudin Ruth, geb. 1929, von Lausen, wohnhaft Apfhalterweg 20 in Muttenz, ref., 2 Jahre Kant. Handelsschule in Basel, 1 Jahr Höhere Handelsschule in Neuenburg, seit 1947 erwerbstätig als Büroangestellte und Stenotypistin. Französisch u. englisch und Kenntnisse in der italienischen Sprache.

geprüft
Tschudin Ruth,

zu Hause

weiter +

Tschudin Ruth,

14

geb. 1931, von und wohnhaft in MuttENZ, Prattelerstrasse 2, ref., 2 Jahre Kant. Handelsschule Basel, seit 1948 erwerbstätig, zurzeit in der Fa. Danzas & Cie. AG. als Stenotypistin für deutsche u. französische Korrespondenz.

Vogel Esther,

geb. 1931, von KÖlliken, wohnhaft in MuttENZ, Baselstrasse 7, ref., 1 1/2 Jahre Widemann'sche Handelsschule, seit 1947 in der Fa. Moser-Glaser & Cie. AG. als Büroangestellte tätig.

Waldburger Frieda,

in anst. ab
für 6

geb. 1928, von Appenzell, wohnhaft Gartenstrasse 9 in MuttENZ, ref., 2 Jahre Kant. Handelsschule in Basel, seit 1945 erwerbstätig als Büroangestellte und Stenotypistin, Arbeitsstellen V.S.K., Advokaturbüro Löw und Würz, französisch, Kenntnisse englisch und italienisch.

Der vom Gemeinderat bestimmte Ausschuss, bestehend aus Vice-Präsident Vögtlin, Gemeinderat Lüthin, Fritz Biori, Präsident der Gemeindekommission und Verwalter Moser, hat sämtliche Offerten eingehend überprüft. Zuhanden der Wahlbehörde (Gemeinderat und Gemeindekommission) wurde folgender Wahlvorschlag aufgestellt (in alphabetischer Reihenfolge):

H u n k e l e r Annomarie *la haut de fa*
T s c h u d i n Ruth, geb. 1929 *MuttENZ*
W a l d b u r g e r Frieda *u*

1. gd-vers 30.1.48
 2. gd-vers 14.7.48
 3. änderungen des friedhofreglements
 4. m a 3.9.48
 5. gd-vers 8.9.48
 6. m a 10.9.48
 7. v z 13.9.48
 8. m a 17.9.48
 9. gd-r + gdk 20.9.48: kilchmatt usw.
 10. m a 24.9.48
 11. gd-vers 25.10.48
 12. bericht der kommission für schulbaufragen
 13. jahresrechnung 1947 des ka kindergartens
- beilage: schüler,klassen,lehrer 1941-1960

G E M E I N D E
M U T T E N Z

MuttENZ, den 19. Januar 1948

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z.

Der Gemeinderat hat auf Freitag, den 30. Januar 1948 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Festsetzung des Steuerfusses für die Erhebung der Armensteuer pro 1948. *Erhebung / pro 1948 / Steuer /*
4. Schaffung einer Zeichnerstelle für die Bauverwaltung. *7.3. 1948 / genehmigt*
5. Beratung der Voranschläge pro 1948 der Einwohnergemeinde, Wasserversorgung und des Kanalisationsunternehmens.
6. Genehmigung des Vertrages mit der Gemeinde Birsfelden über Wasserversorgung, Entwässerung und Kehrichtabfuhr für Liegenschaften am Burenweg. *Birsfelden / einmündlich.*
7. Landkäufe in der Breite für Spiel- und Turnplatz.
8. Landabtausch und -Verkauf im Brüggli, Landverkauf im Apfhalter.
9. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Geschäften haben wir folgendes zu bemerken:

Traktandum 2.

Die Herren Walter Henke-Vogt und Ernst Löliger haben um Entlassung als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission auf Ende 1947 ersucht. Vom Gemeinderat ist den Begehren, unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen worden. Die Gemeindeversammlung hat die Ersatzwahl zu treffen für die zurückgetretenen Mitglieder, für die Ihrer Kommission das Vorschlagsrecht zusteht.

Traktandum 3.

Die Armensteuer pro 1947, die zum Steuerfuss von 80 Cts. vom 1000 Reinvermögen und 40 Cts. vom 100 Einkommen erhoben worden ist, reichte aus zur Deckung der Armenlasten. Die Rechnung pro 1947 wird voraussichtlich, wie die früheren, ebenfalls mit einem namhaften Vorschlag abschliessen. Gleichbleibende Verhältnisse vorausgesetzt, wäre es tragbar, den Armensteuerfuss erneut etwas zu ermässigen. Es ist aber noch ungewiss, wie sich die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung finanziell für die Armenkasse auswirken wird. Auf der einen Seite ist zufolge Ausrichtung von Uebergangsrenten mit einer Entlastung zu rechnen, auf der anderen Seite werden die Armenkassen einen Teil der Beiträge an die AHV leisten müssen, die vom Kanton auf die Gemeinden überwältzt werden. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als angebracht und stellt in diesem Sinne der Gemeindeversammlung Antrag, für 1948 die

Armensteuer noch zum gleichen Steuerfuss wie 1947 zu erheben, in der Meinung vorerst die Auswirkungen der AHV abzuwarten und erst für 1949 eine allfällig mögliche Senkung des Steuerfusses zu empfehlen.

Traktandum 4.

Bauverwalter Bornhauser hat dem Gemeinderat den Vorschlag unterbreitet um Anstellung eines Zeichners für die Bauverwaltung. Die zeichnerische Arbeit für Strassen-, Baulinien- und Quartierpläne nehme viel Zeit in Anspruch, ebenso diejenige für Ausarbeitung von Strassenprojekten und -Korrekturen. Um bei Neubauten das korrigierte Strassen-niveau angeben zu können, müsse von vielen Strassen das Längenprofil aufgenommen und aufgetragen werden.

Der Gemeinderat hat den Vorschlag geprüft und ist einstimmig der Auffassung, die Anstellung eines Zeichners sei nötig und erwünscht. Wenn sich der Bauverwalter zuviel mit zeichnerischen Arbeiten beschäftigen muss, fehlt ihm die nötige Zeit für Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten. Gerade diese Arbeiten sind aber sehr wichtig. Sie sollen auch die Hauptaufgabe des Bauverwalters sein und damit er für sie die nötige Zeit zur Verfügung hat, muss er von Zeichner-Arbeiten sich entlasten können. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, der Schaffung einer Zeichnerstelle die Zustimmung zu erteilen und den anzustellenden Zeichner in die Besoldungsklasse für II. Kanzlisten einzureihen, mit einem Grundgehalt von Fr. 4 000.-- bis Fr. 5 600.--, plus Teuerungszulagen. Die Wahl des Zeichners möchte der Gemeinderat nur provisorisch vornehmen, um erst dann die definitive Anstellung zu gewähren, wenn der Stelleninhaber sich als gut geeignet ausgewiesen hat. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der provisorischen Wahl zuzustimmen und die Vornahme derselben dem Gemeinderat zu überlassen, in der Meinung, die definitive Anstellung habe seinerzeit durch Urnenwahl zu erfolgen. *abgelehnt*

Traktandum 5.

Wir verweisen auf die gedruckten Berichte von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission, im Anhang zu den Voranschlägen.

Traktandum 6.

Ueber den Unterhalt und die Korrektur des Burenweges, der im Freuler und Klünönfeld die Banngrenze zwischen MuttENZ und Birsfelden bildet, besteht seit vielen Jahren zwischen den beiden Gemeinden ein Vertrag. Nachdem in letzter Zeit einige Begehren für eine Ueberbauung des Geländes auf der Ostseite des Burenweges, Bann MuttENZ, gestellt worden sind, erachtet es der Gemeinderat als angebracht, auch über die Wasserabgabe an und die Entwässerung von Bauten am Burenweg mit Birsfelden eine vertragliche Regelung zu treffen. Birsfelden ist Eigentümer von Kanalisations- und Wasserleitungen im Burenweg und es ist deshalb naheliegend, an diese Leitungen auch Bauten auf MuttENZer Seite des Burenweges anzuschliessen. Bei den mit Birsfelden geführten Verhandlungen konnte, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Birsfelden und MuttENZ, eine Vereinbarung getroffen werden, nach der ein Streifen von 1,0 m Tiefe auf der Ostseite des Burenweges, Bann MuttENZ, als anschluss- und beitragspflichtig an das Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmen Birsfelden erklärt wird und zwar gemäss den reglementarischen Bestimmungen von Birsfelden. Birsfelden übernimmt auch die Entwässerung des Burenweges, an die MuttENZ pro Laufmeter entwässertes Strassenareal einen einmaligen Bei-

trag von Fr. 7.50 entrichtet, in der auch die Entschädigung für die periodische Reinigung der Strassenwassersammler enthalten ist. Der Vertrag soll für die Dauer von 99 Jahren fest und unkündbar abgeschlossen werden. Durch denselben wird auch die Hauskehrichtabfuhr am Burenweg, Bann MuttENZ, geregelt, die von Birsfelden übernommen wird. Als Entschädigung hierfür hat MuttENZ an Birsfelden einen verhältnismässigen Anteil an die Kosten der Hauskehrichtabfuhr zu bezahlen, der jährlich zu entrichten ist.

Bei den gegebenen Verhältnissen darf die getroffene Vereinbarung als vernünftig und für beide Teile annehmbar bezeichnet werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Vertrag die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 7.

Nach langwierigen Verhandlungen mit den Eigentümern des östlich der Turnhalle Breite gelegenen Landes konnte, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, mit allen Landbesitzern eine Einigung erzielt werden. Dadurch wird es möglich, ohne Expropriation östlich der Turnhalle und anstossend an den Verbindungsweg Schulstrasse/Breiteweg, einen rechteckigen Landkomplex von 84 m Länge und 53 m Breite zu erwerben, der sich für einen Spiel- und Turnplatz sehr gut eignet und direkt an den Schulplatz anstösst.

Der Landerwerb war nur möglich durch Tauschgeschäfte, die mit den einzelnen Landbesitzern zu folgenden Bedingungen abgeschlossen werden konnten:

Meyer-Wälterlin Eduard:

Im Austausch für die von Meyer an die Gemeinde abzutretenden Parzelle 35, haltend 23 a 50 m², ist diesem Eigentümer die westliche Hälfte der seinerzeit von Frau Wwe. Gruber-Graf erworbenen Parzelle 1960 in der Breite, haltend 20 a 19 m², abgetreten worden. Der Bodenwert der beiden Grundstücke ist als gleichwertig angenommen und für das Mehrmass der Parzelle 35 von 3 a 31 m² eine Entschädigung von Fr. 4 468.50 vereinbart worden, die einem Preis von Fr. 13.50 pro m² entspricht. Die Gemeinde hat diesen Betrag nach erfolgter Eigentumsübertragung an Meyer zu bezahlen.

Zubler-Bussmann Hans:

Die Gemeinde erwirbt von Zubler von seiner Parzelle 36 den westlichen Teil, haltend ca. 870 m², und tritt dafür im Austausch den an den Breiteweg stossenden, östlichen Teil der Parzelle 35 ab. Der Abtausch wird flächenmässig zu genau gleichen Teilen vorgenommen. Der Mehrwert, den der von der Gemeinde an Zubler abzutretende Abschnitt der Parzelle 35 besitzt, wird verrechnet für die Zubler durch den Tauschvertrag entstehenden Inkonvenienzen und als Entschädigung für die Werteinbusse, die seine Wohliegenschaft erleidet, weil der Spiel- und Turnplatz hart neben dieser Liegenschaft angelegt wird. Die Inkonvenienzen bestehen darin, dass Zubler auf dem einzutauschenden Land den Garten neu anlegen und längs dem Breiteweg den Kompetenzstreifen mit ca. 32 m² Inhalt unentgeltlich an die Gemeinde abtreten muss.

Schorr-Eglin Ernst.

Im Austausch für die von Schorr an die Gemeinde abzutretende Parzelle 39, haltend 16 a 43 m², übernimmt dieser Eigentümer die der Einwohnergemeinde gehörende Parzelle 41, haltend 19 a 85 m² Acker in der Breite. Für das Mehrmass der Parzelle 41 von 3 a 42 m² hat Schorr der Gemeinde eine Pauschalentschädigung von Fr. 2 500.-- zu entrichten, was einem Preis von Fr. 7.30 pro m² entspricht. Im übrigen wird der Bodenwert

der beiden Tauschobjekte als gleichwertig erachtet. Die Abtretung des Mehrmasses der Parzelle 41 zu dem für Bauland in diesem Gebiet bescheidenen Preis von Fr. 7.30 erfolgt, als Entschädigung für die Schorr durch den Tausch entstehenden Inkonvenienzen. Ein besserer Preis konnte in den mit diesem Eigentümer geführten Verhandlungen auch deshalb nicht erreicht werden, weil Schorr geltend macht, dass für absehbare Zeit die Parzelle 41 nur für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sei und aus diesem Grunde nicht der volle Baulandwert bezahlt werden könne.

Tschudin Geschwister.

Die Geschwister Tschudin treten an die Gemeinde den hinteren, westlichen Teil der Parzellen 37 & 38, haltend ca. 13 a 45 m ² zum Preise von Fr. 13.50 pro m ² käuflich ab und erhalten dagegen im Austausch den vorderen, an den Scheibennattweg stossenden Teil der Parzelle 39, haltend ca. 850 m ² , der zum Preise von Fr. 15.-- pro m ² verrechnet wird. Die Gemeinde hat also	
zu zahlen für ca. 13 a 45 m ² =	rund Fr. 18 150.--
sie erhält dagegen für ca. 850 m ²	" 12 750.--
verbleiben zu Lasten der Gemeinde für das Mehrmass	
von ca. 4 a 95 m ²	Fr. 5 400.--
	=====

Die mit allen Landeigentümern abgeschlossenen Kauf- & Tauschverträge sind für die Gemeinde annehmbar. Es ist zu erwarten, dass bei einer allfälligen Expropriation die Gemeinde nicht wesentlich bessere Bedingungen erreichen könnte. Das Verfahren würde aber sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und auch wesentliche Kosten verursachen. Der Abschluss von Tauschverträgen wäre bei einer Enteignung nicht möglich, ist aber besonders in Falle des Landbesitzers Schorr erwünscht, weil die Gemeinde bei der nun getroffenen Lösung kaum je Verwendung gefunden hätte, die Parzelle 41 für gemeindeeigene Zwecke zu verwerten. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den abgeschlossenen Kauf- und Tauschverträgen die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit von ca. Fr. 7 400.-- zu Lasten der Rechnung 1948 zu bewilligen.

Traktandum 8.

Um die Rampe für das Verbindungsstück Hofackerstrasse-Strassenbrücke Rangierbahnhof aufschütten zu können, mussten seinerzeit die Parzellen 472 und 473 von der Gemeinde käuflich erworben werden. Da nur ein Teil der Parzelle 473 für die Aufschüttung des Strassendamms benötigt wird, hat die Gemeinde die verbleibende Restparzelle, die für sich allein zu klein ist, um als Bauland verwertet zu werden, den anstossenden Landeigentümer, der Firma Sandoz A.G. zum Kauf angeboten. Gleichzeitig wurde der Firma vorgeschlagen, das später von der Gemeinde benötigte Land für die Korroktion der Hofackerstrasse schon jetzt der Gemeinde in Abtausch abzutreten und ausserdem noch einen kleinen Abschnitt in der nord-östlichen Ecke der Parzelle 474, der durch die Aufschüttung des Strassendamms überdeckt wird. Durch den Erwerb dieses Abschnittes kann die Gemeinde die Errichtung einer Stützmauer sparen, die ca. Fr. 3 200.-- Kosten verursacht hätte. Das von der Gemeinde an Sandoz abzutretende Land misst ca. 310 m². Sandoz tritt an die Gemeinde ab circa 200 ".

Für das Mehrmass von circa 110 m² ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung, ein Preis von Fr. 13.-- pro m² vereinbart worden. Da der

Kauf- & Tauschvertrag für die Gemeinde günstig ist, indem einerseits ein für gemeindeeigene Zwecke fast wertloser Landabschnitt zu einem annehmbaren Preis verkauft und andererseits Land erworben werden kann, das die Gemeinde benötigt und das ihr erlaubt, auf die mit erheblichen Kosten verbundene Errichtung einer Stützmauer zu verzichten, beantragt der Gemeinderat, dem Vertrag die Zustimmung zu erteilen.

Der Eigentümer der Liegenschaft St. Jakobsstrasse 26, W. Honegger-Räber, hat das Gesuch gestellt, von der kürzlich von der Gemeinde erworbenen Parzelle 428 in Apfhalter, anstossend an seine Liegenschaft einen Landabschnitt von ca. 300 m² kaufen zu können. Der Gemeinderat hat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, den Begehren entsprochen und den Kaufpreis auf Fr. 16.-- pro m² festgesetzt, wobei die Gemeinde die auf diesen Abschnitt entfallenden Umlegungs- und Wegbaukosten im betreffenden Block selber zu tragen hat. Der Gemeindeversammlung wird beantragt dem Landverkauf die Zustimmung zu erteilen.

für 110 Fr gekauft!

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

G E M E I N D E
M U T T E N Z

Muttenez, den 23. Juni 1948.

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z.

Zur Behandlung der nachstehenden Traktanden hat der Gemeinderat auf Mittwoch, den 14. Juli 1948 eine Einwohnergemeinde-Versammlung angesetzt:

1. Protokoll.
2. Vorlage der Jahresrechnungen pro 1947:
 - a) Einwohnerkasse
 - b) Wasserversorgungskasse
 - c) Kanalisationskasse
 - d) Armenkasse
 - e) Legate und Kirchenopferfonds.
3. Orientierung über die Schwimmbadfrage, eventl. Beschlussfassung.
4. Gewährung eines Baurechtes an Sportverein für Garderobegebäude Sportplatz Margelacker.
5. Revision des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen.
6. Landerwerb im Rieser und am Brunrain für Korrektion Hallenweg/Rieserstrasse und Fusswegverbreiterung.
7. Landverkauf an der Bahnhofstrasse und in der Kilchmatt. *abprüfen!*
8. Gewährung von Steuererleichterungen, Teilrevision des Gemeindesteuerreglementes.
3. 9. Nachtragskreditbegehren für Sportplatz Margelacker und Spiel- und Turnplatz Breite.
10. Genehmigung des Vertrages mit der Gemeinde Birsfelden betreffend Wasserversorgung, Entwässerung und Hauskehrichtabfuhr der Liegenschaften am Burenweg. *✓ büchlein gen. / auch schliesslich ein- fachen.*
11. Verschiedenes. *rundliche anverkehr*

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgende Ausführungen zu machen:

Traktandum 2.

Wir verweisen auf die Berichte in den jedem Stimmberechtigten zugestellten gedruckten Jahresrechnungen. Zu den nicht in Druck gegebenen Rechnungen, die die Prüfungsinstanzen passiert haben und in Ordnung befunden worden sind, ist zu bemerken:

Brodbeck-Legat.

Das Reinvermögen beläuft sich per Ende 1947 auf Fr. 4 163.95 und hat im Rechnungsjahre durch Zinsenauflauf um Fr. 132.30 zugenommen.

Meier-Legat.

Das Reinvermögen hat im Rechnungsjahre um Fr. 50.95 zufolge Zinsenauflauf zugenommen und beläuft sich per 31. Dezember 1947 auf Fr. 2 613.50.

*für schüler speisung
kleidung*

Schorr-Legat.

Auch hier ergibt sich eine durch Zinsenaufwurf entstandene Vermögenszunahme um Fr. 70.85 auf Fr. 3 448.50.

Kirchenopfer-Fonds.

Die Einnahmen aus dem Kirchenopfer beliefen sich im Jahre 1947 auf Fr. 3 788.60. Sie sind um rund Fr. 500.-- höher als 1946. Nach dem seinerzeit von der Gemeindeversammlung genehmigten Verteiler sind diese Einnahmen wie folgt verwendet worden:

20 % oder Fr. 757.70 sind dem Glockenfonds zugewiesen worden. Aus Zinsenaufwurf und Rückerstattung von Verrechnungssteuer hatte dieser Fonds weitere Einnahmen von Fr. 122.95. Per Ende 1947 beläuft sich das Reinvermögen dieses Fonds auf Fr. 7 407.50.

10 % oder Fr. 379.-- wurden an Herrn Pfarrer Löw überwiesen zur Verwendung für Liebesgaben.

Fr. 400.-- sind der Freiwilligen Kirchenpflege zur Verfügung gestellt worden, zur Verwendung für den inneren Dienst der Kirche.

Fr. 2251.90 sind dem Baufonds zugewiesen worden, der dadurch und aus Zinsenaufwurf und Rückerstattung von Verrechnungssteuer auf Ende 1947 einen Bestand von Fr. 14 483.25 erreicht.

Traktandum 3.

Die Frage der Schaffung ausreichender Badegelegenheit hat den Gemeinderat schon wiederholt beschäftigt. Die Unfälle, die sich beim Baden im offenen Rhein zugetragen haben, zwingen zum Handeln. Der Gemeinderat hat sich bereits mit dem Kanton in Verbindung gesetzt, damit vorerst die für die Badenden gefährlichste Stelle beim Badeplatz in der Au durch eine Regulierung des Rheinbettes an jener Stelle behoben wird. Ausserdem wurde der Kanton erneut ersucht, für die durch den Bau der Hafenanlagen stark beschnittene Badegelegenheit in der Au Ersatz zu schaffen, oder sich an einer neuen Anlage angemessen zu beteiligen. Die bezüglichen Verhandlungen dürften in nächster Zeit wieder aufgenommen werden. Seitens der Soz. dem. Partei MuttENZ ist kürzlich dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung der Antrag unterbreitet worden, den anlässlich der Budgetgemeindeversammlung abgelehnten Kredit für Projektierungsarbeiten doch noch in den Voranschlag 1948 aufzunehmen, damit die Gemeinde die ersten Projektierungsarbeiten aufnehmen könne und der Gemeindeversammlung konkrete Vorschläge unterbreitet werden können.

Wenn die geplante Erweiterung der Hafenanlagen in der Au und der Bau des Kraftwerkes Birsfelden zur Ausführung kommen, wird die jetzt noch bestehende Badegelegenheit wohl kaum mehr benützt werden können. Andererseits ist erwünscht, möglichst in Dorfnähe eine Schwimmbadanlage zu besitzen, die auch vom Erwerbstätigen nach Feierabend ohne wesentlichen Zeitverlust aufgesucht werden kann. Die Fragen der Platzwahl, Landesbeschaffung, Wasserversorgung, Entwässerung etc. bedürfen aber einer sorgfältigen Prüfung. Um dieselbe durchführen zu können, möchte der Gemeinderat von der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Auftrag. Trotz wiederholtem Drängen bei den kantonalen Behörden, ist bisher von dieser Seite nichts unternommen worden zur Abklärung der Schwimmbadfrage. Deshalb muss die Gemeinde die Initiative ergreifen, um in dieser Angelegenheit eine Abklärung herbeizuführen.

Entwässerung d. Adress. + neue Schritte: es muss etwas gehen. verlangen was wir gehabt haben. / bitten: 100 / mio!!!! für Rhein.

90% in (für die wasserführenden fähige) 10% in (anderen) (unten fächer)

(14 000)

heute dringende aufgaben + auch nächste 10 jahre.

ganzen wese

Traktandum 4.

Der hiesige Sportverein beabsichtigt, nach der Anlage des Sportsplatzes Margelacker, dort ein Garderobegebäude zu errichten, ähnlich denjenigen, wie sie von Basel-Stadt auf den Spielplätzen in St. Jakob erstellt worden sind. Die nach Abzug der kantonalen Subventionen verbleibenden Baukosten trägt der Sportverein selber, sodass die Gemeinde nicht belastet wird. Die Errichtung des Garderobegebäudes, das ca. 18 m lang wird, ist vorgesehen auf der Südseite des geplanten Spielfeldes. Es wird so gebaut, dass spätere Erweiterungsbauten oder der Anbau einer Tribüne möglich sind. Der Sportverein stellt das Gesuch um Gewährung eines Baurechtes. Der Gemeinderat hat das Begehren geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, das Baurecht unter folgenden Bedingungen zu gewähren:

1. Das Baurecht wird für die Dauer von 50 Jahren gewährt und ist nicht übertragbar.
2. Ein besonderer Baurechtszins wird nicht erhoben, in der Meinung, in dem mit dem Sportverein abzuschliessenden Pachtvertrag für den Sportsplatz Margelacker einen den Verhältnissen angepassten Pachtzins festzusetzen.
3. Der Sportverein hat der Gemeinde ein Mitbenützungsrecht einzuräumen, von dem die Gemeinde aber nur nach vorheriger Verständigung mit dem Sportverein Gebrauch machen soll.
4. Das Garderobegebäude ist so zu errichten und zu plazieren, dass die Erstellung von gemeindeeigenen Bauten nicht behindert wird.

5. *etwa 100 m + Pacht + v-liegen d. gen. des gdr + gdk.*
Traktandum 5.

Die Aufnahme der Bestattungen im neuen Friedhofteil verlangt eine Anpassung der Bestimmungen des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen an die neuen Verhältnisse. Die Grabmäler sollen etwas niedriger gehalten werden, damit sie nicht zu sehr dominieren. Der bei der Ausgestaltung des neuen Friedhof-Areals mitbeteiligte Gartenarchitekt empfiehlt, für Grabeinfassungen Stein, Kunststein oder Metall nicht mehr zuzulassen, sondern einheitliche Grüneinfassungen vorzuschreiben. Nach Prüfung der Angelegenheit beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die nachstehend aufgeführten Abschnitte des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen wie folgt zu ändern:

§ 7, Absatz 3: Zur Beisetzung von Aschenurnen werden geschlossene Urnennischen abgegeben. Pro Urnennische und Turnus von 20 Jahren ist eine Benützungsgebühr von Fr. 100.-- zu entrichten. Die Urnennischen-Platten sind einheitlich und auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen zu beschriften.

§ 14, anschliessend an Absatz 1: *(m)* An ~~Sonn-~~ und Feiertagen soll, wenn immer möglich, *bestanden mit Ausnahme w/lt. d. V. Gdt.* von Bestattungen Umgang genommen werden. *vorgeschrieben*

§ 20, neue Fassung: Jedes Grab soll, nachdem sich die Erde gesenkt hat, nach Weisung des Friedhofgärtners mit einer Pflanzeneinfassung versehen werden (Zum Beispiel Immergrün). Mangelhaft ausgeführte Einfassungen werden durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen verbessert. Der Gemeinderat ist befugt, für ganze Felder einheitliche Einfassungen vorzuschreiben.

der V. d. d. G. d. k. + d. G. d. k.

§ 22, nach Absatz 1: Von der Verwendung schwarzer, sowie hochglanzpolierter Steine wird abgeraten.

§ 23, nach Abschnitt 1: Sarggräber für Erwachsene 1.10 m Höhe, 0.60 m Breite

Sarggräber für Kinder von 6 - 15 Jahren 1.00 " " , 0.50 " "

Sarggräber für Kinder unter 6 Jahren 0.80 " " , 0.40 " "

Als Grabmäler für Urnenreihengräber sind liegende, quadratische Platten aus Stein oder Stein und Bronze im Ausmass von 50 x 50 cm zu verwenden.

§ 25, 2. Satz wird ersetzt durch: Anpflanzungen dürfen die Höhe der Grabsteine nicht überschreiten und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren.

Traktandum 6.

Die fortschreitende Ueberbauung des Wartenberggebietes und der zunehmende Fahrverkehr, werden in absehbarer Zeit eine Korrektur der Spitzkurve Hallenweg/Rieserstrasse erfordern, für die Land von den anstossenden Grundstücken erworben werden muss. Da der Punkt sehr schön gelegen ist und sich an aussichtsreicher Lage befindet, könnte gelegentlich auch eine kleine Anlage mit Sitzgelegenheit errichtet werden, wenn das dafür nötige Land erworben werden kann. In den mit den Eigentümern der Eckparzelle Hallenweg/Rieserstrasse geführten Verhandlungen haben sich diese bereit erklärt, der Gemeinde einen Abschnitt von 1 a 88 m² Land für den erwähnten Zweck käuflich abzutreten und zwar zum Preise von Fr. 6.50 pro m², ausmachend Fr. 1 222.--. Der günstige Preis konnte erzielt werden, weil es sich um einen Landabschnitt handelt, der für Bauzwecke ungeeignet ist.

Der Fussweg zwischen Karl Jauslin-Strasse und Burghaldenstrasse besitzt bloss eine Breite von 1 m. Zufolge des kürzlich auf der Südseite errichteten Neubaus wird auch auf diese Seite des Fussweges eine Einfriedigung gestellt. Wenn beidseitig eingefriedigt ist, ist aber ein Fussweg von 1 m Breite zu schmal. Aus diesem Grunde wurde der betreffende Bauherr ersucht, längs der Südgrenze des Fussweges einen Landstreifen von 50 cm an die Gemeinde abzutreten. Er hat sich damit einverstanden erklärt gegen Zahlung eines Kaufpreises von Fr. 15.-- pro m². Das zu erwerbende Areal misst ca. 40 m². Da der verlangte Preis den Selbstkosten und den in diesem Gebiet üblichen Baulandpreisen entspricht, erachtet der Gemeinderat diesen Preis als annehmbar. Er beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Ankauf dieses Landstreifens und der Eckparzelle Hallenweg/Rieserstrasse zuzustimmen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1948 zu bewilligen. *im all. - höchster*

Traktandum 7.

An der Bahnhofstrasse ist die Einwohnergemeinde noch Eigentümer eines kleinen Landabschnittes von 82 m². Das Land ist ehemaliges Strassenareal, herrührend von der beim Bau der Liegenschaft Bahnhofbuffet verlegten Strasse. Beim Bau der Miethäuser an der Bahnhofstrasse der Immobiliengenossenschaft Proprieta ist das Land dieser Genossenschaft zum Kauf angeboten und in die Gartenanlage einbezogen worden. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist ein Kaufpreis von Fr. 12.-- pro m², ausmachend Fr. 984.--, vereinbart worden. *billig?*

rat hat diesen Vorschlag einstimmig als zu weitgehend erachtet. Bezüglich der Befreiung von der Einkommenssteuer ist er der Meinung, die oben erwähnten Steuererleichterungen seien ausreichend, um jede Härte in der Erhebung der Gemeindesteuern zu vermeiden. Bei der beantragten Vermögenssteuer-Befreiung würde die Auslegung, wer unter den Begriff "Kleinrentner" fallen soll, Schwierigkeiten verursachen. Ueberdies ist eine Befreiung von Reinvermögen bis zu Fr. 50 000.-- weder aus sozialen Erwägungen begründet, noch für den Fiskus tragbar. Der Gemeinderat ist aber einstimmig der Auffassung, dass die geltenden Bestimmungen des Gemeindesteuerreglementes über Steuerbefreiung von Vermögen revisionsbedürftig sind. Er beantragt, die bezüglichen Bestimmungen des Staatssteuergesetzes in das Gemeindesteuer-Reglement zu übernehmen und § 2, Absatz l.c. desselben durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

1. Steuerpflichtige, deren Vermögen, nach Abzug der steuerfreien Beiträge, Fr. 3 000.-- nicht übersteigt; (2 000)
2. Steuerpflichtige ohne ausreichendes Einkommen, wenn ihr Vermögen Fr. 10 000.-- nicht übersteigt;
3. Witwen ohne ausreichendes Einkommen und arbeitsunfähige Personen, wenn ihr Vermögen Fr. 20 000.-- nicht übersteigt.

Bei unveränderter Annahme aller gemeinderätlichen Anträge, ist mit einem Steuerausfall von ca. Fr. 12 500.-- pro Jahr zu rechnen. Von den Vertretern der Soz.dem.Partei im Gemeinderat ist, unter Hinweis auf die bereits im November 1947 erfolgt Eingabe, verlangt worden, die Steuererleichterungen rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft zu setzen. Die Gemeindeverwaltung hat aber einen grossen Teil der Steuerrechnungen bereits ausgestellt und an die Steuerpflichtigen versandt. Um der Verwaltung die grosse Mehrarbeit zu ersparen, die sich ergibt, wenn sämtliche Einschätzungen nochmals durchgegangen und viele Rechnungen abgeändert werden müssen, ist vorgesehen, an der Rechnungsstellung pro 1948 nachträglich keine Änderungen mehr vorzunehmen. Gleichwohl sollen die Steuerbefreiungen und -Erleichterungen rückwirkend auf den 1. Januar 1948 gewährt werden, in der Meinung, die pro 1948 zuviel bezahlten Gemeindesteuern bei der Rechnungsstellung im Jahre 1949 gutzuschreiben, bzw. bei Steuerfreiheit zurückzuerstatten.

3 Traktandum 9.3

Im Voranschlag pro 1948 ist ein Kredit von Fr. 70 000.-- eingestellt worden, für die Anlage eines Sportplatzes auf dem Brüggligrubenareal, vis-à-vis dem Restaurant Rennbahn. Die weitere Bearbeitung des Projektes und die Einholung von Offerten ergab, dass der Budgetkredit nicht ausreicht, die vorgesehenen Arbeiten auszuführen. Der Voranschlag vom Jahre 1944, gestützt auf den der Budgetbetrag seinerzeit eingestellt wurde, rechnete mit wesentlich weniger Erdbewegungen. Die Arbeiten für Humusierung und Ansäen des Spielfeldes waren ebenfalls zu niedrig veranschlagt. Es fehlten im Voranschlag 1944 auch Positionen für die Entwässerung und Umgebungsarbeiten, die aber in Verbindung mit dem Ausbau des Spielfeldes vorgenommen werden sollten. Heute muss für die Ausführung der Anlage, inclusive Umgebungsarbeiten mit Kosten von ca. Fr. 122 000.-- gerechnet werden. An diese Auslagen ist mit Subventionen zu rechnen, vom Kanton von 37,5 % und vom Sport-Toto von 20 %, sodass zu Lasten der Gemeinde 42,5 % oder ca. Fr. 52 000.-- verbleiben.

zur last: jährl 5.000 fr.

Die Budgetgemeindeversammlung vom 30. Januar 1948 hat den ihr damals unterbreiteten Anträgen für Landkäufe und -Abtausch für den Spiel- und Turnplatz Breite zugestimmt. Inzwischen ist der Kostenvoranschlag für die vorzunehmenden Planierungsarbeiten und die einzubauenden Sprunganlagen, Anlaufbahnen etc. ausgearbeitet worden. Nach demselben muss mit Kosten in der Höhe von Fr. 13 000.-- gerechnet werden. Der Gemeinderat wird versuchen, auch an diese Kosten Beiträge von Kanton und Sport-Toto zu erhalten, damit der zu Lasten der Gemeinde verbleibende Betrag gesenkt werden kann.

Um den Sportsplatz Margelacker und den Turnplatz Breite ausführen zu können, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, zu dem bereits auf dem Budgetwege bewilligten Kredit von Fr. 70 000.-- noch einen Nachtragskredit von Fr. 65 000.-- zu Lasten der Rechnung 1948 zu gewähren.

Traktandum 10.

Dieses Traktandum figurierte bereits auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 30. Januar 1948, konnte aber damals nicht behandelt werden, weil bei den Vertragsverhandlungen Differenzen entstanden waren, die vorerst bereinigt werden mussten. Inzwischen konnte eine Einigung erzielt und, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ein Vertrag abgeschlossen werden, der für beide Teile annehmbar ist. Durch denselben wird die Wasserabgabe an und die Entwässerung von Bauten am Burenweg, Bann Muttenz, geregelt, ebenso die Hauskehrichtabfuhr. Bekanntlich ist die Gemeinde Birsfelden Eigentümer von Kanalisations- und Wasserleitung im Burenweg. Es ist deshalb naheliegend, an diese Leitungen auch Bauten auf Muttenzer Seite des Burenweges anzuschliessen. Nach den vertraglichen Bestimmungen wird auf der Ostseite des Burenweges, Bann Muttenz, ein Streifen von 40 m Tiefe als anschluss- und beitragspflichtig an das Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmen Birsfelden erklärt und den Bestimmungen der bezüglichen Reglemente von Birsfelden unterstellt. Birsfelden übernimmt auch die Entwässerung des Areals des Burenweges, gegen Leistung eines einmaligen Beitrages von Fr. 10.-- pro Laufmeter entwässertes Strassenareal durch die Gemeinde Muttenz. Bezüglich der Hauskehrichtabfuhr wird der Gemeinde Muttenz das Recht eingeräumt, in einem beliebigen Zeitpunkt von Birsfelden zu verlangen, auch die Liegenschaften am Burenweg, Bann Muttenz, zu bedienen. Muttenz hat Birsfelden hiefür angemessen zu entschädigen.

Ueber den Unterhalt und die Korrektur des Burenweges ist schon früher zwischen den beiden Gemeinden eine Vereinbarung getroffen worden. Auf Verlangen der Nachbargemeinde sind die Bestimmungen dieses alten Vertrages in den neuen übernommen und zum Teil abgeändert worden. Der Strassenlinienabstand wurde auf 9 m erweitert, wovon 6 m auf die Fahrbahn und je $1\frac{1}{2}$ m auf beidseitige Trottoir entfallen. Birsfelden wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Strassenkorrektur selber zu bestimmen. Macht die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch, so ist von ihr die auf die Gemeinde Muttenz entfallende Hälfte Anteil an den Korrekturkosten zinsfrei vorzuschüssen, bis zu jenem Zeitpunkt, wo von der Anstosslänge des Burenweges auf Muttenzer-Seite mindestens die Hälfte überbaut sein wird und also auch Muttenz ein Interesse an der Korrektur des Burenweges haben kann. Eine ähnliche Regelung wurde bezüglich der Strassenbeleuchtung getroffen, wobei für die Verteilung der Stromkosten das beidseitige Interesse massgebend ist. Als Masstab hiefür dient die überbaute Anstosslänge am Burenweg.

Im Vertrag anerkennt die Gemeinde MuttENZ, dass es sich bei dem im Banne Birsfelden, westlich des Burenweges gelegenen Gebiet um ein bevorzugtes Wohngebiet von Birsfelden handelt. Um den Wohnwert desselben nicht herabzudrücken, verpflichtet sich MuttENZ, im Zonenplan einen Streifen von 80 m Tiefe östlich des Burenweges in die Wohnzone aufzunehmen und im verbleibenden Baugebiet bis zur Hafentbahn keine Gewerbe- und Industriebetriebe zuzulassen, die zufolge Lärm, Rauch, Staub, übelriechende Ausdünstung etc. eine erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft bilden könnten. Der Gemeinderat hat bei den geführten Verhandlungen der Erwartung Ausdruck gegeben, diese Rücksichtnahme auf die Interessen von Birsfelden möge unsere Nachbargemeinde veranlassen, auch Verständnis zu zeigen für die Interessen von MuttENZ in der Schiessplatz-Angelegenheit. Diesen Wunsch hat der Gemeinderat Birsfelden berücksichtigt durch seinen Beschluss, der am 8. Juli in Birsfelden stattfindenden Gemeindeversammlung zu empfehlen, auf ihren früheren Beschluss in dieser Sache zurückzukommen und einer Verlegung der Birsfelder Schiessanlage in die Lachmatt zuzustimmen. Hoffen wir, Birsfelden werde diesem Antrag zustimmen und damit kundgeben, dass auch ihm daran gelegen ist, wieder ein gut freundnachbarliches Verhältnis zu schaffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

Abänderungsanträge des Gemeinderates zum Friedhofreglement.

Die Aufnahme der Bestattungen im neuen Friedhofteil verlangt eine Anpassung der Bestimmungen des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesens an die neuen Verhältnisse. Die Grabmäler sollen etwas niedriger gehalten werden, damit sie nicht zu sehr dominieren. Der bei der Ausgestaltung des neuen Friedhof-Areals mitbeteiligte Gartenarchitekt empfiehlt, für Grabeinfassungen Stein, Kunststein oder Metall nicht mehr zuzulassen, sondern einheitliche Grüneinfassungen vorzuschreiben. Nach Prüfung der Angelegenheit beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die nachstehend aufgeführten Abschnitte des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen wie folgt zu ändern:

§ 7, Absatz 3: Zur Beisetzung von Aschenurnen werden geschlossene Urnennischen abgegeben. Pro Urnennische und Turnus von 20 Jahren ist eine Benützungsgebühr von Fr.100.- zu entrichten. Die Urnennischen-Platten sind einheitlich und auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen zu beschriften.

§ 14, anschliessend an Absatz 1: An Sonn- und Feiertagen soll, wenn immer möglich, von Bestattungen Umgang genommen werden.

§ 20, neue Fassung: Jedes Grab soll, nachdem sich die Erde gesenkt hat, nach Weisung des Friedhofgärtners mit einer Pflanzeneinfassung versehen werden (Zum Beispiel Immergrün). Mangelhaft ausgeführte Einfassungen werden durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen des Verstorbenen verbessert. Der Gemeinderat ist befugt, für ganze Felder einheitliche Einfassungen vorzuschreiben.

§ 22, nach Absatz 1: Von der Verwendung schwarzer, sowie hochglanzpolierter Steine wird abgeraten.

§ 23, nach Abschnitt 1: Sarggräber für Erwachsene 1.10 m Höhe, 0.60 Breite
Sarggräber für Kinder von 6 - 15 Jahren 1.-- m " , 0.50 "
Sarggräber für Kinder unter 6 Jahren 0.80 m " , 0.40 "

Grabmäler

Als Grabmäler für Urnenreihengräber sind liegende, quadratische Platten aus Stein oder Stein und Bronze im Ausmass von 50 x 50 cm zu verwenden.

§ 25, 2. Satz wird ersetzt durch: Anpflanzungen dürfen die Höhe der Grabsteine nicht überschreiten und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren.

§ 14 gdr: Kosten an ... f. hö. um ausnahmsweise + mit gen. d. gdr erfolgen

freier: unentgeltliches Begräbnis mit vorh. ... gdr ... abgelehnt: ablehnen ... gdr im Wesen.

MuttENZ. (Eing.) Gedanken zur Gemeindeversammlung vom 8. September 1948. Im letzten „Muttenger Anzeiger“ versucht ein Einsender uns in die Geschäfte dieser Gemeindeversammlung einzumischen. Des langen und breiten ergeht er sich über die Vorlage des Zonenplanes für das Gebiet der Kirchmatt, Heißgländ und Seemättli. Daß ihm dabei Widersprüche passieren, ist nicht verwunderlich. Es ist eben nicht leicht, den Stimmbürgern das „Zugzwangsspiel“, des Gemeinderates mundgerecht zu machen. Es scheint, daß der Zonenplan nur für die „Gewöhnlichen“ Gültigkeit hat. Etwas mehr Rückgrat seitens der Behörde gegenüber den „Großen“ wäre am Platze.

Erfreulich ist es, daß das Seemättli aufgefördert werden soll, um die rauhen Winde etwas aufzuhalten. Wie soll aber dieser Zweck erreicht werden, wenn man sich heute schon — kaum ist der neue Friedhof fertig — schon mit der Erstellung eines Waldfriedhofes befaßt. Dies nennt man Ueberplanung. Wenn übrigens das „Planen“ in obigem Sinn weitergeht, könnte es passieren, daß dort in einigen Jahrzehnten statt einem Friedhof eine stinkende Industrie stehen wird.

In seinem Kommentar hat der Einsender — offenbar als unwichtig — Traktandum 4 „Landerwerb für Korrektion Baumgartenweg und Schulstraße“, übergangen. Zur Schulstraße wird es kaum mehr viel zu sagen geben, man steht hier vor einer bereits vollzogenen Tatsache. Wie man vernimmt, soll der Baumgartenweg auf fünf Meter Breite mit Trottoir ausgebaut werden, wofür eben das nötige Land bereitgestellt werden soll. Dem Landerwerb ist nichts entgegenzuhalten, hingegen kann man über die Notwendigkeit eines Trottoirs an einer ausgeprochenen Umänderungsstraße geteilter Meinung sein. Es wäre zu wünschen, daß ein Straßenplan für die gesamte Gemeinde ausgearbeitet wird, bevor man — im Gesamten gesehen — solche Flickarbeiten unternimmt.

Die Mehrheit des Gemeinderates hat sich gegen die Schaffung einer neuen Schulabteilung ausgesprochen, und teilt damit die Meinung vieler Stimmbürger. Wenn von den Befürwortern unter anderem geltend gemacht wird, die Führung einer kleinen Schulklasse stelle nicht so hohe Anforderungen an die Lehrkräfte, so stellt dieses Argument den Beteiligten nicht gerade das beste Zeugnis aus. Die Größe unserer Schulklassen bewegen sich immer noch im gesetzlichen Rahmen. Wir dürfen uns nicht eine neue Schulabteilung und die damit verbundenen Mehrkosten leisten, nur weil man sich seine Arbeit „ideal“ einrichten möchte. Es ist übrigens paradox, daß solche Postulate aus derselben Küche stammen wie diejenigen auf Steuererleichterung. Es läßt sich eben gut beschließen und fordern, was andere zu zahlen haben.

Ueber die Schaffung einer zweiten Pfarrstelle hat laut Einladung nur die Kirchengemeinde zu beschließen. Wir finden dies nicht in Ordnung. In erster Linie ist es doch eine Budget-Angelegenheit, wozu sämtliche Stimmbürger ein Wort zu sagen haben. Die genannten Mehrauslagen von

Fr. 1800.— sind eine Irreführung, oder hat man das von der Gemeinde zu stellende Kompetenzholz vergessen. Auch werden die Katholiken ihr Recht auf den gesetzlichen Anteil geltend machen. Die Umwandlung der Pfarrhelferstelle in eine 2. Pfarrstelle wird begründet mit dem Verdiensten des gegenwärtigen Amtsinhabers der Pfarrhelferstelle — eine sehr schwache Begründung. Gewiß, man sehe sich diese Verdienste einmal an, z. B. in der Kinderlehre, wenn in den hintern Reihen eine Mundharmonika herumgeboten wird und der Reihe nach jeder Junge seine Akkorde spielt.

MuttENZ. (Korr.) In einer interessanten Artikelserie werden die Geschäfte der kommenden Gemeindeversammlung besprochen, wobei sich der Einsender des Ueberweisungsschreibens des Gemeinderates an die Kommission bedient hat. Die letzte Versammlung hat gezeigt, daß eine vorhergehende Aufklärung zur raschen Abwicklung der Geschäfte wesentlich beitragen könnte. Diese Neuerung ist sehr zu begrüßen, nur sollte sie von Unten wegen erfolgen, damit die Sachlichkeit auf der ganzen Linie eingehalten wird.

Wenn der Einsender zu Traktandum 5 „Schaffung einer weiteren Primarschulabteilung“ der Einwohnerschaft zur Kenntnis bringt, daß es zwischen der Schulpflege und einer Minderheit des Gemeinderates, bestehend aus den Sozialdemokraten einerseits und den 4 bürgerlichen Gemeinderäten und dem Verwalter andererseits zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung kommen wird, so würde dies in einer amtlichen Verlautbarung kaum enthalten sein. Auf diese Auseinandersetzung darf man gespannt sein, um so mehr als der Gemeindevorstand mit einbezogen wird.

Es ist nicht alltäglich und auch nicht Usus, daß das Stimmenverhältnis im Gemeinderat und sogar noch nach Parteizugehörigkeit veröffentlicht wird. Der Gemeinderat hat als Gesamtkörperschaft zu amten, wobei ein Beschluß sich stets auf eine Mehrheit stützen muß. Zur Unterscheidung zwischen einem einstimmigen Antrag kennt der Bürger nach den Mehrheitsantrag, dem selbstverständlich ein solcher der Minderheit gegenübersteht. Aus welchen Gründen die Stellungnahme des Gemeindevorstandes, der im Gemeinderat nicht stimmberechtigt ist, noch extra mitgeteilt wird, dürfte allerdings nicht ganz klar sein. Ist damit eine Bloßstellung beabsichtigt, sofern der Antrag der Schulpflege und der gemeinderätlichen Minderheit siegen sollte? Aus den in letzter Zeit vom gleichen Einsender erschienenen Artikeln kann dieser Schluß wohl gezogen werden. System muß sein, wenn auch dieses mit politischer Sauberkeit nicht unbedingt vereinbart werden kann. -ng-

Muttenz, den 18. August 1948.

5

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z.

Zur Behandlung der nachstehenden Traktanden hat der Gemeinderat auf Mittwoch, den 8. September 1948 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt.

1. Protokoll.
2. Vorlage des Zonenplanes für das Gebiet Kilchmatt, Heissgländ und Seemättli.
3. Landverkauf in der Kilchmatt (Kilchmattweg). *Stellenweiger Paul 3k*
4. Landerwerb für Korrektion Baumgartenweg und Schulstrasse. *gen.*
5. Schaffung einer weiteren Primarschulabteilung. *1949*
6. Genehmigung des Mietvertrages für Kleinkinderschullokal Schänzli.
7. Beschlussfassung über den Antrag der Partei der Arbeit betreffend unentgeltlichen Kleinkinderschulbesuch.
8. Beitragsgesuch des Musikvereins an Neuuniformierung.
9. Aenderung von § 4 des Ladenschluss-Reglementes.
10. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Traktanden haben wir folgende Ausführungen zu machen:

Traktandum 2.

Anlässlich der Vorlage des Zonenplanes II. Teil ist das Gebiet Kilchmatt und Heissgländ ausgenommen worden, in der Meinung, es sei vorerst zwischen den Landeigentümern in der Kilchmatt und der Gemeinde eine Regelung zu treffen, gestützt auf die das Kilchmattgebiet für Wohnzwecke frei gegeben werden könne. Inzwischen ist mit den Eigentümern, den Geigy-Werken Schweizerhalle A.G. und der Säurefabrik Schweizerhall eine Abmachung getroffen worden, wonach die beiden Firmen die für die Erstellung einer Wohnkolonie erforderlichen Strassen, Kanalisationen und Wasser-Leitungen in der Kilchmatt in eigenen Kosten bauen. Beim Bau der Kanalisation soll der geplante Hauptstrang so dimensioniert werden, dass die Möglichkeit besteht, das südlich der Kilchmatt gelegene Gebiet Heissgländ an diese Kanalisation noch anzuschliessen. Die Gemeinde hat die Mehrkosten zu bezahlen, die dieser Strang verursacht, gegenüber einem Kanal, wie er für die Entwässerung des Kilchmattgebietes allein gebaut werden müsste. Für den Anschluss der Kanalisation Kilchmatt an die gemeindeeigene Kanalisation

*Kanalisation, wasserleitg. im pt. eigentümern
behördlich, belenchtg. / geringe Kosten, auf Kosten d. Firmen.*

im Rothausweg ist der Gemeinde eine Pauschalanschlussgebühr von Fr. 5000.-- zu bezahlen. Für alle im Kilchmattgebiet zu errichtenden Bauten werden nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglementes Anschlussgebühren belastet, die vorerst verrechnet werden, bis zur Amortisation der von den Firmen für die Sammelstränge ausgelegten Kosten. Ein allfälliger Ueberschuss ist der Kanalisationskasse abzuliefern.

Der Gemeinderat hatte ursprünglich die Absicht, das Gebiet Kilchmatt und Heissgländ in Zone 8 Landwirtschaft aufzunehmen. Die Geigy-Werke und Säurefabrik wurden aufgefordert ihr Bauvorhaben in dem im Zonenplan vorgesehenen Wohngebiet auszuführen. Von den Firmen wurde aber geltend gemacht, dass es für sie ausschlaggebender Bedeutung sei, ihr Bauvorhaben in Werknähe ausführen zu können, weil der Betrieb verlange in der Nähe der Fabrikanlage technisch geschultes Personal unterzubringen, um bei Bedarf die Leute sofort erreichen zu können. Diesem Argument konnte sich der Gemeinderat nicht verschliessen. Die Bedenken des Gemeinderates, die unmittelbare Nähe eines Kies- und Sandwerkes und die Nähe von grossen Industriebetrieben dürften den Wohnwert erheblich herabdrücken und für die künftigen Bewohner der Kilchmatt lästig sein, suchten die Firmen zu zerstreuen durch das Anerbieten, allfällige Klagen selber entgegenzunehmen und im Rahmen des Möglichen selbst und in eigenen Kosten für Abhilfe besorgt zu sein. Beharrt die Gemeinde auf ihrem Standpunkt, die Kilchmatt in die landwirtschaftliche Zone einzureihen und die Errichtung einer Wohnkolonie nicht zuzulassen, so muss sie damit rechnen, dass die Firmen für den Entzug der Baufreiheit eine grosse Schadenersatzforderung stellen, nachdem ihnen vor Jahren der Erwerb der Kilchmatt für Bauzwecke vom Regierungsrat bewilligt worden ist. Unter diesen Umständen erachtet es der Gemeinderat als angebracht, das Kilchmattgebiet und das südlich an dasselbe anstossende Gebiet Heissgländ in die Wohnzone aufzunehmen. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung die Aufnahme in die Zone 4, wo die Errichtung von Einzel- und Doppelhäuser mit höchstens zwei Vollgeschossen erlaubt ist. Um die für dieses Wohngebiet möglichen Belästigungen durch Staub, Lärm, überriechende Ausdünstungen etc. abzuhalten, ist die Anlage eines Grüngürtels östlich des Rothausweges vorgesehen.

Im Zonenplan II. Teil ist das Gebiet im Seemättli in Zone 7 Freiflächen eingeteilt worden, in der Meinung, dieses Gebiet aufzuforsten, um durch einen Waldriegel die rauhen Ost- und Nordwinde etwas abhalten zu können. Eine weitere Aufgabe kann dieser Waldriegel erfüllen, wenn er als Waldfriedhof verwendet wird. Der jetzige Friedhof dürfte wohl noch einige Jahrzehnte genügen. Wenn aber das Wachstum der Gemeinde in der bisherigen Weise weitergehen sollte, so muss in absehbarer Zeit ein neuer Friedhof angelegt werden. Hiefür sollte schon heute das Areal festgelegt werden. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als angebracht, den Zonenplan in der Weise zu ergänzen, dass das zur Aufforstung bestimmte Areal im Seemättli als Waldfriedhof bezeichnet wird. Er stellt in diesem Sinne der Gemeindeversammlung Antrag.

Traktandum 3.

Die Errichtung einer Wohnkolonie in der Kilchmatt nach den Plänen der Geigy-Werke Schweizerhalle A.G. und der Säurefabrik Schweizerhall bedingt eine Abtretung des Kilchmattweges an diese beiden Firmen. Der Gemeinderat hat sich, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, bereit erklärt das Wegareal, haltend 8 a 61 m², zum Preise von Fr. 5.-- pro m² ausmachend Fr. 4 305.-- an diese beiden Firmen zu verkaufen. Da die Firmen in der Kilchmatt neue Strassen anlegen werden, kann der Kilchmattweg eingehen. Wenn später die Eigen-

1927 ?

press
anno bezund
S.-t.Zurück
bin
↓

*unklar /
Wahl
sich*

Klassen mit kleineren Schülerzahlen erwünscht, weil der Lehrer eher die nötige Zeit findet sich den schwächeren Schülern besonders zu widmen. Auch stellt die Führung einer kleineren Schulabteilung nicht derart hohe Anforderungen an eine Lehrkraft wie grössere Abteilungen. Im Bericht zum neuen Schulgesetz vom 13. Juli 1946 wird gesagt, das Ideal sei wohl die Einführung der sogenannten Kleinklasse, es gelte aber auch die finanzielle Tragfähigkeit zu berücksichtigen. Das gilt auch für uns, besonders wenn berücksichtigt wird, welche Aufgaben der Gemeinde noch bevorstehen im Schulwesen, Bauwesen, Ausbau der Gemeindestrassen, Löschwesen, Förderung des Wohnungsbaues etc. Im Jahre 1939 haben die Ausgaben für das Schulwesen, nach Abzug der Kantonsbeiträge, sich auf rund Fr. 134 000.--, im Jahre 1947 aber auf rund Fr. 260 000.-- belaufen. In diesen Ausgaben sind die Aufwendungen für Verzinsung und Abzahlung der Schulbauschulden noch nicht enthalten. 1939 mussten rund 36% der gesamten Steuereinnahmen für das Schulwesen ausgegeben werden, 1947 schon 40%, wobei zu berücksichtigen ist, dass im vergangenen Jahre die Steuereinnahmen zufolge der Hochkonjunktur ausserordentlich hoch gewesen sind. In diesen Prozentsätzen sind die Aufwendungen für Verzinsung und Amortisation der Schulbauschulden ebenfalls noch nicht enthalten. Der Gemeinderat hat volles Verständnis für die Forderungen und Bedürfnisse der Schule. Er ist aber mehrheitlich der Auffassung, dass das Lehrziel auch erreicht werden kann, wenn die Primarklassen durchschnittlich 41,5 Schüler aufweisen, statt bloss 38. Wenn einzelne Klassen auch Bestände bis 45 und 46 Schüler haben werden, so ist man immer noch im Rahmen des erst vor 2 Jahren eingeführten Schulgesetzes, das Klassentrennung erst verlangt, wenn bei ein- bis vierklassigen Schulen der Schülerbestand die Normalzahl 50 während 4 aufeinanderfolgenden Jahren um 5 Schüler überschritten hat.

*20%
berwältigt*

Aus diesen Erwägungen beantragt der Gemeinderat mehrheitlich, auf den Vorschlag der Schulpflege, auf das Frühjahr 1949 eine weitere Lehrstelle an der Primarschule zu schaffen, vorläufig nicht einzutreten.

Traktandum 6.

*615
dafür*

In den mit der Mennonitengemeinschaft Schänzli geführten Verhandlungen hat sich dieselbe bereit erklärt mit dem Ausbau der bisher für den Kindergarten Schänzli benützten Lokale. Durch Entfernung einer Trennwand soll ein einziger Raum geschaffen werden im Ausmass von 9,10 m Länge und 4,90 m Breite. Ferner werden 1 Wandbrunnen und moderne W.C. Anlagen installiert. Um die mit diesem Umbau verbundenen Kosten angemessen amortisieren zu können, wünscht die Mennonitengemeinschaft das Mietverhältnis auf 10 Jahre fest abzuschliessen. Der Mietzins soll nach Vorschlag der Mennonitengemeinschaft um Fr. 400. auf Fr. 880.- pro Jahr erhöht werden, nach dem Gegenvorschlag des Gemeinderates um Fr. 240.- auf Fr. 720.--. Da bei dem geplanten Ausbau das Lokal den Anforderungen, die man an ein Kindergartenlokal stellen muss, entspricht, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einstimmig, dem Abschluss eines Mietvertrages auf 10 Jahre fest und unkündbar, die Zustimmung zu erteilen und den Gemeinderat zu ermächtigen, den Mietzins im Einvernehmen mit der Mennonitengemeinschaft festzusetzen. Die Errichtung eines gemeindeeigenen Kindergartenpavillons würde ca. Fr. 130 000.-- kosten, und allein für Zins und Amortisation die mehrfachen Auslagen verursachen, als der zu entrichtende Zins für das Lokal in der Mennonitenkapelle Schänzli.

Traktandum 7.

Anlässlich der Gemeinderversammlung vom 2. Dezember 1947 ist ein Antrag Kobi dem Gemeinderat zur Begutachtung überwiesen worden, für Kinder deren Eltern ein Einkommen unter Fr. 8000.-- pro Jahr haben, kein Schulgeld für den Besuch der Kleinkinderschule zu erheben. Der Gemeinderat hat diesen Vorschlag geprüft und einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung Ablehnung zu empfehlen. Das Schulgeld von 50 Cts. pro Kind und Woche und von 70 Cts., wenn zwei Kinder derselben Familie die Kleinkinderschule besuchen, ist derart bescheiden, dass es mit wenig Ausnahmen ohne Not bezahlt werden kann. Schon bisher ist in Fällen, wo sich die Eltern in einer bedrängten Lage befinden haben, das Schulgeld nicht erhoben worden und es brauchte dazu lediglich ein mündliches oder schriftliches Gesuch an den Schulpfle-gepräsidenten. Nach den eingezogenen Erkundigungen wird in allen grösseren basellandschaftlichen Gemeinde, die Kindergärten führen, ein Schulgeld erhoben, das in den meisten Fällen wie bei uns 50 Cts pro Kind und Woche beträgt. Unsere Gemeinde hat keine Ursache auf einen Teil des an und für sich schon bescheidenen Schulgeldes zu verzichten, ist sie doch diejenige Gemeinde des Kantons, die pro Kind die höchsten Auslagen für das Kleinkinderschulwesen hat. Eine Anzahl Gemeinden zahlen nur jährlich Beiträge an das Kleinkinderschulwesen und überlassen im übrigen die Finanzierung und Führung der Kindergärten privater Initiative. Allschwil und Münchenstein zahlen nur einen jährlichen Beitrag von Fr. 4 200.--, Oberwil und Pratteln von Fr. 4 500.-- bis 5 000.--, Arlesheim Fr. 3 000.-- usw. Aus diesen Erwägungen empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einstimmig den im Auftrage der Partei der Arbeit von Herrn Kobi gestellten Antrag abzulehnen.

Traktandum 8.

Der hiesige Musikverein hat das Gesuch gestellt um Gewährung eines Gemeindebeitrages an die Kosten der Neu-Uniformierung der Musikanten.

Die Neu-Uniformierung habe Kosten im Betrage von Fr. 21 260.--
verursacht, an die der Verein
aus verfügbaren Mitteln Fr. 17 460.--
habe abzahlen können, sodass noch eine
Restschuld bestehe von Fr. 3 800.--

Der Gemeinderat hat das Begehren geprüft, ist aber einstimmig der Auffassung, dass der Entscheid über das vorliegende Gesuch zurückgestellt werden sollte, bis zur Behandlung des Voranschlages 1949, in der Meinung dass dann das Beitragsgesuch zusammen mit andern Subventionsbegehren geprüft werden soll. Am einmal genehmigten Voranschlag sollten keine Aenderungen vorgenommen werden. Besonders bei Beitragsgesuchen ist es angebracht, die verschiedenen Begehren einander gegenüberzustellen und abzuwägen, was zur Förderung von kulturellen Bestrebungen aufgewendet werden darf und wie diese Mittel angemessen zu verteilen sind. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Beitragsgesuch des Musikvereins dem Gemeinderat zu überweisen, mit dem Auftrag, anlässlich der Aufstellung des Voranschlages 1949 zu prüfen, ob und wie demselben entsprochen werden kann.

10:1

Traktandum 9.

In § 4 des Ladenschlussreglementes der Gemeinde Muttanz ist die Bestimmung enthalten, dass die Nachmittage des 1. Mai und 1. August im Sinne des kantonalen Gesetzes über den Ladenschluss als lokale Feiertage gelten und folglich alle Verkaufsgeschäfte geschlossen werden müssen. Es hat sich nun gezeigt, dass diese Bestimmung zu Unzukömmlichkeiten führt, wenn der 1. Mai oder 1. August auf einen Samstag fallen. Der Samstag bringt den Ladengeschäften sowieso vermehrte Arbeit und Umsatz. Die Bedienung der Kundschaft nur während der Vormittagsstunden wäre kaum möglich. Der Einkauf von für den Sonntag bestimmten, leichtverderblichen Lebensmitteln müsste bereits am Samstag-Vormittag erfolgen, was sehr unangenehme Folgen haben könnte. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als nötig, die bezügliche Bestimmung des Ladenschlussreglementes in der Weise zu ändern, dass am 1. Mai und 1. August, wenn sie auf einen Samstag fallen, die Ladengeschäfte wie an andern Samstagen offen gehalten werden können. Er beantragt der Gemeindeversammlung, § 4 des Ladenschlussreglementes wie folgt zu ändern:

"Im Sinne des Gesetzes über den Ladenschluss und des Reglementes gelten als lokale Feiertage:

- 6:1
- a) Der 26. Dezember, sofern er nicht auf einen Samstag oder Dienstag fällt.
 - b) Die Nachmittage des Oster- und Pfingstmontages.
 - c) Die Nachmittage des 1. Mai und 1. August, sofern sie nicht auf einen Samstag fallen.

Anschliessend an die Einwohnergemeindeversammlung findet eine Kirchgemeindeversammlung statt, der der Antrag auf

Schaffung einer 2. Pfarrstelle

unterbreitet wird. Die hiesige freiwillige Kirchenpflege hat in ihrer Eingabe vom 18. Juni 1948 erklärt, dass sie die Zeit für gekommen erachte, in unserer Gemeinde eine 2. Pfarrstelle zu schaffen. Birsfelden, Münchenstein, Pratteln und Gelterkinden, die alle eine geringere Seelenzahl haben als Muttanz, hätten bereits eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Der Gemeinderat hat den Vorschlag geprüft und einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung Zustimmung zu empfehlen. Die Umwandlung der Pfarrhelferstelle in eine 2. Pfarrstelle wird der Gemeinde Mehrauslagen von Fr. 1 800.-- pro Jahr verursachen. Die Umwandlung ist begründet einerseits als Anerkennung für die Verdienste des gegenwärtigen Inhabers der Pfarrhelferstelle, anderseits im Hinblick auf die mehr und mehr zunehmenden Amtshandlungen und seelsorgerischen Aufgaben. Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, der Schaffung einer 2. Pfarrstelle zuzustimmen, damit dem Regierungsrat Baselland, der hierüber zu entscheiden hat, ein entsprechender Antrag unterbreitet werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: Der Verwalter:

beschluss ges. § 3.

Kirchgemeinde

MuttENZ. (Parr.) **Gemeindeversammlung** vom 8. September 1948. Nach der vor-
ausgegangenen Zeitungspolemit zu .schließen,
mußte mit einem gereizten Verlauf der Gemein-
deversammlung vom Mittwoch gerechnet werden.
Was sich jedoch einzelne Redner — und es waren
nicht wenige — an Unpöbefeien erlaubt haben,
übersteigt sogar das für MuttENZ Zulässige. Soll-
ten die Diskussionen der künftigen Sitzungen in
diesem Tone und mit solcher Unsachlichkeit geführt
werden, dürfte der Besuch und damit das Inter-
esse am Gemeindegeschehen wesentlich nachlassen.
Sogar die Gemeindebehörde hinterließ ein Bild
der Uneinigkeit und Zerrissenheit, das für die Zu-
kunft nichts Positives zu erwarten läßt. Es war
keine Beschränkung für demokratischen Anschauungs-
unterricht.

Um 20.15 Uhr eröffnete Präsident Stohler die
gut besuchte Gemeindeversammlung, die mit neun
Traktanden und einer anschließenden Kirchgemein-
deversammlung wiederum reich befrachtet
war. Bereits zum Protokoll ergaben sich gereizte
Aussetzungen. Schließlich wurde beschlos-
sen, auf das Verlesen des umfangreichen Proto-
kolls der letzten Versammlung zu verzichten. Der
Gemeinderat wurde eingeladen, eine Regelung zu
finden, wie für die Zukunft die Rechte der Bür-
ger zur Einsichtnahme in das Protokoll gewahrt
werden können.

Die Gemeindef Kommission hat zum folgernden
Traktandum, Vorlage des Zonenplanes für das
Gebiet Milchmatt und Heißgländ, einen Gegen-
antrag gestellt, mit dem Begehren, mit den Bau-
interessenten noch weitere Verhandlungen zu füh-
ren, um alle Punkte wie Wasser- und Kanali-
sationsanschlüsse, Weganlagen, Sicherung gegen
Reklamationen betr. Lärm- und Staubbelästigungen
usw. abzuklären und schriftlich niederzulegen.
Das Gebiet Seemättli, das für die Aufforstung
vorgesehen ist, soll dagegen als Waldfriedhof be-
zeichnet werden. Die beiden Anträge lösten eine
ausgiebige Diskussion aus, an welcher sich die be-
troffenen Landeigentümer, die Vertreter der In-
dustrie mit mehr oder weniger Temperament und
Sachlichkeit beteiligten. Mit großem Mehr wurde
dem Antrag der Gemeindef Kommission Folge ge-
geben, weshalb sich eine spätere Gemeinde mit
dem Gebiet Milchmatt nochmals zu beschäftigen
haben wird. Einem Antrag, mit der Bezeichnung
des Seemättli als Waldfriedhof ebenfalls noch
zuzuwarten, wurde ebenfalls zugestimmt.

Das Traktandum 3, Verkauf des Milchmatt-
weges, wurde vom Gemeinderat zurückgenommen,
da dieses eng mit dem Zonenplan Milchmatt ver-
bunden ist.

Die Landkäufe am Baumgartenweg und an der
Schulstraße sind antragsgemäß genehmigt und die
Kredite hierfür bewilligt worden.

Weit mehr zu reden gab die Schaffung einer
weiteren Primarschulabteilung. Die Mehrheit des
Gemeinderates und auch der Gemeindef Kom-
mission beantragten die Schaffung auf 1950 zu ver-
schieben, während sie eine Minderheit und die

Schulpflege diese bereits für 1949 vorsehen woll-
ten. Auf die Wiedergabe der Diskussion soll hier
verzichtet werden, da sie sich auf dem tiefen Ni-
veau hielt, die die ganze Versammlung auszeich-
nete. In der Abstimmung wurde mit 114 gegen
69 Stimmen die Schaffung der Abteilung für
1949 beschlossen.

Der Mietvertrag für das Kleinkinderschullokal
Schänzli wurde einstimmig genehmigt, obwohl
auch diesem Traktandum eine fast uferlose Dis-
kussion vorausging.

Auf Antrag aus der Mitte wurde die Einwoh-
nergemeinde hier abgebrochen. Die restlichen
Traktanden werden mit den zurückgewiesenen Ge-
schäften einer nächsten Versammlung unterbreitet.
Eine nicht unbedingt als „glücklich verlaufen“ zu
bezeichnete Gemeindeversammlung konnte vom
Vorherrschenden geschlossen werden.

In der anschließenden Kirchgemeindeversamm-
lung wurde dem Antrag des Gemeinderates und
der Kommission auf Schaffung einer 2. Pfarr-
stelle zugestimmt.

VZ 13.9.48

MUTTENZ

Gemeindeversammlung.

B. Wohl jeder, der am letzten Mittwoch in der Breiteturnhalle war, hat gemerkt, daß etwas in unserer Gemeindeversammlung nicht mehr ganz in Ordnung ist, daß sie sozusagen reformbedürftig ist. Zuerst einmal in der Durchführung und Leitung. Wir haben dieses Jahr noch keine »Gmeind« gehabt, an der nicht die Größe der Traktandenliste kritisiert werden mußte. Jedesmal war die Traktandenliste überladen. Wenn es der Gemeinderat doch endlich merken wollte, daß der Bürger sich sein Recht auf ausgiebige Diskussion nicht kürzen läßt! — Gewisse Traktanden lassen sich nun einmal nicht so ohne weiteres abtun. Besonders wenn einzelne Geschäfte vom Gemeinderat nicht sehr gut durchgearbeitet sind, wie wir es in letzter Zeit mehrmals erfahren mußten. Dafür zeugen verschiedene Rückweisungen. So mußte auch am letzten Mittwoch die Vorlage des Zonenplanes für das Gebiet Kilchmatt, Heißgländ und Seemättli an den Gemeinderat zurückgewiesen werden, weil verschiedene, nicht unwichtige Fragen entweder überhaupt nicht oder ungenügend abgeklärt waren.

Mit Recht wurde auch die übliche Verspätung kritisiert. Wenn die Versammlung auf 20 Uhr angesagt ist, soll sie nicht eine Viertelstunde später anfangen. Natürlich ist in diesem Fall für die Verlesung des Protokolls nicht mehr allzu viel Zeit. Ein Protokoll von einer halben Stunde ist sowieso ein Unding! Kürzere Traktandenliste — kürzere Versammlung — kürzeres Protokoll!

Hatte schon die Disukussion um die künftige Verlesung des Protokolls gezeigt, daß die Leitung nicht ganz auf der Höhe war Aufgabe war, so wurde das nur bestätigt durch die Art und Weise der folgenden Abstimmungen. Es widerspricht doch der Vernunft und der Gepflogenheit, wenn ein Nichteintretensantrag der materiellen Frage gegenübergestellt wird. Auch dann ein Traktandum nicht einfach mit der Bemerkung abgetan werden, daß es in engstem Zusammenhang mit dem vorhergehenden stehe und mit dessen Rückweisung ebenfalls dahinfalle. Wenn die beiden Sachen so eng zusammenhängen, dann soll man eben nur ein Traktandum machen.

Ebenfalls gerügt wurde wie schon mehrmals die mangelhafte Orientierung der Bürger. Die Frage wurde schon vor zwei Monaten von der Gemeindekommission dem Gemeinderat überwiesen. Sie braucht keine großen Untersuchungen. Der Gemeinderat dürfte also bald mit einem Antrag herausrücken. Unter solchen Umständen wird es begreiflich, daß die Redner von der Sache abschweifen, sich wiederholen, unsachlich werden und sich sogar anpöbeln. Alles in allem: die Diskussion stand auf niedriger Stufe! (Einer meinte zwar, wir sollen froh sein, daß das bei uns überhaupt noch möglich sei; in der »Volksdemokratie« sei es anders!)

Und damit wären wir beim andern Punkt angelangt, der ebenso reformbedürftig ist. Wir sollten doch wieder einmal eine sachliche Diskussion zustandebringen. Abfahren mit den Sticheloeien und unfairen Bemerkungen! Natürlich, wenn es in dieser Beziehung schon im Gemeinderat (wie es scheint) und am Gemeinderatstisch (wie jeder hören konnte) bedenklich im Argen liegt, muß man sich nicht wundern, daß ge-

wisse Bürger das nicht länger ertragen können. — Es ist erfreulich, daß sich unser Vertreter im Gemeinderat nicht scheute, mit aller Deutlichkeit auf diese höchst betrübliche Tatsache hinzuweisen.

Ins gleiche Gebiet des Betrüblichen gehört die Tatsache, daß wieder einmal der Ausgang einer Sachfrage zum Partei-Prestige gemacht wurde. (Wer es nicht schwarz auf weiß in der Zeitung gelesen hatte, dem wurde es an der Gemeindeversammlung klar.) So bei der Frage um die Schaffung einer weiteren Primarschulabteilung. So die sozialdemokratische »Partei« — Nun diese Schaffung wurde mit 114 zu 69 Stimmen beschlossen und bald können wir wie immer in der »A.Z.« lesen, was die Sozialisten alles erreicht haben. — Ueber die finanziellen Folgen wird gewohnt geschwiegen. — Man muß schon im Kleinen sparen können. Und sich ein oder zwei Jahre nach der Decke strecken, das ist keine Schande für eine fortschrittliche Gemeinde!

Nachdem zwei Landerwerbe und der Mietvertrag für das »Kleinkinderschullokal Schänzli« genehmigt waren, wurde aus der Eingangsdiskussion die Konsequenz gezogen und mit großem Mehr die Gemeindeversammlung abgebrochen.

Anschließend hat die reformierte Kirchengemeinde die Schaffung einer zweiten Pfarrstelle beschlossen.

MA. 17.9.48

Mutteng. (Sing.) Nachdenkliches zur letzten Gemeindeversammlung. Die wenigsten Besucher der letzten Gemeindeversammlung, sofern sie nicht grundsätzliche Freude an „abverheite“ Angelegenheiten haben, konnten befriedigt von der Turnhalle heimgehen. Das zutage getretene Bild der Zerrissenheit und Zerfahrenheit, wie es vom Gemeinderat geboten worden ist, muß nun endlich wieder einmal aufhören. Der Außenstehende kommt zum Schluß, daß nicht ein einzelnes Mitglied, sondern alle sieben Gemeinderäte — sie sind ja alle gleichberechtigt — daran schuld sein müssen. Auch die unschönen, auf den Gemeindepräsidenten gemünzten Bemerkungen eines Gemeinderatsmitgliedes bezüglich des Verlaufes der Gemeindeversammlung, konnten nicht überzeugen. Hat sich nicht die Redefreudigkeit einzelner Mitbürger selbst in solchen Fragen wie Mietvertrag für ein Kleinkinderschullokal in Strömen auf die geduldigen Anwesenden ergossen, obschon dieselben nachher einstimmig beschlossen wurden? Für die Zukunft sollte der Gesamtgemeinderat mit seinen immerhin drei langjährigen Mitgliedern (und Routiniers?) instande sein, die Anträge soweit abgeklärt vor die Gemeinde zu bringen, daß die große Mehrheit sie freudig unterstützen kann.

Einen ausgesprochen schlechten Tag hatte der Jurist der Gemeindebehörde. Seine verschiedentlichen Ausführungen haben nicht unbedingt dazu beigetragen, das Vertrauen in die Akademiker juristischer Observanz zu stärken. Trotz alledem muß die unerhörte Art und Weise, wie der Sprecher der Landbesitzer im Seemättli gegen ihn polemisiert hat, scharf zurückgewiesen werden, selbst wenn etliche der Auffassung huldigen mögen, daß dem etwas vorlauten Herrn Gemeinderat einmal eine Lektion erteilt werden mußte. Die Diskussion um die Zoneneinteilung hat übrigens so recht deutlich bewiesen, wie mächtig die Großen und wie schwach die Kleinen sind. War es nicht sonderbar, daß für die Großindustrie nur ihre Angestellten und Handwerkerangehörige sprachen? Es ist nur zu hoffen, daß in solchen Fragen nicht die Ueberlegung, daß man dafür vielleicht (oder sogar sicher?) einen fetten Auftrag bekommt, die Angehörigen des Bauhandwerkes in ihrer Haltung etwa allzustark beeinflussen möge.

Am Horizont hat es gewetterleuchtet in bezug auf die Erfüllung der Feuerwehrwünsche. Der neue Departementschef will offensichtlich die Rolle des Weihnachtsmannes spielen. Aber eines kann füglich heute schon gesagt werden: Wenn alle ebenso selbstherrlich und ungeschickt auftreten, wie der Herr Luftschuß- und Feuerwehroffizier, wird keine Gemeindeversammlung dem Anfangskredit von sage und schreibe Fr. 60 000.— für das erste Feuerwehrauto zustimmen. So fängt man die Mäuse nicht.

Erfreulich war die Einstellung zur Schule, auch wenn männiglich in guten Treuen geteilter Meinung sein konnte, ob eine neue Lehrkraft ein Jahr früher oder später angestellt werden sollte. Auf jeden Fall kann derjenige Teil der Ausführungen von Gemeinderat Frey nicht anerkannt werden, die nur den „Splinter“ der Lehrerschaft, nicht aber den eigenen „Balken“ sehen wollen.

In der ganzen Schulangelegenheit ist nur ein Fehler gegangen, daß von einem sozialdemokratischen Artikelschreiber versucht worden war, daraus eine Parteisache zu machen. Die große Mehrheit, die sich für die sofortige Schaffung einer neuen Klasse entschied, setzte sich denn auch sowohl aus „Unbeschriebenen“ als auch von Angehörigen der äußersten Linken bis zu den Katholiken zusammen. Ganz einfach gesagt: Gesiegt haben die Eltern.

Mutteng. (Sing.) Grundätzliches zur letzten Gemeindeversammlung. Es stimmt: die letzte Gemeindeversammlung war nicht gerade erfreulich. Die Schwarzmalerei des Korrespondenten in der letzten Nummer des „Anzeigers“ macht aber einige Retouches nötig: Wenn er feststellt, daß sich die Diskussion über die Schaffung einer neuen Lehrstelle auf tiefem Niveau hielt, so spricht daraus allzu deutlich die Verärgerung darüber, daß der Antrag der Schulpflege (welcher bei nur einer Stimmenthaltung beschlossen worden war) und der sozialdemokratischen Minderheit des Gemeinderates mit großem Mehr angenommen wurde. Uns hat die Diskussion gefreut und es hat uns auch als Partei gefreut, daß wir in einer guten Sache das Richtige getroffen haben. Wir wissen, daß die Zustimmung nicht unserer Partei galt, aber daß wir als einzige — die PöDL nicht ausgenommen, die nun einmal an den Kindergärten hängt und für die Schule schon gar nichts übrig hat — uns vorbehaltlos für einen fortschrittlichen Ausbau der Schule einsetzten, das erfüllt uns mit Genugtuung.

Die Gemeindebehörde habe einen Eindruck der Uneinigkeit und Zerrissenheit gemacht, es sei keine Lehrstunde für demokratischen Anschauungsunterricht gewesen, meint der Korrespondent. Wir möchten darauf antworten: Wir hoffen, daß der Gemeinderat nicht in allen Dingen einig sein wird. Und wir erwarten bestimmt, daß unsere Gemeinderäte sich nie scheuen, ihre Meinung zu vertreten. Wir vertragen ein anständiges, offenes Wort niemandem, besonders dann, wenn unpopuläre Wahrheiten ausgesprochen werden müssen.

Aber eben: anständig müßten die Meinungen ausgedrückt werden und im Gegensatz zum Korrespondenten möchten wir die Dinge, die wir als Partei nicht billigen, offen beim Namen nennen. Es hat sicher allen Anwesenden mißfallen, daß der jüngste Gemeinderat seinen älteren Mitbürgern und besonders seinen amtsälteren Kollegen sagen zu müssen glaubte, sie hätten nicht so gesprochen, wie wenn sie in Klassen mit 50 Schülern erzogen worden wären, sondern in solchen mit 200. Wenn dieser Herr geschwiegen hätte, hätte man wenigstens gedacht, er sei ein Philosoph. Statt dessen hat er unsere Gemeindeversammlung um einen Begriff reicher gemacht, den man sich samt dem ungeschickten Sprecher merken muß.

Wenn schließlich Herr Stohler einen Botanten, dessen Pöbeleien wirklich einmalig waren und die nur mit seinem Gesundheitszustand erklärt werden können, nicht zur Ruhe wies, sondern ruhig weiterpöbeln ließ, trotzdem dessen Pöbeleien ja im Grunde genommen nicht dem angepöbelten Beihördemitglied, sondern der offiziellen Meinung des in diesem Falle einigen Gemeinderat galten, so können wir dies nur bedauern — und annehmen, daß wir nicht mehr die einzigen sind, die die Ortsbürgereigenschaft allein für eine ungenügende Empfehlung für die Wahl zum Präsidenten halten. Soz.-Dem. Partei Mutteng.

20.9.48 GR + GK

9

zonenplan bildmatt, heissgländ, seemättli

GR vorgän: problem korrekturen stabsobstasse kommt nächsten montag vor landrat. nächsten mittwoch besprechung des GR mit der stadt wirtschaffs-K in hestal. - GR + GK sollen bei den landräten für genügende aufklärung sorgen. - wird am anschluss an zonenplan behandelt.

grünpfirtel: fluss werke dagegen: beachtung wohnbau. - GR hithin: w. auf westseite zu verlegen. - ein paar tau: nicht nichts, kostet viel geld.

verwalter moser: die verträge mit den firmen hat der GR abzuschliessen, sie haben nach den replemenen zu geschehen. es ist sogar noch mehr heraus gefahrt worden, als in der GK behandelt, war niemand (auch GR: stahler + durbohi) mit der sache ganz vertraut. es handelte sich nur um die einteilung in zone 4. die verträge standen nicht zur diskrusion.

GK: ungenügende orientierung, keine opponhan, wenn das vorher gewünscht. anders behandelt.

sachkenntnis unbedingt nötig (hat nur der verwalter)

wasserleitungen nur in eigentum der firmen, kontrollrecht der gemeinde.
brandkasse zahlt an wasserleitg 10%, wenn 6 baut 20%

abstimmungen: bildmatt: zone 4
heissgländ: zone 4
seemättli: grünpfirtel, auffassung
grünpfirtel rothausweg soll wenn möglich, von den firmen erstellt wd.

(GK ist mit allen einwendungen in der luft, prof. leupin nicht vorhanden! hat die GK in den dreck gebracht!)
genauer studium erforderlich!!

Mutteng. (Eing.) An der letzten Gemeindeversammlung ist von einem Gemeinderat bei der Behandlung von Schulfragen auch das Feuerwehrwesen angeschnitten worden, obwohl dies nicht zur Diskussion stand. Er kritisierte vor allem die Kosten von Fr. 60 000.— für die Anschaffung eines Piktetautos. Ein solcher Wagen wäre nach seiner Ansicht bereits zu Fr. 5 000.— erhältlich gewesen. Da das Thema Feuerwehr in letzter Zeit bei jeder sich bietenden Gelegenheit erörtert wird, möchte die Feuerwehrkommission folgendes aufklärend mitteilen:

Die räumliche Ausdehnung der Gemeinde und die Ansiedelung feuergefährlicher Industrien verlangen den Ausbau der Feuerwehr. Nach der Einrichtung des Telephonalarms ist die Anschaffung eines zweckdienlichen und praktischen Piktetautos als dringend erachtet worden. Die Budgetgemeinde 1948 hat in richtiger Beurteilung den Anschaffungen auch zugestimmt. Die Kommission hat schon vor Jahren den Ausbau gefordert; es ist deshalb nicht ihr Fehler, wenn heute die stets zurückgestellten Begehren mit teureren Mitteln erfüllt werden müssen. Der Kredit von Fr. 60 000.—, der nach den neuesten Berechnungen nicht voll beansprucht werden dürfte, wurde verlangt, um die sonst üblichen Kreditüberschreitungen zu vermeiden. Wir wollen keine Luxusausführung, sondern einen Wagen, der die für den ersten Einsatz notwendige Mannschaft und die Geräte rasch auf die Unfall- oder Brandstelle bringen kann. Als Gegenposten sind erhebliche Subventionen seitens der Gebäudevenerungsanstalt zu erwarten (ca. 40 Prozent). Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Gemeinderat für das Feuerwehrwesen in der Gemeinde verantwortlich. Er muß daher auch die Konsequenzen eines zu späten Einsatzes zu tragen haben, sofern dieser auf eine mangelhafte Ausrüstung zurückzuführen ist.

In Nachkriegszeiten, in welcher eine gewisse Müdigkeit gegen alle Dienstleistungen zu verzeichnen ist, hat die Feuerwehr stets mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Sie sollte daher auf die Unterstützung der verantwortlichen Behörden rechnen können. Kein Feuerwehrmann wird nur aus Freude zur Uniform den Dienst leisten und hierfür außer der Freizeit unter Umständen noch seine Gesundheit oder sogar sein Leben opfern. Wir verurteilen deshalb auch alle versteckten Angriffe gegen einzelne Feuerwehrleute in der Presse, besonders wenn sie anonym und in unsachlicher Weise erfolgen.

Mutteng war in der glücklichen Lage, in letzter Zeit von größeren Bränden verschont zu sein. Eine Wendung kann jederzeit eintreten und für einen solchen Fall sollte die Feuerwehr mit den notwendigsten Geräten ausgerüstet sein.

Feuerwehrkommission Mutteng.

Mutteng. (Korr.) Es hat sich an der Gemeindeversammlung immerhin rentiert. Die Polemik, die sich ein „Unbeschriebener“ in der letzten Gemeindeversammlung mit massivem Angriff erlaubt hat, erweckte scheinbar verschiedenorts unsichere Besorgnis. Und das ist gut so, be-

sonders wenn man davon unterrichtet ist, daß die Landeigentümer im „Seemättli“ schon anfangs dieses Jahres Rekurs gegen die Gefährdung ihrer Rechte, die Zoneneinteilung betreffend, dem Gemeinderat eingereicht haben, ohne indessen auf ihre Eingabe je mit einer Antwort gewürdigt worden zu sein. Ergo, muß man sich da noch wundern, wenn dem Sprecher der Landbesitzer als Mitbürger der Geduldsfaden wegen einem Behördemitglied zerreißt, weil sich dieses mißbilligend ansieht, die Behandlung des Sachgeschäftes wieder auf jenes Geleise zu bringen, das gerade den Ausgangspunkt der Polemik zum Gegenstand hatte, nämlich das eilige Stillschweigen auf den Rekurs, von der strategischen Erwägung aus, die Landbesitzer sollen sich dem fügen, was die Gemeindebehörde ihnen vortischt. Eine Verhandlungsbereitschaft mit Gewicht in der Waagschale wäre sicher eher am Platze gewesen und hätte das Schicksal unseres „theoretischen“ Behördemitgliedes günstiger beeinflusst. Daß der Sowerrän (oder Gesser gesagt: die Gemeindeversammlung) ebenfalls dieser Ansicht war, beweist der Umstand, daß der Antrag des Sprechers der Landbesitzer mit großem Mehr freudig angenommen wurde. Um die Mentalität unserer Ortseinswohner kennen zu lernen, muß sich halt mehr oder weniger auch ein einzelnes Mitglied des Gemeinderates bemühen.

Uebrigens ist an anderer Stelle gesagt worden, der „Unbeschriebene“ habe die Sozialdemokratische Partei angegriffen. Davon kann keine Rede sein und die an der Gemeindeversammlung teilnehmenden Mitbürger sind als Beobachter kaum auf diesen Gedanken gekommen, weil das ja sonst als eine Entstellung der Tatsachen bagiert werden müßte. Auch ein ungebundener „Unbeschriebener“

Mutteng. (Eing.) Nachdenkliches zur letzten Gemeindeversammlung. Ja, es hat so ganz leicht gewetterleuchtet in bezug auf die Verteidigung der von gewisser Seite immer und immer wieder angefochtenen aufrichtigen Begehren der Feuerwehr. Ich habe in aller Kürze, wohl aber unverblümt meinen Standpunkt vor der Gemeindeversammlung dargelegt. Das nenne ich handeln nach freier Schwiegerart. Wenn Sie, der Sie wie eine gereizte Hornisse nach allen Richtungen „stechen“, feststellen, daß man so nicht Mäuse fängt, so kann ich Ihnen nur erwidern, daß ich nicht auf Mäusefangen ausgegangen bin, denn Mäuse fängt man bestmöglichst mit Sped. Zum Glück sind aber nicht alle Einwohner wie Sie, daß sie gefördert werden müssen. Es gibt doch noch welche, und die dürften in der Mehrzahl sein, die richten und vor allem korrekt urteilen. Seien Sie offen. Machen Sie Ihrem Mißbehagen, wenn es nötig ist, an der Gemeindeversammlung Luft, dort ist der Tanzboden. Oder, wenn es dann schon über die Presse sein muß, so unterzeichnen Sie Ihre Artikel oder fügen Sie Ihre Initialen bei. Dann weiß man auch, was Bestes sind Sie sind. Ueben Sie ferner mehr Sachlichkeit in Zukunft und treten Sie nicht so ungeschickt auf. Sie reden mich mit „Herrn Luftschutzhoffizier“ an. Das gehört doch nicht hierher. Mit solchem Sped läßt sich kein vernünftig denkender Muttenger Einwohner fangen. Gu.

Anmerkung der Redaktion: Damit schließen wir die Diskussion über die letzte Gemeindeversammlung und hoffen, die Gemüter werden sich beruhigen.

MuttENZ, den 6. Oktober 1948.

An die
G e m e i n d e k o m m i s s i o n
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Montag, den 25. Oktober 1948 eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Vorlage des Zonenplanes für das Gebiet Kilchmatt und Heissgländ. *ausdrücklich geneigt!*
3. Landerwerb in der Bizenen. *wo denn 1188?*
4. Landverkäufe im Käppeli, in der Bizenen und in der Kilchmatt.
5. Beschlussfassung über Antrag der Partei der Arbeit betr. unentgeltlichen Kleinkinderschulbesuch.
6. Beitragsgesuch des Musikvereins an Neu-Uniformierung. *höhe? wofür? wofür? wofür?*
7. Nachtragskreditbegehren für Anschaffung von Schulbänken. *wofür? ja*
8. Aenderung der Paragraphen 6 und 7 des Kanalisationsreglementes betreffend Beitragserhebung.
9. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Geschäften haben wir folgende Bemerkung zu machen und Anträge zu stellen:

Traktandum 2.

Die Gemeindeversammlung vom 8. September 1948 hat auf Antrag der Gemeindekommission beschlossen, den Zonenplan für das Kilchmatt- und Heissgländgebiet zurückzustellen, in der Meinung, der Gemeinderat möge vorerst die von der Gemeindekommission gewünschten Ergänzungen an der Vereinbarung mit den Geigy-Werken Schweizerhalle A.G. und der Säurefabrik Schweizerhall betreffend die Errichtung einer Wohnsiedlung in der Kilchmatt vornehmen.

Die Gemeindekommission wünschte, die Firmen Geigy und Säurefabrik möchten sich schriftlich verpflichten, bei allfällig sich einstellenden Klagen der Anwohner über Staub- und Geruchbelästigung, die Intervention der Gemeinde nicht in Anspruch zu nehmen und in eigenen Kosten für Abhilfe besorgt zu sein. Der Gemeinderat hat bereits in seinem Ueberweisungsschreiben vom 18. August 1948 erwähnt, die Firmen hätten sich anboten, allfällige Klagen wegen Staub- und Geruchbelästigung selber entgegenzunehmen. Eine bezügliche schriftliche Erklärung der Firmen ist bereits am 26. Januar 1948 gegeben worden, worin sich die Firmen einverstanden erklärt haben, dass allfällige Reklamationen der Mieter nicht bei der Gemeinde, sondern bei den Hauseigentümern anzubringen sind. Im übrigen muss in diesem Zusammenhang auf Art. 684 des Zivilgesetzbuches aufmerksam gemacht werden, der ausdrücklich bestimmt, dass jedermann verpflichtet ist, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück,

sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Das gilt auch für den vorliegenden Fall. Eine Verantwortlichkeit und Haftung der Gemeinde für allfällige Belästigungen der Kilchmattbewohner durch umliegende Betriebe kann jedenfalls nicht in Betracht kommen.

Bezüglich der Wasserversorgung ist zu sagen, dass der Vorschlag der Gemeindekommission, "eine für die Gemeinde vorteilhaftere Lösung zu finden, unter Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen" nicht durchführbar ist. Die Erhebung der Wasseranschlussgebühren gemäss § 8 des Reglementes für die Wasserversorgung setzt voraus, dass das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten des Leitungsbaues in der Allmend selber bezahlt. Die Kosten dieses Leitungsbaues werden aber derart hoch sein, dass sie im besten Fall aus eingehenden Wasseranschlussgebühren gedeckt werden können, wenn die ganze Kilchmatt überbaut wird. Dafür besteht keine Sicherheit. Bis zur restlosen Ueberbauung dürfte es jedenfalls mehrere Jahre gehen. Während dieser Zeit müsste das Wasserversorgungsunternehmen die ungedeckten Baukosten verzinsen, wobei erst noch das Risiko besteht einer bloss teilweisen Ueberbauung der Kilchmatt, in welchem Fall die Gemeinde die Leitungsbaukosten überhaupt nie aus eingehenden Wasseranschlussgebühren ganz decken könnte. Die Erhebung einer pauschalen Anschlussgebühr für ganze Siedlungen sieht das Reglement nicht vor und es könnte deshalb auf diesem Wege die Forderung der Gemeindekommission "unter Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen" nicht erfüllt werden. Der Gemeinderat ist nach wie vor der Ansicht, die Gemeindeinteressen am besten zu wahren, wenn die Firmen, unter Verzicht auf Erhebung von Anschlussbeiträgen, verpflichtet werden, das ganze Wasserleitungsnetz im Kilchmattgebiet in eigenen Kosten zu bauen. Gewähr für eine fachgemässe Ausführung ist vorhanden, nachdem sich die Gemeinde das Recht gewahrt hat, die Bauleitung durch ihre eigenen Fachleute ausüben zu dürfen.

Die Forderung bezüglich Kanalisation, dass für die Verrechnung der Anschlussgebühren nur die effektiven Erstellungskosten der Sammelstränge in Frage kommen, ist durch eine von den Firmen abgegebene entsprechende Erklärung erfüllt und wird auch bestätigt im Schreiben der Firmen von 12. Juli 1948, wonach der vorgeschossene Kostenbetrag für Haupt- und Nebenstränge, sowie die Gebühr von Fr. 5 000.-- gegen die Anschlussgebühren für die Häuser verrechnet werden. Von einer Verzinsung der vorgeschossenen Baukosten ist nicht die Rede und sie kann deshalb auch nicht geltend gemacht werden. Im übrigen kann dieser Punkt noch durch eine entsprechende gegenseitige und schriftliche Erklärung eindeutig festgelegt werden.

Die Forderung, dass die Firmen den geplanten Grüngürtel längs dem Rothausweg in eigenen Kosten anzulegen haben, ist rechtlich nicht begründet und deshalb kaum haltbar. In den mit den Firmen geführten bezüglichen Verhandlungen haben diese einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Der Gemeinderat hofft aber durch weitere Verhandlungen doch noch eine befriedigende Regelung zu erreichen. Jedenfalls wird der Gemeindeversammlung beantragt, den Zonenplan für das Gebiet Kilchmatt und Heissgländ so zu genehmigen, wie er bereits in der Gemeindeversammlung vom 8. September 1948 vorgelegt worden ist. Darin ist auf der Ostseite des Rothausweges, von der Waldecke bis auf die Höhe des Grüngürtels Bizenen, ein Grünstreifen von 15 m Breite vorgesehen.

Traktandum 3.

Um den im Zonenplan vorgesehenen Grüngürtel im Gebiet Bizenen ausführen zu können, wird das betreffende Land von der Gemeinde er-

worden werden müssen. Da dies in der Regel eher und zu besseren Bedingungen möglich ist, wenn anderes Land im Abtausch zur Verfügung gestellt werden kann, beantragt der Gemeinderat, die Parzelle 1188, haltend 1 566 m², im Eigentum des Fritz Waldner-Stingelin, für die Einwohnergemeinde zu erwerben. Der vereinbarte Preis von Fr. 8.-- pro m², ausmachend Fr. 12 528.-- ist annahmbar. Wir beantragen der Gemeindeversammlung, den Ankauf zu genehmigen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1948 zu bewilligen.

Traktandum 4.

Vom Industriegebiet Bizenen konnten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung, die Parzellen 1115/16 und 1142, haltend zusammen 14 939 m² verkauft werden zum Preise von Fr. 14.-- pro m². Käufer ist die neugegründete Bau- und Holzindustrie A.G. in Muttenz, die beabsichtigt auf dem Areal eine Parkettfabrik zu errichten. Im abzuschliessenden Kaufvertrag wird die Bau- und Holzindustrie A.G. verpflichtet, die erforderlichen Durchleitungsrechte für Geleiseanlagen zu gewähren, damit das ganze übrige Industriegebiet Bizenen mit Geleiseanschluss bedient werden kann. Der Kaufpreis darf, besonders wenn berücksichtigt wird, dass die der Käuferin überbundenen Dienstbarkeiten betreffend Durchleitungsrechte für Geleiseanlagen einschneidend sind, als günstig bezeichnet werden. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Verkauf die Genehmigung zu erteilen. Der Erlös von Fr. 209 146.-- soll verwendet werden zur Verlegung des von der Gemeinde zu erstellenden Geleisebogens durch das Areal der Schweiz. Metallurgischen Gesellschaft, ferner zur Finanzierung von Landkäufen und zur Abtragung der Schulden für früher abgeschlossene Liegenschaftskäufe.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 1947 hat den Ankauf der Parzelle 622 im Käppeli, haltend 66 a 01 m² zum Preise von Fr. 12.-- pro m² zugestimmt. In bezüglichen Antrag hat der Gemeinderat seinerzeit erwähnt, das betreffende Land sei bestimmt, um an Mitglieder der Sektion Muttenz der Pro Familia und an weitere Bauinteressenten Bauparzellen abgeben zu können zur Errichtung von Wohnbauten. Heute sind die Vorarbeiten soweit gediehen, dass mit den Bauarbeiten begonnen werden kann. Mit den Bauinteressenten wurde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ein Kaufpreis von Fr. 13.-- pro m² vereinbart. Der Mehrpreis von Fr. 1.-- pro m² erlaubt, die von der Gemeinde zu tragenden Schuldzinsen und übrigen Kosten zu decken. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den abschnittweisen Verkauf der Parzelle 622 zum Preise von Fr. 13.-- pro m² die Zustimmung zu erteilen und den Gemeinderat zu ermächtigen, die Kaufverträge mit den einzelnen Bauinteressenten abzuschliessen. Die Kaufpreise sollen verwendet werden zur Amortisation der für frühere Liegenschaftskäufe aufgenommenen Darlehen.

Die Errichtung einer Wohnkolonie in der Kilchmatt nach den Plänen der Geigy-Werke Schweizerhalle A.G. und der Säurefabrik Schweizerhall, bedingt eine Abtretung des Kilchmattweges an diese beiden Firmen. Der Gemeinderat hat sich, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, bereit erklärt das Wegareal, haltend 8 a 61 m², zum Preise von Fr. 5.-- pro m², ausmachend Fr. 4 305.--, an diese beiden Firmen zu verkaufen. Da die Firmen in der Kilchmatt neue Strassen anlegen werden, kann der Kilchmattweg eingehen. Wenn später die Eigentümer der neu zu erstellenden Weganlagen, deren Uebernahme in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde verlangen sollten, so wird die Gemeinde, wie bisher üblich, der Uebernahme nur zustimmen, wenn die Strassen entsprechend den Bestimmungen des Baureglementes ausgebaut sind und die Abtretung unentgeltlich

erfolgt. Es wird deshalb der Gemeindeversammlung beantragt, dem Verkauf des Kilchrattweges zu dem vereinbarten Preis die Zustimmung zu erteilen.

Traktandum 5.

Anlässlich der Gemeindeversammlung von 2. Dezember 1947 ist ein Antrag Kobi dem Gemeinderat zur Begutachtung überwiesen worden, für Kinder, deren Eltern ein Einkommen unter Fr. 8 000.-- pro Jahr haben, kein Schulgeld für den Besuch der Kleinkinderschule zu erheben. Der Gemeinderat hat diesen Vorschlag geprüft und einstimmig beschlossen, der Gemeindeversammlung Ablehnung zu empfehlen. Das Schulgeld von 50 Cts. pro Kind und Woche und von 70 Cts., wenn zwei Kinder derselben Familie die Kleinkinderschule besuchen, ist derart bescheiden, dass es mit wenig Ausnahmen ohne Not bezahlt werden kann. Schon bisher ist in Fällen, wo sich die Eltern in einer bedrängten Lage befunden haben, das Schulgeld nicht erhoben worden und es brauchte dazu lediglich ein mündliches oder schriftliches Gesuch an den Schulpflegepräsidenten. Nach den eingezogenen Erkundigungen wird in allen grösseren basellandschaftlichen Gemeinden, die Kindergärten führen, ein Schulgeld erhoben, das in den meisten Fällen wie bei uns 50 Cts. pro Kind und Woche beträgt. Unsere Gemeinde hat keine Ursache auf einen Teil des an und für sich schon bescheidenen Schulgeldes zu verzichten, ist sie doch diejenige Gemeinde des Kantons, die pro Kind die höchsten Auslagen für das Kleinkinderschulwesen hat. Eine Anzahl Gemeinden zahlen nur jährlich Beiträge an das Kleinkinderschulwesen und überlassen im übrigen die Finanzierung und Führung der Kindergärten privater Initiative. Allschwil und Münchenstein zahlen nur einen jährlichen Beitrag von Fr. 4 200.--, Oberwil und Pratteln von Fr. 4 500.-- bis 5 000.--, Arlesheim Fr. 3 000.-- usw. Aus diesen Erwägungen empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einstimmig, den im Auftrage der Partei der Arbeit von Herrn Kobi gestellten Antrag abzulehnen.

Traktandum 6.

Der hiesige Musikverein hat das Gesuch gestellt um Gewährung eines Gemeindebeitrages an die Kosten der Neu-Uniformierung der Musikanten.

Die Neu-Uniformierung habe Kosten im Betrage von Fr. 21 260.-- verursacht, an die der Verein aus verfügbaren Mitteln

Fr. 17 460.--

habe abzahlen können, sodass noch eine Restschuld bestehe von

Fr. 3 800.--

Der Gemeinderat hat das Begehren geprüft, ist aber einstimmig der Auffassung, dass der Entscheid über das vorliegende Gesuch zurückgestellt werden sollte, bis zur Behandlung des Voranschlages 1949, in der Meinung, dass dann das Beitragsgesuch zusammen mit anderen Suventionsbegehren geprüft werden soll. Am einmal genehmigten Voranschlag sollten keine Änderungen vorgenommen werden. Besonders bei Beitragsgesuchen ist es angebracht, die verschiedenen Begehren einander gegenüberzustellen und abzuwägen, was zur Förderung von kulturellen Bestrebungen aufgewendet werden darf und wie diese Mittel angemessen zu verteilen sind. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Beitragsgesuch des Musikvereins dem Gemeinderat zu überweisen, mit dem Auftrag, anlässlich der Aufstellung des Voranschlages 1949 zu prüfen, ob und wie demselben entsprochen werden kann.

Traktandum 7.

Die Schulpflege hat das Begehren gestellt für Anschaffung von 35 neuen Schulbänken. Die Schülerzahl nehme ständig zu und auf Schulanfang 1949 müsse mit einer wesentlich grösseren Zahl neu in die Schulpflicht eintretender Kinder gerechnet werden, als aus der Schulpflicht entlassen werden. Die Anschaffungskosten für 35 neue Schulbänke betragen ca. Fr. 9 200.--. Damit die Bänke auf Schulanfang 1949 sicher zur Verfügung stehen, sollten sie heute schon in Auftrag gegeben werden können. Aus diesem Grunde kann mit dem Kreditbegehren nicht zugewartet werden bis zur Budgetgemeinde und muss der erforderliche Kredit schon heute verlangt werden. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Anschaffung von 35 Schulbänken zuzustimmen und den erforderlichen Kredit zu Lasten der Rechnung 1948 zu bewilligen.

Traktandum 8.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 1943 hat § 6, Abschnitt b des Kanalisationsreglementes folgende Fassung erhalten:

"Die Beiträge sind für Neubauten 4,5 % der Gestezungskosten der Gebäulichkeiten. Als solche gelten nur Aufwendungen für Arbeiten, die bei der Ermittlung der Brandlagerschätzung berücksichtigt werden. Nach Fertigstellung ist eine vom Gebäudeeigentümer und der Bauleitung visierte Baukostenabrechnung der Gemeindeverwaltung einzureichen".

Die abgeänderte Bestimmung bezweckte, bei der Erhebung der Anschlussgebühren die Baukostenteuerung berücksichtigen zu können, nachdem die bisherige Grundlage der Gebührenerhebung, die Brandlagerschätzung, unverändert auf der Preisbasis 1939 beibehalten wurde.

Die Festsetzung der gebührenpflichtigen Gestezungskosten verursacht immer viel Umtriebe und führt oft zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bauherrn & seinem Architekten und der Gemeindeverwaltung. Auch verstreicht oft viel Zeit, bis die Abrechnung erhältlich ist und es entstehen dadurch der Kanalisationskasse Zinsverluste. Nachdem heute jeweils bei der Einschätzung von Neubauten durch die Schätzungsbaumeister auch der Teuerungszuschlag ermittelt wird, ist aus Gründen der Vereinfachung erwünscht, das Reglement in dem Sinne zu ändern, dass in Zukunft bei der Belastung der Anschlussgebühren auf die Brandversicherung abgestellt wird (Brandlagerschätzung plus Teuerungszuschlag).

Eine solche Regelung ist auch am Platze bei der Erhebung der Anschlussgebühren für bestehende Bauten. Nach den heutigen Bestimmungen und bei der jetzigen Teuerung muss für Neubauten mehr als der vierfache Betrag an Anschlussgebühr bezahlt werden, als für bestehende Bauten, während vor der Teuerung die Anschlussbeiträge für bestehende Bauten rund die Hälfte derjenigen für Neubauten ausmachten. Die grosse Differenz lässt sich nicht mehr begründen durch den Hinweis, bestehende Bauten hätten erhebliche Aufwendungen für Kläranlagen, Zisternen etc. gehabt. Andererseits muss die Gemeinde bei der Neuverlegung von Kanälen mit doppelt so hohen Kosten rechnen, als vor der Teuerung. Es ist deshalb angebracht, künftig für die Erhebung der Anschlussgebühren für bestehende Bauten ebenfalls auf die Brandversicherung (Brandlagerschätzung plus Teuerungszuschlag) abzustellen. Seinerzeit bei der Schaffung des Kanalisationsreglementes, bestand jedenfalls keine andere Absicht als die, bei der Gebührenerhebung für bestehende Bauten ebenfalls auf den wirklichen Gebäudewert abzustellen. Nur die Aufteilung

der Brandversicherung in Brandlagerschätzung und Teuerungszuschlag hat in der Folge diese Absicht durchkreuzt, weil dem Buchstaben nach die "Brandlagerschätzung" als Basis für die Beitragsberechnung gilt.

Da diese Neuregelung, wenn der bisherige Prozentsatz von 2.2 % beibehalten würde, eine Erhöhung der Anschlussgebühren für bestehende Bauten bis zu 100 % ausmachen würde, ist der Gemeinderat der Auffassung, der Prozentsatz sollte etwas ermässigt werden und zwar auf 2 % der Brandversicherung. [Gleichzeitig soll allen Besitzern von Liegenschaften, für die die Kanalisationsanschlussmöglichkeit bereits vorhanden ist, die Möglichkeit gelassen werden, noch zum alten Ansatz von 2,2 % der Brandlagerschätzung ihre Liegenschaften anschliessen zu lassen, sofern der Anschluss vor dem 1. Januar 1949 erfolgt und die Anschlussgebühr bis dann entrichtet wird.

§ 7 des Reglementes bestimmt "Bauliche Erweiterungen werden im Sinne der Ansätze für bestehende Bauten nachzahlungspflichtig". Diese Bestimmung war von jeher sachlich nicht begründet. Wenn bauliche Erweiterungen sofort an die Kanalisation angeschlossen und damit allfällige Kosten für weitere Kläranlagen und Zisternen gespart werden können, so ist nicht einzusehen, weshalb diese Erweiterungen bei der Erhebung der Kanalisationsanschlussgebühren nicht wie Neubauten behandelt werden können. Es kann beispielsweise auch der Fall eintreten, dass an kleine Fabrikbauten grosse Erweiterungen angehängt werden. Wenn § 7 nach dem Buchstaben interpretiert wird, so dürfte für solche Erweiterungen, die unter Umständen wertmässiger den alten Bau um ein mehrfaches übertreffen können, nur der alte Bauwert anrechnungen werden. Eine solche Regelung angebracht.

27.10
42

Muttenz

Gemeindeversammlung

(ni. Korr.) Die vorgestrige Gemeindeversammlung war seitens unserer Bürgerschaft nur mittelmässig besucht. Langsam langweilig wird das Bestehen der ehemaligen parteilosen Busenfreunde, die sich nun ja in Parteilose und Demokraten aufgespalten haben, zum Traktandum Protokoll, das in den letzten Versammlungen immer und immer wieder auf das Tepet kommt und anscheinend immer noch keine Ruhe finden kann. Im übrigen genehmigte die Versammlung die an dieser Stelle bereits besprochenen Anträge des Gemeinderates und zwar: 1. das Gebiet Kilchmatt und Heißgänd wird der Zone 4 für Bauland eingereiht, 2. für Landerwerb in der Bizepen wird ein Kredit von Fr. 12 528.-- bewilligt, 3. den Landverkäufen an die Bau- und Holzindustrie A. G., Muttenz, an die Sektion Pro Familia und an die Geigy-Werke Schweizerhalle A. G. und Säurefabrik Schweizerhall wird zugestimmt, 4. der Antrag der Partei der Arbeit betr. unentgeltlichen Kleinkinderschulbesuch wird mit 91 : 29 Stimmen verworfen, 5. das Gesuch des Musikvereins um Gewährung eines außerordentlichen Beitrages an die Neuniformierung wird zurückgestellt, 6. für die Anschaffung von 35 neuen Schulbänken wird ein Kredit von Fr. 9200.-- bewilligt. Dagegen wurde der Antrag des Gemeinderates auf Abänderung des Kanalisationsreglementes hinsichtlich der Anschlußgebühren nach längerer Diskussion mit 58 : 36 Stimmen an den Gemeinderat zurückgewiesen zwecks nochmaliger Bearbeitung des ganzen Fragenkomplexes. Die Neuregelung bedeutet tatsächlich eine gewisse Härte für bestehende Bauten, denen der Anschluß an das Kanalisationsunternehmen infolge Fehlens der Kanalisationsstränge zurzeit unmöglich ist. Ob diese Härten gemildert werden können, wird sich erst noch zeigen müssen, da solche immer wieder für irgend einen Fall auftauchen werden.

Entgegen aller Muttenzer Gewohnheit konnte die Versammlung bereits kurz nach 10 Uhr geschlossen werden. In dieser Hinsicht wäre also bereits ein allseits herbeigesehnter Erfolg zu verzeichnen.

der Gemeindeverwaltung, die das Reglementes durch folgende

Brandversicherung
Brandversicherung

im Sinne der Ansätze für
Für die Beitragserhebung
zwischen der bisherigen

vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter:

BERICHT AN DEN GEMEINDERAT

Die Kommission hat zu folgenden Punkten des vom Gemeinderat bezeichneten Aufgabenkreises Stellung genommen:

A. Volksschule.

- 1. Voraussichtlicher zusätzlicher Bedarf an Schullokalen während der nächsten 10 Jahre, unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Schülerzahl.
- 2. Möglichkeiten für eine optimale Ausnutzung der vorhandenen, für Unterrichtszwecke geeigneten Lokale, als Ueberbrückung bis zur Ausführung und Fertigstellung von Schulhausneubauten.
- 3. Richtlinien für Schulhausneubauten und Platzwahl.

B. Kindergärten.

- 4. Errichtung von Kleinkinderschullokalen.
- 5. Prüfung der Möglichkeiten der Ueberführung des Kleinkinderschulwesens in die Verwaltung von gemeinnützigen Institutionen oder Vereinen.

Das Resultat unserer, in 5 Sitzungen gepflogenen Beratungen, sei Ihnen im Folgenden bekannt gegeben.

vdp bän
 " dändlicher pän
 dp jant dars h.
 dp len pän
 sp roth
 sp nifenacht
 sp ovalbum pen
 lehn döt wiken
 kup. held

schulhaus wiprien 1932

A. VOLKSSCHULEN.

1. Ermittlung der mutmasslichen Schülerzahlen bis 1960.

Hiezu wurden die Schülerzahlen der letzten Jahre als Grundlage benutzt und festgestellt :

- a) dass die Anzahl der in die erste Klasse eintretenden Schüler seit 1938 ziemlich genau der jeweiligen Geburtenzahl vor 7 Jahren entsprach,
- b) dass seit 1938 die Schülerzahl je eines Jahrganges im Verlaufe seiner Schulzeit von der 1. Primar- bis zur 3. Sekundar- oder Realklasse in den ersten fünf Jahren durchschnittlich um 5, in den letzten drei Jahren um durchschnittlich weitere 15 abnimmt.
- c) dass durchschnittlich 25 % aller Schüler, welche die 5. Klasse verlassen, in die 6. Klasse (1. Sekundarklasse) eintreten.

Hieraus wurde die beiliegende Tabelle entwickelt, die klassenweise die mutmasslichen Schülerzahlen bis 1960 aufweist. Die Anzahl der jeweils in die erste Klasse eintretenden Schüler wurde bis 1954 den Geburten vor je 7 Jahren gleichgesetzt. Darüber hinaus wurden die Zahlen als leicht steigend angenommen, da die Neuwohnungen vornehmlich mit jungen Ehepaaren besetzt werden. Zuzug von Schulpflichtigen wurde nicht, ein eventl. Geburtenrückgang andererseits aber auch nicht in Betracht gezogen. Der Zuzug kann nicht zahlenmässig festgelegt werden. Sandoz und Geigy z.B. können über ihr Wohnbauprogramm nur allgemeine, aber keine mengenmässigen Angaben machen

2. Maximalschülerzahlen laut Gesetz.

Das kantonale Schulgesetz schreibt als Maximalschülerzahlen vor:

für Primarschulen (1. - 5. Schuljahr)	50
für Realschulen (6. - 8. Schuljahr)	30

Bekanntlich war die Zahl 50 für Primarschulklassen bei der Beratung des Schulgesetzes umstritten. Sie entstand als Kompromiss, um den Gemeinden des oberen Kantonsteils entgegenzukommen.

3. Schulzimmergrössen.

	Schülerzahlen bei			
	maximaler Zusammengedrängtheit		bequemer Möblierung +)	
	a	b	a	b
Breite:				
6,8 x 12,4 m	66	48	60	42
6,8 x 11,4 m	54	42	48	36
7,0 x 8,5 m	36	30	36	30
Hinterzweien				
7,0 x 9,5 m	48	36	42	36

Berücksichtigung des Platzes zur Aufstellung von Modellen,
Sandkasten u. dgl.

a: Möblierung mit festen Bänken

b: Möblierung mit modernen Schulmöbeln (Tisch und Stühle)

4. Schülerzahlen pro Klasse.

In der beiliegenden Tabelle wurden die Schülerjahrgänge in Klassen von höchstens 42 für Primarschule und von höchstens 28 für Sekundar- und Realschule aufgeteilt. Diese u n t e r dem gesetzlichen Maximum stehenden Zahlen wurden aus folgenden Gründen gewählt:

- a) Die Zahl 50 wird in Erziehungskreisen als zu hoch betrachtet.
- b) Die angenommenen Zahlen enthalten eine gewisse Reserve für unvorhergesehene Klassenvergrößerungen.
- c) Die Grösse der Schulzimmer im Schulhaus Hinterzweien gestatten die Unterbringung von bequem 42 Schülern. Bei 48 Schülern sind diese im Zimmer zu stark zusammengedrängt. Ausnahmsweise können 44 oder 46 untergebracht werden.
- d) Die Zahl 50 wird in keiner Ortschaft mit ähnlichen Verhältnissen wie sie Muttenz aufweist, erreicht. Der Klassendurchschnitt ist sogar überall niedriger als bei uns, wie folgende Tabelle zeigt:

Ortschaft	Einwohner	Primar- & Sekundar- schülerzahl 1947	Durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse
Allschwil	7650	607	<i>lehner</i> 30
Binningen	7200	477	17 28
Birsfelden	6050	451	14 32
Münchenstein	5750	376	16 27
Pratteln	6250	465	19 31
Liestal	8150	595	15 31
Sissach	3300	234	7 33
Muttenz	6550	453	14 35

1947: 41,5

5. Bedarf an Schulzimmern.

Nachdem so die Anzahl Klassen und Halbklassen festgestellt wurde, ergibt sich die Zahl der benötigten Unterrichtslokale wie folgt.

	Totalbedarf		Mehrbedarf	
	Primar Sekundar	Real	Primar Sekundar	Real
1948 - 1951	15	6		
1952	16	6	1	
1953	16	7	1	1
1954	17	8	2	2
1955	17	8	2	2
1956	17	9	2	3
1957	18	9	3	3
1958	18	9	3	3
1959	19	9	4	3
1960	19	9	4	3

Die Gemeinde hat heute 11 Primar-, 3 Sekundar- und 6 Realschulklassen. Total 20. Der Primar- und Sekundarschule stehen 10 Zimmer im Schulhaus Hinterzweien, 3 im Breiteschulhaus und eines im Freidorf zur Verfügung. Die Realschule beansprucht 7 Zimmer im Breiteschulhaus (6 Klassen- und 1 Naturkundezimmer). Das Schulhaus Breite hat 11 Klassenzimmer, wovon 3 von der Primar- und 7 von der Realschule benutzt werden. Eines ist disponibel, wird aber nächstes Frühjahr besetzt.

Bis Frühling 1952 genügen voraussichtlich die vorhandenen Schullokale. Ab Frühling 1952 jedoch müssen durch bauliche Massnahmen weitere Schullokale bereit gestellt werden und zwar

im Frühling 1952	1 Primarschulzimmer	
1953		1 Realschulzimmer
1954	1 "	und 1 "
1955		
1956		1 "
1957	1 "	
1958		
1959	1 "	

Total bis 1959 4 Primar- und 3 Realschulzimmer

oder, da die Zimmer im Breiteschulhaus der Realschule zur Verfügung gestellt werden, total 7 neue Schulzimmer.

Wenn als Maximalschülerzahl pro Klasse 50 statt 42 gesetzt würde, so würden neue Schulräume erst ab Frühling 1953 notwendig. Dies wäre aber zu spitz (d.h. ohne alle Reserve) gerechnet.

Durch Unterteilung der grossen Klassenzimmer im Breiteschulhaus könnte der Bedarf auf Frühling 1954 hinausgeschoben werden. Die so entstehenden Umänderungskosten würden aber nicht verhindern, dass dann doch gebaut werden müsste. Es ist eher zu empfehlen, eine solche Massnahme als eventuelle spätere Reserve zurückzustellen, Dasselbe gilt auch für die eventl. Umwandlung der Volksbibliothek und des Sitzungszimmers in ein Realschulzimmer.

Sollte das 9. Schuljahr eingeführt werden, so werden mindestens 2 weitere Klassenzimmer (für Sekundar- und Realschule) notwendig. Eine eventl. einzurichtende Hilfsklasse macht ferner ein weiteres Schulzimmer notwendig. Ferner ist zu berücksichtigen, dass unsere Mutmassungen eher zurückhaltend sind. Ein rascheres Ansteigen der Geburtenziffern ab heute wird ab 1955 vielleicht noch mehr neue Zimmer bedingen.

Mit der Notwendigkeit von neuen Klassenzimmern gehen Hand in Hand die Bereitstellung von Handarbeits-, namentlich Mädchenhandarbeitszimmer und einer weitem Turnhalle. Die heute bestehenden Turnhallen sind nahezu voll ausgenützt.

Auf Grund dieser Ueberlegungen ergibt sich die Erstellung eines Schulhauses von der Grösse des Hinterzweischulhauses (10 Zimmer, 1 Turnhalle), das bis 1960 ungefähr voll besetzt wäre. Da dasselbe jedoch erst 1956 halb besetzt sein wird, drängt sich aus finanziellen Gründen eine andere Lösung auf.

Es kommen in Frage:

- a) Die Unterbringung einer eventl. Hilfsklasse (max. 15 Schüler) in der Ramstein'schen Liegenschaft.
- b) Provisorische Bauten, die nach Gebrauch wieder abgebrochen und eventl. veräussert werden können.
- c) Erstellung von Schulpavillons in der Nähe des Schulhauses Hinterzweien (3 bis 4 Klassenzimmer).
- d) Anbau an Schulhaus Hinterzweien.
- e) Erstellung eines Kleinschulhauses und später als Ergänzung je nach Bedarf, Erstellung von Schulpavillons. Das erste hätte ein Lehrerzimmer, eine Kleinturnhalle und Handarbeitsräume im Untergeschoss zu enthalten. Bei den weiteren könnte auf Turnhalle, Lehrerzimmer und Handarbeitszimmer verzichtet werden, da sie sich auf demselben Areal befinden werden.

6. Kosten von Schulbauten.

Um Ihnen aus diesen Vorschlägen eine definitive Lösung empfehlen zu können, seien im folgenden auf Grund ausgeführter Bauten Kostenvergleiche angestellt. Diese beziehen sich auf den Baukostenindex vom Februar 1946 und schliessen Möblierung und Landkosten mit Fr.23.-- pro m² ein. (Aus "Werk" No. 11-1947).

Schulhaustyp	Totalkosten	Kosten zur Unterbringung einer Klasse	Kosten pro Schulraum
<u>Schulpavillon</u>			
3 Klassenzimmer 1945/46 Zürich- Schwamendingen	Fr. 300 900.--	100 300.--	100 300.--
<u>Kleinschulhaus</u>			
4 Klassenzimmer 2 stöckig 1946/47 Zürich Maienstrasse	Fr. 550 000.--	136 000.--	79 000.--
<u>Kleinschulhaus</u>			
4 Klassenzimmer 2 stöckig 1945/46 Zürich Auf der Egg	Fr. 506 000.--	126 500.--	72 000.--
Beide mit offener Turnhalle, Keller Handarbeit			
<u>Normalschulhaus</u>			
12 Klassenzimmer 2 Arbeitszimmer 1 Turnhalle Abwartwohnung	Fr. 3 000 000.--	250 000.--	200 000.--
<u>Grossschulhaus</u>			
10 Klassenzimmer 3 Arbeitszimmer 2 Turnhallen Abwartwohnung	Fr. 4 300 000.--	240 000.--	187 000.--
<u>Grossschulhaus</u>			
24 Klassenzimmer 4 Arbeitszimmer 2 Turnhallen Abwartwohnung	Fr. 5 400 000.--	225 000.--	180 000.--

Hieraus geht hervor, dass die Kosten für die Unterbringung einer Klasse beim Schulpavillon und beim Kleinschulhaus am niedrigsten sind. Am günstigsten liegen die Verhältnisse beim Schulpavillon. Das erklärt sich daraus, dass hier alle Neben- und Spezialräume sowie Turnanlagen fehlen. Wenn der Schulpavillon in der Nähe einer grösseren Schulhausanlage errichtet wird, so, dass die in ihm untergebrachten Klassen die bereits bestehenden Turnanlagen und eventl. Neben- und Spezialräume mitbenutzen können, so erfüllt er als Ergänzungsbaute seinen Zweck. Ein oder nach Bedarf mehrere solcher Bauten, könnten in der Nähe des Hinterzweischulhauses erstellt werden.

Nicht ganz so günstig stellen sich die Kosten zur Unterbringung einer Klasse im Kleinschulhaus. Hier hingegen stellen sich die Kosten pro Raum sehr günstig, da neben 4 Klassenzimmern noch 2 Handarbeitszimmer und eine gedeckte Pausenhalle, die als offene Turnhalle benutzt werden kann, vorhanden sind.

Das Normalschulhaus und das Grossschulhaus wollen wir wie oben erwähnt, aus uneren Betrachtungen ausschliessen, da deren Erstellung über unsere derzeitigen finanziellen Verhältnisse hinausgeht. Eine sukzessive Erstellung ergibt auch den geringsten Zinsverlust für die aufgewendeten Kapitalien.

7. Verkehrstechnische Ueberlegungen.

Der stets zunehmende Autoverkehr auf der St. Jakobsstrasse macht Schullokale für die unteren Klassen nördlich dieser Strasse dringend wünschbar, denn jüngere Schüler sollten auf ihrem Schulwege keine Verkehrsadern überqueren müssen.

8. Pädagogische Ueberlegungen.

Die neuzeitlichen Bestrebungen auf pädagogischem Gebiet verlangen eine Auflockerung der Schullokale, damit der Masstab des Schulhauses eher dem kindlichen Begriffsvermögen angepasst ist. Der für viele Kinder so harte Uebergang vom Heim zur Schule wird gemildert. Die Vorstellung, dass die Schule mit dem Elternhaus zusammen für sein Wohl und seine Erziehung sorgen will, wird erhalten und der Grundsatz Pestalozzis, dass sich das Kind auch in der Schule daheim fühlen soll, wird in einem Kleinschulhaus eher erfüllt als in einem Grossbau mit dessen Klassenmassierung. Auch wirkt ein Schulbau nach dem System der Auflockerung ausserordentlich fördernd auf die Disziplin der Schüler. Die Erziehung zur Ordnung und Sauberkeit wird erleichtert. Ferner bieten sich grosse Vorteile in hygienischer Hinsicht. (Verminderte Ansteckungsgefahren).

9. Empfehlungen der Kommission an den Gemeinderat.

Unsere Erhebungen ergaben, dass die Unterbringung von Schulklassen in provisorischen Bauten entweder unhygienisch (Schulbaracken Münchenstein) ist, oder dann im Hinblick auf die kurze Benützungszeit zu teuer (Durisolbau) kommt. Eine solche Lösung käme u.E. höchstens für Notlösungen in Frage. Da wir aber für die Bereitstellung von neuen Schullokalen bis Frühling 1952 Zeit haben, empfehlen wir einen definitiven Bau.

Da die Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse Schullokale zwischen St. Jakobsstrasse und S.B.B.-Linie wünschbar machen und da die bestehende Turnhalle Hinterzweien voll ausgenutzt, diejenige beim Breiteschulhaus nahezu voll ausgenutzt ist, wird für die Gemeinde die Erstellung eines kleinen Schulhauses mit vorläufig 4 Klassenzimmern, 2 Handarbeitszimmern, einem Lehrerzimmer und einer Kleinturnhalle, (einfache Halle, die für den Turnbetrieb der untersten Klassen genügt) die beste Lösung sein. Ein solches Schulhaus kostet heute schätzungsweise Fr. 600 000.-- bis Fr. 700 000.--. Es ist bis 1954 voll besetzt.

Für die Jahre 1952 bis 1955 genügt ein solcher Neubau. Ab Frühling 1956 (bei Einführung des 9. Schuljahres ab 1954) muss als Ergänzung des Schulhauses ein Pavillon oder Anbau von weiteren 4 Klassenzimmern (heutige Kosten ca. Fr. 100 000.-- pro Zimmer) erstellt werden.

Sollte das 9. Schuljahr eingeführt werden, so ist spätestens 1959 wieder mit einem weiteren Klassenzimmer für die Realschule zu rechnen, das im Realschulhaus eingerichtet werden muss (Umwandlung der Volksbibliothek und des Sitzungszimmers in ein Schulzimmer).

Für die Unterkunft eines Abwartes käme eine in der Nähe sich befindliche Wohnung in Frage, oder es kann eine Wohnung im zweiten Ausbau des Schulhauses eingereicht werden.

Ein Anbau an das Schulhaus Hinterzweien oder eine Erweiterung dieses Schulhauses durch Pavillons soll für spätere Bedürfnisse aufgespart werden.

Der Bedarf ist in folgender Tabelle dargestellt:

Frühling	8 Schuljahre	9 Schuljahre
1951 eventl. früher		XX
1952	XX	XXX
1953	XX	XXXX
1954	XXXX	XXXX XX
1955	XXXX	XXXX XX
1956	XXXX x	XXXX XX r
1957	XXXX XX	XXXX XXX r
1958	XXXX XX	XXXX XXX r
1959	XXXX XXX	XXXX XXXX r
1960	XXXX XXX	XXXX XXXX r

x = Zimmer in Kleinschulhaus oder Pavillon

r = neues Zimmer im Schulhaus Breite

Als beste Lage für neue Schullokalitäten wird Parzelle 447 (Burckhardt-Heuslers Erben) betrachtet, und der Gemeinderat wird eingeladen, dieselbe für die Gemeinde durch Kauf oder durch Abtausch zu erwerben.

Ferner empfiehlt die Kommission, die gemeinderätliche Landpolitik auf spätere Schulbedürfnisse auszurichten. Die Kommission erachtet es als wünschenswert, wenn die Erweiterungsmöglichkeit des Hinterzweienerschulhauses für später aufgespart wird, denn jene Generationen werden, wie wir heute, vor ähnlichen Problemen stehen. Ob dann der beim Bau vorgesehene Erweiterungsflügel oder einzelne Pavillons aufgestellt werden, interessiert heute nicht. Aber jedenfalls wird für die eine oder andere Lösung mehr Umschwung als heute nötig sein und die Gemeinde täte gut daran, sich Parzelle 716 durch Kauf, Umtausch oder Vorkaufsrecht zu sichern.

Schliesslich empfiehlt die Kommission, jährlich einen angemessenen Beitrag zu einem Schulbaufonds ins Budget aufzunehmen und schon heute eine Schulbaukommission zu bestellen.

B. KINDERGAERTEN.

1. Zweck der Kindergärten und gesetzliche Regelung.

Art. 11 des basellandschaftlichen Schulgesetzes lautet:

"Zweck der Kindergärten ist die Betreuung, die körperliche und geistige Förderung der Kinder entsprechend ihrer Altersstufe. Der Besuch der Kindergärten ist freiwillig.

An die Kindergärten von Gemeinden, Vereinen und Privaten werden Staatsbeiträge gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes verabfolgt, sofern sie sich dem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement unterstellen".

Das Reglement gibt als maximale Kinderzahl pro Klasse 35 an.

Im Unterschied gegen früher, ist der Kindergarten keine Kinderbewahrungsanstalt mehr. Selten finden sich im Familienkreise so glückliche Verhältnisse, dass das Kind dort alles erhält, was ihm im Kindergarten geboten wird. Die Beschränkung auf den häuslichen Herd birgt die Gefahr der Entwicklung von Eigenliebe, Dünkel und Selbstsucht in sich, sofern nicht mehrere, ungefähr gleichaltrige Geschwister vorhanden sind. In vielen Familien verhindern dürftige häusliche Verhältnisse, geschäftliche Inanspruchnahme der Eltern, oder Unfähigkeit, die Anlagen des Kindes entsprechend anzuregen.

Ein Schulunterricht im Kindergarten wird abgelehnt, hingegen wird der Sinn für Ordnung, Reinheit, Reinlichkeit, Gehorsam, Verträglichkeit, Aufmerksamkeit, Liebe zur Arbeit und die Oeffnung der Herzen für edle Gefühle geweckt.

Die Arbeit der Kindergärtnerin ist anstrengend, verantwortungsvoll und braucht starke Nerven. Es ist deshalb von grösster Wichtigkeit, fachlich gut ausgebildete Kindergärtnerinnen zu haben, was auch im staatlichen Reglement für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen zur Bedingung gemacht wird.

2. Heutiger Stand.

Wir haben heute in Muttenz 4 Kindergartenklassen,

2 von zusammen 91 Kindern im Kleinkinderschulhaus Rössligasse, eines von 42 Kindern in der Menonitenkapelle im Schänzli und eines im Vereinssaal der katholischen Kirchgemeinde mit 47 Kindern, davon 29 Protestanten. Dieser letztere Kindergarten wird von der katholischen Kirchgemeinde betreut und entspricht, abgesehen von der Kinderzahl, dem kantonalen Reglement, auch was die Ausbildung der Kindergärtnerin anbetrifft.

Bei der letzten Einschreibung mussten wegen Platzmangel etliche Kinder zurückgewiesen werden.

Von 91 Kindern im Schulhaus Rössligasse kreuzen 11 die Prattelerstrasse.

Von den 47 Kindern im Kindergarten der katholischen Kirchgemeinde kreuzen 21 die St. Jakobsstrasse.

Von den 42 Kindern in der Menonitenkapelle kreuzen 17 die St. Jakobsstrasse.

3. Mutmassliche Entwicklung.

Die heutige Kinderzahl von 180 stellt 70 % sämtlicher Kinder im Alter von $4\frac{1}{2}$, 5 und 6 Jahren dar. Diese Zahl bleibt bis 1951 ziemlich konstant, steigt aber dann rapid an, sodass 1952 mit 190, 1953 mit 200 und 1954 mit 210 Kindergartenbesuchern zu rechnen ist. Diese Zahlen sind ohne den heute schon einsetzenden Zuzug gerechnet und dürften in Wirklichkeit eher höher ausfallen.

4. Bedarf an Kindergartenlokalen.

Die Unterbringung der 180 Kinder in 4 Lokalen (Durchschnitt 45) stellt ein absolutes Maximum dar, das schon aus technischen Gründen nicht überschritten werden kann. Bei der letzten Kindereinschreibung musste diese Zahl durch viele Rückweisungen eingehalten werden, d.h. es besteht in der Gemeinde ein Bedarf für ein weiteres Lokal. Da der durchschnittliche Klassenbestand, der vom kantonalen Reglement auf 35 beschränkt wird, reichlich überschritten ist, ist die möglichst rasche Bereitstellung eines weiteren Kindergartenlokales dringend erforderlich. Bis 1954 ist dann ein sechstes Lokal zu erstellen.

5. Kosten von Kindergartenlokalen.

Vorbildliche Kindergärten in Bern und Aarwangen sind im "Werk" 1947 - Heft 1 beschrieben. Ihre Kosten stellen sich folgendermassen:

Kindergärten Dalmaziquai und Egelsee, Bern ohne Landerwerb aber mit Mobiliar (1945)	Fr. 100 600.--
Kindergarten Bethlehemacker	" 87 200.--
Kindergarten Bonstettenstrasse (1946)	" 94 000.--
Kindergarten Aarwangen (1946) (Klassenraum und offene Spielhalle)	" 51 000.--
Baar hat einen Kindergarten für ohne Mobiliar, aber inkl. Landerwerb erbaut.	Fr. 60 000.--

Für Fr. 80 000.-- sollte heute in MuttENZ ein zweckentsprechender Kindergartenpavillon inkl. Landerwerb und Mobiliar zu erstellen sein.

6. Richtlinien für die Erstellung von Kindergärten.

Ein Kind sollte nicht länger als 15 Minuten zu seinem Kindergarten gehen und auf seinem Wege keine Hauptverkehrsstrasse überqueren müssen. Dies bedingt eine Verteilung von einzelnen Kindergärten über das ganze Gemeindegebiet und zwar beidseitig der Verkehrsader St. Jakobsstrasse-Prattelerstrasse. Als Ziel soll angestrebt werden, dass alle Kinder der beiden letzten vorschulpflichtigen Jahrgänge, also jedes Kind während zwei Jahren die Möglichkeit haben soll, einen Kindergarten zu besuchen.

Die Erstellung eines Kindergartens in Viereck SBB-Linie - Birsfelderstrasse - St. Jakobsstrasse - Bahnhofstrasse für die Kinder aus diesem Gebiet und aus dem Bizenenquartier, ist ein dringliches Bedürfnis.

Bis 1954 ist ein weiterer Kindergartenpavillon zu erstellen und zwar an besten im Margelacker für die Kinder des Käppeli- und Holderstüdelquartiers. Eine weitere Möglichkeit bietet sich auch auf dem Areal des heutigen Schützenstandes.

Ferner ist das Lokal in den Menonnitenkapelle als Provisorium aufzufassen. Ein gemeindeeigener Pavillon in dieser Gegend für die Kinder aus den Freuler, dem Freidorf, Lutzert, Kriegacker und Apfhalter soll ebenfalls in das Bauprogramm der nächsten Jahre aufgenommen werden.

Eine Unterbringung von Kindergärten in Schulhäusern wird von Kindergarten- und Schulfachleuten wohlbegründet abgelehnt und soll nur als Uebergangslösung in Betracht kommen. Hingegen lässt sich die Unterbringung eines Kindergartenpavillons in der Nähe eines Schulhauses sehr wohl befürworten, wenn für eine grösstmögliche Trennung des Betriebes gesorgt wird. Gemeinsame Heizungsanlagen und gemeinsame Wartung überhaupt mögen eine gewisse Ersparnis bei den Baukosten erzielen lassen.

Einer Einmietung eines Kindergartenlokals in Gebäude einer Wohn-genossenschaft kann die Kommission nur in zweiter Linie zustimmen, da dies ausser finanziellen Vorteilen, schwerwiegende Nachteile in sich birgt (gegenseitige Störung).

7. Ueberführung des Kleinkinderschulwesens in die Verwaltung von gemeinnützigen Institutionen.

Der hiesige Frauenverein hat auf unsere diesbezügliche Anfrage hin sich ausserstande erklärt, sich neben seinen andern Aufgaben noch mit der Betreuung von Kindergärten zu befassen. Die Bildung eines Kindergartenvereins, der sich mit der Verwaltung des Kindergartenwesens der Gemeinde befasst, ist denkbar, aber ein solcher Verein kann unmöglich die nötigen Lokale bauen und ausgebildete Kindergärtnerinnen besolden. Eine Rückführung des Kindergartenwesens von der Gemeindeverwaltung in private Hände ist denn auch von keiner einzigen Schweizergemeinde bekannt. Hingegen gehen immer mehr privat geführte Kindergärten in die Obhut der Gemeinden über. Die Kommission lehnt eine Ueberführung des Kleinkinderschulwesens in die Verwaltung von gemeinnützigen Institutionen ab.

C. SCHLUSSFOLGERUNGEN.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes empfiehlt die Kommission dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung folgende Schulbauaufgaben an die Hand zu nehmen:

1. Erwerb der Parzelle 447 und 716 für Schulbauzwecke.
2. Sofortiger Bau eines Kindergartenpavillons für das Einzugsgebiet SBB-Linie - St. Jakobstrasse-Prattelerstrasse, zwischen Gründen und Kilchmatt.
3. Bereitstellung bis Frühling 1952 eines Schulhauses von 4 Klassenzimmern, 2 Handarbeitszimmern und einer Turnhalle im Zentrum des Gebietes SBB-Linie - Birsfelderstrasse - St. Jakobstrasse - Bahnhofstrasse. 1952 und 1953 könnte der Kindergarten Schänzli vorübergehend in dieses Schulhaus untergebracht werden (Ersatz des Lokals in der Menonnitenkapelle).
4. Bereitstellung bis Frühling 1954 je eines Kindergartenlokals in Lutzert und in Margelacker oder Fröscheneck (Schützenhaus).
5. Bereitstellung bis Frühling 1956 eines Schulpavillons oder Anbaues zur Erweiterung des Schulhauses Apfhalter.

Diese Empfehlungen sind als Mindestprogramm aufzufassen.

Zur Planung und Ausführung der Bauten empfehlen wir die unverzügliche Bestellung einer Schulbaukommission

Muttenz, den 19. Juli 1948.

In Namen und Auftrag
der Kommission für Schulbaufragen
H.E. Dändliker, Präsident.

Jahresrechnung des Katholischen Kindergartens an der Tromstrasse,
M u t t e n z pro 1947

Einnahmen:

Schulgelder (50 Gts. pro Kind & pro Woche)	Fr. 1'003.50
Gemeindesubvention	" 400.--
Weihnachtsspiel der kathol. Kinder zu Gun- sten des Kindergartens	" 219.--
	<u>Fr. 1'622.50</u>

Ausgaben:

Besoldung der Kindergärtnerin	Fr. 700.--
Heizung und Miete des Schullokals	" 530.--
Unfallversicherung	" 52.30
Diverses (Anschaffungen, Reparaturen)	" 161.80
	<u>Fr. 1'444.10</u>

Pro 1948 erhält der Katholische Kindergarten erstmals eine Staats-
subvention von Fr.1'000.--. Auf Grund dieser Subvention ist der Ge-
halt der Kindergärtnerin auf Fr.1'000.-- pro Jahr erhöht worden, plus
Fr.200.-- Zimmerentschädigung. Von diesen 1000 Franken Gehalt muss
die Kindergärtnerin leben können. Das ist ein Betrag, der weit un-
ter dem Existenz-Minimum steht. Ich glaube auf Grund obiger Ange-
ben feststellen zu dürfen, dass es doch sicher im Interesse der
Gemeinde MuttENZ liegen dürfte, dass dieser Kindergarten erhalten
werden kann. Das dürfte aber nur möglich sein, wenn wir die Kinder-
gärtnerin etwas besser entlohnen können, da sie bei dem gegenwärti-
gen Gehalt auf die Almosen, die ihr in Naturalgaben dann und wann
zugehen, angewiesen ist. Eine Erhöhung der Gemeindesubvention um
einige hundert Franken sollte unbedingt in's Auge gefasst werden.
Der Bestand der Kinder setzt sich zusammen aus 29 protestanten und
16 Katholiken.

den 24. Mai 1948

C. Hobi
C. Hobi

Gemeinde Muttenz

Kommission für Schulbauauftrag

		Klasse	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959																			
Schülerzahl pro Klasse	1		99	79	74	72	78	87	91	101	110	100	110	102	100	118	120	122	124	126	128																			
	2		80	98	73	70	66	77	84	93	100	109	99	109	101	99	117	119	121	123	125																			
	3		81	77	94	72	67	66	78	79	92	99	108	98	108	100	98	116	118	120	122																			
	4		99	80	81	97	69	68	66	76	78	91	98	107	97	107	99	97	115	117	119																			
	5		88	91	78	78	92	63	69	68	75	77	90	97	106	96	106	98	96	114	116																			
	6 IR			83	86	78	77	93	78	67	63	70	72	85	92	101	91	101	93	91	109																			
	7 2R				76	80	67	76	77	77	62	58	65	67	80	87	96	86	96	88	86																			
	8 3R					73	74	64	69	68	72	57	53	60	62	75	82	91	81	91	83																			
Gesamtzahl			644	633	597	620	590	594	612	629	652	661	695	725	746	783	809	830	844	870	888	9																		
Aufteilung	1		46+39+14	32+35+12	33+30+11	37+35	36+42	44+43	44+47	42+40+19	42+42+26	40+40+20	42+42+26	41+41+20	42+42+16	40+40+38	40+40+40	41+41+40	41+41+42	42+42+42	38+38+38+14	39+																		
	2		35+28+17	47+38+13	29+33+11	32+38	35+31	34+43	43+41	44+36+13	38+38 ⁺¹⁰ ₊₁₄	40+40 ⁺¹⁰ ₊₁₉	43+43+13	40+40 ⁺¹⁵ ₊₁₄	42+42+17	42+42+15	40+39+38	40+40+39	40+40+41	41+41+41	36+36+36+17	37+																		
	3		40+41	36+41	46+48	30+42	30+37	35+31	35+43	41+38	38+38+16	38+38 ⁺¹¹ ₊₁₂	42+42+24	36+36 ⁺¹⁶ ₊₁₉	36+36+36	40+40+20	40+40+18	39+39+38	40+39+39	40+40+40	41+41+40	42+																		
	4		49+50	40+40	39+42	33+34+30	35+34	34+34	31+35	36+40	39+39	37+37+17	37+37 ⁺¹¹ ₊₁₃	42+42+42	42+42+13	36+36+35	41+41+17	40+40+17	39+38+38	39+39+39	40+40+39	40																		
	5		40+48	46+45	41+37	38+40	34+32+26	30+33	34+35	37+31	38+37	39+38	36+36+18	33+32+32	42+42+22	32+32+32	35+35+36	40+40+18	32+32+32	38+38+38	39+39+38	3																		
	6 IR	32		29	30+30	24		30	30+27	17	33+27	35	28+28	19	28+31	18	25+24	16	24+23	18	26+26	18	27+27	21	32+32	23	23+23	25	25+25+26	23	23+23+23	25	25+25+26	23	23+23+24	23	23+23+22	27	27+27+28	20
	7 2R			42			29+27	31	24+25	19	32+25	27	26+24	30	22+25	15	24+23	13	22+23	15	25+25	15	26+26	18	31+31	20	22+22+23	22	25+25+24	20	22+22+22	22	24+25+25	20	23+23+22	20	22+22+24	24		
	8 3R	27		32	25+19	26		29	28+29		29+28	16	24+24	19	26+24	23	25+20	27	22+23	12	22+23	10	21+22	12	24+24	12	25+25	15	30+30	17	32+33	19	24+24+24	17	21+21+22	19	24+24+24	17	22+22+22	17
Anzahl Klassen	1		2½	2½	2½	2	2	2	2	2½	2½	2½	2½	2½	2½	3	3	3	3	3	3½																			
	2		2½	2½	2½	2	2	2	2	2½	2½	2½	2½	2½	2½	2½	3	3	3	3	3½																			
	3		2	2	2	2	2	2	2	2	2½	2½	2½	2½	3	2½	2½	3	3	3	3																			
	4		2	2	2	3	2	2	2	2	2	2½	2½	2½	2½	3	2½	2½	3	3	3																			
	5		2	2	2	2	3	2	2	2	2	2	2½	3	2½	3	3	2½	3	3	3																			
	6 IR	1		1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1		
	7 2R			1	2	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1			
	8 3R	1		1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1		
Anzahl		Primar	13	13	13	13	13	13	13	14	15	15	15	16	16	17	17	17	18	18	19																			

1. der muttenger gemeindehaushalt 1946 -gt-
2. revision des dienst- und gehaltreglementes
3. zonenreglement
4. gd-vers- 25.3.47
5. gd-vers. 12.6.47
6. ni.korr. über gd-vers.
statistik über verkehr bei der birsbrücke
7. arbeitsrapport der bauverwaltung 1947
8. gd-vers. 2.12.47

Der Muttenzer Gemeindehaushalt im Jahre 1946

(Von Hugo Vöglin, Finanzchef)

Vor kurzer Zeit war den Gemeinderatsverhandlungen zu entnehmen, daß der Gemeinderat den Abschluß der Gemeinderechnungen pro 1946 genehmigt hat. Der Stimmbürger wird sich im Laufe des Monats Juli an einer Gemeindeversammlung mit dem Gemeindehaushalt des verflossenen Jahres zu befassen haben. Wir sind heute in der Lage, uns mit den Zahlen der Gemeinderechnungen zu beschäftigen, gewisse Vergleiche anzustellen und Rück- und Ausblicke vorzunehmen.

Bei den Einnahmen fällt uns auf, daß das Steuer-Ertragnis aus Gemeindesteuern mit Fr. 505 529.30 aus dem Rechnungsjahr, wozu noch Fr. 65 154.30 als Rückstände von früher kommen, einen recht ansehnlichen Betrag ausmachen. Der Gemeindesteuerrotel weist eine Steuersumme von Fr. 615 885.— auf, wovon erfahrungsgemäß bestimmte Summen für Skonto, infolge Wegzug und Unerhältlichkeit außeracht gelassen werden müssen. Immerhin scheint uns der Ende Jahr zu Buch stehende Steuerzustand mit Fr. 83 000.— recht hoch und kann nur mit der durch Personalwechsel im Steuerwesen bedingten Anlaufschwierigkeit entschuldigt werden. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt werden müssen, säumige bzw. chronische Steuerrückständler an ihre Pflichten dem Gemeinwesen gegenüber zu verhalten. Mit den Aufenthalt-, Feuerwehr- und Billetsteuereingängen und den Nach- und Strafsteuern beziffert sich der Steuereingang im Rechnungsjahr 1946 auf Fr. 610 000.—, wovon rund Fr. 600 000.— dem ordentlichen Verkehr zugeschrieben werden. Diese erfreuliche Steuerleistung, die seit 1943 anhält, und seither von Jahr zu Jahr eine leichte Erhöhung erfahren hat, ist eine Folge der krisenlosen Wirtschaft und der Hochkonjunktur in der Industrie. Wir werden auf diese Tatsache am Schlusse unserer Betrachtung zurückkommen. Wie bescheiden nimmt sich neben dem Steuereingang der Posten „Ertrag der Gerechsam“ und Erwerbseinkünfte, mit insgesamt ca. Fr. 12 500.— im ordentlichen Verkehr, aus. Das Gemeinwesen ist eben keine Ertragsgesellschaft, sondern eine dem Volkwohl dienende, auf der Solidarität aller Mitbürger aufgebaute Körperschaft, wobei wir jene Gemeinwesen beneiden, die aus kommunalen Betrieben wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken namhafte Einkünfte zu verzeichnen haben, die uns mit einer Ausnahme (Wasserkasse) fehlen.

Unter den Einnahmen figuriert sodann die respektable Zuwendung des Kantons mit Fr. 222 000.— im ordentlichen und Fr. 33 000.— im außerordentlichen Verkehr. Dieselbe setzt sich zusammen aus Beiträgen an die Kosten für das Schulwesen (ca. Fr. 121 000.—), Kirchenwesen (ca. Fr. 10 000.—), Fürsorgewesen (ca. Fr. 6000.—), Anteil an kantonalen Steuern und Gebühren mit Fr. 105 000.—, Vergütung für

Staats- und Brandsteuereinzug etc. (Franken 10 000.—) und vielen andern kleinen Posten.

Beim Anteil der Gemeinde an den kantonalen Steuern fällt besonders der Posten Liegenschaftsgewinn und Handänderungsgebühr mit zusammen Fr. 102 000.— auf. Dieser spiegelt die Verteuerung von Grund und Boden in unserer Gemeinde zufolge der rapiden industriellen Entwicklung wider. Er stellt einen kleinen Obulus der Besitzer von Grund und Boden an die großen Aufwendungen der Gemeinde zur Erschließung des Grundbesitzes, also quasi eine à Conto-Zahlung an die Öffentlichkeit für gemachte Aufwendungen dar. Als letzter großer Einnahmeposten finden wir in der Rechnung sodann eine Kapitalaufnahme von Fr. 46 000.—, nicht etwa zum Ausgleich der Betriebsrechnung, sondern als produktive Anlage in Form von Landankäufen, auf die wir noch zu sprechen kommen werden. Daneben figurieren noch viele kleinere Posten, auf die wir nicht näher eintreten wollen.

So ergibt sich ein Einnahmen-Total von Fr. 894 886.60 aus dem ordentlichen und Fr. 576 004.56 aus dem außerordentlichen Verkehr oder insgesamt Fr. 1 470 891.16 Gesamteinnahmen, denen Fr. 647 118.14 ordentliche und Fr. 914 290.08 außerordentliche Ausgaben mit einem Gesamt-Ausgaben-Total von Franken 1 561 458.22 gegenüber stehen. Dieser Ausgabenüberschuß deutet nicht etwa auf eine finanzielle Mißwirtschaft im Rechnungsjahr und braucht uns auch nicht zu erschrecken. Es darf beruhigend festgestellt werden, daß die ordentlichen Einnahmen mit rund Franken 895 000.— die ordentlichen Ausgaben von Fr. 647 000.— um rund eine Viertelmillion übersteigen.

Es wurden im Rechnungsjahr für Landkäufe, d. h. zum Großteil für produktive Anlagen wie Industrieareal und Reserveland für die Durchführung der Zonenplanung Franken 480 000.— der Betriebsrechnung belastet und dazu der Ankauf der Liegenschaft Kirchplatz 18 finanziert. Bereits sind Fr. 50 000.— für Landverkauf in der Bitzlenen wieder vereinbahmt. Ich werde in einem nächsten Artikel auf die Ausgaben zu sprechen kommen.

8A
18.7.47

Eine Steigerung der außerordentlichen Ausgaben wird in Zukunft der Posten „Erweiterung des Beleuchtungsnetzes“ erfahren. Die entsprechenden Begehren mußten während des Krieges zufolge der Verdunkelung und seither der industriellen Hochkonjunktur wegen zurückgestellt werden. Wenn das Löschwesen sowie der passive Luftschutz in der Rechnung nur noch mit Fr. 9000.— aufgeführt sind, so haben wir dies dem endlich fast ganz abgebauten Luftschutz zu verdanken, was uns ja schließlich alle wieder aufatmen läßt. Dagegen bringt die Ansiedlung großer Industrie-Unternehmungen nach Ansicht unserer verantwortlichen Feuerwehrkommission der Gemeinde erhöhte Feuersgefahren und bedingt notwendigen Schutz vor denselben, was sich in einem Bouquet von Wünschen für die Feuerwehr in der Höhe von ungefähr der Hälfte des einjährigen Steuer-Ertragnisses äußerst und dem Gemeinderat noch etwelche Sorgen bereitet. Dementsprechend werden die einzelnen Blumen dieses Bouquets auf ihre Notwendigkeit und die finanzielle Tragfähigkeit geprüft werden müssen.

Auch im Kirchenwesen harren die unerfüllten Wünsche viele. Diese erstrecken sich, wie wir nun wissen, weniger auf das was der Gemeinderat als wünschbar erachtet, als vielfach auf Begehren, die nur mit Hilfe des Kirchen- und Schulgutes bzw. des Staates zu verwirklichen sind. Auf alle Fälle, mit der Anleuchtung des Kirchturmes ist es vorbei — schade —, ob auch mit der Entfernung der Bedürfnisanstalt an der Kirchenmauer wissen wir nicht — ebenfalls schade —. Einige schwebende Probleme spiegeln sich im Posten „Förderung von Landwirtschaft“, für die insgesamt nach Abzug der besondern Einzüge für Zuchtierhaltung und Feldhut ca. Fr. 2500.— von der Gemeindekasse getragen werden.

Die Verwirklichung dieser Probleme, wie die Anstellung eines vollamtlichen Baumwärters, Feldbannwärters und Schärmausers scheiterte bis heute an der Auffindung einer geeigneten Person und an den notwendig werdenden Zuschüssen der Landbesitzer. Immerhin dürften auch der Gemeinde aus der Verwirklichung dieses Postulates zusätzliche Kosten erwachsen. Im Posten „Fürsorgewesen“ in der

Höhe von Fr. 43 000.— figurieren noch gesetzliche Beiträge für Arbeitslosenkassen mit Fr. 2600.— und für Notstandsaktion mit Franken 8600.—, wobei wiederum Fr. 6800.— als Beiträge des Staates und Privater in Abzug kommen, so daß die Aufwendungen der Gemeinde für Fürsorge rund Fr. 2000.— betragen gegenüber Fr. 10—15 000.— durchschnittlich in den Krisenjahren.

Ein Wort noch zur Subventionierung des Wohnungsbaues. Bis heute hat Muttenz für die Förderung des Wohnungsbaues neben dem vom Bund und Kanton ausgerichteten enormen Summen Fr. 215 000.— aufgewendet. Im Einzelfall erhält ein Bauherr von der Gemeinde ein Geschenk von Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—. Zugegeben, das Bauen ist heute enorm teurer, und ohne Zuschüsse aus öffentlicher Hand kann sich niemand mehr ein eigenes neues Heim erbauen lassen. Dennoch befriedigt die Förderung des Wohnungsbaues vom Standpunkt der Arbeiterklasse aus gesehen keinesfalls. Sämtliche bisherige Subventionsbezüger rekrutieren sich aus Angestelltenkreisen, die trotz Zuschüssen aus öffentlicher Hand noch Mühe haben werden, bei einem allfälligen Kriseneinbruch ihren Zins- und Amortisationsverpflichtungen nachzukommen. Arbeiter mit noch geringerem Einkommen wagen sich schon gar nicht mehr an einen Hausbau heran und müssen entweder mit der Familiengründung zuwarten oder mit alten Wohnungen Vorlieb nehmen, sofern solche frei werden. Und doch hat auch gerade die Familie des Minderbemittelten Anspruch auf eine gesunde Wohnung. Leider hat man in Muttenz den Zeitpunkt der Erstellung von Wohnsiedlungen auf genossenschaftlicher Basis verpaßt. Eine Neuregelung des Subventionswesens im Wohnungsbau drängt sich auf, aber nicht im Sinne, wie es gegenwärtig von den zuständigen Organen des Bundes propagiert wird, wo wiederum die breite Masse der Mieter die Leidtragende wäre.

Eine eigentlich recht unproduktive Ausgabe für den Steuerzahler ist der Aufwand unserer Gemeindekasse für Verzinsung der Kapitalschulden in der Höhe von Fr. 35 605.—. Zugegeben, im Jahre 1936 waren es noch Franken 56 000.—. Auch konnten neben der ordentli-

chen Schuldentilgung von jährlich ca. Franken 43 000.— im Durchschnitt der letzten 10 Jahre heuer wiederum Fr. 44 000.— Schulden amortisiert werden. Hier spiegelt sich die Verbesserung der Finanzlage unserer Gemeinde während des letzten Dezenniums. Ein Hauptverdienst an dieser Gesundung kommt der 1946 leider letztmals ausgerichteten Gemeindefürsorge zu. Letztere erlaubt uns im Berichtsjahre übrigens eine außerordentliche Amortisation des

Schuldenberges von Fr. 111 000.— So ergibt das Konto Vor- und Rückschläge bei einem Passivsaldo des Jahres 1945 von Fr. 18 444.67 und einem solchen vom Rechnungsjahre in der Höhe von Fr. 90 567.06 neben einer Rückstellung für bereits zugesagte Wohnbausubventionen einen Passivsaldo von Fr. 69 364.18. Dies ist der wirkliche Stand der Gemeindefürsorge pro 1946.

(Fortsetzung folgt)

Der Muttenzer Gemeindehaushalt im Jahre 1946

B.A.
25.7.47

(Von Hugo Vögtlin, Finanzchef)

3. Fortsetzung und Schluß

Der Status weist an Ertragsvermögen auf:

1. Kapitalien	Fr. 63 402.—
2. Rückstellungen (bewilligte Wohnbausubvention)	Fr. 79 629.25
3. Kapitalisierte Gerechtsame	Fr. 35 400.—
4. Gebäude und Grundstücke mit Ertragswert	Fr. 211.450.—
5. Ausstände	Fr. 59 083.45
oder ein totales Ertragsvermögen von	Fr. 448 964.70
im Vorjahre hat dasselbe betragen:	Fr. 281 202.65
ergibt sich somit eine Zunahme des Ertragsvermögens von	Fr. 167 762.05

Das Verwaltungsvermögen, das sich aus dem Gemeindehaus, den Schulhäusern, Turnhallen, dem Friedhof sowie Grundstücken und Mobilien, die keinen greifbaren oder sichtbaren Ertrag abwerfen, zusammensetzt, beläuft sich auf Fr. 1 183 003.— gegenüber einem Verwaltungsvermögen von Fr. 1 185 703.— im Vorjahre. Die Passiven von Fr. 1 341 297.63 setzen sich zur Hauptsache aus Kapitalschulden bei der Kantonalbank, der Rentenanstalt sowie namentlich auch der Bürger- und Armen-Kasse zusammen und sind seit 1945 um Fr. 384 188.51 angestiegen.

Die Vergleichung von Ertragsvermögen und Passiven stellt sich wie folgt dar:

Ertragsvermögen	Fr. 448 964.70
./. Passiven	Fr. 1 341 297.63
somit mehr Passiven	Fr. 892 332.93
gegenüber dem Vorjahre mit	Fr. 675 906.47
ein Vermögensrückschlag von	Fr. 216 426.46

Über diesen scheinbar ungünstigen Rechnungsabschluß äußert sich der Rechnungssteller wie folgt:

„Der Abschluß der Rechnung pro 1946 sieht bei oberflächlicher Betrachtung ungünstig aus. Die Betriebsrechnung ergibt eine Mehrausgabe von über Fr. 90 000.—, und die Vergleichung von Ertragsvermögen und Passiven zeigt einen Rückschlag von rund Fr. 216 000.—. Das ist zurückzuführen auf die im Laufe des Jahres von der Gemeindeversammlung beschlossenen Landkäufe und den Erwerb der Liegenschaft Kirchplatz 18, für die über Fr. 544 000.— bezahlt werden mußten. Im Status konnten diese Käufe nicht zum Übernahmepreis bewertet werden, sondern nach den Weisungen über die Führung der Gemeindeführung nur zum Ertragswert, der dem zwanzigfachen Betrag der heute eingehenden Pacht- und Mietzinse entspricht. Der Ertragswert der gekauften Liegenschaften beläuft sich jedoch bloß auf Fr. 127 000.— und ist Fr. 417 000.— geringer als der Ankaufspreis. Zu berücksichti-

gen ist allerdings noch, daß ein Teil der gekauften Grundstücke zufolge der vorgesehenen Verwendung zu Nonvaleurs wird. Das Land in der Breite ist für einen Spielplatz bestimmt und verliert dadurch seinen Verkehrswert. 2 Parzellen im Lächlen mußten gekauft werden für die Aufschüttung der Rampe für die Verbindung Hofackerstraße—Straßenbrücke Rangierbahnhof. Sie haben dadurch ihren Verkehrswert ebenfalls eingebüßt. Die volle Abschreibung ist hier am Platze. Eine teilweise Abschreibung ist angebracht für das in der Grünzone (Kriegacker) erworbene Land, das für Bauland nicht verwertet werden kann und deshalb bedeutend an Verkehrswert verliert. Nach Vornahme dieser sachlich begründeten Abschreibungen und nach Abzug des weiterverkauften Landes (Abschnitt Industrie-Areal Bitzenen) bleibt aber immer noch eine Differenz von ca. Fr. 325 000.— zwischen dem Verkehrswert der erworbenen Liegenschaften und dem im Status eingestellten Ertragswert. Wenn also die gekauften Liegenschaften im Status zum Verkehrswerte eingestellt werden dürften, würde sich nicht bloß kein Rückschlag ergeben, sondern eine Vermögenszunahme von Fr. 109 000.— (Fr. 325 000.— minus Fr. 216 000.—).“

Weiter schreibt der Gemeindeverwalter zur Jahresrechnung 1946 was folgt:

„Der befriedigende Abschluß der Jahresrechnung ist in der Hauptsache auf folgendes zurückzuführen:

Von dem gekauften Industrie-Areal Bitzenen konnte im Berichtsjahre für rund Franken 50 000.— wieder verkauft werden. Der Erlös ist unter den außerordentlichen Einnahmen enthalten. Die Liegenschaftsgewinnsteuern haben nahezu Fr. 60 000.— ergeben, während bloß Fr. 6 000.— budgetiert waren. An Handänderungsgebühren sind Fr. 37 500.— mehr als budgetiert eingegangen. Die Gemeinde-, Feuerwehr-, Billett- und Nach- und Strafsteuern haben rund Fr. 98 000.— mehr abgeworfen als veranschlagt. Daneben hat die Rückstellung der Renovationsarbeiten im Schulhaus Breite und im Kleinkinderschulgebäude Rößligasse wesentlich zur Entlastung der Rechnung 1946 beigetragen. Von den Arbeiten für die Friedhoferweiterung ist nur ein kleiner Teil im Rechnungsjahr ausgeführt worden, was ebenfalls die Rechnung bedeutend entlastet hat. Der Budgetposten von Fr. 15 000.— für den Beitrag an die neue Wartehalle im Dorf wurde gar nicht beansprucht, weil diese Arbeiten noch nicht ausgeführt worden sind. Im ganzen hat durch diese aufgeschobenen Arbeiten die Rechnung sich um rund Fr. 230 000.— verbessert. Dafür wird aber die Rechnung des laufenden Jahres stärker belastet werden. Die für die Erweiterung des Beleuchtungsnetzes budgetierten

R a t s c h l a g

für die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 30. Januar 1947
zu Traktandum 2 betreffend Revision des Dienst- & Gehaltsreglementes.

Die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 28. November 1946 hat auf Antrag der Gemeindegemeinschaft beschlossen, auf die Beratung des Traktandums betreffend Revision des Dienst- und Gehaltsreglementes nicht einzutreten, sondern das Geschäft an den Gemeinderat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, die Stimmberechtigten in einem schriftlichen Ratschlag über die näheren Auswirkungen der Reglementsänderung zu orientieren. Es wurde damals verlangt, das Gemeindepersonal und seine Berufsorganisation in der Angelegenheit noch zu begrüßen und anzuhören.

Der Gemeinderat hat in der Folge in Besprechungen mit Vertretern der Lehrerschaft und des Gemeindepersonals deren Begehren entgegen genommen und sie später orientiert über die zuhanden der Gemeindeversammlung aufgestellten Anträge. In zwei Sitzungen von Gemeinderat und Gemeindegemeinschaft wurden die Abänderungsanträge durchberaten und gutgeheissen. Bei der heutigen Vorlage handelt es sich um einen gemeinsamen Antrag von Gemeinderat und -Kommission. Er entspricht bei den meisten Besoldungsansätzen den Verhältnissen in andern stadtnahen Gemeinden und kommt den als berechtigt anerkannten Begehren des Personals um Verbesserung der Existenzbedingungen und Anpassung an die Richtlinien der Konferenz basellandschaftlicher Vorortsgemeinden weitgehend entgegen. Die vorgeschlagenen neuen Besoldungen entsprechen dem Stand der Lebenshaltungskosten vom 30. Juni 1940. Der seither eingetretenen Teuerung soll Rechnung getragen werden durch die Ausrichtung von Teuerungszulagen entsprechend der für das Staatspersonal geltenden Regelung. Seit 1. Oktober 1946 wird folgende Teuerungszulage gewährt:

- a) eine Grundzulage von 25 % auf dem Bruttogehalt;
- b) eine Kopfbzulage von Fr. 75.-- pro Monat an alle Verheirateten, sowie an Verwitweten und Geschiedenen mit minderjährigen Kindern;
- c) eine Kopfquote von Fr. 35.-- pro Monat für ledige Bedienstete;
- d) eine Kinderzulage von Fr. 15.-- pro Monat für jedes Kind unter 18 Jahren, sofern dasselbe nicht selbst im Erwerbsleben steht und kein höheres Einkommen als Fr. 1.800.-- hat, und dieselbe Zulage für jede unterstützte Person.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

- a) die Ortszulagen an die Primarlehrer von bisher Fr. 500.-- auf Fr. 1.000.-- pro Jahr zu erhöhen.
- b) die Ortszulagen an die Primarlehrerinnen und vollamtlich angestellten Arbeitslehrerinnen von Fr. 250.-- auf Fr. 500.-- pro Jahr zu erhöhen.
- c) die Ortszulagen an Arbeitslehrerinnen pro Schulabteilung von Fr. 50.-- auf Fr. 100.-- pro Jahr zu erhöhen.
- d) die Ortszulage an Pfarrer Löw von Fr. 1.000.-- auf Fr. 1.500.-- pro Jahr zu erhöhen.

• + Sekundarlehrer bis zum neuen Schuljahr, von wo ab sie durch den Kantonsrat als Sekundarlehrer entlohnt werden.

Auf die beantragten neuen Ortszulagen soll keine Teuerungszulage mehr ausgerichtet werden. Für die Lohnempfänger ergeben sich aus den Anträgen folgende Verbesserungen gegenüber 1946:

Lehrer	Fr. 423.75	pro Jahr		
Lehrerinnen und vollamtlich angest. Arbeitslehrerinnen	" 211.90	"	"	"
Arbeitslehrerinnen pro Schulabteilung	" 42.40	"	"	"
Pfarrer	" 347.50	"	"	"

Die neuen Zulagen sollen als Bestandteil des versicherbaren Jahresverdienstes anerkannt werden. Dem Bezüger wird freigestellt, die ganze Ortszulage in die Pensionskasse einkaufen zu lassen. Bezüger die davon keinen Gebrauch machen, können später bei der Pensionierung unter keinen Umständen Anspruch erheben auf die Ausrichtung einer besonderen Gemeindezulage zum Ruhegehalt. Wenn alle Bezüger den Einkauf der erhöhten Ortszulage vornehmen, wird der auf die Gemeinde entfallende Anteil an der Einkaufssumme rund Fr. 11.000.-- ausmachen. Hinzu kommt der Gemeindeanteil für den gemäss Fusionsvertrag der Lehrerhilfskasse mit der staatlichen Hilfskasse an die Letztere zu bezahlende Einkaufssumme für die gesetzlichen Besoldungszulagen und die bis heute ausgewiesenen Ortszulagen, der sich auf Fr. 14.400.-- beläuft. Es handelt sich hier um eine einmalige Ausgabe. Durch den Einkauf der Lehrer in die staatliche Hilfskasse wird die Gemeinde für die in Zukunft zu pensionierenden Lehrkräfte keine Auslagen mehr haben für Gemeinde-Anteil an den Ruhegehalt, wodurch im Laufe der Jahre bedeutende Beträge eingespart werden können.

Die Besoldung an Pfarrer Jungen, der fertig ausgebildeter Pfarrer ist, soll gemäss Antrag der freiwilligen Kirchenpflege ab 1. Januar 1947 von bisher Fr. 4.800.-- auf Fr. 6.000.--, plus Teuerungszulagen, erhöht werden.

Als neue Grundlöhne für das vollamtlich tätige Gemeindepersonal werden mit Wirkung ab 1. Januar 1947 beantragt:

§ 29 des Dienst- & Gehaltsreglementes

	Minimum	Neuer Jahresgehalt Maximum	bisheriger Maximalgehalt
Gemeindevorwalter	9 600.--	12 000.-- plus eine persönliche Zulage von jährlich Fr. 1 000.-- an den gegen- wärtigen Amtsinhaber.	10 780.--
Bauverwalter	8 000.--	10 400.--	
I. Sekretäre	7 000.--	8 800.--	8 250.--
II. Sekretäre <i>(siehe noch nicht)</i>	6 400.--	8 200.--	
I. Kanzlisten	5 700.--	7 700.--	7 150.--
II. Kanzlisten (bisher als Kanzleihilfen bezeichnet)	4 000.--	5 600.--	4 960.--
Bürolistinnen	3 000.--	4 800.--	3 740.--
Ortspolizisten	4 400.--	6 200.--	5 940.--

	Minimum	Neuer Jahresgehalt Maximum	bisheriger Maximalgehalt
Schulabwarte (notwendige fremde Hilfskräfte sollen in Zukunft durch die Gemeinde entlohnt werden, gemäss jeweiligem Entscheid des Gemeinderates)	6 200.--	7 400.--	6 600.--
Kleinkinderschullehrerinnen	3 600.--	4 400.--	4 180.--
Wegmachervorarbeiter	5 000.--	6 200.--	6 210.--
Dolenwart (plus Spezialentschädigung von Fr.400.-- jährlich, für das Schließen von Kanalisationen, sofern die Arbeiten im Kanal jährlich mindestens 400 Arbeitsstunden erfordern, sonst entsprechender Abzug)	4 800.--	5 800.--	5 750.--
Wegmacher (plus Zulage für Teerarbeiten, gemäss jeweiligem Entscheid des Gemeinderates)	4 000.--	5 600.--	5 290.--

Brunnmeister 5 200.-- 7 200.-- 5 940.--
Anmerkung: Die Erhöhung der Besoldung für das Wegmacherpersonal erfolgt nicht im gleichen Verhältnis wie für das übrige Personal, mit Rücksicht auf den Umstand, dass anlässlich einer früheren Besoldungserhöhung das Wegmacherpersonal eine 15 % Zulage erhielt, während damals dem übrigen Personal bloss 10 % bewilligt worden sind.

Der Gemeindeanteil an den Ruhegehalt von pensionierten Lehrkräften soll wie folgt erhöht werden:

	pro Jahr	
	neu	bisher
Niederer Johann	1 800.--	1 400.--
Iselin Lina	1 400.--	1 150.--
Meyer-Mesmer Bertha	375.--	300.--
Gysin-Leupin Martha	435.--	350.--

Ferner wird beantragt die Entschädigungen an Behörden und Kommissionen, nebenamtlich tätige Funktionäre etc. mit Wirkung ab 1. Januar 1947 wie folgt zu erhöhen.

Gemeindekommissions-Präsident	60.--	40.--
Schulpflegepräsident	500.--	300.--
Aktuar der Schulpflege pro Protokoll	6.--	5.--
Armenpflegepräsident	1 000.--	500.--
Sitzungsgeld Schulpflege, Armenpflege und sämtlicher Kommissionen	5.--	3.--
Wahlbureau-Mitglieder, pro Stunde	2.--	1.50
Rechnungsprüfungskommission, pro Stunde	3.--	2.50
Feuerschauer & Ortsexperten	20.--	16.--
Grabmachen für Erwachsene	25.--	20.--
" " Kinder	12.--	9.--

Feuerwehr: Chargierte & Mannschaft = 50 % Zulage auf die Besoldungen und Entschädigungen gemäss § 38 des Feuerwehrreglementes.

Zivilstandsbeamter: 50 % Zulage auf den vor dem Krieg gültigen Gebühren-
tarif.

	neu	Vorkriegs-Entschäd.
Pumpenwart	1 500.--	1 000.--
Hebammen, Wartegeld	1 200.--	800.--
Organisten	450.--	300.--
Sigrüst	2 700.--	1 800.--
Zuchtstierhalter	2 250.--	1 500.--

Die Gegenüberstellung der für das ständige Gemeindepersonal beantragten neuen Maximal-Besoldungen mit denjenigen anderer, stadtnahen Gemeinden ergibt folgendes Bild:

	MuttENZ	Binningen	Birsfelden	Münchenstein
Gemeindeverwalter	12 000.-- + 1 000.-- pers.Zulage	11 400.-- + Einnahmen aus Zivilstandsamt in Binningen, Birsfelden, Münchenstein.	11 000.--	10 800.--
I. Sekretäre	8 800.--	10 200.--	8 800.--	8 800.--
II. Sekretäre	8 200.--	8 800.--	8 200.--	8 200.--
I. Kanzlisten	7 700.--	7 700.--	7 700.--	7 200.--
II. Kanzlisten	5 600.--	5 700.--	5 700.--	5 400.--
Bürolistinnen	4 800.--	5 400.--		4 800.--
Ortspolizist	6 200.--	7 200.--	6 200.--	6 600.--
Schulabwart	7 400.--	6 700.--	6 700.--	6 900.-- + freie Wohnung in Binningen, Birsfelden und Münchenstein.
Brunnmeister	7 200.--			8 000.-- + freie Wohng.
Wegm. Vorarbeiter	6 200.--	6 700.--		6 400.--
Wegmacher	5 600.--	6 200.--	6 200.--	6 000.--

Die vorgeschlagenen neuen Ortszulagen, Besoldungserhöhungen etc. werden der Gemeinde gegenüber 1946 Mehrauslagen verursachen von rund Fr. 21 500.--.

MuttENZ, den 15. Januar 1947.

Gemeinderat & Gemeindegemeinschaft.

gemeinderat : bisher neu
 1000 1500
 vizepräsident : 1100 1700
 prääsident : 3600 5000 (für den gegenwärtigen prä
 prof. leupin weiterhin 3600)

nicht abgestimmt worden !!!

G E M E I N D E
M U T T E N Z

Herrn
Eischoff Karl
Student
Hauptstr. 10

1920

MuttENZ

E i n l a d u n g

zur Einwohnergemeinde-Versammlung, Dienstag, den 25. März 1947, 20 Uhr,
in der Turnhalle Breite.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Behandlung des Zonenreglementes.
3. Vorlage eines Zonenplanes für südwestliches Gemeindegebiet (begrenzt durch Geleise der Ueberlandbahn, Dorfkern, Fröscheneckwaldung und Birs).
4. Bericht und Antrag betreffend Verlegung der Schiessanlagen Fröscheneck in die Lachmatt.
5. Genehmigung eines Kauf- & Dienstbarkeitsvertrages mit der Schweiz. Metallurgischen Gesellschaft betr. Industriegebiet Bizenen.
6. Genehmigung eines Landkauf- und -Tauschvertrages für Spielplatz Breite.
7. Abtretung von Allmend-Areal an die Chemisch-Technischen Werke A.G.
8. Nachtragskreditbegehren für Möblierung der Bau- & Gemeindeverwaltung.
9. Nachtragskreditbegehren für Kanalisation in der Hardstrasse.
10. Festsetzung des Wahlmodus für Primarlehrerin-Ersatzwahl.
11. Verschiedenes.

MuttENZ, den 12. März 1947.

Der Gemeinderat.

Z O N E N R E G L E M E N T
der Gemeinde MuttENZ

Gemeinde MuttENZ

Zonenreglement

Die Gemeinde MuttENZ erlässt gestützt auf die §§ 21, 58 und 59 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 8. März 1942 (BG) folgendes Zonenreglement. Es bezweckt die Schaffung von geeigneten Bauzonen für Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, sowie die Ausscheidung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

I. Zoneneinteilung.

§ 1.

Zonenplan Das gesamte Gebiet der Gemeinde wird in Zonen eingeteilt, deren Grenzen im Zonenplan 1:5000 eingetragen sind. Dieser Plan bildet einen Bestandteil des Zonenreglementes. Er liegt auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

§ 2.

Verzeichnis der Zonen Es werden folgende Zonen gebildet (Nummerierung nach kantonalem Normalreglement):

- | | | |
|--------|--------------------------------|--|
| Zone 1 | braun | Dorfkern, Einzel- und Reihenhäuser bis zu drei Geschossen |
| Zone 2 | zinober | Einzel- Doppel- und Reihenhäuser |
| Zone 4 | orange | Einzel- und Doppelhäuser mit höchstens zwei Vollgeschossen |
| Zone 5 | hellorange | Hanggebiet, Einzelhäuser mit höchstens zwei Vollgeschossen |
| Zone 6 | dunkel- violett
hellviolett | Industrie ohne Beschränkung
" mit " |
| Zone 7 | grün | Freiflächen, Grünflächen, Schutzzonen |
| Zone 8 | hellgrün
dunkelgrün | Landwirtschaft
Forstwirtschaft. |

Die Zulassung von gewerblichen Betrieben im Sinne von § 5 in Zonen oder Zonenteilen wird durch violette Punktierung, die Zulassung von Industrie durch violette Schraffur gekennzeichnet.

Gemeinde Muttenz

Zonenreglement

(5. Mai 1941)

Die Gemeinde Muttenz erlässt gestützt auf die §§ 21, 58 und 59 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 8. März 1938 (BG) folgendes Zonenreglement. Es bezweckt die Schaffung von geeigneten Bauzonen für Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, sowie die Ausscheidung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. von Freiflächen für öffentliche Anlagen.

I. Zoneneinteilung.

Das zur Überbauung vorgesehene Gebiet der Gemeinde wird in Zonen eingeteilt, deren Grenzen im Zonenplan 1:5000 eingetragen sind.

§ 1. Grenzen im Zonenplan 1:5000 eingetragen sind.

Zonenplan Das gesamte Gebiet der Gemeinde wird in Zonen eingeteilt, deren Grenzen im Zonenplan 1:5000 eingetragen sind. Dieser Plan bildet einen Bestandteil des Zonenreglementes. Er liegt auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

§ 2.

Verzeichnis der Zonen Es werden folgende Zonen gebildet (Nummerierung nach kantonalem Normalreglement):

- Zone 1 braun Dorfkern, Einzel- und Reihenhäuser bis zu drei Geschossen
- Zone 2 zinnober Einzel- Doppel- und Reihenhäuser
- Zone 4 orange Einzel- und Doppelhäuser mit höchstens zwei Vollgeschossen
- Zone 5 hellorange Hanggebiet, Einzelhäuser mit höchstens zwei Vollgeschossen
- Zone 6 dunkelviolett Industrie ohne Beschränkung
- hellviolett " mit "
- Zone 7 grün Freiflächen, Grünflächen, Schutzzonen
- ~~Zone 8 hellgrün Landwirtschaft~~
- ~~dunkelgrün Forstwirtschaft.~~

Die Zulassung von gewerblichen Betrieben im Sinne von § 5 in Zonen oder Zonenteilen wird durch violette Punktierung, die Zulassung von Industrie durch violette Schraffur gekennzeichnet.

G E M E I N D E
M U T T E N Z

- Herrn
Bischoff Paul
Bäcker
Hauptstr. 10

1923

MuttENZ

E i n l a d u n g

zur Einwohnergemeinde-Versammlung, Dienstag, den 25. März 1947, 20 Uhr,
in der Turnhalle Breite.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Behandlung des Zonenreglementes.
3. Vorlage eines Zonenplanes für südwestliches Gemeindegebiet (begrenzt durch Geleise der Ueberlandbahn, Dorfkern, Fröscheneckwaldung und Birs).
4. Bericht und Antrag betreffend Verlegung der Schiessanlagen Fröscheneck in die Lachmatt.
5. Genehmigung eines Kauf- & Dienstbarkeitsvertrages mit der Schweiz. Metallurgischen Gesellschaft betr. Industriegebiet Bizenen.
6. Genehmigung eines Landkauf- und -Tauschvertrages für Spielplatz Breite.
7. Abtretung von Allmend-Areal an die Chemisch-Technischen Werke A.G.
8. Nachtragskreditbegehren für Möblierung der Bau- & Gemeindeverwaltung.
9. Nachtragskreditbegehren für Kanalisation in der Hardstrasse.
10. Festsetzung des Wahlmodus für Primarlehrerin-Ersatzwahl.
11. Verschiedenes.

MuttENZ, den 12. März 1947.

Der Gemeinderat.

Z O N E N R E G L E M E N T
der Gemeinde MuttENZ

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Rechtliche
Wirkung

Das ganze Gemeindegebiet ist dem Zonenreglement unterworfen. Es darf weder derart parzelliert, überbaut, noch mit Dienstbarkeiten belastet werden, dass dadurch die Anwendung des Reglementes erschwert oder unmöglich gemacht wird. Aus dieser Beschränkung steht dem Grundeigentümer kein Entschädigungsanspruch zu. (Siehe § 72, Abs. 4 BG).

Das Zonenreglement findet Anwendung auf alle in den §§ 94 und 95 des Baugesetzes aufgeführten Gebäude oder baulichen Anlagen, die neu erstellt werden. Es gilt auch für alle wesentlichen Veränderungen an bestehenden Bauten und Einrichtungen. Für Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, können durch Beschluss der Gemeindeversammlung Ausnahmen zugelassen werden.

Wird ein Gebäude für verschiedene Zwecke gebraucht, so soll es für die Zugehörigkeit zu einer Zone so behandelt werden, als sei es für jeden einzelnen Zweck bestimmt.

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Umlegung von Grundstücken als obligatorisch zu erklären, wenn erst dadurch die Innehaltung des Zonenreglementes ermöglicht oder erleichtert wird. (Siehe § 64, Abs. 3 BG).

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ausserhalb des im Zonenplan festgelegten Baugebietes Werbleistungen und Strassen zu erstellen.

§ 4.

Anwendung
auf beste-
hende Bauten.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Beseitigung oder Abänderung bestehender Bauten, Einrichtungen und Verhältnisse, die dem Zonenreglement zuwiderlaufen, gegen angemessene Entschädigung zu veranlassen, sofern hiefür ein öffentliches Interesse besteht.

~~Gestützt auf § 70 des BG kann der Gemeinderat zur Durchführung des Zonenreglementes das Recht der Enteignung in Anspruch nehmen.~~

Kommt eine Verständigung mit dem Grundeigentümer nicht zustande, so ist die Entschädigung gemäss § 13 des Gesetzes über das Strassenwesen vom 30. November 1916 durch ein Schiedsgericht festzusetzen (bzw. durch die Expropriationskommission, für den Fall, dass eine solche gesetzlich geschaffen wird).

§ 5.

Gewerbe und
Industrie:

Das Zonenreglement versteht unter Gewerbe nur solche Betriebe, die sich durch Geräusch, Erschütterungen, Geruch, Staub, Rauch, Ungeziefer, hässlichen Anblick, Blendung oder andere störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft

bemerkbar machen, ferner alle diejenigen Betriebe, die nicht in Wohnbauten, sondern in eigens dazu errichteten Werkstätten untergebracht sind. Betriebe, bei denen keine dieser Bedingungen zutrifft, gelten im Sinne des Zonenreglementes nicht als Gewerbe. Für Läden und Wirtschaften gelten die für jede Zone einzeln aufgeführten Vorschriften.

Als Industrie werden solche Betriebe bezeichnet, die durch die Bauweise, durch die Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte, oder durch besonders störende Einwirkungen auf die Umgebung das für Gewerbe übliche Mass überschreiten.

§ 6.

Zonenfremde
Gewerbe und
Industrien

Befinden sich bestehende Gewerbe oder Industrien in Zonen, die solche Betriebe nicht gestatten, so sind bauliche Erweiterungen, Umbauten oder neue Einrichtungen nur erlaubt, wenn dadurch keine vermehrte Belästigung zu erwarten ist.

Die Erweiterung solcher Betriebe durch Zukauf von Grundstücken ist nicht gestattet. (Siehe § 25 BG).

III. Allgemeine Vorschriften für die Wohnzonen.

§ 7.

Bebauungs-
ziffer

Das Zonenreglement versteht unter der Bebauungsziffer das höchstzulässige Verhältnis zwischen überbaubarer Fläche und Gesamtfläche eines Grundstückes.

Bei der Berechnung der Bebauungsziffer werden Gewächshäuser überhaupt nicht, kleine eingeschossige Nebenbauten wie Garagen, Gartenhäuschen, Schuppen usw. bis zum Ausmass von insgesamt 20 m² Grundfläche nicht zur überbauten Fläche gerechnet.

§ 8.

Grenz- und
Bauabstände

Das Zonenreglement versteht unter Grenzabstand den Abstand zwischen den Umfassungswänden freistehender Gebäude samt ihren allfälligen Vorbauten von der Grundstücksgrenze.

Als Bauabstand gilt der Abstand zwischen den Umfassungswänden benachbarter Gebäude samt ihren allfälligen Vorbauten, gleichgültig, ob zwischen diesen Gebäuden eine Grundstücksgrenze verläuft oder nicht.

Die Abstände der Bauten von den Strassenlinien werden durch die Baulinien festgelegt.

Die in § 15 Absatz 6 und 7 des Baugesetzes umschriebenen Bestimmungen für Hintergebäude sowie für Dachvorsprünge und Vordächer werden durch das Zonenreglement nicht berührt.

§ 9.

Ausnahmen Ist infolge bestehender Bauten die Bebauung eines Grundstückes unter Beachtung der Vorschriften über Bebauungsziffer, oder über Grenz- und Bauabstände unmöglich, so kann der Gemeinderat nach Anhören eines Fachmannes oder der Baukommission Ausnahmen zulassen. Die Bestimmungen des Baugesetzes sind jedoch in allen Fällen einzuhalten.

Im Interesse einer guten Auswirkung der Kanalisationsanlagen können einzelne ausserhalb des Baugesetzes gelegene Grundstücke durch Beschluss der Gemeindeversammlung in die Bauplanie einbezogen werden. Der Zweck der Zonenplanung darf dadurch nicht beeinträchtigt § 10. werden.

Belästigung der Wohnzonen Die Belästigung von Wohnzonen durch Lärm, Schiessen, Rauch, Gase, lästige Dünste, Deponierung übelriechender Abfallstoffe, Blendung usw. ist verboten. Klagen sind vom Gemeinderat zu prüfen. Hält er die Belästigung für erheblich, so sind die Urheber oder Verantwortlichen verpflichtet für Abhilfe zu sorgen.

IV. Besondere Zonenvorschriften.

Z o n e 1: Dorfkern. (Im Zonenplan braun)

§ 11.

Zweck der Bauten Gestattet sind Wohnbauten, Läden, Wirtschaften und landwirtschaftliche Bauten.

§ 12.

Art der Bauten Gestattet sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser mit höchstens drei Vollgeschossen, vorausgesetzt dass solche Bauten sich in das Bild der bestehenden Bebauung einfügen.

§ 13.

Wahrung des Baucharakters Die Bewilligung zur Errichtung von Neubauten oder zur Ausbestehenden baulicher Veränderungen an bestehenden Gebäuden wird nur erteilt, wenn das charakteristische Bild der bestehen-

den Bebauung nicht beeinträchtigt wird. Die Dachneigung ist der bestehenden Bebauung anzupassen.

Z o n e 2: (Im Zonenplan züober)

§ 14.

Zweck der Bauten Gestattet sind Wohnbauten, Läden und Wirtschaften. Gewerbliche Betriebe im Sinne von § 5 sind nur in den durch violette Punktierung bezeichneten Zonenteilen gestattet. Industrien sind nicht zugelassen.

Das Halten von Schweinen, Schafen und Ziegen, sowie von Grossvieh mit Ausnahme einzelner Pferde ist nicht gestattet, ausgenommen in bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 15.

Art der Bauten Gestattet sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser *mit höchstens drei Vollgeschossen.*

§ 16.

Bebauungsziffer Die Bebauungsziffer beträgt:
für Einzelhäuser 1:6
für Doppelhäuser und Eckhäuser von Reihenhäusern 1:4
für Reihenhäuser, ausgenommen Eckhäuser, 1:3

§ 17.

Dachneigung Die zulässige Neigung der Dächer liegt zwischen 1:2 (30° n.T.) und 1:0,9 (55° n.T.).

§ 18.

Grenz- und Bauabstand Der kleinste zulässige Grenz- und Bauabstand beträgt:

für ein & zwei Wohngeschosse	3.00 m Grenzabstand
	6.00 m Bauabstand
für drei "	4.50 m Grenzabstand
	9.00 m Bauabstand
für vier "	6.00 m Grenzabstand
	12.00 m Bauabstand
für fünf "	7.50 m Grenzabstand
	15.00 m Bauabstand

Durch Vereinbarung mit dem Nachbar kann der Grenzabstand auch für drei- und mehrgeschossige Bauten auf 3 m verringert werden, sofern ein Bauabstand von mindestens 9, resp. 12, resp. 15 m eingehalten wird.

§ 19.

Einheitliche Profile für Reihenhäuser Für Doppel- und Reihenhäuser kann der Gemeinderat einheitliche Stockwerk-, First- und Gesimshöhen sowie Dachprofile festlegen.

Für Einfriedigungen können ebenfalls einheitliche Masse vorgeschrieben werden.

Bei Doppelhäusern müssen beide Bauhälften nach einheitlichem Plan gleichzeitig erstellt werden.

Reihenhäuser sind in fortlaufender Reihenfolge auszuführen.

§ 20.

Oekonomieweg Gärten, die nicht an eine Strasse angrenzen, müssen durch besondere Wege (Oekonomiewege) von mindestens 1.50 m Breite zugänglich gemacht werden. Die hierfür benötigte Grundfläche verbleibt im Eigentum und Unterhalt der Anwänder, sofern diese in ihrer Gesamtheit nichts anderes beschliessen.

Z o n e 4: Hinterzweien, Pfaffenmatt, Fröscheneck Käppeli. (Im Zonenplan orange).

§ 21.

Zweck der Bauten Gestattet sind Wohnbauten, Läden und Wirtschaften. Gewerbe im Sinne von § 5 und Industrien sind nicht zugelassen.

Das Halten von Schweinen, Schafen und Ziegen sowie von Grossvieh, mit Ausnahme einzelner Pferde, ist nicht gestattet, ausgenommen in bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben.

§ 22.

Art der Bauten Gestattet sind Einzel- und Doppelhäuser mit höchstens zwei Vollgeschossen.

§ 23.

Bebauungsziffer Die Bebauungsziffer beträgt:
für Einzelhäuser 1:6
für Doppelhäuser 1:4

§ 24.

Dach- Die zulässige Neigung der Dächer liegt zwischen
neigung 1:2 (30° n.T.) und 1:0.9 (55° n.T.).

§ 25.

Grenz- und Der kleinste zulässige Grenz- und Bauabstand beträgt:
Bauabstand für ein Wohngeschoss 3.00 m Grenzabstand,
6.00 m Bauabstand.
für zwei Wohngeschosse 4.00 m Grenzabstand,
8.00 m Bauabstand.

Durch Vereinbarung mit dem Nachbarn kann auch für zwei-geschossige Bauten der Grenzabstand auf 3 m verringert werden, sofern ein Bauabstand von mindestens 8 m einzuhalten ist. § 26. gehalten wird.

Einheitli- Bei Doppelhäusern müssen beide Bauhälften nach einheit-
cher Plan lichem Plan gleichzeitig erstellt werden. Ihre Einfrie-
für Doppel- digungen sind ebenfalls einheitlich auszuführen.
häuser

Z o n e 5. (Im Zonenplan hellorange).

§ 27.

Zweck der Gestattet sind Wohnbauten. Nicht zugelassen sind Wochen-
Bauten endhäuschen und dergl., Läden, Wirtschaften, sowie Gewer-
be und Industrie im Sinne von § 5.
Das Halten von Schweinen, Schafen und Ziegen sowie von
Grossvieh, mit Ausnahme einzelner Pferde, ist nicht ge-
stattet, ausgenommen in bestehenden landwirtschaftlichen
Betrieben.

§ 28.

Art der Gestattet sind freistehende Bauten mit höchstens zwei
Bauten Vollgeschossen.

§ 29.

Bebauungs- Die Bebauungsziffer beträgt 1:9, für eingeschossige
ziffer Bauten beträgt sie 1:7.

§ 30.

Dachneigung Die zulässige Neigung der Dächer liegt zwischen 1:2 (30° n.T.) und 1:1,4 (40° n.T.).

§ 31.

Grenz- und Bauabstand Der kleinste zulässige Grenz- und Bauabstand beträgt:
 für ein Wohngeschoss 4.00 m Grenzabstand,
 8.00 m Bauabstand.
 für zwei Wohngeschosse 5.00 m Grenzabstand,
 10.00 m Bauabstand.

Durch Vereinbarung mit dem Nachbar kann der Grenzabstand auf 3 m verringert werden, sofern ein Bauabstand von mindestens 8 m resp. 10 m eingehalten wird.

Z o n e 6: Rothaus, Bizenen, Lächlen.
 (Im Zonenplan violett).

§ 32.

Zweck der Bauten Gestattet sind industrielle Betriebe. Wohnbauten dürfen nur für Abwarte und Aufsichtspersonal errichtet werden. Ihre Zahl ist nach Möglichkeit zu beschränken.

In dem durch helles Violett gekennzeichneten Teil der Zone 6 sind übelriechende oder staubverbreitende Industrien nicht zugelassen.

~~§ 33.~~

~~Gruben Die Eröffnung neuer Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Mergelgruben wird nur in dem durch dunkles Violett gekennzeichneten Teil der Zone 6 zugelassen.~~

§ 33

Industrie-geleise Die Gemeinde ist berechtigt, zur zweckmässigen Erschliessung des Industriegeländes gemeindeeigene Geleiseanlagen zu erstellen. Das Trasse ist nach dem gleichen Verfahren festzulegen, das für Strassenlinien gilt.

Sie kann auf Ersuchen eines Interessenten oder aus eigenem Antrieb Projekte für solche Geleiseanlagen aufstellen, die für die Grundstückseigentümer als verbindlich erklärt werden können. Das für die Geleiseanlage benötigte Areal ist gegen Entschädigung abzutreten oder zur Verfügung zu stellen. Die Beschränkung der Baufreiheit auf den mit der projektierten Geleiseanlage belasteten Parzellen ist im Grundbuch anzumerken.

Der Gemeinderat setzt in Verbindung mit den Interessenten in einer Verordnung Rechte und Pflichten, sowie die Kostenbeteiligung der Grundstückelgentümer fest. Er kann die Verordnung für die ganze Zone oder Teile derselben als verbindlich erklären.

Z o n e 7: Freiflächen, Grundflächen, Schutzzonen.
(Im Zonenplan grün).

§ 34.

•Zweck

Die im Zonenplan vorgesehenen Freiflächen sind bestimmt zur Errichtung öffentlicher Spiel-, Sport- und Erholungsplätze sowie zum Schutze der Gewässer, insbesondere des Grundwassers. Sie sollen der Verschönerung der Wohngebiete und dem Wohle der Bevölkerung dienen.

§ 35.

Baubeschränkung

Die in dieser Zone gelegenen Grundstücke dürfen nur überbaut werden, sofern dies mit dem in § 35 umschriebenen Zweck vereinbar ist.

Der Eigentümer eines solchen Grundstückes kann den gänzlichen oder teilweisen Erwerb durch die Gemeinde verlangen. (Siehe § 72, Abs. 5 BG).

Bauliche Veränderungen sind nur gegen Revers gestattet.

§ 37.

Gruben

Die Ausbeutung bestehender Kiesgruben ist weiterhin gestattet, nicht jedoch die Erweiterung durch Landzukauf auf Nachbarparzellen oder die Eröffnung neuer Gruben.

Z o n e 8: Landwirtschaft (Im Zonenplan hellgrün),
Wald (Im Zonenplan dunkelgrün).

§ 38.

Zweck

Die in dieser Zone gelegenen Grundstücke bleiben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Bauten aller Art sind nur für land- oder forstwirtschaft-

lichen Tätigkeit gestattet. Von dieser Beschränkung können Bauten ausgenommen werden, die der Schifffahrt (Landanlagen, Transporteinrichtungen), der Gewinnung von Grundwasser oder der Beseitigung von Abwasser dienen.

§ 39.

Gruben

Die Eröffnung neuer oder die Erweiterung bestehender Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Mergelgruben ist nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung gestattet.

§ 40.

Aufforstung

Innerhalb der dunkelgrün umrandeten Gebiete der Zone 8 ist Areal zur gänzlichen oder Teilweisen Aufforstung vorgesehen. Der Zeitpunkt der Aufforstung wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Der Eigentümer eines zur Aufforstung bestimmten Grundstückes kann dessen Erwerb durch die Gemeinde verlangen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 41. 36

Kompetenz

Der Gemeinderat überwacht die Anwendung des Reglementes und entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhören eines Fachmannes oder einer besonderen Kommission. Im Falle grösserer Meinungsverschiedenheiten ist auch die Gemeindekommission anzuhören. Bei Fragen des Heimatschutzes ist ein Sachverständiger beizuziehen.

Gegen die Entscheide des Gemeinderates kann binnen 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 42. 37

Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen das Zonenreglement werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 70. geahndet. In schweren Fällen gelten die für Zuwiderhandlungen gegen das Baugesetz aufgestellten Strafvorschriften (§ 122 B.G.).

gemäß §§ 119 + 122 des Baugesetzes geahndet.

§ 43. 38

Aufhebung früherer Vorschriften

Alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Vorschriften der Gemeinde sind aufgehoben.

§ 44 39

Geltungsbe- Das Zonenreglement sowie der zugehörige Zonenplan treten
ginn am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in
Kraft.

Müttenz, den 25. März 1947

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Prof. Leupin

Moser

E r l ä u t e r u n g.

Das Zonenreglement soll die Grundlage schaffen für eine plan- & zweckmässige Nutzung von Grund und Boden, die sowohl im Interesse der Allgemeinheit, als in demjenigen jedes einzelnen Grundeigentümers liegt. Die Einordnung des Grundbesitzes in die einzelnen Zonen erfolgt durch den Zonenplan. Für das Gebiet begrenzt durch die Geleise der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn, den Dorfkern (inclusive), den Fröscheneckwald und die Birs wird der nächsten Gemeindeversammlung ein Teil-Zonenplan unterbreitet, der nach seiner Annahme gemäss § 69 des kant. Baugesetzes während einer Frist von 30 Tagen öffentlich aufzulegen ist. Während dieser Auflage haben Grundeigentümer, die gegen den Zonenplan Einwendungen zu erheben haben, die Möglichkeit Einsprache zu erheben. Diese sind vom Gemeinderat zu prüfen und soweit möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Ueber unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat.

G E M E I N D E M U T T E N Z

E i n l a d u n g

zur E i n w o h n e r g e m e i n d e v e r s a m m l u n g
auf Donnerstag, den 12. Juni 1947, 20.00 Uhr, in der Turn-
halle Breite.

T r a k t a n d e n:

1. Protokoll. (6.50)
2. Kreditbegehren für Landkäufe im Neusetz und Kriegacker. ⁴³ ~~17244.50~~ ^{12852 - (60)} ^{17244.50 (650)} ^{150 m²}
3. Landabtausch mit dem Allg. Consumverein beider Basel betr. das Areal der ehemaligen Weber'schen Liegenschaft. + 9.300 fr ^{2032 9.300} ^{12. 11. 1947}
4. Kreditbegehren für Beleuchtungseinrichtung zum Anleuchten der Kirche. 2.500 zurückgestellt,
5. Stellungnahme zum Rücktrittsgesuch von Gemeindepräsident Prof. Leupin.
6. Schaffung einer weitem, ständigen Wegmacherstelle.
7. Revision von § 3 des Gemeindesteuer-Reglementes; Erhöhung der Kinderabzüge. bis 20% bis 6000 500 Einkommen
6-10000 400
300
8. Verschiedenes.

MuttENZ, den 30. Mai 1947.

Der Gemeinderat.

Transport

Std. Fr. Rp.

3 094.--

16. Projekte

Absteckungen und zum Teil Aufnahmen

1. Befackerstrasse	29	174.--
2. Schlitzenhansstrasse	25½	153.--
3. Brühlweg	10	60.--
4. Dürbergstrasse	14	84.--
5. Rothausweg	19	114.--
6. Schulstrasse	23	138.--
7. Zufahrtsstrasse zum Brüggl	29	174.--
8. Wachtelweg	24	144.--
9. Längs dem Tram (Dalang bis Traustr.)	19	114.--
10. Spiel- und Sportsplätze	13	78.--
11. Hinterzweilenweg	68	408.--
12. Kriegackerweg	14½	87.--
13. Oberländerweg u. Langmattstrasse	12	72.--
14. Bizenan (Industriegeleise)	22	132.--
15. Allg. Baulinienpläne	20	120.--

 Total 10 176.--

17. Bauleitungen:

Kanalisationen:

Lundtrogstrasse, Neusetzstrasse, Genossenschaftsstrasse, Hardstrasse, Zufahrt zum Brüggl.

Strassenbau u. Teerungen:

Teerungsarbeiten W. Frey Augst, Instandstellung von Leitungsgräben; Verschiedene Strassenausführungen: Kenbrunnweg, Baumgartenweg, Breitweg, Arbogaststrasse

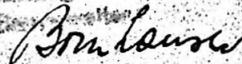
Total Bauleitungen Fr. 161 000.--

8 000.--

 Total 18 176.--

Mittenz, im Januar 1948.

 Verantwortung Mittenz
 Der Bauleiter



Ingenieurgehalt lt. Verrechnung Rapp Fr. 10.50 pro Stunde.

Arbeitsrapport 1947

der Bauverwaltung.

Arbeitsstunde berechnet mit Fr. 6.--.

	Std.	Fr. Rp.
1. <u>Verwaltung.</u>		
Anordnungen und Kontrolle Wegmacher Delenwart u. Brunnenleiter, <u>Auskunft</u> <u>u. Besprechungen</u> , Anweisung von Rech- nungen, Erönen der Akten etc.	464	2 784.--
2. Augenscheine und Besprechungen	50	300.--
3. <u>Zonenplan</u>		
Zonenreglement	20	120.--
Plan I. Teil	101	606.--
" II. "	55	330.--
4. Baureglement	7	42.--
5. Kanalisationsgesuche 46 Stück	52	312.--
6. Kontrolle von Hauskanalisationen	54	324.--
7. Baugesuche 107 Stück	111	666.--
8. Beleuchtung	25	150.--
9. Allg. Schulwesen, Turnhalle etc.	24	144.--
" Bauwesen	55	330.--
" Wasserversorgung	19	114.--
" Kanalisation	11	66.--
10. P.F.T.	15	90.--
11. <u>Zeichnerische Arbeiten</u>		
Ergänzung von Plänen, Vergrößerungen, Erstellen von Plänen für Gemeinde und Private	111	666.--
12. Beschwerde-Erledigungen	23	138.--
13. Friedhofwesen	6	36.--
14. Wasserversorgung	34	204.--
15. <u>Quartierlinie</u>		
Weissgland, Früscheneck, Dornbar, Dorfmat, Hornackerweg/Schützenhausweg, Sandgruben, im Brüggli u. im Gstrupf	112	672.--
Transport		8 094.--

G E M E I N D E M U T T E N Z

E i n l a d u n g

zur Einwohnergemeindeversammlung auf Dienstag, den
2. Dezember 1947, 20.00 Uhr, in der Turnhalle Breite.

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Vorlage des Zonenplanes II. Teil, für das Wartenberggebiet und Gebiet zwischen Ueberlandbahn und Stammlinie SBB.
3. Anstellung einer Hebammeschwester im Vollamt und Festsetzung des Ruhehaltes der zurücktretenden Hebamme. *gen*
4. Orientierung in Sachen Kindergartenlokal für Schänzli-
gebiet. *kommissionen, v. gt. einzuweisen.*
5. Bericht und Antrag des Gemeinderates zum Vorschlag für
Einführung des unentgeltlichen Kleinkinderschulbesuches. *zurück- /
gejogen!*
6. Landverkäufe in der Bizenen an Wellkartonfabrik Riggen-
bach-Riesen und im Dorf an Fritz Bielser-Bohni. *ca. 10.000 fr. gen*
7. Kreditbegehren für Landkäufe im Käppeli, Apfhalter, Feld-
reben und Dornhag. *gen 275 000 fr.*
8. Verschiedenes.

Bekanntmachung.

Um der Einwohnerschaft Gelegenheit zu bieten, den Zonenplan II. Teil vor der Gemeindeversammlung einsehen zu können, wird derselbe vom 25. bis und mit 28. November 1947 im Gemeindehaus, I. Stock, öffentlich aufgelegt. Er kann dort während den üblichen Bureaustunden eingesehen werden und ausserdem noch abends je von 19.00 bis 21.00 Uhr. Während den Abendstunden wird der Bauverwalter zur Auskunfterteilung zur Verfügung stehen.

Die gesetzliche vorgeschriebene Auflage des Zonenplanes während einer Frist von 30 Tagen wird erst nach der Annahme des Planes durch die Gemeindeversammlung erfolgen. Dann hat jeder Grundeigentümer die Möglichkeit gegen denselben Einsprache zu erheben.

Muttenz, den 20. November 1947.

Der Gemeinderat.